Die Hallesche Pfännerschaft im Mittelalter.

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktor-Würde
Einer Hohen Philosophischen Fakultät
der
Vereinigten Friedrichs-Universität
Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Johannes Freydank
aus Kolberg (Pommern).

Halle (Saale), Winter-Semester 1926/27.

Otto Thiele, Buch- und Kunstdruckerei, Halle (Saale).
1927.

Referent: Professor Dr. Th. Sommerlad.
Korreferent: Professor Dr. R. Holtzmann.
Tag der mündlichen Prüfung: 19. Januar 1927.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Der Halleschen Pfännerschaft zugeeignet!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41544302_0344

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

Verzeichnis der Abkürzungen 7

Einleitung: Die Solquellen am Giebichenstein und die Technik der prähistorischen Sieder 9

1. Kapitel: Die Solquellen im Tal zu Halle bis zur Zeit Ottos I. . . 20

2. Kapitel: Die Zeit von Otto I. bis zum Jahre 1263 27

3. Kapitel: Selbständigkeitsbestrebungen der Pfänner und Kämpfe mit den Erzbischöfen (1263—1325) 47

4. Kapitel: Beginn der Blüte (1325—1360) 55

5. Kapitel: Erste Blütezeit (1360—1403) 61

6. Kapitel: Die Streitigkeiten mit Erzbischof Günther II. (1403—1427) 80

7. Kapitel: Henning Strohbart (1428—1454) 106

8. Kapitel: Handelsstraßen und Absatzgebiete (zusammenfassender Exkurs). Friedlicher Fortschritt unter Erzbischof Friedrich III. (1455—1464) 127

9. Kapitel: Der Untergang der pfännerschaftlichen und städtischen Selbständigkeit (1464—1500) 142

10. Kapitel: Die Verfassung der Pfännerschaft und der Betrieb auf der Halle 196

11. Kapitel: Preise 236

Beilagen 245

I. Liste der hallischen Salzgräfen im Mittelalter
II. Belegschaft der Pfännerschaft im Mittelalter
III. Einteilung des ideellen Inhalts der hallischen Solebrunnen während einer Siedewoche
IV. Pfännerverzeichnis von 1483
V. Absatzgebiete der Halleschen Pfännerschaft u. a. Salinen im Mittelalter
VI. Pfännergehege
VII. Das Tal zu Halle gegen Ausgang des 15. Jahrhdts

Verzeichnis der Abkürzungen.

Ä. L. B.	= G. Hertel: Die ältesten Lehnbücher der Magdeburgischen Erzbischöfe (Geschichtsquellen d. Prov. Sachsen. Bd. 16). Halle 1883.
A. R. B.	= das sog. Alte rote Buch (Copialb. im Ratsarchiv zu Halle).
Cop.	= Copie.
Copb.	= Copialbuch.
Dreyhaupt	= J. Ch. v. Dreyhaupt: Pagus Neletici et Nudzici, oder ausführliche diplomatisch-historische Beschreibung des zum ehemaligen Primat und Ertz-Stifft, nunmehr aber durch den westfälischen Friedens-Schluß secularisirten Hertzogthum Magdeburg gehörigen Saal-Creyses, und aller darinnen befindlichen Städte, Schlösser, Aemter, Rittergüter, adelichen Familien, Kirchen, Clöster, Pfarren und Dörffer, insonderheit der Städte Halle, Neumarckt, Glaucha, Wettin, Löbegün, Cönnern und Alsleben; aus Actis publicis und glaubwürdigen Nachrichten mit Fleiß zusammengetragen, mit vielen ungedruckten Documenten bestärcket, mit Kupferstichen und Abrissen gezieret, und mit nöthigen Registern versehen. 2 Teile. Halle 1749/50.
Förster	= J. C. Förster: Beschreibung und Geschichte des Hallischen Salzwerks. Halle 1799.
H. S. B.	= G. Hertel: Die Hallischen Schöppenbücher. 2 Bde. (Geschichtsquellen der Prov. Sachsen. Bd. 14, I und II). Halle 1882/87.
Hertel-Hülße	= Fried. Wilh. Hoffmanns Geschichte der Stadt Magdeburg. Neu bearbeitet von Dr. G. Hertel u. Fr. Hülße. 2 Bde. Magdeburg 1885.
Hertzberg	= G. F. Hertzberg: Geschichte der Stadt Halle an der Saale von den Anfängen bis zur Neuzeit. 3 Bde. Halle 1889/93.
Hondorff	= F. Hondorff: Das Saltz-Werck zu Halle in Sachsen befindlich. Halle 1670.
Krühne	= M. Krühne: Urkundenbuch der Klöster der Grafschaft Mansfeld (Geschichtsquellen der Prov. Sachsen. Bd. 20). Halle 1888.

Olearius	= G. Olearius: Halygraphia topo-chronologica, das ist Ort- und Zeit-Beschreibung der Stadt Hall in Sachsen. Leipzig 1667.
Or.	= Original.
Pap.	= Papier.
Perg.	= Pergament.
RAH.	= Rats-Archiv zu Halle.
R. A. M.	= G. A. v. Mülverstedt: Regesta Archiepiscopatus Magdeburgensis. 3 Bde. Magdeburg 1876/86.
Reg.	= Regest.
Rel. man.	= J. P. Ludewig: Reliquiae manuscriptorum omnis aevi diplomatum ac monumentorum ineditorum adhuc. 12 Bde. Halle 1720/41.
Spf.	= J. Opel: Denkwürdigkeiten des Hallischen Ratsmeisters Spittendorff (Geschichtsquellen der Prov. Sachsen. Bd. 11). Halle 1880.
StaM.	= Staatsarchiv zu Magdeburg.
Talrecht	= Das Talrecht der Stadt Halle von 1386. Hrg. von A. Arndt in Thür. Sächs. Zeitschr. f. Geschichte u. Kunst. Bd. XIV. Halle 1925, S. 63—74.
Topographie	= S. Baron von Schultze-Galléra: Topographie oder Häuser- und Straßen-Geschichte der Stadt Halle a. d. Saale. 3 Bde. Halle 1920/24.
U. B.	= Urkundenbuch.
U. B. M.	= G. Hertel: Urkundenbuch der Stadt Magdeburg. 3 Bde. (Geschichtsquellen der Prov. Sachsen. Bd. 26/28. Halle 1892/96.

Die Solquellen am Giebichenstein und die Technik der prähistorischen Sieder.

Zu Füßen des Giebichensteins hat schon in frühester Zeit eine rege Industrie geblüht. Und zwar galt es hier, aus der unterhalb des Berges hervorsprudelnden Solquelle das so heiß begehrte Salz zu gewinnen, das auch in die Umgegend versandt wurde und den Bewohnern und Herren des Felsens reichen Gewinn brachte.

Um aber das dortige Volk und seine Siedetechnik richtig kennen und würdigen zu lernen, müssen wir zunächst unsere Blicke auf zwei Gegenden richten, wo die Salzzubereitung ebenfalls in Blüte stand, und deren Bewohner es in dieser Kunst zu großer Vollkommenheit brachten, so daß sie vielleicht nicht ohne Einfluß auf die Salzstätte am Giebichenstein blieben. Es sind dies die Salinen in den österreichischen Alpen und im Seille-Tal in Lothringen.

An den Ufern des Hallstatter Sees[1]), in dessen Flut sich hochragende Gipfel des Salzkammerguts spiegeln, liegt jener Ort, nach dem eine Epoche prähistorischer Kultur benannt ist: Hallstatt. Hier befanden sich an den Hängen des Salzberges schon seit Jahrtausenden menschliche Ansiedlungen, die ihre Entstehung dem Salze verdanken. Man hat auf Grund eingehender Erforschung und Berechnung benachbarter Torflager angenommen, daß die Besiedlungsmöglichkeit dieser Gegend bereits vor 20 000 Jahren vorhanden war[2]); jedoch läßt sich eine genaue Zeit des Beginns infolge Fehlens der nötigen Anhaltspunkte nicht feststellen. Wohl aber zeigen Funde westlich des Sees, daß genau wie in der Schweiz und den benachbarten Seen (Mondsee, Attersee, Wolfgangsee) auch hier Pfahlbauten vorhanden waren[3]). Wir

[1]) Der Verfasser hat sich lediglich auf die Salinen bei Hallstatt beschränkt. Die hier geschilderten Zustände treffen aber auch auf die Salzwerke von Hallein u. a. der Gegend zu. Doch ist Hallstatt das wichtigste der ganzen Gruppe.

[2]) Aigner, Hallstatt, Ein Kulturbild aus prähistorischer Zeit. München 1911, S. 15 f.

[3]) Much, i. d. Korrespondenzbl. d. deutschen Gesellschaft f. Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte. Jahrg. 31, S. 123. — Ders., Prähistorischer Bergbau in den Alpen (Ztschr. d. deutschen und österreichischen Alpenvereins). Innsbruck 1902, S. 4 ff. — Aigner a. a. O., S. 105.

sind also in der Lage, von diesem Zeitalter (14. bis 6. Jahrhundert v. Chr.) an von einer Bevölkerung des Hallstattgebietes sprechen zu können.

Anfangs hat man vermutlich die an zahlreichen Stellen hervorkommende Sole in großen Tongefäßen[4]) verdampfen lassen; später aber ging man ihrem Ursprung nach und so zur bergmännischen Gewinnung des trockenen Steinsalzes über. Wenn auch im Vergleich zu moderner Technik ein System zu mangeln scheint, so müssen uns

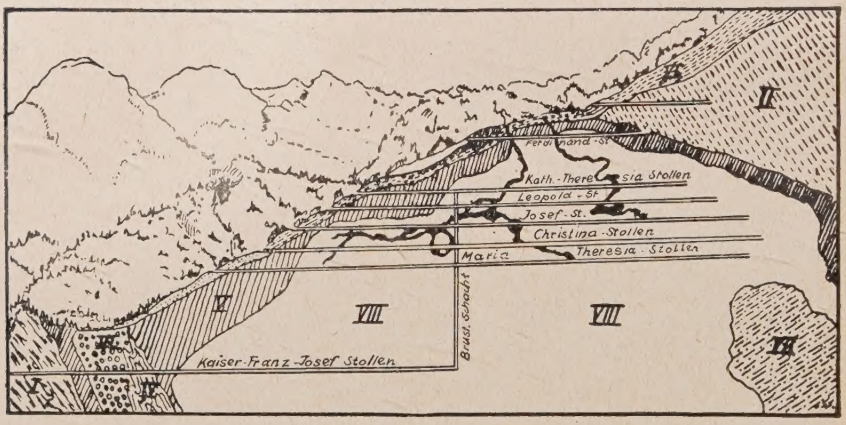

Abb. 1.

Gebirgsprofil durch den Salzberg zu Hallstatt.

(Nach Aigner, Taf. II, und Andree, S. 57.)

I. Dachsteinkalk. II. Blossenkalk. III. Buntsandstein. IV. Bituminöser Kalk. V. Ausgelaugtes Salzgebirge. VI. Schutt. VII. Melaphyr. VIII. Salzstock. Die vorgeschichtlichen Abbaue im Salzstock sind schwarz gezeichnet.

doch die mächtigen Anlagen des alten Volksstammes Erstaunen und berechtigte Bewunderung abnötigen. Finden wir doch Stollen vor von einer Länge von 320, 350, ja sogar fast 400 m und einer Tiefe bis 200 m[5]), die sorgfältig gegen den Bruch der überlagernden Decke aus Salzton durch Auszimmerung[6]) gestützt werden mußten. Die Überreste hiervon bezeichnet man zusammen mit dem nachquellenden Salzton, der sie umschließt, mit dem Namen „Heidengebirge". Zahl-

[4]) Kyrle, Der prähistorische Bergbau am Dürrenberge bei Hallein (Jahrb. f. Altertumskunde, Bd. VIII). Wien 1913, S. 5.

[5]) Aigner a. a. O., S. 120 f.

[6]) Kyrle a. a. O., S. 36 ff. u. Fig. 8—18.

reiche Funde von Steinbeilen[7]) oder Stielen[8]), dazu Steinschlegel aus Granulit und Serpentin[9]) lassen das hohe Alter des dortigen Bergbaues erkennen. Auch geben andere Gegenstände wie Schuhe[10]), Fellhauben, Ledertaschen, Holzschaufeln[11]) u. a. m. davon Kunde, wie der Mensch jener Zeit sich kleidete, und wie er zu arbeiten pflegte. Bronzefunde sind in den alten Schächten nicht gemacht worden; das Metall war durch das Salz rasch zersetzt worden. Ihr ehemaliges Vorkommen wird aber durch zahlreiche grün gefärbte Salznester[12]) bezeichnet. Es war ein hochintelligentes Volk, das hier lebte. In emsigem Fleiße förderte man das Salz zutage; ihm verdankte man seinen Wohlstand, von dem die mannigfachen reichen Gräberfunde jener Gegend Zeugnis ablegen, und der in zahlreichen Bronzekunstwerken jener Kulturepoche einen charakteristischen Ausdruck findet. Wir haben es hier mit dem von Ptolemäus[13]) erwähnten Volke der Alauner zu tun, die zu der großen keltischen Völkerfamilie der Taurisker gehören.

Die örtliche Bevölkerung der nun folgenden Periode der Latène-Zeit[14]) trieb hier keinen Bergbau mehr; jedenfalls wird seine Ausübung nicht durch Funde jener Epoche unter Tag belegt. Der Grund hierfür mag vielleicht darin liegen, daß man die Technik der Bronzeherstellung nicht mehr kannte. Die eisernen Instrumente nutzten sich aber in dem harten Nebengestein (Polyhalit und Anhydrit) zu schnell ab, und man erzielte daher keine nennenswerten Erfolge mit ihnen, zumal die Herstellung von Stahl unbekannt war[15]). Vielleicht wurde zunächst durch Wassereinbrüche in Stollen oder Tagebauen ent-

[7]) Zilmer, Zur Geschichte des salzburgischen Salinenwesens (Mitt. d. Gesellsch. f. Salzburgische Landeskunde XX). Salzburg 1880, S. 3 f. — A. Mahr, Das vorgeschichtliche Hallstatt. Wien 1925. S. 13 f., S. 64. — Much a. a. O., S. 26. Fig. 1—3.

[8]) J. Szombarthy, Neuerliche prähistorische Funde im Salzberge bei Hallstatt (Jahrb. f. Altertumskunde, Bd. VI). Wien 1912, S. 220. — Kyrle a. a. O., S. 45 ff. und Fig. 21 f. — Andree, Bergbau der Vorzeit. Leipzig 1922, S. 58 u. Taf. XII.

[9]) Simony, Die alte Leichenstätte an dem Hallstatter Salzberge in Oberösterreich, in Verbindung mit einigen in der Umgebung Hallstatts gefundenen Antiken (Sitzungsber. d. philosophisch-historischen Klasse d. Kaiserl. Akademie d. Wissenschaften). Wien 1850, S. 338 ff. — Andree a. a. O., S. 60 u. Taf. XIII, Fig. 170 ff. — Mahr a. a. O., S. 13 u. S. 64.

[10]) Richter, Die Funde auf dem Dürrenberge bei Hallein (Mitt. d. Ges. f. Salzburger Landeskunde, XIX u. XX). Salzburg 1879 u. 1880, S. 184 ff. bzw. S. 91 ff. — Ders., Über Opanken aus dem prähistorischen Teile des Halleiner Salzbergwerks (Mitt. d. Anthropol. Ges., Bd. XII). Wien 1882, S. 60 ff. — Kyrle a. a. O., S. 41 ff. u. 27. — Andree a. a. O., S. 58 u. Taf. XI. — Mahr a. a. O., S. 29.

[11]) Kyrle a. a. O., S. 49 ff. u. Fig. 24—26 u. 28. — Andree a. a. O., S. 58 u. Taf. XI f. — Mahr a. a. O., S. 28 f. u. Taf. 8, S. 64.

[12]) Kyrle a. a. O., S. 46. — Aigner a. a. O., S. 117.

[13]) Ptolemäus 2, 13, 2.

[14]) Beginnt ca. 600 v. Chr.

[15]) Aigner a. a. O., S. 204: „Es sei bemerkt, daß heute in einer achtstündigen Schicht zehn Häuereisen mit gestählten Spitzen von einem Manne abgenutzt werden, wobei in einem Stollen nur ein Längenvortrieb von 5 cm pro Mann und Schicht erzielt wird."

standene Schöpfsole versotten[16]), was dann die Anregung gab, voll kommen zu dieser bequemen Technik überzugehen. Am einleuchtendsten aber scheint die Ansicht zu sein, die aus dem verhältnismäßig schnellen Übergange vom Bergbau zur Siedung den Schluß zieht, daß die alteingesessenen Bewohner dem Ansturm eines aus Gallien ausgewanderten Keltenstammes um 600 v. Chr. zum Opfer gefallen seien[17]). Dort kannte man nur den Siedebetrieb. Es gab in jener Gegend kein Steinsalz. Hieraus wäre auch das Verschwinden der Bronzetechnik zu erklären; denn damals war in Gallien die Eisenbenutzung bereits allgemein. Man hatte es also in Hallstatt mit einer keltischen Parallelerscheinung zu dem von Tacitus[18]) berichteten Ereignis zu tun, das sich zwischen den Hermunduren und Chatten abspielte und für diese unglücklich auslief. Ebenso wissen wir aus Amerika von ähnlich erbitterten Salzkriegen der Indianer[19]). Als weiterer Beweis für den vollkommenen Wechsel der Bevölkerung wäre die Tatsache anzusehen, daß um dieselbe Zeit das große Gräberfeld, das uns so reiche Funde aus der Bronzezeit beschert hat, vollkommen in Vergessenheit geriet. Dagegen gewährt ein anderer Ort, der westlich davon liegt, die sogenannte Dammwiese, mannigfache Aufschlüsse über die Eindringlinge. Aber alle hier gemachten Funde, unter denen sich auch Eisenwerkzeuge befinden, zeugen von großer Armut, so daß es klar ist, daß sie nicht von dem mit Kulturgütern so reich gesegneten Bergbauvolke herrühren können. Es hat hier in der Nähe einer Solquelle die Salzgewinnung durch Siedung ihre deutlichsten Spuren hinterlassen. Eine große Menge Kalksteine, die in Haufen von 50—60 Stück beieinander lagen, sind über den Platz verteilt. Eine Anzahl Holzröhren, deren Reste ebenfalls gefunden sind, dienten als Soleleitung. Die Steine waren alle mit dem Feuer in Berührung gekommen und gebrannt; es befanden sich auch mannigfache Reste von verkohltem Holz an ihnen. Außerdem war der Kalk teilweise unter Einwirkung der Flüssigkeit gelöscht. Als Erklärung sind hier zwei Fälle möglich: Entweder hat man, wie wir es noch

[16]) H. F. Wagner. Der Dürrenberg bei Hallein (Mitt. d. Gesellschaft f. Salzburger Landeskunde LXIV). Salzburg 1904, S. 12.

[17]) Aigner a. a. O., S. 216. — Much (Prähist. Bergbau i. d. Alpen, S. 7) setzt die keltische Invasion erst 200 Jahre später an; desgl. Mahr (a. a. O., S. 47).

[18]) Tacitus, Annales XIII, 57.

[19]) Schleiden, Das Salz, seine Geschichte, seine Symbolik und seine Bedeutung im Menschenleben. Leipzig 1875, S. 27: „Im Jahre 1690 kam es zwischen den Natchitoches und den Teonsas zu einem Salzkriege, wie in Deutschland zur Zeit des Tacitus."

heute bei primitiven Völkern der Südsee finden, und wie die Indianer des Mississippi[20]) die Salzgewinnung zu betreiben pflegten, die Steine erhitzt und in die Sole geworfen, die dann verdampfte; oder man hat die salzhaltige Flüssigkeit auf die erwärmten Steinhaufen geleitet, die dann das Wasser verdunsten ließen, während das Salz sich auf den Blöcken absetzte und heruntergekratzt werden konnte. Tacitus[21]) schreibt, daß die Germanen Sole auf brennende Holzstöße zu gießen pflegten, worauf das nach Verdampfung der Flüssigkeit auskristallisierte Salz abgekrazt wurde. Sein Bericht wird durch Plinius[22]) bestätigt. Wenngleich die Richtigkeit dieser Schilderung keineswegs bezweifelt werden soll, so muß man doch bedenken, daß es sich hier um ein derart primitives und wenig rationelles Verfahren handelt, daß man kaum annehmen kann, es sei allzu lange Zeit und weitverbreitet in Gebrauch gewesen. Außerdem erhielt das so gewonnene Gewürz durch das verbrannte Holz einen wenig angenehmen Beigeschmack und sah höchst unschön aus. Da ist dann die Art, auf erhitzte Steine Sole zu gießen, schon ein ganz erheblicher Fortschritt. Sie ist dadurch in ein System gebracht worden, daß man die Blöcke um das Feuer aufschichtete, so daß eine Art Scheiterhaufen aus unverbrennbarem Material entstand. Über die Herkunft dieser neuen und gewiß nicht unpraktischen Methode könnte man zweierlei Ansicht sein. Es ist möglich, daß sie sich am Orte selbst ausgebildet hat. Aber es liegt auch die Annahme nahe, daß sie bereits an anderer Stelle vorhanden war: an dem Heimatort der gallischen Eindringlinge, die aus den Gegenden um Rhein und Mosel stammten. Vielleicht brachten sie diese neue Technik schon von dort mit. Diese Hypothese gewinnt durchaus an Wahrscheinlichkeit, wenn wir uns mit der Salzfabrikation im Seille-Tal näher beschäftigen.

Die Seille, in alten Quellen „Salia“[23]) genannt, ist ein rechtsseitiger Nebenfluß der Mosel, der aus dem Lindenweiher bei Dieuze, einem künstlichen Staubecken, entspringt. Dergleichen Teiche finden sich an mehreren Stellen im Lothringischen[24]). Sie wurden angelegt, um durch Sammlung von Wasser die Holzflößerei zu ermöglichen;

---

20) Aigner a. a. O., S. 113.
21) Tacitus, Annales XIII, 57.
22) Plinius, Hist. nat. 31, 82.
23) Venantius Fortunatus III, 13, 5.
24) Baurat Döll, Über die Geschichte der lothringischen Weiher (Bericht über die Tätigkeit d. Ges. f. Lothring. Gesch. u. Altertumskunde, Sitzung Donnerstag, den 15. Dezember 1898, im Jahrb. d. Ges. f. Lothring. Geschichte u. Altertumskunde 1898), S. 470 ff.

denn man brauchte große Mengen von Brennholz für die Salzsiedung, wie ja auch die verhältnismäßig frühe Regulierung unserer Saale derselben Ursache zu verdanken ist. Die Seille durchläuft die Gebiete von Dieuze, Marsal, Vic, Salonnes, die im Kreise Château-Salins liegen, bildete dann die deutsch-französische Grenze und mündet schließlich bei Metz in die Mosel.

Das Seille-Tal ist ein uralter Platz für Salzgewinnung, wie ja schon der Name des Flusses[25]) und der benachbarten Städte und Flecken, wie Marsal, Salonnes (Salona), Salées-Eaux (Sala aqua), Salival (Salina vallis) zur Genüge zeigen[26]). Fünf Römerstädte[27]) lagen an ihrem Unterlauf, der sich durch ein noch heute für die Salzindustrie sehr ergiebiges, von zahlreichen Solquellen gespeistes, sumpfiges Gelände schlängelt. Auch in der Epoche der Karolinger werden die Salzwerke im Seillegau erwähnt. Diplome jener Periode nennen solche in Marsal und Ith[27a]). Die Orte stehen auf Ruinen aus der Keltenzeit[28]), wie zahlreiche Funde bezeugen. Dieser Sumpf hat nun schon seit Jahrhunderten die Aufmerksamkeit der Forscher auf sich gelenkt durch seine merkwürdigen Ziegelmassen — Briquetagen genannt — von großer Ausdehnung, die in ihm richtige Inseln bilden, auf denen einzelne Städtchen[29]), darunter eine Festung aus der Zeit Ludwigs XIV.[30]), liegen. Bruchstücke vierkantiger oder zylindrischer Ziegelstangen, die ungefähr 70 cm lang waren, wechseln mit dünnen Rollen ab, denen man ihre Handfabrikation ansieht, schließlich finden sich noch plattenähnliche Ziegel. Alle Stücke sind arg zertrümmert. Ihre Enden sind teilweise mit Lehmkappen oder Lehmkragen versehen, was darauf hindeutet, daß sie hierdurch mit anderen

---

25) Schleiden a. a. O., S. 17: „Gälisch heißt Seile Salzwasser. Daher wohl auch die Lothr. Seille hier eingereiht werden kann."

26) Dupré, Mémoires sur les antiquités de Marsal et Moyenvic 1829, S. 21 ff. — Ancelon, Histoire de l'exploidation de sel en Lorraine (Mémoires de l'academie de Metz) 1877/78, S. 153 f. — Holder, Altkeltischer Sprachschatz, T. II. Leipzig 1904, Sp. 306. — Oppert, Korrespondenzbl. d. dtsch. Ges. f. Anthropologie usw. XXXII, 1901, S. 125.

27) Paulus, Die Ziegelwerke (Briquetages) der Seille (übersetzt von Dr. K. Bolle im Korrespondenzbl. d. Gesamtvereins d. Deutsch. Geschichts- und Altertumsvereine XXXVII). Berlin 1889, S. 182.

27a) E. Mühlbacher, Regesta imperii I. Die Regesten d. Kaiserreichs unter den Karolingern, 751—918. (2. Aufl., v. J. Lechner.) Innsbruck 1908. Nr. 623 u. 633. — Vgl. E. Kalischer, Beiträge z. Handelsgeschichte der Klöster i. d. Zeit d. Großgrundherrschaften. Berlin 1911. S. 76 ff. — A. Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung in der Karolingerzeit. Weimar 1913. II, S. 176.

28) Holder a. a. O., T. II, Sp. 436 u. 496.

29) Marsal Moyenvic, Vic, Schloß und Dorf Burtecourt u. Salon (Klein, im Bulletin de la Société de l'archéologie lorraine. Nancy 1850, S. 285 ff.).

30) Der Bau dieser kleinen Festung gegen Ende des 17. Jahrhunderts brachte die ersten Spuren der Briquetage ans Tageslicht. — Vgl. Korrespondenzbl. d. deutschen Gesellschaft f. Anthropologie usw. München 1901, S. 122.

Teilen zu einem Ganzen verbunden waren. Ferner sind sie durch Einwirkung von Feuer mehr oder weniger gebrannt.

Einem Ingenieur der Garnison Marsal, d'Artezé de la Sauvagère, gebührt der Ruhm, zuerst diese Gebilde, die im ganzen ein Volumen von fast 2 Millionen Kubikmetern[31]) besitzen, wissenschaftlich erforscht und bearbeitet zu haben. Er nennt die Römer ihre Urheber und gibt militärische Gründe für ihre Entstehung an[32]), was ihm als Soldat ja auch am nächsten liegen mußte. Überhaupt neigte man zu seiner Zeit dazu, alle Überreste aus der Vergangenheit jenem Volke zuzuschreiben, hielt man doch sogar den König Tarquinius Priscus für den Gründer des Ortes Tarquinopol und der Briquetagen, wobei vielleicht die Beziehungen dieses Königs zu Ancus Martius, dem sagenhaften Begründer der römischen Salinenindustrie[34]) mitgespielt haben. Die Römerhypothese[35]) hielt sich ziemlich allgemein bis in das Jahr 1889, doch tauchten schon einige andere Ansichten auf, die diese Arbeiten entweder der späteren Frankenzeit[36]) oder der früheren gallischen Periode[37]) zuschrieben. Über den Zweck der Bauten bestanden ebenfalls verschiedene Meinungen. Man hielt sie für Reste von Aquäducten[38]), für Befestigungen von Lagerplätzen[39]) oder anderer Ansiedlungen[40]), gewissermaßen Gegenstücke zu den Pfahlbauten[41]). Erst ein Mann vom Fach, der Salinendirektor von Moyenvic[42]), brachte sie mit der Salzgewinnung in Zusammenhang. Jedoch legte er ihnen keine technische Bedeutung bei, sondern hielt sie lediglich für eine Anlage zur Erhaltung und zum Schutze der Solquellen[43]). Endlich

---

31) Paulus a. a. O., S. 184.

32) De la Sauvagère, Recherches sur la nature et l'entendue d'un ancien ouvrage des Romains, appelé communément le Briquetage de Marsal. Paris 1740. — Ders., Recherches sur le Briquetage de Marsal et sur quelques antiquités de Tarquinopole (in Recueil d'antiquités dans les Gaules. Paris 1770). S. 181 ff.

34) Livius, Ab urbe condita, I, 21.

35) Dom. A. Calmet, Notices de la Lorraine. Nancy 1751, T. I, Sp. 749 ff. — Ders., 2. Aufl. Lunéville 1836., T. II, S. 24 f. — Ders., 3. Aufl. Lunéville 1840, T. II, S. 24 f. — Abbé Klein im Bulletin de la société d'archéologie lorraine. Nancy 1850, S. 285 ff. — F. X. Kraus, Kunst und Altertum in Elsaß-Lothringen. 1889, Bd. III, S. 59.

36) Dupré, Mémoires sur les antiquités de Marsal et Moyenvic. 1829.

37) Beaulieu, Archéologie de la Lorraine. Nancy 1840, Bd. I, S. 33 ff. — De Saulcy (in den Mémoires de l'académie des inscriptions et belles lettres, XVI). Paris 1846, S. 388 ff.

38) Nach dem Bericht von de la Sauvagère.

39) Nach Ansicht von de la Sauvagère und Abbé Klein.

40) Paulus a. a. O.

41) Ancelon, Sur les habitations lacustres connues sous le nom de briquetagnes de la Seille (Bulletins de la société d'archéologie de Paris. T. 2ième, sér. 3ième, séance du 23. octobre), 1879, S. 620 ff. — Dr. Goetz, Die Briquetagen, Ziegelpackwerke = Bauten an den Ufern der Seille in Lothringen (Korrespondenzbl. d. deutschen Gesellschaft f. Anthropologie usw. Bd. XVII). 1886, S. 140 ff. — v. Cohausen, Die Altertümer im Rheinland, ein Wegweiser durch das Alte zum Neuen. Wiesbaden 1891, S. 9.

42) Dupré a. a. O.

43) Ebendort.

gelangte man durch die aus Anlaß des 32. Anthropologenkongresses in Metz (5. bis 9. August 1901) durchgeführten Ausgrabungen und die unter Virchows Leitung sich daran anschließenden Verhandlungen zu einer gewünschten Klärung. Man griff die bereits 1867 aufgetauchte Hypothese[44]), die aber dann fallen gelassen wurde[45]), wieder auf, die in den Briquetagen eine Art prähistorischer Gradierwerke erblickte. Vergleiche mit den in Hallstatt[46]) gemachten Ausgrabungen und Versuchen bestätigten die Richtigkeit dieser Ansicht vollkommen. Zahlreiche Funde jener Kulturepoche, die sich unter den Ziegelmassen befanden und ebenfalls in benachbarten Grabhügeln[47]) entdeckt wurden, aber auch Steinbeile und andere Gegenstände der neolithischen[48]) Zeit waren in dem Schutt oder in der Nähe vorhanden, So gelangte man zu dem Ergebnis, daß die Salzsiedekunst im Seille-Tal bis in die neolithische Zeit nachzuweisen sei, ihre Blüte allerdings in der Periode der Hallstattkultur erlebte. Auch in der folgenden Latènezeit[49]) ist sie noch vorhanden. Der technische Vorgang spielte sich auf folgende Weise ab: Die Sole wurde durch Holzröhren[50]) in große, tonnenförmige Gefäße geleitet und lief von hier aus über das Ziegelwerk, das man in bestimmter Ordnung aufgebaut hatte. Bis 70 cm lange viereckige oder runde Stangen bildeten die Querbalken des Gerüstes, die durch kleinere, 10—15 cm große, aufrechtstehende Zylinder von einander getrennt waren. Diese einzelnen Lagen sind mit Platten bedeckt, auf welche die Sole von oben her träufelt. Ein unter dem Bau angezündetes Feuer erhitzte das Ganze. Nach Verdampfung des Wassers kristallisierte das Salz an den Ziegelstangen und -platten aus. Wenn dieser Prozeß lange genug angedauert hatte, riß man das Bauwerk auseinander und kratzte das Salz ab. Die nun nicht mehr verwendbaren Stücke wurden beiseite geworfen, und so bildeten sich die Briquetagen.

Ähnlich liegt der Fall bei Halle. Auch hier hat man am Giebichenstein und seiner Umgebung die charakteristischen Ziegel-

---

44) P. Morey (Mémoires de l'académie de Stanislaus). Nancy 1867, S. 140 ff.
45) Paulus a. a. O., S. 182.
46) Szombaty u. Much in d. Korrespondenzbl. d. deutschen Gesellsch. f. Anthropologie usw. XXXII (Bericht über die 32. allgem. Versammlung d. deutschen anthropol. Gesellsch. in Metz). 1901, S. 123 bzw. 124.
47) Paulus a. a. O., S. 182.
48) Ch. Cournault (Journal de la société d'archéologie lorraine), Nancy. 1887, S. 36. — Keune, Die Erforschung des Briquetagengebietes (Korrespondenzbl. d. Gesellschaft f. Anthropologie usw.). München 1901, S. 120.
49) Beauprès ebendort.
50) Goetz, Korrespondenzbl. d. deutschen Ges. f. Anthropologie. 1886, S. 141. — H. Schlitz (Zeitschrift f. Ethnologie XXXV). Berlin 1903, S. 642 ff.

Abb. 2.
Vorgeschichtliches Salzsiedegerät.
(Nach Funden in Lothringen und Halle rekonstruiert.)
Die Zahlen bezeichnen die einzelnen Lagen. Von den beiden Platten jeder Lage ist die hintere durch Schraffur kenntlich gemacht.

brocken in großen Mengen ausgegraben. Die Nachbarschaft der Solquellen bis in das heutige Weichbild der Stadt (Advokatenweg, Mühlweg usw.) war in prähistorischer Zeit eng besiedelt[51]). Man hat hier sehr viel Hausgerätschaften, Wohngruben und vor allem die erwähnten Ziegelreste gefunden. Nach diesen ist in der pfännerschaftlichen Ziegelei zu Passendorf eine Rekonstruktion der prähistorischen Siede-

[51]) Nach Mitteilung von Herrn Prof. Hahne (Halle).

vorrichtung hergestellt worden. Versuche, in der oben geschilderten Weise Salz aus der Sole zu gewinnen, hatten folgendes Ergebnis: Wenngleich man sich natürlich nicht genau auf die angenommene Form des rekonstruierten Siedeapparates festlegen kann, so zeigten doch die Experimente, daß es gelang, auf die geschilderte Art zu dem gewünschten Resultat zu kommen. Wir werden uns allerdings die Vorrichtung nicht über 1½ m hoch vorzustellen haben, denn nur dann vermag das Feuer seine Kraft auch auf die Platten auszuüben, die nicht unmittelbar mit ihm in Berührung kommen, und auch die Sole in dem Bottich vorzuwärmen. Das Salz selbst ließ sich leicht durch Abkratzen von den Platten entfernen, von denen eine Anzahl zerplatzte, und zwar bei ununterbrochener Zuführung von Feuchtigkeit, während man sie weiter der Hitze aussetzte, ferner nach Auskristallisierung einer dickeren Schicht Salz und schließlich bei zu rasch vorgenommener Abkühlung. Die Platten zersprangen in zahlreiche ganz kleine Stückchen, deren größte den Umfang von 2—5-Mark-Stücken hatten. Hieraus läßt sich vielleicht auch das vollkommene Fehlen von größeren Überresten erklären, während sehr viel kleine Tonbrocken vorhanden sind. Auch die längeren Querstangen zerbrachen verhältnismäßig leicht entweder bei der Montierung der Vorrichtung oder besonders, nachdem sie mehrere Male dem Feuer ausgesetzt waren, ebenfalls in kleine Stücke. Die Möglichkeit einer oben geschilderten Salzgewinnung erscheint durch die Versuche hinlänglich bewiesen. Wir finden diese Art in der Hauptsache an drei Stellen: Nach Hallstatt kann sie durch eingedrungene Keltenstämme gebracht und nach den dort vorhandenen Hilfsmitteln umgebildet sein. Das Gleiche träfe vielleicht auch für Halle zu, denn zahlreiche Keltengräber, die hier gefunden worden sind, bezeugen eine Besiedlung dieser Gegend durch jenen Volksstamm[52]). Es wäre aber auch nicht unmöglich, daß die prähistorischen Salzsieder aus den anderen keltischen Salzgegenden — das wäre also das Seillegebiet — herangezogen worden seien. Sie brachten aus ihrer Heimat die bessere und ertragreichere Art der Salzzubereitung mit und betrieben sie am Giebichenstein, wo alle Bedingungen vorhanden waren, besonders auch Ton sich in reichen Mengen fand, in der selben Weise, wie sie es daheim gelernt hatten[53]). Der Zeitpunkt, wann dies geschah, ist gegen Ende der

[52]) G. Kosinna: Die Herkunft der Germanen. Leipzig 1920 (Taf. II u. V).
[53]) Man könnte diese Leute also als Urahnen der Halloren bezeichnen.

Bronzeperiode und der Hallstattkultur zu setzen. Sicherlich ist aber hier schon in früheren Zeiten Salz gewonnen worden; doch läßt sich darüber nichts Genaues mehr feststellen.

In späterer Zeit hat man dann die Quelle gefaßt und einen richtigen Brunnenschacht hergestellt, der im Jahre 1702[54]) wieder entdeckt wurde. Er war regelrecht ausgezimmert und die Verschalung in vorzüglich erhaltenem Zustand. Zu Zeiten Kaiser Ottos I. (936—973) und seines Sohnes (973—983) ist die Giebichensteiner Salzstätte noch in Betrieb gewesen, wie aus Urkunden zu ersehen ist, in denen jene Giebichenstein nebst der Saline dem Erzbistum Magdeburg zum Geschenke machen bzw. das Geschenk bestätigen[55]). Wann dann später — wahrscheinlich infolge des erdrückenden Wettbewerbs der Talstadt — der Betrieb hier einging, läßt sich nicht mehr feststellen. Jedenfalls berichten die Urkunden[56]) Erzbischof Wichmanns (1152 bis 1192) nichts darüber, daß damals noch am Giebichenstein Salz gesotten wurde. Dreyhaupt[57]) führt sie allerdings als gegenteiligen Beweis an. In den beiden Schriftstücken erläßt der Erzbischof dem Kloster Neuwerk den Zoll von der Sole, die zu Siedezwecken in einem Kot verarbeitet wird, das an den Friedhof grenzt[58]). Nun liegt aber am Giebichenstein in der Nähe der Solquelle kein Begräbnisplatz, während im Tal unmittelbar an die Siedehütten der Moritzkirchhof grenzte. Die Bezeichnung „casa cimiterio adiuncta" wäre also auf die Halle anzuwenden und nicht auf die Giebichensteiner Saline, die doch sicherlich unter ihrem Namen aufgeführt worden wäre, wenn sie damals noch bestanden hätte. „Das gesottene Salz" — heißt es weiter — „darf mit dem Schiff, das den Brüdern Holz bringt, zollfrei über die Saale und zurückgefahren werden[59])." Das heißt doch soviel: es war gestattet, Holz auf dem Wasserwege ohne Abgaben in das

---

[54]) Dreyhaupt, Bd. I, Beil. A, S. 134 f.

[55]) Kaiserurkunde v. 961. Juli 29. (Mon. Germ. Hist. Dipl., Bd. I, S. 317 ff, Nr. 232) und v. 965. April 12. (ebendort S. 397, Nr. 281), sowie v. 973. Juni 5. (ebendort Bd. II, S. 41, Nr. 31).

[56]) 1156. März 10. (StaM. Copb. v. Neuwerk [Nr. 398], fol. 11a—12a. — Rel. man V. S. 6. — R. A. M. I., S. 531 f. Nr. 1319 und S. 620 f., Nr. 1500), von 1182. Februar 14. (Or. Perg. StaM. Anh. 2, z. Ezst. Magdeb. Stifte u. Klöster, Nr. 2. — Drhpt. I, S. 725 f., Nr. 169. — R. A. M. I, S. 686 ff., Nr. 1652.)

[57]) Dreyhaupt I, S. 702, ferner I. Beil. A, S. 134.

[58]) Urkunde v. 1156. März 10. (s. Anm. 56): „Remisimus nihilominus censum, qui ad nostram iusticiam spectabat de salsa aqua ad conficiendum sal in area cimiterio adiuncta." — Die Urkunde von 1482. Februar 14. hat denselben Passus, nur steht anstatt „area", „casa".

[59]) Beide Urkunden lauten: „statuentes, ut ad providenda fratrum usibus ligna, sal una navi subvehatur in ulteriores partes fluminis Sale et ligna revehantur ad quoslibet usus sine telonei exactione."

Kloster zu schaffen. Wäre der Giebichenstein gemeint, so wäre die Benutzung der Saale bei der Lage des Stiftes unnötig, ja sogar ein Umweg. Wohl aber war der Wasserweg empfehlenswert, wenn wir annehmen, daß es sich um Kote auf der Halle handelt; denn diese lagen dicht am Flusse, und man konnte das Salz mühelos auf Kähnen zu den Brüdern schaffen, zumal man stromabwärts fuhr.

Heute liefert der neuerschlossene und gefaßte Giebichensteiner Quell die für Heilzwecke benötigte Sole des städtischen Bades Wittekind.

Erstes Kapitel.

Die Solquellen im Tal zu Halle bis zur Zeit Ottos I.

Auf solch ehrwürdiges Alter wie die Quelle bei Giebichenstein können die Solebrunnen im Tal nicht zurückblicken. Unterhalb des hochragenden Sandsteinfelsens, auf dem sich heute der Marktplatz mit seinen fünf Türmen erhebt, sprudeln sie aus der Erde empor in den Raum, der von Saale und Felsen begrenzt wird. Wahrscheinlich war hier der Fluß in früheren Zeiten bedeutend breiter und zerfiel in eine Anzahl kleiner Rinnen, die zusammenflossen und sich wieder trennten, bei stärkerem Wasser über die Ufer traten und das dazwischenliegende Land versumpften. So bildete sich bei Weißenfels, Naumburg und Kösen das breite, tief in den Sandstein eingeschnittene Tal, das sich heute durch seine Fruchtbarkeit auszeichnet. Und so wird es auch in Halle gewesen sein. Die Quellen werden also zu jener Zeit ihre Sole in die Gewässer des Flusses abgegeben haben, und erst später, als man begann, das Land trocken zu legen, sind sie dann entdeckt worden. Die im 16. Jahrhundert auftauchende Überlieferung von der Schweine-

herde[1]), welche die Solquellen entdeckt haben soll[2]), ist natürlich nur als Sage zu werten, zumal derartige Berichte uns auch über die Entdeckung vieler anderer Quellen mitgeteilt werden[3]).

Das Nährgebiet der hallischen Solquellen ist in dem Steinsalz der Zechsteinablagerungen der Mansfelder Mulde bzw. in der in dieser liegenden Spezialmulde von Passendorf zu suchen. Im Kern der Mulde sind die gesamten Steinsalzablagerungen unter dem wassertragenden Salzton noch vollständig erhalten. An den Rändern jedoch, wo Tagewässer Zutritt haben, ist in mehr oder weniger großem Maße eine Auflösung der Steinsalze erfolgt und noch heute im Gange. Dies trifft besonders auf die oben beschriebene Örtlichkeit zu, wo die Schichten des Zechsteinkalks durch eine quer über den Marktplatz der Stadt laufende Störung steil nach oben gerichtet und nur von einer wenige Meter (9—10 m) starken Sand- und Tonschicht überlagert sind[4]). An dieser so überaus günstigen Stelle, an der die Sole in stärkster Konzentration zutage tritt, treffen wir sämtliche Solbrunnen dicht nebeneinander liegend an.

Wir nehmen ihre genaue geologische Beschreibung vorweg, bemerken aber ausdrücklich, daß sie nicht gleichzeitig niedergebracht

---

[1]) Mathesius, Sarepta oder Bergpostill. Nürnberg 1562. Predigt XI, fol. 177: „Es ist ein sage/das ein Hirte alda gehütet/und ein Schwein hab sich in ein qual gewelzet/welches an der Sonne sey vom saltz gar weißlich worden.“ — Dresterus, Von den Fürnembsten Städten Deutschlands ein kurtzer, aber doch eigentlicher Bericht. Leipzig 1607, S. 243: „Man saget, es habe sich vor Zeiten ein Schwein da gewelzet, sey aber von der Sonne hernach gar Weiß worden, und habe also das Saltz an Tag gebracht.“ — W. Heider (Orationes. Teil II, Jena 1630. Rede XXVIII. S. 1186) gibt ebenfalls ein Schwein als den Entdecker der Salzquellen an und nicht, wie Schultze-Galléra (Geschichte der Stadt Halle, Bd. I. Das mittelalterliche Halle, S. 43, Anm. 1) anführt, einen Hund. Die fragliche Stelle lautet: „Horum in luto sive coeno, cum aliquando se voluntasset porcus, tandem ereptus ad Solis radios vicino in cespite decubuit ut cadesceret et cum siccatus iam esset eius in setis miscae seu granulae salis haeserunt quae accolis indicio fuere latentis et salsedinis.“ — C. Calvör, Das alte und das christliche Niedersachsen. Goslar 1714, S. 388 (Schultze-Galléra fälschlich S. 380). § 134. — Zeiller-Merian, Topographia Saxoniae Inferioris. Frankfurt 1653, S. 115. — Hendel, Hallisches Adreßverzeichnis nebst einer kurzen Chronik. Halle 1804, S. 1. — Eckstein. Mitteilungen aus einer handschriftlichen Chronik von Halle (v. Georgius Breitfuß). Hallisches patriotisches Wochenblatt. Halle 1840, S. 290.

[2]) Kopisch faßt den Vorgang folgendermaßen in Verse:

„Wie hat in Halle man den salz'gen Quell entdeckt?
Es hat ein Schwein vor Zeiten sich darin versteckt.
Und kam heraus und war mit Salz kandiert.
Das hat die Leute auf die Spur geführt.
Aus Dankbarkeit legt man das Schwein
Noch jetzt in Salz und pökelts ein.“

[3]) Z. B. Kolberg (Riemann, Geschichte der Stadt Kolberg, S. 115) und Karlsbad (Heider a. a. O. II, S. 185), wo ein Jagdhund als Entdecker genannt wird, Lüneburg (Manecke, Kurze Beschreibung und Geschichte der Stadt Lüneburg. Hannover 1816, S. 71 f.) und Salzderhelden (Fr. Otte, Das Salzwerk und die Salzgewerkschaft zu Salzderhelden. Salzderhelden 1918, S. 9), sowie Wildbad in Württemberg (Ludwig Uhland, Der Überfall in Wildbad, Str. 6), wo ein Wildschwein zur Auffindung der Quellen geführt haben soll; bei der Saline Frankenhausen sollen es ein Schwein und ein Hund gewesen sein (Scheid, Beschreibung des Salzwerks zu Frankenhausen. Altenburg 1796, S. 272).

[4]) Gutachten des Dir. Bergassessor Reichelt (Hallesche Pfännerschaft. Akten betr. Solbohrungen. Ms. 050, Nr. 18 732, 15. März 1923).

worden sind. Das Nähere über ihre Entstehungszeit ist weiter unten zu finden.

Der nördlichste Solbrunnen[5]), der Hackeborn, der dicht am Ausgehenden des nördlichen Kalkrandes gelegen ist, steht nach Durchteufung von etwa 6 m Schutt und 3 m grauem Ton bis zur etwa 20 m

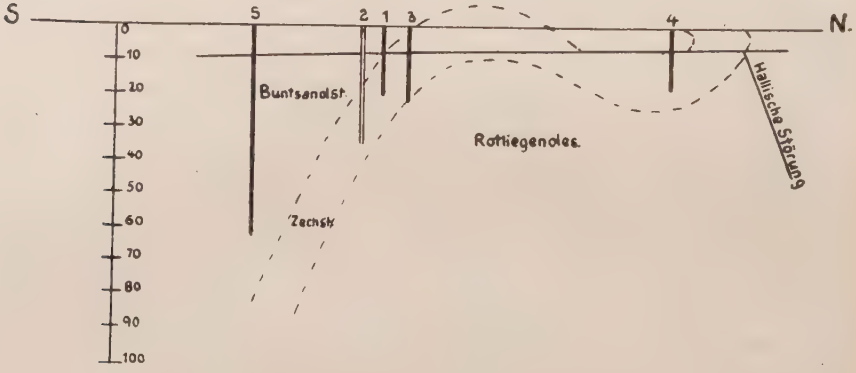

Abb. 3.

Gebirgsprofil durch die hallischen Solbrunnen.

1. Deutschborn. 2. Gutjahrbrunnen. 3. Meteritzbrunnen. 4. Hackeborn. 5. Königsbrunnen.

tiefen Sohle im Kalk, der dort mit ungefähr 20 ° S. W. einfällt, also ziemlich flach liegt. Etwas weiter südlich folgt dann der Meteritzbrunnen mit annähernd 22 m Teufe. Er steht ebenfalls zum größten Teil im Kalkstein; jedoch wurden unter diesem bereits rote Tone erschlossen, die zum Oberrotliegenden zu rechnen sind. Über das Einfallen des Kalkes ist nichts Bestimmtes überliefert, doch wird es den beiden anderen sehr nahe gelegenen Brunnen entsprechend etwa 60 ° betragen. Der Deutsche Brunnen steht bei etwa 20 m Teufe unter schwacher Decke völlig im Kalk bei gegen 60 ° Schichteneinfallen. Der nach mehrmaliger Vertiefung heute 35 m tiefe Gutjahrbrunnen hat unter 9,5 m jüngerem Boden zunächst bunte Mergel, wahrscheinlich des unteren Buntsandsteins, durchsunken, bis sich in der Teufe von 15,5 m zunächst an der östlichen Ecke des Brunnens der Kalk einstellt, der bereits bei 21 m die gesamte Brunnenscheibe einnimmt und bis zur gegenwärtigen Tiefe anhält. Das Schichteneinfallen beträgt hier ungefähr 65 ° S. W. Der aufgeschlossene Kalkstein ist von gelblicher

[5]) Gutachten des Bergassessors Dr. Stahl (Hallesche Pfännerschaft. Akten betr. Solbohrungen Ms. 050, Nr. 00300, 3. Januar 1922).

Farbe, teils dicht und mergelig, teils etwas zelliger. Im übrigen ist er durch die Einwirkung von Salzwasser eingehend verändert, worauf auch jedenfalls seine lichte Farbe zurückzuführen ist. Der letzte der hallischen Brunnen endlich, der Königsbrunnen[6]), hat 63 m Teufe erreicht und typische Buntsandsteinschichten von 75° Einfallen durchsunken. Ob er den Kalkhorizont bereits berührt hat, ist nicht überliefert und auch höchst unwahrscheinlich. Wann hier die Solquellen aufgefunden worden sind, läßt sich nicht mit Bestimmtheit feststellen. Daß es schon in prähistorischer Zeit der Fall gewesen ist, scheint bei dem gänzlichen Mangel an Funden nicht allzu wahrscheinlich, zumal wohl damals der Fluß bedeutend breiter war und die Niederung unter Wasser hielt. Vermutlich hat die einheimische Bevölkerung nicht allzu lange vor der fränkischen Invasion unter Karl dem Großen sie entdeckt und begonnen, sie in Betrieb zu nehmen, wobei gleichzeitig eine Ansiedlung in der Nähe entstand.

Dreyhaupt vertritt die Ansicht und hält sich damit an die Überlieferung seiner Zeit, daß der Gutjahrbrunnen der älteste sei und von den Wenden angelegt wurde[7]), wonach er auch den Namen „Wendischer Born“ erhielt. Diese Meinung wird gegenwärtig für unrichtig gehalten und der Deutsche Born als der älteste bezeichnet, dessen Entstehung man schon bis zur Hermundurenzeit (5./4. Jahrhundert v. Chr. bis 2./3. Jahrhundert n. Chr.) zurückführt[8]). Jedoch widerspricht der Hypothese von dem so hohen Alter des Deutschborns das oben erwähnte vollständige Fehlen von Überresten aus der Frühzeit, wie sie bei Giebichenstein in so großer Menge gefunden worden sind. Man könnte daraus doch wohl schließen, daß bis gegen Ende des 8. Jahrhunderts nur die dortige Saline in Frage käme. Dann allerdings hat man in geringem zeitlichen Abstand die beiden ältesten Brunnen niedergebracht; und die Frage, welcher von ihnen der erste war, der Deutsche oder der Wendische Born, wird wohl ungelöst bleiben. Auch der Meteritzbrunnen stammt noch aus der Slavenzeit, wie schon sein wendischer Name bezeugt, wenngleich der Volksmund

---

[6]) Der Königsbrunnen wurde erst 1704 erbaut. Da die dort gefundene Sole aber im Vergleich zu den anderen äußerst minderwertig war, blieb er nur 7 Jahre in Betrieb und wurde 1737 wieder zugeschüttet (Dreyhaupt I, Beil. A, S. 13 f., Anm. f. — J. C. Förster, Beschreibung und Gesch. d. Hallischen Salzwerks. Halle 1799, S. 2. — C. G. A. Runde. Nachträge und Fortsetzung zur Dreyhauptschen Chronik. 1831. Mscr. S. 107).

[7]) Drhpt. I, Beil. A, S. 13, Anm. c.

[8]) Kirchhoff, Über Lagenverhältnisse der Stadt Halle (Mitt. d. Vereins f. Erdkunde. Halle 1877, S. 93). — Dieser Ansicht schließen sich Hertzberg (I, S. 14) und Schultze-Galléra (Geschichte der Stadt Halle, I, S. 6) an.

ihm aus deutschen Worten entstanden sein läßt[9]). Mit der Erschließung der Solquellen im Tale sind vermutlich die keltischen Salzsieder am Giebichenstein nach dieser neuen Arbeitsstätte übergesiedelt und haben ihr den Namen Hala gegeben, unter dem sie uns von jetzt an bekannt ist.

Was die Bedeutung des Wortes „Halle" betrifft, so kann die Ableitung von dem griechischen Worte ἅλς, die noch bis in das 19. Jahrhundert fast allgemein ist[10]), heute wohl als erledigt angesehen werden[11]). Auch die Ansicht, daß unser „Halle" mit der deutschen gleichlautenden Bezeichnung für „porticus" zu identifizieren[12]) und auf den Salzstapelplatz oder -verkaufsort anzuwenden sei — die berühmte Halle der Tuchmacher in Ypern, die während des Weltkrieges vollständig zerstört wurde, könnte man als Parallele anführen —, ist wohl kaum mehr als richtig zu bezeichnen. Wenngleich auf den ersten Blick diese Deutung etwas sehr Bestechendes hat, so finden wir die Verkaufsstätten doch nirgends als Salzhallen bezeichnet. Vielmehr wurde in Lüneburg zu Handelszwecken im Gildenhause eine „Salzbude"[13]) angelegt, in Wismar gab es ebenfalls eine „Soldbode"[14]), und hier in Halle gelangte das Salz zeitweise in einem „Salzgewölbe"[15]) zum Verkauf. Der Name selbst ist nicht selten. Wir finden ihn in den verschiedensten Gegenden: Schwäbisch Hall, Hall in Tirol, Hall an der Ems, Hall an der Semme (Hennegau) oder in Verbindung mit einem Attribut wie: Reichenhall, Hallein (= kleines Hall), Hallstatt, Herzogenhall (im Hohenlohischen), Friedrichshall, Salziebenhall u. a. m. An allen diesen Orten haben wir es mit Salzvorkommen zu

[9]) Nach der Überlieferung der Halloren ist der Meteritzbrunnen durch die Opferwilligkeit eines schönen Mädchens veranlaßt worden, welches sich, um das Salzwerk zu Halle zur höheren Blüte zu bringen, prostituierte und von dem Geld, das sie durch Preisgabe ihres Körpers erwarb, den neuen Brunnen graben ließ. Jener hieß dann, weil er durch die Ritze des Mädchens entstanden war, der Meteritzbrunnen. Nach derselben Überlieferung zeigt das große Gemälde im „Brautzimmer" des Talamts das Bild jenes Mädchens.

[10]) Mathesius a. a. O., S. 177. — Dresterus a. a. O., S. 241 und 242. — Zeiller-Merian a. a. O. unter „Halle-Hala", S. 111 u. 114. — Olearius, S. 1. — Dreyhaupt, I, S. 665. — Carl Wilhelm Palm, Pragmatische Geschichte von dem ersten Zustande, der successiven Erweiterung und dem Betriebe der Saline zu Halle 1802 (Ungedruckt. Je ein handschriftliches Exemplar im Besitze des Ober-Bergamts und der Hall. Pfännerschaft [Nr. VI, 17]), Bd. I, S. 19.

[11]) Der Name kommt natürlich nicht aus dem Griechischen, aber es ist das gleiche indogermanische Wort wie das griechische ἅλς.

[12]) Zeiller-Merian a. a. O. unter „Halle-Hala", S. 114. — Olearius, S. 2. — Dreyhaupt, I, S. 666. — C. R. Hausen, Geschichte des Herzogtums Magdeburg, der Stadt Halle und des Saalkreises. Halle 1772, S. 183. — Anonym, Historisch-topographische Beschreibung der Stadt Halle im Magdeburgischen. Grottkau 1788, S. 9. — Palm a. a. O., S. 19 f. — Hehn, Das Salz, eine kulturgeschichtliche Studie (neue Aufl. o. J., Leipzig). S. 39 ff. — M. Heyne, in Grimms Deutschem Wörterbuch, 4. Aufl. II, S. 232. — Ders., Das Altdeutsche Handwerk, Straßburg 1908, S. 87.

[13]) Manecke, Kurze Beschreibung und Geschichte der Stadt Lüneburg. Hannover 1816, S. 75.

[14]) Mecklenburg. Urk. Buch, Bd. II, Nr. 1264.

[15]) Arch. d. Hall. Pfännerschaft A, IV a 2 c.

tun, auch befinden wir uns hier überall in dem keltischen Stammes- und Sprachgebiet. Das Wort „Hall" bezieht sich zunächst lediglich auf die Brunnen mit den Siedebetrieben im engeren Sinne und in weitester Bedeutung schließlich auch auf den ganzen Platz mit den Wohnungen der Arbeiter und Bürger. Dies erhellt u. a. aus den Worten des Dichters des 15. Jahrhunderts[16]), der als Sohn der Stadt Schwäbisch Hall orientiert sein muß, und der sagt:

„. . . welcher in seinen jungen Tagen
zu Hall im Hall hat Block getragen . . ."

Hier haben wir in der Stadt Hall ein Hall, wo die Salzblöcke gewonnen werden, wie man auch hier in Halle die Stätte um die Solbrunnen, wo die Kote standen, noch heute die Halle, bzw. den Hallmarkt nennt.

Der junge Ort Hala gewann bald an Bedeutung, als im Jahre 806 der älteste Sohn Kaiser Karls hier eine größere Siedlung[17]) mit einem Kastell[18]) anlegen ließ, über dessen Stätte sich die Forschung bis heute nicht einig ist. Die hier ansässige und sich ansiedelnde Bevölkerung mag durch die Ausbeute der Solquellen und den Handel mit ihrem Produkte einen ertragreichen Lebensunterhalt gefunden haben. Man hat vermutet, daß die Slaven des Ortes zu Hörigen gemacht und aus dem Weichbilde der Stadt vertrieben

---

[16]) Georg Rudolf Widmann, 1487—1560.

[17]) Chronicon Moissiacense, Anno 806 (Mon. Germ. hist. SS, Bd. I, S. 308, Z. 14 ff): „Et mandavit eis rex Karolus aedificare civitates duas unam in aquilonem partem Albiae contra Magadaburg, alteram vero in orientalem partem Salae ad locum qui vocatur Halla, et deinde reversus ad partem suam in Francia." — S. Abel-B. Simson, Jahrbücher des Fränkischen Reiches unter Karl d. Großen, Bd. II, Leipzig 1883, S. 356 f. — J. F. Böhmer-E. Mühlbacher, Regesta imperii, Bd. I. Die Regesten des Kaisereichs unter den Karolingern (2. Auflage von J. Lechner). Innsbruck 1908, S. 190.

[18]) Annales regni Francorum inde ab a. 741 usque ad a. 829, qui dicuntur annales Laurissenses, majores et Einhardi, hg. v. F. Kurze, Hannover 1895, S. 121: „Et inde post nun multos dies Aquasgrani veniens, Karlum filium suum in terram Sclavorum, qui dicuntur Sorabi, qui sedent super Albim fluvium, cum exercitu misit; in qua expeditione Miliduoch Sclavorum dux interfectus est, duoque castella ab exercitu aedificata, unam super ripam fluminis Salae, alterum iuxta fluvium Albim." — Über den Platz, wo dies Kastell gestanden hat, existieren verschiedene Hypothesen: Hertzberg (Bd. I, S. 19) identifiziert es mit dem „Schwarzen Schloß", und setzt es an die Stelle, wo heute die Moritzburg steht, während W. Jahn (Neue Mitt., Bd. XVII 1889, S. 511, Anm. 1) der Meinung ist, daß ein besonderes Kastell nicht existiert habe, vielmehr darunter die älteste Befestigung des Tals zu verstehen sei. Major H. Rauchfuß (Hallischer Kalender 1913, Die alte Stadtbefestigung von Halle) und Sauerlandt (Halle a. S. in „Stätten der Kultur", Bd. 30, Leipzig 1913, S. 11) weisen ihm die Stätte des heutigen Doms bzw. Domplatzes an. Koch (Hall. Zeitung vom 20. und 23. April, 4., 6. und 7. Mai 1924) verlegt es sogar an den Ort des Stadtgottesackers, aus dessen Anlage er den ursprünglichen Plan des Kastells und seine Gestalt rekonstruiert hat. Von diesen Ansichten wäre der Rauchfuß-Sauerlandtschen, der auch Schultze-Galléra (Deutschlands Städtebau. Berlin 1923, S. 6 und Das mittelalterliche Halle, S. 64 ff.) beistimmt, der Vorzug zu geben. Alle drei Forscher halten taktische Gründe für maßgebend (s. a. Abel-Simson a. a. O., S. 356 f.). Das Kastell diente zu Anfang lediglich militärischen Zwecken, als Brückenkopf. Die Moritzburg und der Stadtgottesacker lagen aber viel zu weit von der zu schützenden Stelle entfernt, um einen ungehinderten Übergang gewährleisten zu können, während eine Mauer um das Tal dem Platz selbst zwar Schutz gewährte, infolge seiner niedrigen Lage aber keinesfalls imstande war, den Übergang zu beherrschen.

worden seien[19]), wobei sie natürlich jedes Recht an den Brunnen verloren[20]). Den eroberten Grund und Boden verlieh der König an seine Getreuen. Da man im Gegensatz zu späterer Zeit (16. Jahrhundert)[21]) auch die Solquellen als hierzu gehörig ansah[22]) — denn ein Salzregal kennt die Frankenzeit noch nicht[23]) —, so erhielten sie auch ihre Ausnützung überlassen. Der König behielt aber die grundherrlichen Ansprüche, und es stand ihm ein Salzzins zu[24]). Die Lage der Arbeiter änderte sich in keiner Weise. Die keltischen Salzwirker hatten lediglich ihre Herren gewechselt und versotten jetzt die Sole anstatt für den wendischen Besitzer im Dienste der Lehnsträger des fränkischen Königs.

Wir gehen wohl nicht fehl mit der Annahme, daß der Platz unterhalb der Südseite der Burg, das Tal, der fränkischen Bevölkerung als Wohnsitz diente. In der Karolingerzeit entbehrte die dortige Siedlung noch jedes Schutzes durch Wall und Mauern; erst in der Zeit der späteren Sachsenkaiser (um 980) beginnt man auch diese Niederlassung zu befestigen[25]). Infolgedessen war der Ort noch den Überfällen der Ungarn schutzlos preisgegeben, die in den Jahren 906 bis 915 Sachsen und Thüringen verheerten[26]). Und durch einen der ersten dieser Raubzüge[27]) brach auch über das junge Halle ein furchtbares Verhängnis herein. Die Ansiedlung im Tal, das Kastell am Flusse und sogar die Burg Giebichenstein gingen in Rauch und Flammen auf. Das Salzwerk wurde vollkommen

---

19) Schultze-Galléra a. a. O. I, S. 68.

20) J. P. Gundling (Das Altertum der Stadt Halle wird aus den ältesten Schriften der Zeit vorgestellet. Halle 1725, S. 10) nimmt allerdings an, daß man einen Teil der Slavenbevölkerung im Besitze der Solbrunnen gelassen habe, und die fränkischen Ansiedler den Deutschborn für sich in Bearbeitung genommen hätten, während der Gutjahr- und Meteritz-Brunnen den Wenden überlassen blieb. Lambert (Das Hallische Patriziat. Halle 1866, S. 20 f.) hält diese Ansicht „vielleicht für richtig" —, jedoch scheint sie kaum wahrscheinlich, da die Franken als Eroberer überall die slavische Bevölkerung in Hörige zu verwandeln pflegten, deren Besitz sie sich aneigneten.

21) Encyclopaedia iuris publici et privati: „Regalia et forestarum et salinarum ius est summum regale, sunt iura quae Caesari, vel huius consensu aliis competunt ad conservandum rempublicam." — E. v. Koch-Sternfeld, Die teutschen, insbesondere bayerischen und österreichischen Salzwerke. München 1836, I, S. 92.

22) Dreyhaupt, I, Beil. A, S. 132 f. — F. Walter, Deutsche Rechtsgeschichte. Bonn 1857, II, S. 211, § 555.

23) C. J. B. Karsten, Über den Ursprung des Bergregals in Deutschland, Berlin 1844, S. 5. — Felix Dahn, Die Könige der Germanen. Bd. 8, 5. Abtlg. Leipzig 1899, S. 120 f. — R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 6. Aufl., v. E. Frhr. v. Künzburg. I. Teil. Leipzig 1919, S. 210 u. 226.

24) Kötzschke, Grundsätze der deutschen Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrhundert. Leipzig 1921, 2. Aufl., S. 100.

25) Hertzberg, I, S. 24.

26) Fünfmal plünderten die Magyaren Thüringen und Sachsen: 906, 908, 911, 912, 915 (Schultze-Galléra a. a. O., I, S. 96). — R. Lüttich, Ungarnzüge in Europa im 10. Jahrhundert. Berlin 1910, S. 53 ff, S. 63 ff, S. 68.

27) Hertzberg (I, S. 27) hält das Jahr 908, Schultze-Galléra (I, S. 83) das Jahr 906 für das, in dem die Zerstörung geschah.

zerstört und die Brunnen verschüttet[28]). In den Urkunden der folgenden 50 Jahre begegnen wir dem Namen Halle nicht. Daß der in zwei Diplomen Ottos I. (952 und 966)[29]) und in einem Ottos II. (973)[30]) auftretende wendische Name Thobragora oder Dobrogora Halle bezeichnet, ist keinesfalls sicher. Der älteren noch von Keferstein[31]) vertretenen Ansicht, die auch Schultze-Galléra[32]) wieder aufnimmt, Dobrogora sei das heutige Gutenberg nördlich von Halle, haben Hertzberg und Sauerlandt[33]) entschieden widersprochen. Jedenfalls verschwindet auch dieser wendische Name fortan für immer[34]), wenn nicht, wie Hertzberg[35]) will, sein teilweises Fortleben in der Bezeichnung „Gutjahrsbrunnen" zu erkennen ist, die als deutsche Halbübersetzung aus den Worten Dobra = gut und jaru = Ertrag bestehen soll.

Zweites Kapitel.

Die Zeit von Otto I. bis zum Jahre 1263.

Während in der fränkischen Zeit der König entsprechend dem ihm zuständigen beschränkten Bodenregal[1]) als Eigentümer alles herrenlosen Grund und Bodens und damit auch in Halle als Herr der Solquellen erscheint, tritt in der sächsischen Epoche eine Änderung ein. Dank der großzügigen Fürsorge Kaiser Ottos I. für das Moritzkloster und das aus ihm erwachsene Erzbistum Magde-

28) Schultze-Galléra a. a. O., I, S. 85.
29) Diplom v. 952. Juni 26. (Mon. Germ. hist. Dipl., I, S. 231, Nr. 152) und Dipl. v. 966. Juli 28. (ebendort, S. 443, Nr. 329).
30) Diplom v. 973. Juni 5. (ebendort, Bd. II, S. 41, Nr. 31).
31) Keferstein-Leo, Über die Halloren als eine wahrscheinlich keltische Kolonie. Halle 1843, S. 34, 41.
32) Schultze-Galléra a. a. O., I, S. 101.
33) Hertzberg I, S. 31. Sauerlandt a. a. O., S. 11.
34) Die von 1029. Aug. 24. datierte Urkunde Konrads II., in der das Salzwerk Dobresol erwähnt wird, hat sich als moderne Fälschung erwiesen.
35) Hertzberg, I, S. 14.
1) Vgl. über dieses, das die neuere Forschung statt des von ihr gänzlich verworfenen „allgemeinen" Bodenregals noch zugibt: A. Dopsch, Wirtschaftliche und soziale Grundlagen d. europ. Kulturentwicklung a. d. Zeit von Cäsar bis auf Karl den Großen. Wien 1923 2. Aufl., I, S. 226, sowie von demselben Verfasser, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, vornehmlich in Deutschland. Weimar 1921, 2. Aufl., II, S. 340.

burg hat dieses den Besitz des Gaues Neletici und vieler anderer Ländereien erlangt. Die Urkunde, die zu Ohrdruff am 29. Juli 961 ausgestellt wurde, übereignete[2]) unter zahlreichen Schenkgütern auch den Giebichenstein mit seiner Solquelle und „die übrigen Städte des Gaues mit den dazugehörigen salzigen Gewässern, Inseln, Äckern und Hörigen" aus dem Besitze des Königs in den des Moritzklosters zu Magdeburg. Die Unterzeichnung des Diploms erfolgte erst einige Jahre später, wahrscheinlich 964[3]) in Italien, wo man auch noch ein zweites Dokument ausfertigte, das nicht ganz gleichen Wortlauts, aber desselben Inhalts ist. Schließlich erging nach der Rückkehr Ottos vom ersten Römerzuge zu Wiesbaden am 12. April 965 eine abermalige Bestätigung[4]), ein Zeichen, wie wichtig ihm die sichere Fundierung des neuen Erzbistums war. Der Konvent des Moritzklosters, bzw. seit 968 der Erzbischof zu Magdeburg, wurde somit auch der Herr der Stadt Halle und ihrer Bodenschätze.

Man kann wohl annehmen, daß sich in diesen Zeiten der Salzsiedebetrieb von der Zerstörung durch die Ungarn erholt hat. Eine gewisse Bestätigung hierfür bietet vielleicht der von dem arabischen Gelehrten Abû Obaid al-Bekrî[5]) in sein „Buch der Wege und Länder"

---

[2]) Mon. Germ. hist. Dipl., I, S. 317 ff., Nr. 252.

[3]) Mon. Germ. hist. Dipl., I, S. 317. — Böhmer, Regesta imperii, II. Die Regesten des Kaiserreichs unter den Herrschern a. d. sächsischen Hause, hg. v. Ottenthal. Innsbruck 1893, S. 147.

[4]) Mon. Germ. hist. Dipl., I. S. 397, Nr. 281.

[5]) Die Schrift des Abû Obaid al-Bekrî, die im Jahre 1066 in Cordova entstand, wurde von Ch. Schefer in der Bibliothek der Nûr-i-Osmanie-Moschee zu Konstantinopel entdeckt. Sie ist in verschiedene Sprachen übersetzt worden und hat eine nicht unerhebliche Menge von Literatur veranlaßt, deren wichtigste angeführt sei:

Kunik und Baron Rosen. Nachrichten al-Bekrîs und anderer Autoren über Rußland und die Slawen (Anhang zum 32. Bd. der „Mémoires de l'Académie Impériale des Sciences"). St. Petersburg 1878.

M. J. de Goeje. Een belangrijk arabisch bericht over de slawische volken omstreeks 965 n. Chr. (Mededeelingen der Koninklijke Akademie van Wetenschappen. Afd. Letterkunde. 2de Reeks, Deel IX). Amsterdam 1880. (Ein wichtiger arabischer Bericht über die slawischen Völker ums Jahr 965 n. Chr.)

J. Jirecek Zpravy Arabuv, o stredoveku slowanském. (Casopis Musea královstvî ceského. Prag 1878 (Arabische Berichte über slawische Wohnsitze. Zeitschrift d. Königl. tschechischen Museums).

F. Wigger. Bericht des Ibrâhîm-ibn-Jakûb über die Slawen aus dem Jahre 973 (Jahrb d. Vereins f. mecklbg. Geschichte und Altertumskunde, Jahrg. 45). Schwerin 1880.

G. Haag, Über den Bericht des Ibrâhîm-ibn-Jakûb von den Slawen aus dem Jahre 973 (Baltische Studien, Jahrg. 31). Stettin 1881.

Grewingk, Bemerkungen zum Reisebericht des Ibrâhîm-ibn-Jakûb über die Altpreußen und westlichen Slawen (Sitzungsberichte der Gelehrten estnischen Gesellschaft). Dorpat 1881.

W. Wattenbach, Abraham Jakobsens Bericht über die Slawenlande vom Jahre 973 (Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit: Widukinds sächsische Geschichte). Leipzig 1882.

W. Lebinski, Co al-Bekrî opowiedzial o Sowianach i ich sasiadach (Rocznik Tow. przyjaciôl Nauk Poznanskiego za rok 1886 Tom. 15). (Was al-Bekrî von den Slawen und ihren Nachfolgern erzählt hat. Jahrbuch der polnischen Schulen auf das Jahr 1886.)

G. Jacob, Welche Handelsartikel bezogen die Araber des Mittelalters aus den nordisch-baltischen Ländern? Berlin 1891.

G. Jacob, Studien in den arabischen Geographen, Heft I (Berlin 1891), Heft II Berlin 1892) und Heft IV (Berlin 1892).

aufgenommene Bericht des jüdischen Kaufmanns[6]) oder Arztes[7]) Ibrâhîm-ibn-Ja'kûb, der um das Jahr 965[8]) unsere Gegend besucht hatte. In seiner Reisebeschreibung spricht er nämlich von einem „Salzwerk der Juden", das 30 Meilen von Nûbgarâd am Flusse Salâwa liegt. Die betreffende Stelle lautet in der Übersetzung von Westberg[9]) folgendermaßen: „Der Weg von Mêznbrg nach dem Lande des Bûïslâw: Von dort zur Burg Flîwî (= Kaljwâ) zehn Meilen, und von da bis Nûbgarâd zwei Meilen. Und diese Burg ist gebaut aus Stein und Mörtel und liegt gleichfalls am Flusse Salâwa, und in diesen mündet der Fluß Nûda (Bûda). Und von der Burg Nûbgarâd bis zur Salzsiederei der Juden, die auch am Flusse Salâwa liegt, dreißig Meilen, und von da bis zur Burg Nûrnhîn (Nerchau), die am Flusse Mldâwa (Mulde) liegt." Selbstverständlich ist unter dem Flusse Salâwa die Saale zu verstehen[10]). Während aber de Goeje, Wigger und Hertzberg die übrigen Eigennamen derart erklären, daß Mêznbrg Merseburg, Flîwî Weißenfels, Nûbgarâd Naumburg und die Nûda die Unstrut bedeutet, tritt die neuere Forschung[11]) dafür ein, daß hierunter Magdeburg, Kalbe, Nienburg an der Saale und die Bode zu verstehen seien. Bei dem „Salzwerk der Juden" hat man bald nach Bekanntwerden des Berichtes an Halle gedacht[12]). Allerdings ist die Entfernung scheinbar unrichtig, denn die Strecke Nienburg—Halle ist nicht dreimal so lang wie die Entfernung von Kalbe nach Magdeburg, sondern erheblich geringer. Jedoch wäre eine Verlängerung des Weges durch die zahlreichen Windungen der Saale zur Not zu erklären [13]). Wenn deshalb aber F. Westberg annimmt, die Saline Dürrenberg[14]) sei das von Ja'kûb erwähnte Salzwerk, so ist dieser Behauptung doch mit starken

W. Schulte, Ibrâhîm-ibn-Ja'qûb's Reiselinie durch die heutige Provinz Sachsen nach Böhmen (Arch. f. Landes- und Volkskunde der Prov. Sachsen. Jahrg. 2). 1892.

F. Westberg, Ibrahim-ibn-Ja'kub's Reisebericht über die Slawenlande aus dem Jahre 965 (Mémoires de l'Académie Impériale des Sciences. Vol. III, Nr. 4). St. Petersburg 1898.

R. Holtzmann, Böhmen und Polen im 10. Jahrhundert. Eine Untersuchung zur ältesten Geschichte Schlesiens (Zeitschr. d. Vereins f. Gesch. Schlesiens, 52. Bd.). Breslau 1918.

6) Kunik, S. 68 f. — de Goeje, S. 187 f. — G. Jacob, IV, S. 131 ff. — F. Westberg, S. 84 ff. — R. Holtzmann, S. 3.

7) F. Wigger, S. 6.

8) Kunik, S. 73 f. — F. Westberg, S. 73 ff. — Holtzmann, S. 3.

9) F. Westberg, S. 24 f.

10) Allerdings macht Lebinski den vergeblichen Versuch, Salâwa mit Elbe zu identifizieren (s. auch F. Westberg, S. 26).

11) W. Schulte, S. 73 ff. u. 83. — F. Westberg, S. 24 ff.

12) Hertzberg, I, S. 12, Anm. 2. — W. Schulte, S. 77 f.

13) W. Schulte, S. 78. — Schultze-Galléra a. a. O., I, S. 126.

14) F. Westberg, S. 26 f. — Auch W. Frenzel, Die vorgeschichtlichen Siedlungen (Obersächsische Heimatstudien, hg. v. R. Kötzschke. 1. Heft). Crimmitschau, 1924, S. 67, will unter Nûbgarâd Nienburg und unter dem „Salzwerk der Juden" Dürrenberg verstehen.

Zweifeln zu begegnen. Die dortige Solquelle wurde nämlich erst in den Jahren von 1740—1763[15]) durch Bohrungen erschlossen. Vorher sind weder hier noch in der Umgegend salzhaltige Gewässer auf natürlichem Wege zutage getreten, und es sprechen keinerlei Anzeichen dafür, daß in der ottonischen Zeit bzw. früher oder später irgendein Salinenbetrieb hier im Gange war[16]). Auch suchen wir Dürrenberg vergeblich unter den Namen der für die Karolingerzeit außer Halle bezeugten Salzwerke. Nach der Zusammenstellung von Dopsch[16a]) gab es welche in Reichenhall, dann eine Saline im Bistum Metz und Vic, ferner zu Marsal und Ith in Lothringen, zu Salzungen (Sachsen-Meiningen), zu Aschbach im Nidagau (Hessen), zu Kissingen (Unterfranken), zu Bodenfeld im Leinegau, im Salzkammergut, im Traungau und im Emstal bei Admont und zu Hall in Tirol. Der Schluß von dem Namen Dürrenberg auf einen alten Siedebetrieb unter Verweis auf das Hallstatter Dürrenberg[17]) scheint nicht stichhaltig, denn die ersten Bohrungen nach Sole fanden auf dem sog. Keuschberg statt. Als es aber dem Bergrat Borlach, der mit der Errichtung der Saline betraut war, zufällig glückte, das benachbarte kleine Rittergut Dürrenberg preiswert zu erstehen, verlegte er den Förderbetrieb hierhin, schon wegen der Nähe der Saale, die eine bequemere Verfrachtung des Salzes gewährleistete. Vielleicht ist in unserem Falle das Wort Dürrenberg gar nicht von Darre[18]) abzuleiten, sondern von dürr, d. h. von der Unfruchtbarkeit des Bodens, die den oftmaligen Besitzwechsel und den schließlichen Zwangsverkauf des Ritterguts bewirkt hat[19]). Übrigens gibt es einen Ort gleichen Namens bei Köstritz, einer Gegend, wo überhaupt nie Sole zutage getreten ist. Ebensowenig könnten auch die benachbarten Salinen wie Teuditz, Kötschau oder Kösen für die Ottonenzeit in Frage

---

[15]) Die Saline Dürrenberg hat ihre Entstehung der Tatkraft des Bergrats Borlach (geb. 24. Mai 1687 in Dresden, gest. 4. Juli 1768 zu Kösen) zu verdanken, der auch den Salzwerken zu Kösen seine besondere Fürsorge angedeihen ließ. Die Bohrungen begannen auf dem Keuschberg am 25. Juni 1741; bei Dürrenberg nahm man am 3. Mai 1744 die Niederbringung des Schachtes in Angriff, die am 17. September 1763, 7.45 Uhr vormittags, mit Erfolg gekrönt wurde. Der Schacht hatte eine Teufe von 223 m. — Ch. F. Münzing, Beschreibung der Königl. Sächs. Saline Dürrenberg. Freyberg 1808. — v. Trebra: Die gewerkschaftlichen Salinen bei Teuditz und Kötschau. Leipzig 1808, S. 8—10. — Bischof: Das Salzwerk zu Dürrenberg. Berlin 1829, S. 19—23.

[16]) F. Ebers: Notizen über deutsche Salinen. I. Abt.: Halle 1806, S. 202: „Wie gewiß Borlach seiner Sache gewesen sein muß, Sole in dieser Gegend zu finden, die gar keine äußeren Merkmale davon zeigt . . .“ — Bischof a. a. O., S. 28 ff.

[16a]) Dopsch a. a. O., II, S. 176 f.

[17]) Koch-Sternfeld a. a. O., II, S. 55. — F. Westberg a. a. O., S. 27.

[18]) F. Westberg a. a. O., S. 27.

[19]) Bischof a. a. O., S. 30 f. u. S. 20.

kommen, denn auch ihre Entstehung, die genau bekannt ist, reicht nicht weiter als bis ins 17. bzw. 16. Jahrhundert[20]) zurück. Mithin wäre Halle das einzige Salzwerk, das um die Mitte des zehnten Jahrhunderts an den Ufern der Saale blühte. Nach einer ansprechenden Konjektur von Gosche ließe sich das unverständliche „Salzwerk der Juden" des Berichtes von Ja'kûb in ein „Salzwerk der Hallur" verwandeln[21]), was dann freilich nicht auf die ihrem Namen nach erst zu Anfang des 17. Jahrhunderts urkundlich nachweisbaren Halloren zu beziehen, sondern schlechthin als die „hallische Saline" zu deuten wäre.

Für die Nutznießer der Solquellen änderte der Besitzwechsel zwischen König und Erzbischof kaum etwas. Bisher hatten sie dem ersteren ihren Zins bezahlt, jetzt erhielt ihn der Erzbischof. Bei den aufsichtführenden Organen jedoch traten ganz erhebliche Veränderungen ein, die sich im Laufe von nicht allzulanger Zeit zu folgenden Zuständen entwickelten: Otto I. und Otto II. hatten die Gerichtsbarkeit des Bezirkes Giebichenstein noch nicht an den Erzbischof vergeben. Dies geschah erst am 20. Mai 1080 durch Otto III.[22]), der „teloneum et bannum ad regium ius respicientem in loco Gibichenstein vocato" dem Erzstift Magdeburg, „cui sub praesenti tempore Gisalharius secundus archiepiscopus praesidet", übereignet. Bisher war es der Gaugraf des Pagus Neletici, der die Gerichtsbarkeit ausübte. Jetzt fiel sie an den Erzbischof. Da dieser aber nach kanonischem Rechte mit dem Blutbann nichts zu tun haben durfte, so mußte ein besonderes Amt geschaffen werden, das von einem weltlichen Herrn ausgeübt wurde, der den Titel eines Burggrafen von Magdeburg erhielt. Mit diesem Amte war schon zu

[20]) Teuditz wird 1564 in Betrieb gemeldet. Kötschau 1572 eröffnet (Koch-Sternfeld II, S. 57). Bei Kösen hatte 1681—1687 J. A. Christner einen Schacht begonnen, der von Borlach 1731 weiter ausgebaut wurde (Bischof a. a. O., S. 14 ff.).

[21]) Der Vorschlag, durch eine Konjektur die gewünschte Klärung herbeizuführen, stammt von Prof. Gosche in Halle (Mitt. d. Vereins für Erdkunde in Halle. 1883, S. 242. Sitzung vom 8. November 1882. — „Saale-Zeitung" vom 10. und 21. November 1882. — E. Schwetschke, Zur Gewerbegesch. der Stadt Halle. Halle 1883, T. I, S. 163 f. — Hertzberg II, S. 685. — Schulte a. a. O., S. 77), der aus

al-mallāhah al-jahudijeh
al-mallāhah al-hallurijeh

machen will. Schulte (S. 77) gibt ihm im Prinzip recht, will aber an Stelle der Adjektiv-Form das Substantivum al-hallûr für al-jahûd setzen. Westberg, der sich ja auf Dürrenberg festgelegt hat, bekämpft die Konjektur Gosches, weiß allerdings dagegen nur anzuführen, daß der Name „Halloren" erst im 17. Jahrhundert auftaucht. Wir lassen aber die „Halloren" — im Gegensatz zu Gosche, Schulte und Hertzberg — vollkommen aus dem Spiel und deuten das Wort hallûr oder hallurijeh nicht als „hallorisch", sondern als „hallisch". Wenn Westberg die Konjektur als willkürlich bezeichnet, die geeignet ist, den Text zu verwirren, so muß entgegengehalten werden, daß er selbst dergleichen zuläßt (Nûda-Bûda; Flîwî-Kaljwâ). In unserem Falle dürfte eine Konjektur ebenso eine befriedigende Lösung herbeiführen als in den von ihm Gebilligten.

[22]) Mon. Germ. hist. Dipl. II, S. 433 f., Nr. 34.

der Zeit, in der wir die Existenz des burgicomes urkundlich feststellen können, das eines erzbischöflichen Vogts vereinigt. Dieser hatte über die Einkünfte seines geistlichen Gebietes zu wachen und war deshalb auch mit der Oberaufsicht über den Salzhandel betraut, der immer mehr zu dem wichtigsten Erwerbszweige der Stadt wurde. In kurzer Zeit entwickelte sich das Burggrafenamt zu einem Erblehen, das im Besitze der angesehensten Geschlechter der Gegend war[24]).

Da der Burggraf wegen der Ausübung seiner Funktionen im Gebiet des ganzen Erzbistums gewöhnlich nur dreimal in Jahre nach Halle kam, so ergab sich die Notwendigkeit eines Vertreters, der zunächst nur die Aufgaben der niederen Gerichtsbarkeit zu erledigen hatte, im Laufe der Zeit aber auch mit denen der höheren betraut wurde. Der Salzgräfe war der Träger dieses Amtes, das um so mehr an Wichtigkeit gewann, als in späterer Zeit die Burggrafenschaft in den Händen mächtiger Reichsfürsten war, die kaum mehr persönlich die Rechtsprechung ausübten[25]). In der Folgezeit wurde er auch mit dem Amt des Vorstehers der erzbischöflichen Münze belehnt, die dem Erzbischof Gieseler durch Otto III. im Jahre 987 verliehen wurde[27]). Sie befand sich zunächst auf dem Giebichenstein, wurde aber später nach Halle[28]) verlegt. Wir können zu

---

23) Lambert. Das hallische Patriciat. Halle 1866. S. 48.

24) Hertzberg I. S. 58 nennt als ersten, 1007/16 urkundlich erwähnten Burggrafen Friedrich von Walbeck, einen Bruder Thietmars von Merseburg, dem sein Sohn Konrad im Amte gefolgt sei. Nach den Untersuchungen C. Rodenbergs (Die ältesten Urkunden zur Geschichte der deutschen Burggrafen. Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, Bd. 25. Hannover und Leipzig 1900, S. 483—489) handelt es sich aber bei dieser angeblich ältesten Magdeburger Burggrafen-Urkunde um eine Fälschung. Deutlich erkennbar ist als Burggraf erst Meginfred von Walbeck, des oben erwähnten Friedrich Sohn und Bruder Konrads, der am 27. Januar 1089 in der Schlacht bei Flarchheim bei Kölleda (Rodenberg, S. 489). Hierauf wurde der Bruder des Erzbischofs Hartwich, Graf Hermann von Spannheim, mit der Würde des Burggrafenamts belehnt, die nach seinem Ableben (1118) auf den Grafen Wiprecht von Groitzsch überging. Als jener sich bei einem Brande in seinem Quartier zu Halle arg verletzt hatte und sich in ein Kloster zurückzog, folgte ihm sein Sohn Heinrich, der 1135 ohne Erben starb (Annales Pegavienses, Mon. Germ. hist. SS. XI. S. 258 f.). Nun übertrug Erzbischof Konrad I. das Amt seinem Bruder Burchard von Querfurt, in dessen Familie es sich lange forterbte, bis es schließlich nach mancherlei Wechsel am 1. August 1425 an die Herzöge von Sachsen fiel. — Vgl. hierzu: Holstein, Die Burggrafen von Magdeburg, Querfurter Stammes (Magdeb. Geschichtsbl. VI. 1871, S. 33 ff.). — Frensdorf, Die älteren Magdeburger Burggrafen (Forschung zur deutschen Geschichte XII. Göttingen 1872). S. 298 u. 309 ff. — Hertzberg I. S. 57 ff. — Rodenberg a. a. O. — W. v. Brunneck, Das Burggrafenamt und Schultheißentum in Magdeburg und Halle. Berlin 1908. — K. A. Eckardt, Profekt und Burggraf (Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, germanistische Abteilung. Bd. 46. Weimar 1926. S. 163—205).

25) Lambert a. a. O., S. 43. — Hertzberg I. S. 61. — Tschoppe u. Stenzel, Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte in Schlesien und Oberlausitz. S. 299 ff.

26) Hertzberg I. S. 62.

27) Diplom von 987. Mai 20. (Mon. Germ. hist. Dipl. II, S. 433. Nr. 34). „. . . atque concessimus, ut ibi fiat publica moneta.“

28) Dies ist aus einer Notiz des XI. Jahrhunderts auf der Rückseite der Urkunde zu ersehen, die lautet: „de mercatore Halla“. — Vgl. Rietschel, Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten während des früheren Mittelalters. Leipzig 1905. S. 265, Anm. 2.

jenen Zeiten in dem Salzgräfen den einflußreichsten Mann in Halle erblicken, denn in seinem Amt waren die Funktionen dreier Beamter, des Richters, des Vogts und des Münzmeisters, vereinigt. Seine Tätigkeit beschränkte sich also nicht bloß auf das juristische Gebiet, sondern sie umfaßte auch administrative Aufgaben. Die Ernennung geschah durch den Erzbischof, und zwar — mit geringen Ausnahmen — auf Lebenszeit, jedoch wurde er von dem Burggrafen, entsprechend dessen Bestätigung durch den König, noch besonders mit dem Blutbanne belehnt. Der erste Vertreter dieses Amtes, den wir urkundlich erwähnt finden, ist der comes salis Meinfridus aus dem Jahre 1145[29]), dann folgt 1154 Lupertus[30]), 1179 Norbertus[31]) und 1184 Albertus[32]). Auch andere Salinen, wie Staßfurt [33]), Elmen bei Schönebeck, Frankenhausen und Salzderhelden[34]) hatten die Institution eines solchen Beamten.

Der Burggraf wie auch sein Stellvertreter sprachen nicht nach eigenem Gutdünken Recht, sondern betätigten sich lediglich als Vorsitzer einer Körperschaft angesehener und gebildeter Persönlichkeiten, die das Urteil zu finden hatten, und als eigentliche Richter fungierten[35]). Es waren dies die Schöppen im Tal, als deren Kollegen im 12. Jahrhundert die Schöppen vom Berge auftreten, als sich die Stadt schon auf die Höhen der nächsten Umgebung ausdehnte. Sie entschieden unter dem Vorsitze des Schultheißen, der hier dieselben Obliegenheiten hatte wie der Salzgräfe im Tal. Auch wurden beide Körperschaften zur Beglaubigung von Käufen und Verkäufen herangezogen, die durch Eintragung in die Schöppenbücher Rechtsgültigkeit erhielten[36]). Die ganze Entwicklung der damaligen Zustände brachte es mit sich, daß auch jene Ämter sich weiter vererbten, um schließlich in dem alleinigen Besitze einiger einflußreicher Familien zu bleiben. Diese bildeten den Grundstock

[29]) StaM. Copb. Nr. 342 (LVIII), fol. 1 b u. 2 a. — R. A. M. I, S. 477, Nr. 1197.
[30]) Rel. man. II. S. 191 f. — R. A. M. I, S. 523, Nr. 1303.
[31]) StaM. Copb. Nr. 398 (LX) fol. 12 b. — Dreyhaupt I, S. 724, Nr. 168. — R. A. M. I, S. 663 f., Nr. 1599.
[32]) StaM. Copb. Nr. 391 (XXXI), Nr. 1b (fol. 3b—5b). — Sello, Kleine Beiträge z. Gesch. Erzbischof Wichmanns (Magdeb. Geschbl. XXI). S. 263. — R. A. M. I. S. 703. Nr. 1682.
[33]) Hondorff, S. 176. — Dreyhaupt I. Beil. A, S. 125. — U. B. M. II, S. 425, Nr. 327, III. S. 72. Nr. 18. S. 107, Nr. 240. S. 659 f., Nr. 1122. S. 764, Nr. 1506. S. 779, Nr. 1395. — Keferstein-Leo. S. 62.
[34]) F. Otte. Das Salzwerk und die Salzgewerkschaft zu Salzderhelden, Salzderhelden 1912. S. 31. 35. 209 ff. — Vgl. ferner Keferstein-Leo. S. 61 ff.
[35]) Lambert a. a. O., S. 44. — Hertzberg I, S. 62.
[36]) Das Talschöppenbuch aus der Zeit von 1390 bis 1454 ist vor kurzer Zeit in Privatbesitz entdeckt worden (Thür.-Sächs. Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst, Bd. XIV. Halle 1925, S. 65 ff.).

der hallischen Aristokratie. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts[37]) überflügelte das Schöppenamt auf dem Berge die ältere Institution im Tale und gelangte zu höchstem Ansehen, so daß der „Schöppenstuhl von Halle“ von weither um wichtige Entscheidungen angegangen wurde, bis schließlich beide am 5. Februar 1722[38]) miteinander verschmolzen. Als Erinnerung an jene Zeit, wo unter freiem Himmel das Urteil gefällt wurde, hat sich in die Gegenwart der Name „Pfännerhöhe“ gerettet[39]).

Daß die Schöffen gewissermaßen mit den Pfännern identifiziert wurden, ist nicht verwunderlich, denn sie setzten sich zum größten Teil aus jenen einflußreichen Persönlichkeiten zusammen, die infolge ihres Reichtums sich die nötige Vorbildung aneignen konnten, und deren gesicherte finanzielle Lage ihnen eher die Möglichkeit bot, sich für das Gemeinwohl zu betätigen, als der armen Bevölkerung. Wer aber waren nun diese Pfänner, woher stammt und was bedeutet ihr Name? Der Name „Pfänner“ leitet seinen Ursprung von dem Worte Pfanne her. Eine Pfanne — lateinisch sartago[40]), niederdeutsch Panne[41]) — war ein metallenes Gefäß, aus dem durch Verdampfen der Sole Salz gewonnen wurde. Ein Pfänner ist also ein Mann, der sich im Besitze einer solchen Pfanne befindet, der sich mit Salzgewinnung befaßt. In Halle erhielten diese Pfannenbesitzer den Beinamen „Salzjunker“[42]). Sie bildeten infolge ihres aus Solgütern und Koten bestehenden recht erheblichen Vermögens[43]), das ein gesichertes Einkommen gewährte, den wohlhabendsten und einflußreichsten Teil der Bevölkerung. Infolgedessen erfreuten sie sich auch regen Zuzugs von den jüngeren Söhnen des benachbarten Landadels. Wir finden unter den Mitgliedern der Stadtaristokratie eine Menge vornehmer Familien aus der näheren und weiteren Umgebung Halles,

---

[37]) Hertzberg II, S. 268.

[38]) Dreyhaupt I, Beil. A, S. 220 ff., Nr. 52. — Hertzberg III, S. 26.

[39]) Hondorff, Vorrede. — Dreyhaupt I, Beil. A, S. 9. — Hertzberg I, S. 62 u. 246.

[40]) StaM. Copb. 391 (XXXI), Nr. 1b (fol. 3b—5b) u. Nr. 22b (fol. 63b—64a). — StaM. Anh. z. Erzst. Städte, Halle St. Michaelis Nr. 1, u. a. m.

[41]) Schade, altd. Wörterbuch. Halle 1872—1882; panna, phanna, fanna, vanna. — Keferstein-Leo, a. a. O., S. 75.

[42]) Hertzberg I, S. 56.

[43]) In den hallischen Schöppenbüchern lesen wir sehr oft, daß für eine oder mehrere Pfannen Deutsch der Hof eines Bürgers verpfändet wird (H. S. B. I, S. 66, Nr. 594). — 1413 (Or. Perg. StaM. Anh. z. Erzst. b. Städte, Halle Talgut Nr. 9. — Dreyhaupt I, Beil. A, S. 150 f., Nr. 7) wird sogar für eine Pfanne Deutsch das ganze Dorf Rotenburg mit allen Gerechtsamen in Tausch gegeben. — I. C. Hendel (Hallisches Adressenverzeichnis nebst einer kurz gefaßten Chronik dieser Stadt. Halle 1804, S. 88) schätzt das Einkommen eines Kotbesitzers auf 200 Rfl. und sucht durch die Größe ihres Vermögens, das dem Ertrage manches Rittergutes gleichgekommen sei, den Umstand zu erklären, daß man die Pfänner den Herren vom Adel ebenbürtig erachtete. — Vgl. ferner das Kap. über Preise.

wie die Herren von Ammendorf[44]), von Dieskau[45]), von Drachstädt[46]), von Ende[47]), von Freyberg[48]), von Hedersleben[49]), von Katte[50]), von Kotze[51]), von Krosigk[52]), von Mücheln[53]), von Nordhausen[54]), von Rauchhaupt[55]), vom Stein[56]), von Waltheim[57]), von Zerbst[58]), von Zoch[59]), von Zöberitz[60]), von Zörnitz[61]), und vieler anderer. Hieraus erklärt sich auch das Jagdprivilegium der Pfänner, das ja doch sonst nur Herren vom Adel erteilt wurde, und das sie im „Pfännergehege", wie es seit dem 15. Jahrhundert hieß[62]), ausübten.

Der Erzbischof als alleiniger Herr der Solgüter bewirtschaftete diese aber nicht selbst mit Hilfe seiner Hörigen, sondern verpachtete

---

[44]) Ä. L. B., S. 128. 129 f., 143. 146. 148. 149. 150. 165. 167. 171. — Dreyhaupt II. Beil. B, S. 3 ff. Nr. I. — H. S. B. I. S. 126. 156. 174. 176. 177. 178. 179. 180. 234. 253. 257. 259. 268. 291, 318. 322. 359. 364. 376; II. S. 37. 38. 39. 56. 57. 84. 109. 192. 202. 419.

[45]) Dreyhaupt. II. Beil. B. S. 202 ff.. Nr. CXCI. — H. S. B. I. S. 123. 127. 182. 183, 194, 257. 281. 305. 335; II. S. 50. 188. 203. 337. 420.

[46]) Dreyhaupt II, Beil. B, S. 30 ff.; Nr. XXVIII. — H. S. B. II, S. 127, 304, 305, 306, 307, 312. 314. 344. 346. 414. 439. 452. 468. 471. 472. 505. 524. 528. 538. 550.

[47]) Dreyhaupt II, Beil. B, S. 42 f., Nr. XIV. — H. S. B. I, S. 265. 291; II, S. 129, 143, 144, 152, 184, 188, 189, 195, 200. 216. 252, 282, 408, 432. 436. 440, 441, 494, 503.

[48]) Ä. L. B., S. 130. — Rel. man. XII. S. 242, Nr. XI. — Dreyhaupt II. Beil. B, S. 45, Nr. XXXVII. — Lambert a. a. O., S. 55. — H. S. B. I, S. 24. 41. 42, 44. 46. 47, 54, 56, 60, 62, 65, 67, 73, 75, 78, 87, 97, 98. 103, 151, 154, 167, 169, 179, 196, 213, 214, 215, 251; II, S. 184.

[49]) Ä. L. B., S. 122, 127 f., 130. 139, 144, 146, 149, 150, 167. 169, 170, 171, 172, 174. — Dreyhaupt II, Beil. B, S. 60 f., Nr. LVII. — H. S. B. I, S. 9, 11, 28. 68, 97, 119, 178, 193, 198, 200, 209, 210, 215. 269, 281, 285, 299, 300, 307, 309, 321, 323, 324, 331, 332, 335, 341, 342, 343, 346, 347. 350. 353. 360. 363. 364. 365. 369. 379. 380. 385. 386. 387. 392. 393. 398. 402. 404. 417. 419. 422. 459. 468; II. S. 10. 11. 13. 16. 18. 25. 26. 28. 44. 46. 52. 58. 60. 76. 78. 81. 94. 96, 98. 99. 100. 104. 118. 123. 124. 125. 128. 130. 131. 132. 133. 135. 144. 145. 147. 155. 156. 167. 173, 180. 224. 252. 256. 263. 267. 269. 279. 280. 286. 307. 309. 327. 328. 330. 367. 369. 370. 371. 372, 384. 391. 401. 408. 412. 414. 415. 417. 420. 422. 423. 426. 427. 437. 439. 447. 448. 450. 451. 452, 453. 456. 472. 476. 480. 482. 485. 486. 490. 503. 504. 505. 509. 511. 523. 532. 533. 537. 539. 547, 548. 551. 552. 553. 570.

[50]) Dreyhaupt, II. Beil. B, S. 69. Nr. LXXI. — H. S. B. II. S. 128. 285. 304. 337, 343. 362. 382. 403. 439. 440. 442. 450. 457. 459. 478. 502. 520.

[51]) Ä. L. B., S. 170. — Dreyhaupt II. Beil. B. S. 85. Nr. LXXXV. — Lambert a. a. O., S. 55. 58. — H. S. B. I. S. 5. 6. 26. 37. 38. 45. 47. 51. 54. 61. 67. 78. 82. 83. 92. 101. 139. 153, 154. 155. 174. 185. 220. 243. 249. 266. 284. 324. 329. 352. 358. 368. 390. 403; II. S. 46. 54; 121. 428. 432. 434. 440.

[52]) Dreyhaupt II. Beil. B. S. 208 ff.. Nr. CXCII. — Lambert a. a. O., S. 58.

[53]) Dreyhaupt II, Beil. B, S. 95. Nr. XCVII. — Ä. L. B., S. 123. 134. 139. 140. 150, 167, 171. — H. S. B. I, S. 171, 346, 354, 355, 470; II, S. 30, 37, 52, 69, 72, 79, 82, 93, 99, 101. 109. 128. 129. 134. 138. 157. 165. 176. 177. 180. 182. 183. 186. 192. 196. 201. 202. 203. 227, 241. 251. 254. 265. 284. 287. 292. 293. 300. 301. 304. 310. 313. 314. 333. 349. 352. 355. 359. 388, 401. 408. 410. 420. 424. 427. 428. 432. 440. 441. 452. 473. 480. 481. 541.

[54]) Ä. L. B., S. 119 f., 136. 139. 140. 146. 147. 149. 166. 171. 172. — Dreyhaupt II. Beil. B. S. 102 f.. Nr. CIV. — H. S. B. I. S. 3. 14. 27. 28. 29. 43. 55. 62. 72. 74. 76. 78. 84. 86. 87. 88, 89. 90. 91. 95. 96. 111. 114. 120. 127. 151. 154. 172. 224. 232. 242. 269. 280. 287. 289. 432. 488.

[55]) Dreyhaupt II, Beil. B, S. 121. Nr. CXVIII.

[56]) Ä. L. B., S. 123. 126. 130. 133. 140. 148. 167. 172. — Dreyhaupt II. Beil. B. S. 165. Nr. CLVIII. — H. S. B. I. S. 72. 76. 81. 82. 97. 99. 141. 160. 182. 183. 199. 212. 268. 269. 288. 321. 332. 379. 398. 424. 447; II. S. 32. 58. 59. 60. 69. 89. 93. 125. 128. 132. 150. 174. 183. 212, 227. 235. 284. 294. 298. 408. 414. 416. 423. 424. 432. 435.

[57]) Dreyhaupt II, Beil. B, S. 189, Nr. CLXXVII.

[58]) Dreyhaupt II. Beil. B. S. 199. Nr. CLXXXV. — Lambert a. a. O., S. 55.

[59]) Dreyhaupt II. Beil. B. S. 200. Nr. CLXXXVII. — H. S. B. I. S. 429; II. S. 5. 6. 23. 55. 110. 116. 149. 153. 169. 223. 230. 241. 263. 283. 291. 293. 310. 313. 333. 351. 459. 468. 473. 500. 501. 502. 519. 545. 551. 552.

[60]) Ä. L. B., S. 128. 130. 132. 134. 136. 137. 143. 144. — Dreyhaupt II. Beil. B. S. 201, Nr. CLXXXVIII.

[61]) Ä. L. B., S. 143. — Dreyhaupt II. Beil. B. S. 201. Nr. CLXXXIX. — H. S. B. II, S. 319. 324. 329. 362. 432. 461.

[62]) Dreyhaupt II. S. 416 ff. — Arch. d. Hall. Pfänner-schaft. Nr. A. XIII. 2 u. 3.

sie oder vergab sie an seine Ministerialen oder an Klöster seines Bereiches zu Lehen. Es ist also durchaus eine grundherrliche Verwaltung, die hier vorliegt. Der älteste Lehnsbrief, der uns wenigstens als Kopie[63]) erhalten ist, stammt aus dem Jahre 1179 von Erzbischof Wichmann, jenem hochbedeutenden Diplomaten und Kolonisator des Flämings[64]), auf Schloß Seeburg. Diese Urkunde besagt u. a., daß ihr Aussteller dem Kloster „Neuwerk" eine so große Menge aus dem Brunnen der Saline zuwendet, daß zum Salzsieden vier Pfannen davon hergerichtet werden können[65]).

Wir finden hier den Ausdruck „Pfanne" noch lediglich als Bezeichnung für das Siedeinstrument. Aus erzbischöflichen Verleihungsurkunden der Jahre 1184, 1211 und 1214[66]) erkennt man aber, daß sich der Begriff der Pfanne schon sehr bald weiter entwickelt hat. Und zwar bezeichnet er eine bestimmte Einheit, nach welcher der ideelle Inhalt des Solbrunnens gemessen wird, so daß wir also fortan zwei Begriffe für dasselbe Wort haben, die scharf voneinander zu trennen sind: das technische Gerät und das Maß. Jedoch konnte man in der Praxis die Pfanne wegen ihrer räumlichen Ausdehnung nicht zum Messen der Sole verwenden. Die Pfanne wurde lediglich zum Rechnen benutzt, steht somit in der gleichen Reihe mit anderen Maßen des Mittelalters und bestätigt die neuerdings geäußerten Vermutungen. Sie ist eine Einheit wie beim Landmaß die Hufe, bei Hohlmaßen der Modius, bei Flüssigkeitsmaßen die Carrada oder beim Geld der Solidus, die alle in Wirklichkeit nicht existierten, sondern nur Rechengrößen darstellten und in anderen Maßen realisiert wurden[67]). Und diesen andern Wirklichkeitsmaßen, also dem Morgen, der Metze (metreda), dem Eimer (urna) und dem Denar entsprach bei der Sole der Zober. Sein Vorbild war das Gefäß, in dem die salzhaltige Flüssigkeit in die Kote getragen wurde, und das ungefähr einen Hektoliter faßte. Der Zober ist das Solemaß, in dem die Rechengröße der Pfanne aus-

---

63) StaM., Copb. 398 (LX), fol. 12b.

64) W. Hoppe, Erzbischof Wichmann von Magdeburg (Magdeb. Gesch. Bl., Bd. 43. Magdeburg 1908. S. 134—294 u. Magdeb. Gesch. Bl., Bd. 44. Magdeburg 1909. S. 38—47).

65) „contulimus ecclesiae beatissime genetricis Mariae tantum porcionem de puteo salinarum, ut ad coquendum salem quatuor inde panne instruantur . . ." Am Rande steht noch (von derselben Hand) „Quatuor sartagines in fonte Teutonico".

66) StaM. Cop. 391 (XXXI), Nr. 16 (fol. 3b—5b), Nr. 22b (fol. 63b—64a); ferner Anh. z. Erzst. b. Städte. Halle St. Michaelis, Nr. 1. — R. A. M. I, S. 703, Nr. 1682; II, S. 170 f., Nr. 388; S. 206, Nr. 460.

67) Th. Sommerlad, Die Rheinzölle im Mittelalter. Halle 1894, S. 39 ff. — Alfons Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, vornehmlich in Deutschland. Bd. I, 2. Aufl. Weimar 1921, S. 315 ff.

gedrückt und realisiert worden ist. Die genaue Einteilung der einzelnen Brunnen steht in jener Zeit (um 1200) in ihren Einzelheiten noch nicht fest. Sie entwickelt sich im Laufe der Jahrhunderte zu einer höchst komplizierten Art, die der Einfachheit halber schon an dieser Stelle angeführt sei. Wir haben dabei in quantitativer und qualitativer Beziehung Unterschiede zu machen. Die Rechengröße für die Menge ist die obenerwähnte Pfanne. Sie enthält 5 Zober zu 40 Eimern. Von einem Normalmaße eines Eimers aus Erz erfahren wir erst gegen Ende des 17. Jahrhunderts[68]). Es existierte in dreifacher Ausfertigung in Giebichenstein, im Rathause und im Talamt. Von einem Zober als Aichgerät berichtet Spittendorff[69]) anläßlich eines Streits zwischen Pfännern und dem Rat, der jene am 17. September 1474 beschuldigte, unrichtige Maße zu benutzen. Die Salzjunker konnten jedoch diesen Vorwurf dadurch entkräften, daß sie durch die Böttcher, die für sie zu arbeiten pflegten, einen neuen Zober mit dem eisernen Normalmaß vermessen ließen. In jener Zeit befanden sich also die Böttcher im Besitze des Aichgeräts; wahrscheinlich schon lange Zeit, denn Spittendorff behandelt diese Tatsache als etwas durchaus Selbstverständliches. Der Eimer war wieder in zwölf hallische Kannen eingeteilt zu 1,04 Liter. Als Qualitätsmaß fungierte eine Pfanne Deutsch. Sie entsprach an Güte 1,5 Pfannen Gutjahr, 9,5 Pfannen Meteritz oder 6,6 Pfannen Hackeborn. Die genaue Einteilung in Stühle, Quarte, Nößel, Pfannen, Orte, Zober, Eimer und Kannen ist aus Beilage III ersichtlich.

Woher die einzelnen Namen der Maße stammen, ist nicht mehr festzustellen. Teilweise sind es die ortüblichen Hohlmaße, wie Nößel, Kanne oder Eimer. Ein Quart ist natürlich der vierte Teil eines Stuhls im Deutschborn und nach der Einteilung des Deutschen Brunnens auch auf die anderen Solquellen übertragen, wo es etwas deplaciert wirkt, denn 7 oder 20 Quarte widersprechen dem Sinne des Namens. Sehr dunkel ist die Herkunft und Ableitung des Wortes Stuhl. Man könnte es höchstens mit den Solgutbesitzern in Verbindung bringen, die auf ihren Ausläuften s a ß e n. Diese Annahme wird durch das Lehnsbuch der Erzbischöfe Albrecht III. und Peter[70]) bestätigt, in dem dies Maß mit sedes bezeichnet wird.

---

68) Hondorff a. a. O., S. 62.
69) Spf. S. 25 f.
70) Ä. L. B., S. 126 u. 137.

Über die Einteilung der einzelnen Brunnen erfahren wir genauere Einzelheiten leider erst im Jahre 1670[71]). Sie stand aber sicherlich schon viel eher fest, denn Spittendorff spricht von ihr als von etwas seit alters her Bekanntem. Auch die eben erwähnten Lehnsbücher aus den Jahren 1367—1445[72]) nennen bereits die einzelnen Maße.

Von den vier Brunnen auf der Halle sind die ältesten der Deutschborn, der Gutjahrbrunnen oder Wendische Born und der Meteritzbrunnen. Der genaue Zeitpunkt ihrer Niederbringung ist, wie schon oben erwähnt, unbekannt. Ihre früheste Erwähnung findet sich in den Urkunden vom 12. Dezember 1179[73]) (Deutschborn) und von 1184 (alle drei)[74]). Erst um 1260 kommt der Hackeborn als vierter hinzu. Die Frage, wann und auf wessen Veranlassung er entstanden sei, gehört zu denjenigen der Geschichte der Halleschen Pfännerschaft, die eine endgültige Klärung wohl niemals erfahren werden. Nach der alten Überlieferung der Halloren haben ihn im Jahre 884 die Herren von Hackeborn graben lassen, um den Salinenbetrieb noch ergiebiger zu gestalten. Hondorff meldet nichts über seine Geschichte, während Dreyhaupt[75]) über seine Entstehung durch die Herren von Hackeborn berichtet, außerdem noch hinzufügt, daß „ein uraltes Msc. aber meldet, daß dieser Brunnen ehedem mit einem Brunnenschwengel und Hacken ausgezogen worden und davon den Namen Hackeborn erhalten habe". Bei Förster[76]) findet sich nichts über seine Entstehung; wohl aber bringen Keferstein-Leo[77]) die oben erwähnte Hallorensage und berichten ferner[78]), daß er im 10. Jahrhundert von den Herren von Hacke erbaut sei. Hertzberg[79]) läßt die Frage überhaupt offen, verweist aber auf einen Aufsatz in der „Halleschen Zeitung"[80]), in dem er aus der Nichterwähnung des Hackeborns in dem „ältesten Talrecht", dessen Kopie 1867 durch Lambert entdeckt[81]) und in die Zeit um 1360 verwiesen wurde, schließt, daß die schriftliche Fixierung desselben

71) Hondorff, Kap. 2, S. 4 f.
72) A. L. B., S. 7, 42, 101, 102 f., 111, 113, 116 ff., 140 ff., 157, 159, 161 f., 165 ff.
73) StaM. Copb. Nr. 398 (LX), fol. 12a. — Dreyhaupt I, S. 274, Nr. 168. — R. A. M. I, S. 663 f., Nr. 1599.
74) StaM. Copb., Nr. 391 (XXXI), Nr. 1 b. — R. A. M. I, S. 703, Nr. 1682.
75) Dreyhaupt, I, Beil. A, S. 13, Anm. e.
76) Förster, Beschreibung und Geschichte des Hallischen Salzwerks. Halle 1799.
77) Keferstein-Leo a. a. O., S. 8.
78) Ebendort S. 69.
79) Hertzberg I, S. 140, Anm. 1.
80) Anonym, Spaziergänge durch Halle mit Geschichtskennern und Altertumsforschern: Das älteste Thalrecht. Hallesche Zeitung, 179. Jahrgang 1887. Nr. 79, 81, 93, 97.
81) Neue Mitteilungen, Bd. XI, S. 433 ff. Halle 1867.

vor das Jahr 1263 zu setzen sei. Wir hätten demnach die Entstehung des Hackeborns in die Zeit kurz nach diesem Termin anzunehmen. Schultze-Galléra schließlich[82]) ist geneigt, den Erzbischof Gieseler (982—1004) für den Urheber des Hackeborns anzusehen.

Obgleich die vorletzte Theorie, die bis vor kurzem die einzig richtige zu sein schien, durch die Entdeckung des Originals des „ältesten Talrechts", das jetzt einwandfrei in das Jahr 1386 zu setzen ist[83]), an Wahrscheinlichkeit zu verlieren scheint, so können wir doch nicht umhin, uns trotzdem für diese zu entscheiden, und zwar aus folgenden zwei Gründen: Erzbischof Wichmann vermachte im Jahre 1184[84]) dem Stift Seeburg 84 Pfannen aus dem Deutschen und Wendischen Born sowie 8 Pfannen aus dem Meteritzbrunnen. Hätte der Hackeborn damals schon existiert, so wäre das Stift sicherlich auch mit seiner Sole bedacht worden. Hätte ferner Erzbischof Ruprecht nicht kurz vor seinem Vertrage den neuen Brunnen zu den drei alten niederbringen lassen, so wäre die hallische Bürgerschaft gar nicht darauf gekommen, sich auf einmal die Zusicherung, daß kein weiterer Soleborn gegraben werden dürfe, ausdrücklich, und zwar an erster Stelle, verbriefen zu lassen, sondern hätte sich mit den anderen Vorteilen begnügt, die sie sich von ihrem Lehnsherrn erkauft hatte[85]).

Am begehrtesten von den vier Brunnen und der intensivsten Ausnutzung unterworfen scheint der Deutschborn gewesen zu sein, was sich aus dem starken Salzgehalt seiner Sole wohl erklären ließe[86]). Jedenfalls finden wir ihn in den hallischen Schöppenbüchern in 158 Eintragungen vor[87]), während der Gutjahr-[88]) und Meteritzbrunnen[89]) nur je einmal und der Hackeborn[90]) dreimal vorkommen.

---

[82]) Schultze-Galléra I, S. 138 f.
[83]) Thüringisch-Sächsische Zeitschrift für Geschichte und Kunst. Bd. XIV. Halle 1926, S. 65 ff.
[84]) R. A. M. I, S. 703, Nr. 1682.
[85]) Or. Perg., RAH. (Urk. Nr. 3). — Förster, S. 213 ff.
[86]) Hondorff, S. 2. — Dreyhaupt I, Beil. A, S. 11, § 5.
[87]) H. S. B. I, S. 18, 55, 58, 63, 66, 72 (80), 81, 102, 110, 112, 117, 118, 120, 134, 173, 178, 180, 209, 217, 227, 256, 257, 258, 269, 276, 282, 291, 299, 300, 313, 314, 316, 318, 319, 337, 392, 393, 404, 411, 412, 426, 432 (2mal); II, S. 8, 9, 11, 13, 15, 16, 17, 27, 28, 33, 34, 38, 49, 50, 62, 65, 67, 71, 73, 77, 81, 82, 85, 91, 94, 96, 100 (2mal), 101, 104, 108 (3mal), 112, 114, 120, 124, 126, 129, 131, 136 (2mal), 143, 150, 156, 157, 158, 159, 163, 171, 176, 180, 185, 199, 203, 208, 216, 229, 241, 273, 275, 282, 289, 301, 303, 304, 311, 312, 320, 324, 335, 350, 351, 352 (3mal), 360, 361, 365, 367, 405, 412, 427, 430, 449, 452, 461, 469, 471 (2mal), 473, 476, 488, 491, 501, 509 (2mal), 515, 516, 517, 524.
[88]) H. S. B. II, S. 8.
[89]) H. S. B. I, S. 73 (80).
[90]) H. S. B. I, S. 358, 369, II, S. 3.

Die Erzbischöfe haben von ihrem Vergebungsrecht an den Solbrunnen den weitestgehenden Gebrauch gemacht. Schon Erzbischof Friedrich (1142—1152) bedenkt das Stift St. Petri und St. Nicolai mit Solgut[91]), und von seinem Nachfolger, Erzbischof Wichmann (1154—1192), sind zahlreiche Urkunden überliefert, in denen wir nicht nur das der Jungfrau Maria geweihte Stift[92]) (genannt Novum opus) und das Heiligtum auf dem Petersberge[93]), sondern auch das neuerrichtete Moritzkloster, das auf Veranlassung der Pfänner gegründet[94]) wurde, mit 26 Pfannen[95]) sowie seine eigenste Schöpfung, die auf seinem Stammsitz in Seeburg errichtete Propstei, mit sogar 92 Pfannen[96]) begabt finden. Bald tritt eine Änderung in dem Verhältnis der Pfänner zum Erzbischof ein. Dieser konnte sie von den für die Sole zu zahlenden Zinsen teilweise oder ganz befreien[97]). Hieraus entwickelte sich dann der Wegfall der jährlichen Abgaben, und die Pfänner hatten nicht mehr an bestimmten Zeitpunkten, sondern nur noch bei wenigen besonderen Gelegenheiten die „Lehnware" nach Magdeburg zu liefern. Dies geschah bei Regierungsantritt eines neuen Kirchenfürsten, bei Besitzerwechsel — also bei Kauf, Erbschaft und Tausch —, wozu der Lehnsherr außerdem seine Zustimmung erteilen mußte. Ein bestimmter Satz stand indessen nicht fest, sondern die Höhe der Lehnware hing ganz vom Belieben des Erzbischofs ab. Diese Unsicherheit in bezug auf die Größe der zu zahlenden Abgaben wurde in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Ursache zahlreicher, höchst unerquicklicher Streitigkeiten, wobei es der Lehnsherr nächst dem diplomatischen Geschick seiner Räte lediglich der Uneinigkeit einer in Ständekämpfe verwickelten Bürgerschaft zu verdanken hatte, daß er mit seinen Forderungen durchdrang, ja, sogar mehr erreichte, als er beabsichtigt hatte: Die Vernichtung der Autonomie der Stadt Halle.

---

[91]) Urkunde von 1145. StaM. Copb., Nr. 342 (LVIII), fol. 1b u. 2a. — R. A. M. I, S. 477, Nr. 1197.

[92]) Urk. v. 1156, März 10. (StaM. Copb. Nr. 398 [LX], fol. 11a—12a, R. A. M. I, S. 531 f., Nr. 1319 u. S. 620, Nr. 1500.) — Urk. v. 1197. 12. 12. (s. Anm. 31). — Urk. v. 1182. 2. 14. (Or. Perg. StaM. Anh. z. Erzst. Kloster Neuwerk, Nr. 2. — R. A. M. I, S. 696 ff., Nr. 1652.)

[93]) Urkunde aus dem Jahre 1176 (Or. Perg. Hauptstaatsarchiv zu Dresden. — R. A. M. I, S. 645, Nr. 1554).

[94]) Dreyhaupt I, S. 34. — Lambert a. a. O., S. 21 f. — Hertzberg I, S. 90.

[95]) Wichmanns Schenkungsurkunde ist nicht mehr vorhanden, wohl aber eine Bestätigung von Albrecht II. 1211. April 27. Or. Perg. StaM. Anh. z. Erzst. Magdeb., Städte, Halle St. Michaelis, Nr. 1). Es wird darin die Schenkung des Vorgängers Ludolf (4 Pfannen) und außerdem noch 22 Pfannen erwähnt. Letztere stammen scheinbar von Wichmann.

[96]) Urkunde vom Jahre 1184 (StaM. Copb., Nr. 391, Nr. 16, fol. 36—56).

[97]) Urkunde Erzbischof Friedrichs aus dem Jahre 1145 (Anm. 29); Urkunden Erzbischof Wichmanns 1156. März 10. (Anm. 92, 1), 1182, Februar 14. (Anm. 92, 3). In der Urkunde aus dem Jahre 1176 (Anm. 93) wird ein bestimmter Zins von 12 Pf. pro Jahr festgesetzt, was wohl eine Verringerung der Gebühren bedeutet.

Ein reger Handel mit Salz blühte bereits zu Erzbischof Wichmanns Zeiten. Er erstreckte sich nicht nur auf die nähere Umgebung Halles, sondern es kam bereits ein umfangreiches Hinterland für den Absatz in Frage. Mehrere Verordnungen des Erzbischofs, der in freigebigster Weise Kaufleute und geistliche Institute vom Salzzoll befreite, den alle in Halle Eintreffenden zu zahlen hatten[98]), dienen als Beweis: So erläßt er im Jahre 1154 dem Kloster Paulinzella[99]) diese Steuer. Zwei Jahre später bekamen die Mönche von Neuwerk das 1182 bestätigte Privileg des zollfreien Salzexports[100]). Im Oktober 1177 erhielt der Bischof von Merseburg das Recht, seinen Salzbedarf steuerfrei in Halle zu decken, das auch auf alle anderen Einkäufe der Kurie ausgedehnt wurde[101]). Auch die Bewohner der Stadt Jüterbog wurden mit dem gleichen Privileg begabt, das hallischen Händlern, die in jene Stadt kamen, ebenfalls eingeräumt war[102]).

Aus diesen Urkunden ist zu ersehen, daß der hallische Salzabsatz um die Mitte des 13. Jahrhunderts eine recht erhebliche Ausdehnung angenommen und sich für den Erzbischof zu einer wesentlichen Einnahmequelle entwickelt hatte. Aber auch der Stadt selbst brachte er Gewinn. Durch den gesteigerten Absatz wuchs das Vermögen der Pfänner, deren Reichtum wieder ihrem Wohnorte zugute kam, und auch die Steuern der fremden Kaufleute wurden zu einem wichtigen Faktor für die städtischen Finanzen. Zu dem pflichtgemäßen alten Königszoll, der seit 987 dem Erzbischof[103]) zustand, und von dem wir wissen, daß er 1276 4 Denare und 1 Lot für den großen und für den kleinen Karren die Hälfte betrug[104]), gesellte sich nämlich noch eine städtische Verkehrssteuer, eine Accise, die das „Ungelt" genannt wurde. Sie muß sich spätestens Anfang des 13. Jahrhunderts in Halle eingebürgert haben, denn Erzbischof Rudolf bestätigt im Jahre 1254 dem Kloster Pforta ein Privileg, das sein Vorgänger Albrecht II. (1205—1235) den Cisterziensern gewährt hatte. Hier wird ausdrück-

98) „Teloneum salis, quod in villa nostra Hallo ab omnibus adventantibus persolvitur in perpetuum remitto." Urk. Wichmanns von 1544. Okt. 1. (Rel. man. II, S. 191 f. — R. A. M. I, S. 523, Nr. 1303).

99) s. Anm. 98.

100) s. Anm. 92 (1 u. 3).

101) Or. Perg., Arch. des Domkap. zu Merseburg, Nr. 30. — Kehr, U. B. des Hochstifts Merseburg (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, Bd. 36), S. 99, Nr. 117.

102) U. B. M. I, S. 22, Nr. 45.

103) Mon. Germ. Dipl. II, S. 433 f., Nr. 34.

104) RAH. Copb. A. R. B., fol. 43b, 42,1a—43,1b. — Dreyhaupt, II, S. 424 ff., Nr. 273. — R. A. M. III, S. 83 f., Nr. 215.

lich außer Befreiung vom erzbischöflichen Zoll, dem teloneum, die Erlassung des städtischen Ungelts zugesagt[105]).

Wie wir als Anfang jedes Handels den Tauschverkehr zu betrachten haben, so auch beim hallischen Salzvertrieb. Die einkaufenden Händler importierten zunächst das für die Siedung notwendigste Material, das Holz, wie die beiden Neuwerkurkunden von 1156 und 1182[106]) zeigen, aber sie brachten auch außer diesem nächstliegenden Tauschobjekt Gegenstände des täglichen Bedarfs und Luxusartikel mit, Produkte ihrer Gegend, die in Halle nicht erzeugt wurden. So lesen wir z. B. in der erwähnten Urkunde der Pfortaer Mönche, daß sie Wein oder andere Waren, um zu tauschen, zollfrei nach Halle schaffen durften. Bei dieser Gelegenheit kauften sie auch noch andere Sachen ein, die sie in ihrem Heimatsort verbrauchten. Unser Dokument nennt außer Salz noch Wachs, Heringe, Seife, Leder und Schaffelle. Es gewährt den Mönchen auch für diese Waren Zollfreiheit[107]), genau wie eine andere Urkunde den Angehörigen des bei dem Kloster Neuwerk gelegenen und zu diesem gehörigen Neuen Dorfes das gleiche Vorrecht einräumt, d. h. ihnen gestattet, ohne Zoll zu zahlen, in Halle Ein- und Verkäufe zu tätigen.

So war es die natürliche Folge des Salzhandels, daß Halle auch ein Stapelplatz für andere Waren wurde. Es entwickelte sich zu einem Marktorte von Bedeutung, was uns u. a. der Bericht über Einkäufe von Lebensmitteln, Bedarfs- und Luxusartikeln, die Otto von Bamberg auf dem hallischen Markt für seine zweite Missionsreise nach Pommern im Jahre 1128 durch seinen Vertrauensmann besorgen ließ[108]), bestätigt. Auch in der geographischen Beschreibung, die der berühmte arabische Gelehrte Abdu Abdallah Mohamed-el-Edrisi aus Tetuan[109]) im Auftrage des Normannenkönigs Roger II. von Sizilien[110]) um 1140 verfaßte, wird Halle viermal neben den wichtigsten und bedeutendsten Städten besonders hervorgehoben[111]).

---

[105]) P. Böhme, U. B. des Klosters Pforta (Geschichtsquellen der Prov. Sachsen, Bd. 33), Teil I, 1. Halbbd., S. 159, Nr. 137.

[106]) s. Anm. 92 (1 und 3).

[107]) „vinum sive quascumque alias merces commutandi causa“ (s. Anm. 105).

[108]) Wilh. Bernhardi, Lothar von Supplinburg (Jahrbücher der deutschen Gesch.). Leipzig 1879. S. 160 f. Hier wird in Anm. 28 auf eine für die Bedeutung Halles als Handelsplatz wichtige Stelle bei Herbord (III, 1) hingewiesen.

[109]) Hertzberg, I, S. 84.

[110]) Géographie d'Edrisi, traduite de l'Arabe en Français d'après deux manuscrits de la bibliothèque du roi et accompagnée de notes par P. Amédée Jaubert. Tome Ier. Paris 1836. Préface de l'auteur, S. XVI ff. — E. Casper, Roger II. (1101—1154) und die Gründung der normannisch-sicilischen Monarchie. Innsbruck 1904. S. 444, 449—458, 470.

[111]) Es werden von deutschen Städten u. a. erwähnt: Nürnberg einmal (Géogr. d'Edrisi a. a. O., II, S. 375); Bremen dreimal (S. 373 u. 374); Speyer dreimal (S. 367 u. 369); Worms dreimal (S. 367 u. 368); Halle viermal (S. 375 u. 381); Frankfurt viermal (S. 367, 368,

Mit dem steigenden Reichtum macht sich aber unter der hallischen Bürgerschaft ein Drang nach Selbständigkeit und Befreiung von der Bevormundung in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht durch den Lehnsherrn geltend[112]). Es zeigt sich das Bestreben, in Städtebünden den hierzu nötigen geschlossenen Zusammenhalt und die erforderliche Sicherheit zu gewinnen. Von diesen Vereinigungen ist die Hanse die bedeutendste[113]). Um die Mitte des 13. Jahrhunderts läßt sich der erste engere Zusammenschluß sächsischer Städte nachweisen[114]). Wir finden auch um dieselbe Zeit bereits eine Anzahl von ihnen, wie Magdeburg[115]), Halberstadt[116]) und Salzwedel[117]) als Mitglieder des Hansebundes und können aus den guten Beziehungen, die seit alters her zwischen den Städten Mitteldeutschlands bestanden, ohne Bedenken darauf schließen, daß auch Halle frühzeitig jener Vereinigung beigetreten ist[118]), deren Farben es noch heute im Stadtwappen führt.

Daß Halle bereits um die Mitte des 13. Jahrhunderts eine Hansestadt gewesen ist, können wir um so mehr annehmen, wenn wir die Erfolge bedenken, die ihr kluger und umsichtiger Rat, der sich hauptsächlich aus Salzjunkern zusammensetzte[119]), im Jahre 1263 errang. Wohl schwerlich wäre es geglückt, ein derart wichtiges Privileg von dem geistlichen Herrn zu erringen — obgleich der Kaufpreis nicht klein war —, wenn nicht hinter der Stadt eine Macht gestanden hätte, mit der man rechnen mußte. Und das war die Hanse.

Zwistigkeiten zwischen dem seit 1260 regierenden Erzbischof

---

370); Regensburg viermal (S. 370 u. 378); Köln fünfmal (S. 367, 368, 374); Magdeburg fünfmal (S. 367, 368, 381); Ulm fünfmal (S. 367 u. 369); Mainz sechsmal (S. 367, 368, 375, 381); Augsburg siebenmal (S. 367, 369, 370); Passau achtmal (S. 370, 372, 375, 377).

[112]) Hertzberg (in v. Hagen, Die Stadt Halle), S. 18. — v. d. Ropp, Die deutschen Städte, vornehmlich im 15. Jahrhundert (Hans. Gesch. Blätt. 1886). S. 35. — E. Sellheim, Die Stadt Halle als Mitglied der deutschen Hanse. (Diss.) Halle, 1922. S. 9 u. 13.

[113]) Allerdings läßt sich auch das Jahr der Gründung der Hanse (bzw. ihre Auflösung) nicht urkundlich feststellen. (Dietrich Schäfer, Die deutsche Hanse, Bielefeld-Leipzig [2. Aufl.], 1914, S. 33.)

[114]) Kleist, Die sächsischen Städtebünde zwischen Weser und Elbe im 13. und 14. Jahrh. (Diss.) Halle 1892, S. 1.

[115]) E. Sellheim a. a. O., S. 14.

[116]) G. Arndt, Beziehungen Halberstadts zur Hanse. (Hands. Gesch. Blätt. 1906, S. 125.)

[117]) G. F. Sartorius, Urkundliche Gesch. d. deutschen Hanse (hg. v. J. M. Lappenberg). Hamburg 1873, Bd. II, S. 50, Nr. 17.

[118]) Hertzberg, I, S. 147. — Sellheim a. a. O., S. 14. — Die erste urkundliche, bisher bekannte Erwähnung Halles als Hansestadt fällt allerdings erst in das Jahr 1281 (Lübecker U. B., I, S. 39, Nr. 51. — Hansarezesse I, S. 10, Nr. 16).

[119]) Sauerlandt: „Aus der Mitte der Pfänner hat sich dann im Verlauf des 13 Jahrhunderts ein selbständiger Rat herausgebildet, der schon im Jahre 1358 mit 8 Unterschriften eine stadtverbindende Urkunde ausstellte“ (Halle a. S., Leipzig 1913, S. 17). — Außer den drei Bornmeistern waren noch 1427, nachdem die Zünfte bereits ihre Macht erheblich erweitert hatten, der erste Ratsmeister sowie die Inhaber der dritten, vierten (1. u. 2. Kämmerer) und fünften Stelle Pfänner. (Vgl. Opel, Einleitung zu den Denkwürdigkeiten des M. Spittendorf, S. XXXIX.)

Ruprecht, Grafen von Querfurt[120]), wegen der hallischen Juden[121]) und der Befestigung des Giebichenstein wurden verstärkt durch eine heftige Fehde in Fragen des Hoheitsrechtes über die Solquellen. Im Verlaufe dieses Streites versuchte der Erzbischof die Salzindustrie auf eine breitere Grundlage zu stellen, indem er den Hackeborn graben ließ[121]). Dies bedeutete eine Schwächung der Pfännerschaft und diese mußte eine Wiederholung jener Maßregel auf alle Fälle zu vermeiden suchen. Denn nun konnten erheblich mehr Lehen vergeben werden, und der Erzbischof hatte es vollkommen in seiner Hand, nach Bedarf durch einen „Pairschub" die Zahl seiner Anhänger in beliebiger Menge zu vergrößern. In der richtigen Erkenntnis, daß man hiermit unbedingt ein Ende machen müsse und bei der ganzen Veranlagung des Erzbischofs auf pekuniäre Opfer keine Rücksicht nehmen dürfe[122]), schlossen die Pfänner am 30. Juli mit dem Kirchenfürsten einen Vergleich ab, der Halle die gewaltige Summe von 2200 Mark kostete. Aber seine Auswirkungen waren für die Entwicklung der Pfännerschaft von dem denkbar größten Nutzen, so daß ihre großzügige Politik sich glänzend bezahlt machte und reichlich Zinsen trug. Der Erzbischof nahm den Löwenanteil von 2100 Mark[123]) für sich, während seine Räte 100 Mark erhielten. Als Gegenleistung gewährte er folgende Privilegien[124]):

---

120) „Ruprecht, der Nachfolger Erzbischofs Rudolf, war ein Edler Herr von Querfurt, nicht von Mansfeld, wie sich erst Burchard, der Sohn seines Bruders, seit 1262 nannte." Schultze-Galléra, I, S. 153 (vgl. ebenfalls Schultze-Galléra, I, S. 367, Anm. 56).

121) Magd. Schöppenchron. (hg. v. Janicke), S. 152. — Olearius, S. 152 (z. d. J. 1261). — Dreyhaupt, I, S. 41. — Hausen a. a. O., S. 20. — Hertzberg (in v. Hagen, Die Stadt Halle, Bd. I.) S. 28. — v. Voß, Zur Geschichte der Autonomie der Stadt Halle (Diss.), Halle, 1873, S. 18. — Hertzberg I, S. 118 ff. — F. W. Barthold, Die Gesch. d. deutschen Hanse, Magdeburg u. Leipzig 1909, Bd. I, S. 199.

122) Hertzberg, I, S. 139 ff.

123) In der Urkunde v. 1263. Juli 30. (Or. Perg. RAH., Urk. Nr. 3 — Förster, S. 213 ff.) heißt es ausdrücklich: „ut autem civibus Hallensibus acclines essemus quoad articulos prennaratos, ipsi cives nobis et ecclesie nostre impenderunt centum marcas et duo milia marcarum et consiliarijs nostris centum." — Hertzberg (I, S. 139) irrt also, wenn er schreibt: „Die Stadt zahlte dem allzeit geldbedürftigen Kirchenfürsten 2200, seinen Räten 100 Mark."

124) Die Interpretation des Schiedsspruches von 1263 verdanke ich Herrn Prof. Th. Sommerlad, wofür ich mir erlaube, ihm an dieser Stelle meinen ergebensten Dank auszusprechen. — Die oben in deutscher Übersetzung gebrachten Stellen lauten im Originaltext folgendermaßen: „quod neque a nobis, neque a successoribus nostris vel a quolibet homine humili vel sublimi inter muros Hallis puteus aliquis fodiatur, per quem quatuor puteis, qui Dhudescheborne, Wendischeborne, Hakeborne, Maeteritz vulgariter apellantur, vel hominibus salinas habentibus in eisdem dampnum aliquod vel preiudicium valeat generari. Quicumque vero feoda nunc tenent vel in futuro tenere contigerit in puteis memoratis, salinas eorundem puteorum cum omnibus utilitatibus et proventibus, qui nunc possunt vel in futuro potuerunt quomodolibet, libere possidebunt. Et si qua feoda dominis feodorum vacare contigerit in puteis supradictis, illi dominj ea eo iure, quo et ipsi feodatarij tenuerant, obtinebunt. Siqùe vero questiones vel lites super salinis dictorum emerserint puteorum, intra muros Hallenses in Valle salinarum coram nobis vel nostro judice concordia vel iusticia sopiantur, secundum quod ius eiusdem Vallis exigit et requirit. Jnsuper indebitas exactiones in theloneis, que hactenus instatuta non fuerant (decrevimus) obmittenda. Item apud civitatem Hallensem infra miliare neque a nobis neque a successoribus nostris, nisi de

„Fortan darf weder von uns noch unsern Nachfolgern oder von irgendeiner vornehmen oder geringen Person innerhalb der Stadtmauern von Halle ein neuer Solbrunnen gegraben werden, durch den die vier Brunnen, die der Deutsche Born, der Wendische Born, der Hackeborn und der Meteritz-Brunnen genannt werden, oder die Lehnsinhaber der Salzkote bei jenen geschädigt werden.

„Alle, die jetzt oder künftig Lehen an diesen Brunnen haben, sollen die Salzkote dieser Brunnen mit allen jetzigen und zukünftigen Nutzungen und Einkünften frei besitzen. Wenn irgendwelche Lehen an den genannten Brunnen ihrem Lehnsherrn wieder ledig werden sollten[125]), sollen jene Herren diese Brunnenlehen nach dem Recht in eigenem Besitz behalten[126]), nach dem es auch die Lehnsträger selbst gehabt hatten.

„Sollten aber strittige Fragen über die Salzkote bei jenen Brunnen auftauchen, so sollen sie innerhalb der hallischen Stadtmauern im Tal der Salzwerke[127]) vor uns oder unserm Richter in Eintracht und Gerechtigkeit gemäß den Bestimmungen des Rechtes jenes Tales erledigt werden.

„Überdies sind die ungehörigen Verbrauchssteuern[128]), die bis jetzt nicht bestanden hatten, aufzuheben.

„Bei der Stadt Halle soll innerhalb einer Meile keine Burg oder Befestigung von uns (dem Erzbischof) oder unsern Nachfolgern ohne Zustimmung der hallischen Bürgerschaft angelegt werden. Jedoch sollen in Kriegsfällen die Bürger von Halle ihre Zustimmung erteilen, daß gegen Angreifer des Erzbistums eine Burg oder eine Festung erbaut werde, die aber nach Beendigung des Streites wieder abgebrochen wird.

„Die hallische Bürgerschaft soll sich derselben Rechte erfreuen, wie die von Magdeburg."

---

voluntate civium, castrum aliquod vel munitio construetur; verumptamen si gravem discordiam contra Magdeburgensem contingat ecclesiam suboriri, tunc ad terre defensionem et cuiuslibet Magdeburgensem impugnantis ecclesiam vilentiam reprimendam si castri vel munitionis visum fuerit opus esse, ipsi cives Hallenses edificationi consentient cum favore, ita tamen quod quandocumque discordiam, ratione cuius edificatio admissa incepta fuerat aut forsitan consummata componi contigerit et sopiri, quicquid edificatum fuerit funditus destruetur. Item cives Hallenses gaudebunt eodem iure, quo vives Magdeburgenses usi sunt hactenus inconcusse."

125) Mannes- oder Lehnfall.

126) Es war dies auch sonst Brauch (Waitz-Seeliger, „Deutsche Verfassungsgeschichte", Bd. 6, Berlin 1896, S. 101).

127) die sog. „Halle".

128) indebita = städtische Verkehrssteuer. — Ungeld oder indebitum = etwas Ungehöriges, zu dem pflichtgemäßen alten Königs- oder Bischofzollsatz (debitum) Hinzukommendes (Zeumer, „Die deutschen Städtesteuern, Leipzig 1878, S. 91).

Deutlich ist in diesem Schiedsspruch von 1263 zu unterscheiden zwischen Lehnsherren und Lehnsträgern der Brunnen. Offenbar sind unter den ersteren die Erzbischöfe von Magdeburg zu verstehen, die beim Lehnfall die Brunnen nicht wieder verleihen, sondern in eigenem Besitz behalten sollen. Dadurch sollte einer Usurpation der Brunnenlehen durch die Pfänner vorgebeugt werden, wie sie zwei Jahrhunderte später, 1478, durch Erzbischof Ernst auch festgestellt und erneut rückgängig gemacht worden ist.

Die Lehnsträger der Brunnen sollen aber nicht etwa ihre Brunnen fortan frei besitzen, wie Lambert[129]), Hertzberg[130]) und Schultze-Galléra[131]) aus der Vereinbarung herauslesen, sondern nur die Salzkote, die mit jenen Brunnen verbunden waren, sowie alle ihre Nutzungen und Einkünfte. Die Pfänner haben also in Zukunft weder den Ertrag ihrer Salinen, noch einen Zins von diesem Ertrag an ihren Lehnsherrn abzuliefern. Keineswegs aber sind sie durch diese Privilegierung aus Pächtern freie Besitzer der Brunnenlehen geworden. Denn noch bis zu Erzbischof Günthers II. Zeiten (1428)[132]) wird von ihnen bei Herren- oder Lehnfall die Lehengewähre beansprucht, also die Anerkenntnis der Lehnsherrlichkeit des Erzbischofs gefordert. Immerhin war die Freiheit der Salinen, die 1263 der Erzbischof zugestand, ein beträchtlicher wirtschaftlicher Erfolg der Pfänner, den sie freilich durch eine bedeutende Geldsumme hatten erkaufen müssen.

Eine gewisse wirtschaftliche Erleichterung mag ihnen auch die Aufhebung des städtischen Ungeltes, hier einer Verbrauchssteuer auf das Salz[133]), die zu dem alten erzbischöflichen Salzzoll hinzukam, gebracht haben; wobei natürlich die Finanzen der Stadt wieder die Leidtragenden waren. Als Ausgleich dafür aber durfte sich die Stadtgemeinde des erzbischöflichen Verzichtes auf den Burgenbau und stadtfeindliche landesherrliche Eingriffe, sowie der rechtlichen Gleichstellung mit der Magdeburger Bürgerschaft erfreuen. Daß diese Privilegien natürlich auch Macht und Einfluß der Pfänner, die ja im Rate saßen, steigern mußten, liegt auf der Hand.

---

129) Lambert, a. a. O., S. 40.
130) Hertzberg, I, S. 40.
131) Schultze-Galléra, I, S. 356.
132) Dreyhaupt, I, Beil. A, S. 155, Nr. 11.
133) 1254 erwähnt in der Pfortaer Urkunde (s. Anm. 105).

Drittes Kapitel.

Weitere Selbständigkeitsbestrebungen der Pfänner und Kämpfe mit den Erzbischöfen. (1263—1325.)

Durch den Vertrag von 1263 hatten die Pfänner eine gewisse Selbständigkeit erlangt. In der Folgezeit waren sie nun bestrebt, diese auszubauen. Natürlich konnten sie nur Schritt für Schritt vorgehen. Als nächstes Ziel schwebte ihnen vor, Einfluß auf das so überaus wichtige Amt des Salzgräfen zu gewinnen. Der Comes salis war, wie wir oben sahen, auch Vorsteher der erzbischöflichen Münze zu Halle. An diese Funktion setzten die Pfänner ihren Hebel an. Bereits 1276[1]) erhielt die Stadt vom Erzbischof Conrad II. (Graf von Sternberg) das Recht, durch zwei Ratsmitglieder gemeinsam mit dem Vogt von Giebichenstein die Münze zu kontrollieren und den Münzmeister bei Unregelmäßigkeiten mit Strafen zu belegen, die bis zu 20 Mark betragen konnten. Hiervon bekamen der Erzbischof zwei, die Stadt ein Drittel. Da zu jener Zeit der Rat, wenn vielleicht nicht vollständig, so doch zum allergrößten Teile aus Pfännern bestand, so bedeutet diese erzbischöfliche Verordnung eine große Machterweiterung der Salzjunker. Sie waren nun in der Lage, den erzbischöflichen Beamten, der für sie als Aufsichtsbehörde bestellt war, ihrerseits einer Kontrolle, ja sogar einer Bestrafung zu unterwerfen.

Die unglücklichen Ereignisse der folgenden Jahre[2]) zwangen den Erzbischof Bernhard (Graf von Wölpe), der Stadt am 14. Februar 1281 den Wagen- und Fußgängerzoll, der zur Aufbringung der Münzkosten[3]) bestimmt war, gegen 250 Mark Stendalischen Silbers zu verpfänden[4]). Da der Salzgräfe als Vorsteher der Münze natürlich auch mit diesen Zöllen auf das engste verknüpft war, wurde er —

[1]) Dreyhaupt II, S. 424 ff., Nr. 273. — R. A. M., III, S. 83 f., Nr. 215.

[2]) Otto IV. mit dem Pfeile von Brandenburg und sein Bruder Conrad beabsichtigten, ihren jüngeren Bruder Erich, der bei dem Tode Conrads II. Propst von Halberstadt war, zum Erzbischof wählen zu lassen. Als ihr Plan mißlang, eröffneten sie gegen den gewählten Günther I. (Graf von Schwalenberg) und dessen Nachfolger Bernhard (Graf von Wölpe) eine erbitterte Fehde, in deren Verlauf die Burg Giebichenstein durch den Schloßhauptmann Burchardt Lappe verräterischerweise an den Markgrafen Dietrich von Landsberg übergeben wurde. Für die Einlösung der Burg hatte der Erzbischof 500 Mark Stendalischen Silbers zu zahlen. Daher seine Geldnot. — Der Askanier Erich wurde schließlich 1283 Erzbischof von Magdeburg und regierte bis 1295.

[3]) Hertzberg I, S. 148 u. S. 154.

[4]) Dreyhaupt I, S. 44, Nr. 16. — R. A. M. III, S. 134, Nr. 343.

— wenigstens soweit seine Eigenschaft als Erheber des Zolls für die Münze in Frage kam — aus einem erzbischöflichen ein städtischer Beamter, was selbstverständlich sehr viel dazu beitrug, den Einfluß des pfännerschaftlich orientierten Rats auf diese wichtige Behörde zu verstärken.

Schließlich kam noch ein drittes, ebenso wesentliches Ereignis hinzu. Am 12. Januar 1286 sah sich der Erzbischof Erich, ein Askanier, genötigt, der Stadt als Entschädigung für die Unkosten aus der Zeit der Fehden, die seiner Wahl vorausgegangen waren, 100 Mark aus der Münze zu verschreiben. In jener Urkunde[5]) wird der Salzgräfe ausdrücklich beauftragt, die Zinsen an zwei bestimmten Terminen[6]) zu zahlen. Sollte er jedoch hierzu nicht in der Lage sein, so war der Stadt das Recht eingeräumt, das schuldige Geld aus den Beständen der Münze durch ihre Exekutivorgane einziehen zu lassen. Der Rat erhielt hierdurch außer der Kontrolle noch ein gewisses Verfügungsrecht über dies bedeutsame Institut.

In den folgenden Jahrzehnten schweigen die Urkunden über Fortschritte pfännerschaftlicher Machtentwicklung dem Erzbischof gegenüber. Jedoch zeigt ein Dokument vom 5. April 1305[7]), daß man sich in bezug auf die Talgüter ebenfalls von der Lehnshoheit freizumachen versuchte. Der Ratsmeister Pruve und 11 Ratsmannen beurkunden hier, daß sie mit Genehmigung der Talschöppen, des Bornmeisters und der Innungsmeister eine Pfanne Deutsch an die Erben des Herrn von Nordhausen verkauft haben. Von einer Oberhoheit des Erzbischofs bzw. davon, daß seine Erlaubnis zu dem Verkauf einzuholen sei, findet sich kein Wort. Dagegen treten hier zum ersten Male Innungen und Gemeinheit als gesetzgebende Faktoren auf, die von nun an in der gesamten Verwaltung der Stadt eine Rolle zu spielen beginnen. Für uns ist es von Wichtigkeit, daß sie auch bei Angelegenheiten des Talguts, die doch schließlich nur die daran Beteiligten angingen — das wären in diesem Falle die Talschöppen, der Bornmeister[8]) und vielleicht die Bergschöppen als juristische Instanz des Rats —, mit zu bestimmen hatten. Aber vielleicht ist es hier zunächst nur ein Sonderfall, da die Stadt selbst als Verkäufer auftritt,

[5]) Or. Perg. RAII. — Dreyhaupt I, S. 45, Nr. 17. — R. A. M. III, S. 194, Nr. 504.

[6]) Die Termine waren: 1. Der Tag der heiligen Walpurgis (1. Mai); 2. der Tag des heiligen Jacobus (25. Juli).

[7]) Or. Perg. StaM., Anh. z. Erzst., b. Städte, Halle Talgut, Nr. 1. — Rel. man. II, S. 230 ff. — R. A. M. III, S. 476, Nr. 1246.

[8]) Da es sich hier um eine Pfanne aus dem Deutschen Born handelt, kommt natürlich nur der eine zuständige Bornmeister in Frage.

und die Innungsmeister bereits zu den Repräsentanten Halles gehören[9]). Jedenfalls bestanden im 14. Jahrhundert die besten Beziehungen zwischen Pfännerschaft und Innungen, von denen sicherlich eine Anzahl Mitglieder auch das Pfannwerk ausübte. Das Geschlecht des in der eben genannten Urkunde namentlich erwähnten Meisters der Kramer-Innung von Freiberg begegnet uns auch oft in den Reihen der hallischen Salzjunker.

Auch mit den Erzbischöfen und dem Domkapitel zu Magdeburg bestand ein friedliches und verträgliches Verhältnis. Bei den zahlreichen politischen Händeln jener Zeit konnte man den Beistand der mächtigen Handelsstadt und ihrer wohlhabenden Bürger nicht entbehren, deren einflußreichste und vermögendste Mitglieder Salzjunker waren, und die auch die Schätze der Solquellen zur militärischen Kräftigung ihrer Vaterstadt zu benutzen verstanden. Dies zeigt die schon erwähnte Urkunde von 1305, die ergibt, daß der Erlös einer verkauften Pfanne Deutsch zur Verstärkung der Außentore verwendet werden sollte[10]). Auch regelt ein Vertrag des Domkapitels mit dem Rate der Stadt vom 10. November 1307[11]) die Beuteverteilung und Entschädigung für militärische Hilfe bei Kriegszügen der Folgezeit; ein Zeichen dafür, welchen Wert man in Magdeburg auf ein gutes Einvernehmen mit der reichen Stadt und ihren Bürgern legte.

Unter diesen Umständen war es natürlich für die Magdeburger Herren angebracht, sich möglichst wenig in die Angelegenheiten Halles und seiner Pfänner zu mischen. Wir hören auch für längere Zeit nichts von einer Belehnung oder Existenz des Salzgräfen. Wahrscheinlich ließ man das wichtige Amt unbesetzt, das dann die Talschöppen mit den Bornmeistern interimistisch verwalteten. Als Beweis hierfür wäre ebenfalls die Urkunde von 1305 anzuführen, in der nur der Bornmeister des Deutschborns und die Talschöppen erwähnt werden, nicht aber der Comes salis, der als oberster Beamter des Tals hätte genannt werden müssen. Auch die Willkür aus der Zeit von 1312[12]) spricht nur von den Bornmeistern; eines Salzgräfen wird überhaupt nicht gedacht. Allerdings hatte die Stadt ihm ja in bezug

[9]) Lambert (Das hallische Patriziat, S. 78) schreibt: „Danach möchte man schließen, daß zwischen 1307 und 1314 die Innungsmeister Anteil am Regiment gewonnen hätten.“ — Hertzberg (I, S.189) vermutet sogar erst das Jahr 1312 bzw. 1314. — Nach unserer Urkunde ist es bereits 1305 der Fall.

[10]) Urkunde v. 1305. April 5. „que quidem pecunia ad usus nostrae civitatis videlicet ad exteriores valvas est deposita et conversa . . .“ (s. a. Anm. 7).

[11]) Dreyhaupt I, S. 49, Nr. 19.

[12]) Or. Perg., RAH. (Urk. Nr. 4). — H. Förstemann (Neue Mitt. I, Heft 2, S. 61 ff.).

auf die Verwaltung des Tals keinerlei Vorschriften zu machen; er wäre aber doch wohl als Vorgesetzter der Bornmeister genannt worden, hätte es zu jener Zeit einen solchen Beamten gegeben.

Das gute Einvernehmen mit dem Lehnsherrn erlitt freilich nach dem Regierungsantritt Burchards III. (von Querfurt-Schraplau) eine Störung. Wahrscheinlich versuchte dieser intrigante[13]) Kirchenfürst, die alte Macht der Bischöfe wieder herzustellen, und geriet so mit der selbstbewußten Bürgerschaft in Streit. Jedoch war er der mächtigen Stadt nicht gewachsen, die in der Hanse einen beachtlichen Rückhalt besaß[14]), und es gelang ihm daher nur, finanzielle Vorteile zu erreichen, während er weitere Vorrechte als Lehnsherr preisgeben mußte. So bestätigte er gegen Zahlung von 500 Mark Stendalischen Silbers am 24. Juni 1310[15]) die Rechte der Stadt auf die Münze und die Pflicht des Salzgräfen, „oder wer die Münze hat", pünktlich den Zins zu entrichten. Vor allem versprach er aber, in Zukunft die Lehen, die in „samender hant" sich befanden, auch weiterhin so zu vergeben. Es ist dies wiederum eine nicht unerhebliche Erweiterung pfännerschaftlicher Macht. War früher der Erzbischof berechtigt, bei Mangel direkter Erben die Solgüter eines Verstorbenen einzuziehen[16]), so verblieb von jetzt an das Talgut in der Familie und vererbte sich dort weiter. Noch im 18. Jahrhundert finden sich die Pfänner in den Lehntafeln und Besatzungsbüchern nach Familien geordnet. Hatte z. B. der Pfänner Ockel von dem Solgutbesitzer Thilo Drachstedt eine Pfanne Deutsch gepachtet, so stand in den genannten Verzeichnissen nicht etwa „eine Pfanne Deutsch von Thilo Drachstedt", sondern „eine Pfanne Deutsch aus der Drachstedtschen Schrift".

Am selben Tage, dem 24. Juni 1310[17]), verlieh Burchard III. der hallischen Bürgerschaft ein zweites, ebenso wichtiges Privileg[18]), das sie gleichfalls mit 500 Mark Stendalischen Silbers erkaufen mußte. Er verzichtete in dieser Urkunde auf das ihm zustehende Vormundschaftsrecht, das sich darin äußerte, daß der Erzbischof als Vormund unmündiger Erben von Talgut dieses in Verwaltung nahm. Er zog bis zu ihrer Mündigkeit die gesamten Einkünfte aus den Lehen ein und mußte dafür seine Mündel unterhalten. Jetzt übernahm der Rat,

[13]) Hertzberg I, S. 193.
[14]) Sellheim a. a. O., Kap. II.
[15]) RAH., Cop. A. R. B., fol. 44. — Dreyhaupt II, S. 281, Nr. 400.
[16]) Lambert a. a. O., S. 80.
[17]) Es ist der 24. Juni — „in dem thage des hern Sante Johanneses Baptisten" —, nicht der 24. Juli, wie Dreyhaupt (II, S. 355, Nr. 430) u. Hertzberg (I, S. 194) schreiben.
[18]) Or. Perg., RAH. (Urk. Nr. 7). — Dreyhaupt II, S. 355 f., Nr. 430.

in dem die Pfänner das Übergewicht hatten, dieses Amt, eine neue Erweiterung ihrer Machtstellung und ein weiterer Fortschritt in den Selbständigkeitsbestrebungen der Salzjunker. Der Erzbischof ist sich der Wichtigkeit des Vormundschaftsrechts wohl bewußt gewesen und hat auch die Absicht gehabt, es bei guter Gelegenheit zurückzuerwerben, wie die eingefügte Wiederkaufsklausel zeigt; jedoch scheint er hierzu aus pekuniären Gründen nicht in der Lage gewesen zu sein. — Daß es um seine Finanzen nicht gerade glänzend bestellt gewesen ist, beweist außer der Veräußerung der beiden erwähnten wichtigen Rechte auch noch folgender Umstand: Die Pfortaer Mönche hatten seit Anfang des 13. Jahrhunderts das Recht, ihren Bedarf an Salz und gewissen Gebrauchsartikeln zollfrei in Halle zu decken[19]). 1322 bestätigte er ihnen dies Privileg[20]), beschränkte aber die Zollfreiheit dahin, daß der erlassene Zoll den Wert von 2 Mark im Jahr nicht übersteigen dürfe[21]). — Infolgedessen versuchte Burchard, sich seinen Verpflichtungen zu entziehen und das Recht, dessen er sich entäußert hatte, wieder in Anspruch zu nehmen, allerdings ohne die 500 Mark zurückzuzahlen. Hiermit waren die Pfänner aber nicht einverstanden und wandten sich unmittelbar an den Papst. Sie vermochten in der Tat Clemens V. von der Berechtigung ihrer Ansprüche zu überzeugen, der einige höhere Geistliche beauftragte, den Erzbischof zur Beobachtung seiner eingegangenen Versprechungen anzuhalten[22]).

In einem Punkte indessen scheint es Burchard geglückt zu sein, sich durchzusetzen: in bezug auf das Bestätigungsrecht bei Kauf und Verkauf von Talgut, wodurch seine Lehnshoheit von den Salzjunkern anerkannt wurde. Wir sahen bereits[23]), daß man es in solchen Fällen bei seinen Vorgängern nicht mehr für nötig gehalten hatte, um eine Konfirmation nachzusuchen. Jetzt finden sich wieder mehrere Urkunden, in denen der Erzbischof die Bestätigung vornimmt. Es handelt sich um einen Verkauf von zwei Pfannen Deutsch der

---

19) P. Böhme, U. B. des Klosters Pforta, I. Teil, 1. Halbbd., Halle 1893, S. 159, Nr. 137. — R. A. M. II, S. 598 f., Nr. 1355.

20) P. Böhme a. a. O., 2. Halbbd., Halle 1909, S. 469, Nr. 506.

21) In dieser Urkunde findet sich u. a. folgende Stelle: „comiti salinae seu officiato nostro in Hallis . . .", woraus man ebenfalls auf eine Nichtbesetzung des Salzgräfenamtes zu jener Zeit schließen könnte.

22) Or. Perg., RAH. (Urk. Nr. 8). — Dreyhaupt II, S. 356, Nr. 431. — Schmidt, Päpstl. Urk. u. Regst., Bd. I, Halle 1886, S. 80, Nr. 28. — Es waren dies der Abt des Ägidienklosters zu Braunschweig, die Äbte der Halberstädter und Braunschweiger Diözese und der Propst von Havelberg.

23) s. Anm. 7.

Gebrüder von Graßhoff (de Viridario) an das Neuwerk-Kloster[24]), sowie von sechs Pfannen Deutsch, die das Moritzkloster von verschiedenen Solgutsbesitzern erworben hatte, die als ehemalige Lehnsinhaber[25]) bezeichnet werden.

Die Streitigkeiten zwischen Stadt und Erzbischof nahmen kein Ende. Wahrscheinlich versuchte jener seine Einkünfte durch neue Zölle und Abgaben zu erhöhen, die er auf Salz und Talgut legte. Hierfür spricht einerseits die schon erwähnte Pfortaer Urkunde[26]), andererseits auch die Klage von Magdeburger Bürgern über Belastung ihrer Solgüter in Groß-Salza durch Burchard[27]). Auch zeigt der Vergleich, den die verbündeten Fürsten und Städte 1324 mit dem Erzbischof schlossen[28]), daß von seiner Seite in Halle ebenfalls derartige Bestrebungen im Gange gewesen oder schon erfolgreich durchgeführt worden sind.

Allem Anschein nach hat es sich bei diesen unerquicklichen Differenzen besonders um den Vertrag von 1263 gehandelt[29]), den beide Parteien zu ihren Gunsten auslegten. Während sich die Pfännerschaft und mit ihr die Stadt auf den Standpunkt stellte, daß sie sich damals die „Freiheit über das Gut im Tale" erkauft hätten[30]) — eine Ansicht, der wir auch bei Lambert[31]), Mülverstedt[32]), Hertzberg[33]) und Schultze-Galléra[34]) begegnen —, scheint der Erzbischof den Vertrag dahin gedeutet zu haben, daß die Freiheit sich nur auf die Kote erstrecke, wie es ja auch der Wortlaut der Urkunde deutlich sagt[35]). Er war also durchaus im Recht, wenn er, der Lehnsherr, die Solgutsbesitzer zu erhöhten Leistungen heranzog. Jedoch hatte er sein Versprechen, die Talgüter in gesamter Hand zu vergeben[36]), auch nicht gehalten, was ihm die Bürgerschaft mit gutem Grund zum Vorwurf machte[37]). Dies ist auch aus einer Urkunde vom 27. Oktober

---

[24]) Or. Perg., StaM. (Anh. z. Erzb. Magdeburg, Stift und Kloster Neuwerk, Nr. 7). — Dreyhaupt I, S. 709 (Regest.).

[25]) „. . . antea a nobis in feudum tenebantur . . .", StaM. Copb. 392 (XXXI), Nr. 22d, fol. 66a, Z. 11 v. o. — Dreyhaupt I, S. 751, Nr. 68 (Regest.).

[26]) s. Anm. 20.

[27]) Dreyhaupt I, S. 51. — Hausen, Geschichte des Herzogtums Magdeburg und der Stadt Halle und des Saalkreises, S. 29.

[28]) Or. Perg., RAH. (Urk. Nr. 12). — U. B. M. I, S. 181 ff., Nr. 311.

[29]) s. Schluß des vorhergehenden Kapitels.

[30]) RAH., Kresse, Annales Hallenses, II, S. 401 f. — Dreyhaupt I, S. 56 f., Nr. 23.

[31]) Lambert, Das hallische Patriziat, S. 74.

[32]) R. A. M. II, S. 687, Nr. 1572.

[33]) Hertzberg I, S. 141.

[34]) Schultze-Galléra I, S. 356.

[35]) „quicumque vero feoda nunc tenent vel in futuro contigerit in puteis memoratis, salinas puteorum . . . libere possidebunt" (Or. Perg., RAH., Urk. Nr. 3).

[36]) RAH., A. R. B., fol. 44. — Dreyhaupt II, S. 281 f., Nr. 400.

[37]) s. Anm. 30.

1317[38]) zu ersehen, in der Johannes Bruningh mit den Solgütern seines verstorbenen Bruders Heise von neuem belehnt wird.

Nach vergeblichen Versuchen, die Stadt mit Hilfe des Papstes zum Gehorsam zu bringen[39]), kam es zum offenen Kampfe. Wertvolle Dienste leistete dem Erzbischof hierbei ein Mann, der aus den Reihen seiner Gegner stammte, ein hallischer Salzjunker mit Namen Heinrich von Nordhausen[40]). Schon vor mehreren Jahren hatte er sich mit der mächtigen Pfännerfamilie, den Herren von Freiberg, vielleicht wegen Solgütern[41]), verfeindet. Damals gelang es noch dem Rat der Stadt mit Unterstützung der Tal- und Bergschöppen, die Gegner am 29. August 1312[42]) zu versöhnen. Der Friede scheint aber nur vorübergehend gewesen zu sein; wahrscheinlich mischte sich auch Burchard in den Streit und nahm gegen Heinrich von Freiberg Stellung, wodurch er sich Herrn von Nordhausen verpflichtete. Auf diese Ereignisse dürfte ein Satz aus dem Fehdebrief von 1324 Bezug nehmen[43]). Aber Halle, das am 5. Februar 1324 ein ewiges Bündnis mit Magdeburg[44]) geschlossen hatte, erhielt von einer großen Anzahl benachbarter Fürsten, Edelleute und Städte[45]) tatkräftige Hilfe, und der Erzbischof mußte sich schließlich zu einem Vergleiche bequemen, der nach Vorverhandlungen in Wettin[46]) am 13. Oktober 1423 in Barleben unterzeichnet wurde. In diesem Vertrage nahm er alle Maßregeln der letzten Jahre zurück und verpflichtete sich, die Lehen wieder zu gesamter Hand zu vergeben[47]), alle Zölle, Geleite oder Ungelt, die vor seiner Regierung nicht bestanden hatten, zu annullieren[48]), keinerlei Hindernisse dem Handel in den Weg zu

[38]) Or. Perg., RAH. (Urk. Nr. 9). — Dreyhaupt I, Beil. A, S. 147, Nr. 2.

[39]) Schmidt, Päpstliche Urkunden und Regesten, I, S. 148 f., Nr. 158. — U. B. M. I, S. 179, Nr. 308.

[40]) Hertzberg I, S. 197.

[41]) Dreyhaupt II, Beil. B, S. 102, Nr. CIV, 5.

[42]) Rel. man. XII, S. 233, Nr. IV.

[43]) „Darnach unse herre die vorgenanthe biscop mit gezwange uns darzu brachte dath wie Hinrikes guth von Vriberg weder ankopen musten umme sestehalbhundert marc, darevér hie uns gelowede eyme gerechte gewehre unnd das nicht entdede“ (s. Anm. 30).

[44]) U. B. M. I, S. 174 ff., Nr. 305.

[45]) Es waren dies: Herzog Otto von Braunschweig, Gardun von Hadmersleben, Graf von Mansfeld, die Grafen Heinrich, Dietrich und Heinrich von Hohenstein, Graf Conrad von Wernigerode, Graf Albrecht von Hackeborn, die Grafen Günther, Ulrich und Adolf von Lindow, Graf Albrecht von Barby, die Grafen Albrecht und Bernd von Regenstein und Herr Brun von Querfurt, ferner die Städte Magdeburg, Kalbe, Sudenburg und Neustadt. U. B. M. I, S. 181—184, Nr. 310—312.

[46]) U. B. M. I, S. 183 f., Nr. 312.

[47]) U. B. M. I, S. 181, Nr. 310. „. . . auch sullen wir den von Halle ire gesampte hand nicht brechen und brudere und brudere kindere, vettern und vettern kindere zusammen beliehen, und wenne sie sich teylen, so sal yre gesampte hand nicht gebrochen sin, sunder ire gutere sullen von eynem uff den anderen sterben,, wenne sie uns ir gelt darumme gegeben haben, daz wir in daz also holden sullen . . .“

[48]) U. B. M. I, S. 182, Nr. 311. „Swat wie ok ghesath hebben in unseme lande tolles (Nr. 180 hat noch: „und geleihte“) oder ungeldes dat vor unsen tiden nicht gheweset heft, dat scholle wie ave dun . . .“

legen[49]), alle Privilegien und Rechte, die durch Briefe oder Zeugen bewiesen werden konnten, bestehen zu lassen[50]), und — was wahrscheinlich für die Pfänner das Wichtigste war — Schatzungen und außerordentliche Umlagen, Beden, nur mit Zustimmung der daran Beteiligten auszuschreiben[51]). Diese Verpflichtungen Burchards ließen sich die Beteiligten ausdrücklich von dem Domkapitel bestätigen, ein Zeichen, daß man ihm nicht mehr traute und seine Widersacher „ungelouvich gegen on gemakt" worden waren[52]). Wie richtig sie seinen Charakter beurteilt hatten, sollte die Folgezeit lehren. „Der Erzbischof war allzusehr gedemütigt worden, um diesen Frieden ehrlich zu halten[53])." Das Domkapitel, das die loyale Durchführung des Vertrages garantiert hatte[54]), war nicht geneigt, seiner wortbrüchigen Politik Folge zu leisten[55]). Das Ende Burchards ist bekannt: Er wurde im Magdeburger Rathause ins Gefängnis geworfen und hier in der Nacht vom 21./22. September 1325[56]) erschlagen. Seine Versuche, die erzbischöfliche Machtstellung auf die alte Höhe zu bringen, besonders seine Bestrebungen, die erweiterten Rechte der Pfänner zu beschränken, dürften zum allergrößten Teile als gescheitert anzusehen sein. Ja noch mehr, die Salzjunker konnten sogar neue und wichtige Erfolge buchen, die sie allerdings durch große finanzielle Opfer und schwere Kriegslasten erkauft hatten: Eine Bestätigung ihrer Privilegien, die aus der Zeit der Vorgänger Burchards stammten, sowie das Recht zur Belehnung zur gesamten Hand und die Übernahme der Vormundschaft durch den Rat. Das einzige Band, das sie noch an den Herrn zu Magdeburg knüpfte, war die Lehnsoberhoheit. Hiervon hatten sie sich nicht zu befreien vermocht.

---

[49]) ebendort. „. . . und schollen allermaliken varen und kommen laten af und to den stedten ane allerleye hindernisse . . ."

[50]) U. B. M. I, S. 181, Nr. 310. „. . . auch sollen wir die genanten stede bie iren rechten und alden gewonheiten lassen, des sie brive habe ader daz mit altsessen luten uff den heiligen behalden wollen . . ."

[51]) U. B. M. I, S. 183, Nr. 311. „. . . Wie ne scholen ok noch nymant von unser weghene disse benumeden stedte aft ere gut bescatten, afte beheyden, wie en dun dat mit ereme willen."

[52]) s. Anm. 30.

[53]) Hertzberg I, S. 198.

[54]) U. B. M. I, S. 183, Nr. 312.

[55]) Dreyhaupt I, S. 59 ff. — Hertzberg I, S. 199.

[56]) Hertel, Die Ermordung Erzbischof Burchards III. von Magdeburg (Magdeb. Geschichtsbl. 1887), S. 64 ff.

Viertes Kapitel.

Beginn der Blüte.
(1325—1360.)

Das unüberlegte Verbrechen an Erzbischof Burchard brachte der Stadt mancherlei Unannehmlichkeiten, tat aber der Machtstellung der Pfänner keinen Abbruch; während Magdeburg bedeutend mehr zu erdulden hatte, denn hier wirkte es sich schließlich in Verfassungskämpfen aus[1]). Allerdings entspann sich zunächst eine längere Fehde mit dem Bruder des Ermordeten[2]). Er konnte als Bischof von Merseburg die Stadt erheblich schädigen, indem er die Handelsstraßen sperrte und den Salzgästen den Anmarsch nach Halle unmöglich machte. Daß infolge des Bannes, der schon längere Zeit andauerte, mancherlei geschäftliche Schäden entstanden, ist ohne Zweifel und bereitete den Kaufleuten große Sorgen, weil sie „mit dem Fluch der Kirche beladen, überall verabscheut, ihren Handel und Gewerbe überall gefährdet" sahen[3]); außerdem kam hierzu noch die Reichsacht[4]), die ebenfalls den Salzhandel lähmte.

So konnte man es mit Freuden begrüßen, daß Erzbischof Otto (Landgraf von Hessen) Halle wohlgesinnt war[5]) und am 1. September 1327 feierlich erklärte, die Bürgerschaft sei am Tode seines Vorgängers schuldlos[6]). Ja, er versicherte sie ausdrücklich seiner Hilfe und bestätigte alle Privilegien und Vorrechte, die sie vor seinem Regierungsantritte erhalten hatte[7]). Natürlich war dies für die Pfännerschaft von allergrößter Wichtigkeit, und die Salzjunker bewiesen ihre Dankbarkeit durch die Tat, indem sie Otto den Giebichenstein, den ihnen der Graf von Mansfeld für 1100 Mark verpfändet hatte[8]), im März 1328 unentgeltlich überließen. Allerdings mußte der Erzbischof versprechen, sich mit seinem ganzen Einfluß

---

[1]) Dreyhaupt I, S. 67. — Hausen a. a. O., S. 29. — Hertel-Hülße I, S. 138. — K. Heine, Burchard von Schraplau (Neue Mitteilungen, Bd. 20, S. 530 f.).

[2]) Rel. man. IV, S. 406. — Mon. Germ., SS. X, 196, Chron. ep. Mers. — Schmidt, Päpstl. Urk. u. Reg. I, Nr. 261, S. 195 f. — U. B. M. I, S. 192 f., Nr. 325. — Hertzberg I, S. 199. — K. Heine a. a. O., S. 526.

[3]) Hertel-Hülße I, S. 138.

[4]) Hertzberg I, S. 199.

[5]) Hertzberg I, S. 200.

[6]) Or. Perg., RAH. (Urk. Nr. 15). — Dreyhaupt I, S. 62, Nr. 28.

[7]) „Ok scold wie sie laten bi orme rechte, bi orer vryheit und by orer wonheit, die sie von altere hebben gehat wente an dissen dach und scolen on halden ore handvestene und ore briefe, die sie von unsen vorwarden und von unse capitele von Magdeburch hebben" (s. Anm. 6).

[8]) Dreyhaupt I, S. 61, Nr. XXX, § 2, u. II, S. 852 f., Nr. 554.

beim Papst für die Aufhebung des Bannes einzusetzen[9]), was er ja auch schon vorher in der Urkunde vom September des vergangenen Jahres getan hatte[10]). Diese schwere Zeit hatte aber insofern ihr Gutes, als sie die Bürgerschaft zur Einigkeit erzog. Am 21. Oktober 1327[11]) wurde glücklich die verhängnisvolle Fehde zwischen den Herren von Nordhausen und der Stadt, insonderheit mit dem Herrn von Freiberg, beendet. Jene wurden vollständig amnestiert und beide Parteien verpflichtet, sich in Zukunft jedes gewaltsamen Streites zu enthalten[12]) und als oberste Instanz zur Entscheidung von Differenzen den Rat der Stadt anzusehen. Ein Friedensbrecher sollte für „hundert jar und eynen dach" aus Halle verwiesen werden. Diese Urkunde ist auch deshalb bemerkenswert, weil in ihr nicht mehr der Salzgräfe als oberster Richter angesehen wird, sondern der Rat der Stadt, woraus man wiederum auf eine Vakanz jenes Amtes schließen könnte.

Jedoch schien Otto, trotz des guten Einvernehmens, in dem er mit der Stadt lebte, nicht gesonnen zu sein, sich weiterer Rechte an den Talgütern zu entäußern. Vielleicht hat ihm hierbei das Domkapitel den Rücken gestärkt, das seit den Wirren der Burchardschen Epoche an Wichtigkeit gewann. Wir sahen, wie es damals (1324)[13]) gewissermaßen die Bürgschaft für die Ausführung der eingegangenen Verpflichtungen seines Herrn übernahm, und treffen es jetzt bei zahlreichen wichtigen Urkunden neben dem Erzbischof an, in denen Dompropst und Dekan als Gegenzeichnende aufgeführt werden[14]). Vor allem wurde wieder auf die Lehnsoberhoheit des Magdeburger Erzbistums über die Solbrunnen nachdrücklich hingewiesen, indem außer der früher erwähnten allgemeinen Bestätigung aller Rechte der Bürgerschaft, die Lehnsinhaber von Talgütern besonders begabt wurden. So belehnte man am 29. November 1329 Johannes Brüningh, den wir schon aus Burchards Zeiten kennen[15]), und seine Söhne Heinrich, Hans und Heise mit der Vorsole aus der Meteritz von

[9]) Dreyhaupt II, S. 853 f., Nr. 555.

[10]) „wie scolen und willen unsen und unser maghe und vrunde rad und hulpe dartho don mit guten vlite sunder allerley arghelist mit schrivende, mit bede und mit boden uppe unse eghene kost in den hof to Rome to senden, dat sie umme unse vorbenomden gheschicht bie unseme heylichen vadere deme paveste tho gnaden komen" (s. Anm. 6).

[11]) Or. Perg., RAH. (Urk. Nr. 17). — Dreyhaupt I, S. 63, Nr. 20.

[12]) „Also dat sie noch wie des mit arghe nummer mer upstucken scolen" (s. Anm. 11).

[13]) U. B. M. I, S. 183 f., Nr. 312.

[14]) StaM. Cop. 391 (XXXI), Nr. 22 e, 22 f, 22 g (fol. 67 a—69 b) u. 28 b (fol. 100 a). — RAH., Urk. Nr. 19 u. 23 a. — Hauptstaatsarchiv Dresden, Or. Perg. Nr. 2615. — Dreyhaupt I, S. 572, Nr. 82 (Rg.), 83 (Rg.), 89 (Rg.) u. 96 (Rg.). — S. 806, Nr. 82 (Rg.). — Beil. A, S. 147, Nr. 3. — II, S. 283 f., Nr. 403.

[15]) Or. Perg., RAH. (Urk. Nr. 9).

neuem[16]). Gleichzeitig wurde genau festgesetzt, wieviel sie hierfür zu geben hätten: War der Erzbischof nicht in Giebichenstein, ein Stück Salz pro Woche, hielt er aber dort Hof, so viel, wie man zur Verpflegung benötigte. Auch das so lange verwaiste Amt des Salzgräfen wurde von neuem besetzt, und zwar spätestens im April 1333; denn am 24. jenes Monats verkaufte Otto 12 Mark jährlicher Einkünfte aus der Münze und Zoll an das Kloster zu Suselicz, die der „Comes saline in Hallis" auszuzahlen hatte[17]), was ihm auch noch durch einen besonderen Brief ausdrücklich befohlen wurde[18]). Aus dem folgenden Jahre ist ebenfalls ein Auftrag an ihn bekannt, in dem er dem Propst des St. Moritz-Klosters drei Pfannen Deutsch „zuzuschreiben"[19]) hat, die Otto an die Mönche für 90 Mark Stendalischen Silbers verkaufte. Der Salzgräfe hat also wieder seine alte Tätigkeit aufgenommen und die Lehntafeln, die Grundbücher, in Verwaltung. Zu beachten ist aber an der Urkunde, daß außer ihm und den Schöppen — was selbstverständlich ist, denn der Salzgräfe war ja der Vorsitzende des Schöppenstuhls im Tale — auch der Schultheiß erwähnt wird. Wir können dies als ein Zeichen dafür ansehen, daß die Stadt in der Zeit der Vakanz des Salzgräfenamtes bereits einen Einfluß auf die Verwaltung der Talgüter gewonnen hat, der auch jetzt noch weiterhin stillschweigend geduldet wurde.

Die Schöppen übten, wie schon erwähnt wurde, die Rechtsprechung aus, und zwar waren es die Talschöppen, denen der Salzgräfe präsidierte, während über die Bergschöppen der Schultheiß den Vorsitz hatte. Sie hatten sich bereits zu einer wichtigen Behörde entwickelt, deren offizielle Bestätigung am 4. Januar 1335 erfolgte[20]), als Otto mit Zustimmung des Domkapitels die Bürger mit ihren Streitigkeiten weltlicher Art an den Schultheißen verwies oder, wenn es sich um Angelegenheiten des Tales handelte, den Salzgräfen und seine Schöppen für zuständig erklärte; jener sollte „berichten die sache nach des Dales rechte".

Die Pfänner waren auf die Erhaltung ihrer Rechte eifrigst bedacht und jederzeit bereit, neuen drohenden Gefahren nachdrücklichst zu begegnen. Eine solche schien sich in dem immer mehr anwachsenden Besitz von Talgütern der Klöster und frommen

16) Or. Perg., RAH. (Urk. Nr. 19). — Dreyhaupt I, Beil. A, S. 147, Nr. 3.
17) Or. Perg., Hauptstaatsarchiv Dresden, Nr. 2615.
18) Or. Perg., Hauptstaatsarchiv Dresden, Nr. 2617.
19) StaM. Invent. privil. v. 1558, S. 37. — Dreyhaupt I, S. 752, Nr. 84.
20) Or. Perg. RAH. (Urk. Nr. 23 a). — Dreyhaupt II, S. 283, Nr. 403.

Stiftungen, der Toten Hand, zu entwickeln, und es war daher geboten, um einem allzu groß werdenden geistlichen Einfluß in der Verwaltung der Pfännerschaft entgegenzutreten, baldige Maßnahmen zu ergreifen. Vor allem war es das Moritzkloster, das als eine Stiftung frommer Salzjunker[21]) reichlich mit Solgut begabt war. Es gelang der Pfännerschaft am 5. April 1343, Propst und Konvent zu verpflichten[22]), niemals mehr als 36 Pfannen Deutsch, 12 Pfannen Gutjahr und 17 Pfannen Meteritz in Besitz zu halten. Sollten ihnen durch Vermächtnisse, Geschenke und dgl. mehr Talgut zufallen, so sei es in den nächsten vier Wochen zu verkaufen. Andernfalls war der Stadt erlaubt, den Überschuß zu beschlagnahmen und zu veräußern. Hierzu waren aber die Bürger, nicht die Pfänner berechtigt, also die Stadt in ihrer Gesamtheit, deren Vertreter, der Rat, auch hierbei wieder einen Einfluß auf die Verwaltung des Tales auszuüben suchten.

Wie groß dieser bereits war, kann man aus einer Urkunde vom 17. März des folgenden Jahres ersehen, in der die 36 Ratmannen der Stadt einen Zwist zwischen den Herren Hintze und Hermann von Freiberg schlichten, die von nun an ihre Lehen zur gesamten Hand empfangen wollen. Hierunter sind vor allem erzbischöfliche Solgüter zu verstehen, die auch besonders angeführt werden[24]). Überhaupt kann man in jener Zeit deutlich beobachten, wie der Rat die Sache der Pfännerschaft zu seiner eigenen macht. Das ist ja schließlich durchaus erklärlich, wenn wir uns die Zusammensetzung dieser Behörde vor Augen halten, in der die Salzjunker dominieren. Da war die Stadt mit ihrer Macht ein bedeutend besseres Druckmittel, um Ansprüche durchzusetzen oder Vorteile zu erringen, als die Pfännerschaft an sich. So gelang es den Ratmannen, am 14. Mai 1345, mit den Grafen von Mansfeld und Schraplau ein äußerst vorteilhaftes Abkommen zu treffen[25]). Die Familien dieser Herren waren durch ihre engen verwandtschaftlichen Beziehungen zu den Erzbischöfen vergangener Zeiten in den Besitz zahlreicher Talgüter gelangt, die sie aber nicht selbst bewirtschafteten, sondern als After-

---

[21]) Hertzberg I, S. 90. — Lambert a. a. O., S. 21 f.
[22]) Or. Perg., RAH. (Urk. Nr. 31). — Dreyhaupt I, Beil. A, S. 148, Nr. 4.
[23]) Or. Perg. StaM. (Anh. z. Erzst. Magdeburg, b. Städte. Halle, Nr. 5). — Rel. man. XII, S. 242, Nr. 11.
[24]) „wolde ok jemant geven eine pannen oder twu durch unsen herren got, des scal or nicht sin deme weren."
[25]) Or. Perg., RAH. (Urk. Nr. 32 u. 33). — Förstemann, Neue Mitt. Bd. II, S. 315 ff. — Dreyhaupt I, Beil. A, S. 148, Nr. 5.

lehen an die Pfänner in Halle weitergaben. Die Stadt setzte jetzt ihnen gegenüber eine Belehnung zur gesamten Hand durch, wie sie es schon früher vom Erzbischof erlangt hatte, und einigte sich mit den Grafen über die Höhe der Lehnsware. Dies ist von besonderer Wichtigkeit; denn bisher war es dem Belieben der Herren anheimgestellt, wieviel sie als Zins verlangen wollten, ein Brauch, den auch der Erzbischof zu üben pflegte, und der eine sichere Kalkulation unmöglich machte. Bei jenem war es schließlich nicht so wesentlich, da man dort nur bei Regierungswechsel oder Kauf und Verkauf zu zahlen hatte, während hier jedoch jährlich Zins zu entrichten war. Erst dadurch, daß seine Größe genau fixiert wurde, war ein bestimmtes Rechnen und eine richtige Preisfestsetzung des Salzes ermöglicht. Für eine Pfanne Deutsch sollte eine halbe Mark hallischer Währung entrichtet werden, für eine Pfanne Gutjahr ein halbes Lot, für eine Pfanne Meteritz ein halber Vierling und für eine Pfanne Hackeborn ein Lot. Es war dies ein besonders vorteilhafter Preis, denn eine halbe Mark entspricht bei Annahme eines Zinsfußes von 5% einem Kapital von 10 Mark, während aus dem Jahre 1334[26]) als Preis für dieselbe Quantität die Summe von 30 Mark genannt wird. Gleichzeitig verpflichten sich die Grafen, als oberste Instanz bei Streitigkeiten und als Behörde für Bestätigungen von Lehns- und Kaufverträgen das Talgericht anzuerkennen. Erzbischof oder Domkapitel wurden also vollständig ausgeschaltet.

Es bricht jetzt eine Zeit der Blüte des hallischen Salzhandels an, der sich bis nach Böhmen hin erstreckte[27]). Einen Grund hierfür dürfte man in dem ewigen Landfrieden erblicken, den Erzbischof Otto mit zahlreichen Fürsten und Städten am 2. September 1346 errichtet hatte[28]), wodurch die Sicherheit auf den Landstraßen erheblich vergrößert wurde und die Salzgäste in der Lage waren, ungehindert ihren Bedarf in Halle zu decken. Wie hoch damals die Stadt geschätzt wurde, zeigt gleichfalls jene Urkunde. Der Erzbischof ver-

[26]) StaM. Invent., privil. v. 1558, S. 37.

[27]) Or. Perg., Hauptstaatsarchiv Dresden. Or. Urk. Nr. 3090. — O. Fürsen, Geschichte d. kursächs. Salzwesens bis 1586. Leipzig 1897, S. 4, 9 f. u. 12 ff.

[28]) Den Landfrieden schlossen außer Erzbischof Otto die Erzbischöfe Albrecht von Halberstadt und Heinrich von Hildesheim, Herzog Rudolf von Sachsen und sein Sohn, die Grafen Bernd von Anhalt, sein Sohn Bernd und seine Brüder Albrecht und Waldemar, Graf Burchard von Mansfeld und seine Söhne Sivert und Otto, Graf Albrecht und Heinrich von Regenstein, die Grafen Heinrich, Dittrich und Bernhard von Hornstein, Graf Konrad von Wernigerode, Graf Otto und Hans von Hadmersleben und ein zweiter Otto von Hadmersleben, Graf Burchard von Schraplau, die Herren Heinrich, Albrecht und Kunze von Barby, Friedrich Albrecht und Ludwig von Hackeborn sowie die Städte Goslar, Magdeburg, Halle, Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben (v. Heinemann, Cod. dipl. Anhalt V, Nachtr. III, S. 336 ff., Nr. 803a).

pflichtete sich, im Kriegsfalle mit 20 Mann, 10 Schützen und einem Geschütz zu Felde zu ziehen, wozu er als mächtigster Fürst zweifellos in der Lage war; jedoch brauchte Burchard von Mansfeld nur 8 Mann und 4 Schützen zu stellen. Hiergegen fällt besonders auf, daß Halle 10 Mann, 8 Schützen und 1 Geschütz beizusteuern versprach. Seine Wehrkraft war also bedeutend, wobei die Salzjunker und ihr Anhang mit einem erheblichen Prozentsatz beteiligt waren. Ist doch nach dem ältesten erhaltenen Talrecht[29]) jeder Salzwirker verpflichtet, eine Joppe, einen Helm, Schild und Spieß zu besitzen, mit denen er jederzeit auf Befehl der Bornmeister sich zur Verfügung zu stellen hat. Im Falle einer Belagerung der Stadt war Salzjunkern und Hallknechten ein bestimmter Teil der Mauern zur Verteidigung zugewiesen, und zwar war es die Strecke vom Rannischen bis zum Klaustor[30]), also fast ein Drittel des gesamten Stadtumfanges.

Wie groß der Aufschwung des Salzhandels war, läßt sich daraus ersehen, daß benachbarte Salinen an Absatzmangel zu leiden hatten und der unangenehmen hallischen Konkurrenz durch allerlei Maßregeln entgegenzuarbeiten versuchten. Sie setzten sich hierbei aber keineswegs mit der Stadt oder dem Erzbischof in Verbindung, sondern mit den benachbarten Landesherren, durch deren Gebiete die Kaufleute reisen mußten. Diese Behinderung der Salzkäufer war die verwundbarste Stelle des hallischen Salzhandels, und man kann in der Geschichte der Pfännerschaft öfter die Maßregel einer Sperrung der Salzstraßen antreffen. Hierdurch waren die trotzigen Salzjunker am sichersten und besten zum Nachgeben zu zwingen.

Während die Lüneburger Salinen erst 60 Jahre später auf diesen Ausweg verfallen, ist es jetzt der Graf Günther XIX. von Schwarzburg, dessen Saline zu Frankenhausen[31]) unter dem erfolgreichen

---

[29]) „Ouch sal izlich soltoghere haven: eyne jopen und eynen ysenhut, eynen schilt und eynen spiez dar mete sy tzu were komen mogen tzu aller not wenne man sy dar tzu ladet oder eschet den bornmeisteren un den vieren us deme Dale by tzu stende myt allen trüwen“ (Talrecht, S. 71).

[30]) Hertzberg I, S. 249 f. Die Verteidigung der Stadtmauern war folgendermaßen geregelt: Die nordwestliche Mauer von der Neumühle bis zum St. Ulrichstor durch die „Bierleute“ des Ulrichsviertels und einen Teil der Bäcker, von hier bis zum Barfüßerkloster ein Teil der Bäcker und die Fleischer, von hier bis zum Steintor die Schmiede und die nicht zünftigen Bewohner des Marienviertels, von hier bis zum Galgtor die Futterer und die Bewohner des Sandberges, von hier bis zum Rannischen Tor die Kramer und die Bürger des Moritzviertels, von hier bis zum Klaustor die Pfännerschaft, von hier bis zur Neumühle die Leineweber und die Bürger der Gertraudenpfarre. Die nicht eingeteilten Mannschaften standen als Reserve auf dem Marktplatz zur Verfügung.

[31]) Die Saline Frankenhausen ist schon aus den Kämpfen zwischen Thüringern und Franken (531—532) bekannt. 1704 erhielt die Abtei Saalfeld vom Erzbischof Anno von Köln 4 Pfannen im Salzwerk Frankenhausen. Darauf erscheinen die Grafen von Beichlingen als Eigentümer, deren Grabstätte sich um 1275 in dem dortigen Kloster befand. 1340 verkauften sie die Saline an die Grafen von Schwarzburg, die sie aber zur Nutznießung an die

hallischen Wettbewerb zu leiden hatte. Er schloß am 21. April 1347 zu Eisenach mit dem Markgrafen Friedrich dem Ernsthaften von Meißen einen Vertrag[32]), wonach sich jener verpflichtete, Salzgäste aus Gegenden westlich der Mulde, sei es aus Böhmen oder einem anderen Lande, die früher über Altenburg, Borna und Pegau nach Halle zu fahren pflegten, von jetzt an über Weißenfels, Freyburg und Naumburg oder Wentzendorf nach Frankenhausen umzuleiten, wo sie von nun an ihr Salz holen sollten. Ob dieser Vertrag getreulich gehalten worden ist, oder ob trotzdem die Salzgäste weiterhin ihren Bedarf am alten Orte gedeckt haben, ist nicht mehr festzustellen. Aus späterer Zeit (vor 1525) wird berichtet, daß viel Salz von Frankenhausen „durch Hessen in die Niederlande" exportiert wurde[33]). Die Urkunde zeigt jedenfalls deutlich, wie groß das Absatzgebiet der Halleschen Pfännerschaft war, das sich im Norden bis in den Bereich der Lüneburger Salinen und im Süden bis in die Böhmischen Lande ausdehnte.

Fünftes Kapitel.

Erste Blütezeit.
1360—1403.

Mit dem Regierungsantritt Erzbischof Dietrichs (Kagelwit) beginnt eine Zeit der Ruhe und des Friedens für das ganze Erzbistum. Als Kanzler Karls IV., dem er auch persönlich nahestand, hatte dieser hochbegabte Kirchenfürst ausgiebig Gelegenheit gehabt, sich mit der schwierigen Materie der Diplomatie und der Verwaltung größerer Territorien vertraut zu machen. Hierzu kam ein nicht un-

Stadt und an die St. Georgs-Abtei verliehen. Die Grafen scheinen, wie die Urkunde zeigt, sehr bemüht gewesen zu sein, ihr neuen Aufschwung zu schaffen. In späterer Zeit wurde viel Salz durch Hessen nach den Niederlanden ausgeführt. 1836 bestand die dortige Pfännerschaft aus 117 Mitgliedern, die 18 Pfannen bearbeiteten. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurden jährlich 60 000 Scheffel Salz erzeugt (Koch-Sternfeld, Die deutschen Salzwerke, II, S. 70 f.).

[32]) Or. Perg., Hauptstaatsarchiv Dresden. Or. Urk. Nr. 3090.

[33]) Koch-Sternfeld a. a. O., II, S. 70.

erhebliches Vermögen, das er teils schon von Hause aus besaß[1]), teils sich während seiner an Erfolgen reichen Laufbahn erworben hatte, so daß er nicht darauf angewiesen war, es seinen Vorgängern gleichzutun, die ihre geschwächten Kassen durch Steuern oder Zollmaßnahmen gefüllt und sich so mit den mächtigen Städten und ihrem einflußreichen Patriziat verfeindet[2]) hatten. Vielmehr machte sich von Anfang an in seiner Politik eine großzügige und weitsichtige Art geltend, wodurch er rasch das Vertrauen seiner Untertanen gewann.

Am 1. November 1361 bestätigte er der Stadt Halle ihre Privilegien und Vorrechte, die sie von seinen Vorgängern erhalten hatte[3]). Von einer besonderen Belehnung der Pfänner mit ihrem Talgut erfahren wir nichts; anzunehmen ist, daß sie auch keine Lehnware zu zahlen brauchten, da Dietrich die Palliengelder aus eigenen Mitteln bestritt[4]). Jedoch kam es nicht lange nachher (1363) zu einem Streit um Talgüter, bei dem die Magdeburger Schöppen[5]) von beiden Parteien als Schiedsrichter angerufen wurden. Wahrscheinlich hat es sich hierbei um erledigte Lehen an Solbrunnen gehandelt, die dem Erzbischof zustanden, und welche die Stadt eingezogen hatte, denn der Entscheid des Magdeburger Schöppenstuhles spricht von Gut im Tale, „dar unser erbar her umbe anspricht". Dietrich wurde an das Gericht des Salzgräfen von Halle verwiesen, wo er durch einen Domherrn oder einen anderen Bevollmächtigten seine Ansprüche geltend machen sollte. Dieser — hinter dem die Talschöppen als Ausschlaggebende stehen — wird die Entscheidung treffen, und der Erzbischof soll das Urteil anerkennen, das gefällt wird „als des Thales recht ausweyset". Wir erleben hier zum ersten und einzigen Mal den seltsamen Fall, daß der Lehnsherr sich der Entscheidung des von ihm eingesetzten Beamten zu fügen verspricht, der nach dem ortsüblichen Rechte urteilt. Bei Dietrich muß uns dies um so mehr wundern, als er noch kaum vor zwei Jahren zur Zeit seiner Tätigkeit als Bischof zu Minden und kaiserlicher Kanzler durchaus nicht geneigt war, Entscheidungen lokaler Gerichte ohne weiteres anzu-

[1]) Sein Vater war ein reicher Tuchhändler zu Stendal, der mit den Familien von Pertitz und von Bismarck eng verwandt war (G. Sello, Erzbischof Dietrich Kagelwit von Magdeburg. 23. Jahresbericht des Altmärkischen Vereins für vaterländische Geschichte und Industrie zu Salzwedel, Heft I, 1890, S. 2—7).
[2]) G. Sello a. a. O., S. 50 f.
[3]) Dreyhaupt I, S. 75. Nr. 32.
[4]) G. Sello a. a. O., S. 51.
[5]) Spf., S. 481 ff., Beil. I.

erkennen[6]). Jedenfalls macht aber dieser Schritt seiner Klugheit Ehre, und schwerlich hätte Burchard diesen Ausweg ergriffen.

Ob das Urteil des Comes salis nach Dietrichs Wunsch ausgefallen ist, ist nicht bekannt. Daß es zugunsten Halles gefällt wurde, ergibt sich aber möglicherweise aus dem Versuch des Erzbischofs, einige Jahre später der Stadt einen neuen Salzgräfen aufzudrängen, Herrn Jacob von Stendal, gegen den Schöppen und Bürgerschaft sich wehrten[7]). Die Familie von Stendal stand in verwandtschaftlicher Beziehung zu Dietrich, vielleicht entstammte er ihr sogar[8]), und ein anderes Mitglied derselben hatte ihn im Winter 1354 auf seiner Reise nach Avignon zum päpstlichen Stuhle begleitet[9]). Da ist es durchaus begreiflich, daß der Schöppenstuhl im Tal zu Halle eine allzu große Kräftigung des erzbischöflichen Einflusses befürchtete, wenn ein Mann von engen persönlichen Verbindungen mit dem Magdeburger Herrn die oberste Beamtenstelle bekleidete. Aber Dietrich war trotz seiner friedlichen Gesinnung keineswegs ein Schwächling, sondern er verstand es, sein gutes Recht, auch ohne Anwendung kriegerischer Mittel, energisch durchzusetzen. Er ging in diesem Falle genau so vor wie bei dem Streit um die Talgüter, d. h. er unterbreitete die Angelegenheit einem Schiedsgericht. Dieses bestand aus vier Mitgliedern des Magdeburger Rats, der seinen alten Bundesgenossen vertrat, sowie den Bevollmächtigten des Erzbischofs, Hans von Neyndorf und dem Juden Samuel aus Derneburg[10]). Es

[6]) G. Sello a. a. O., S. 51.

[7]) Or. Perg., StaM. (Anh. z. Erzst. Magdeb., b. Städte, Halle Talgut, Nr. 2 u. 3). — Sello a. a. O., S. 66 ff. — U. B. M. I, S. 302—304, Nr. 470 u. 471.

[8]) G. Sello a. a. O., S. 7.

[9]) ebendort.

[10]) G. Sello a. a. O., S. 32 f.: „Bei dieser Gelegenheit nennt die Schöppenchronik zum ersten Male Claus von Bismarck mit Namen und den Juden Smol. Samuel von Derneburg (wie er in Urkunden von 1364 und 1383 heißt) „de dem bischop heimlik", „de des bischops beste ratgeven weren". Die auszeichnende Weise, in welcher der Chronist den Letzteren neben dem Stiftshauptmann nennt, verdient unsere Beachtung um so mehr, als es einen hohen Grad von Vorurteilsfreiheit und Furchtlosigkeit sowohl auf seiten des Erzbischofs wie auf der Samuels voraussetzt, da jener einen Sohn des Paria-Volkes, dessen im Judendorf bei Magdeburg wohnende Angehörige, trotz des Widerstandes, den Erzbischof Otto und die städtischen Behörden versuchten, Stadtpöbel und Bauern im Jahre 1348 grausam vertilgt hatten, zu so einflußreicher Stellung emporhob, und daß Letzterer an diesem Platze auch bei den Nachfolgern Dietrichs sich zu behaupten wußte. Daß Samuel dem Erzbischof mehr war als „Hofbanquier", deuten nicht bloß die Beziehungen an, in denen die Schöppenchronik ihn erwähnt, sondern auch die leider nur spärlichen Urkunden, die von ihm erhalten sind, und die ihn nicht nur unausgesetzt in Verbindung mit den höchsten Würdenträgern und Beamten des Domkapitels und Erzstifts aufführen, sondern ausdrücklich beweisen, daß er auch in anderen als Geldangelegenheiten gern zum Vertrauensmann und Vermittler angenommen wurde."

Auch zu den hallischen Pfännern hatte Samuel Beziehungen (Vgl. A. L. B., S. 113, A., fol. 72 a.) „Illi de Scraplo tenent in fonte Teutonico in Hallis CC et XXXV sartagines. — Item in der Meteritz C et XIIII sartagines, de quibus IIII sartagines per se habent, super quibus dominus Magdeburgensis eos inpheodabit, quod Smol judeus fieri promisit."

In Halle existierte übrigens zur selben Zeit auch eine Familie Smol (Szmol, Zmol), wie aus den hallischen Schöppenbüchern (H. S. B. I, S. 16, 29, 34, 36, 54 u. 76) zu ersehen ist, deren Mitglieder aber keine Juden waren, sondern sogar mit der Bezeichnung „Herr" tituliert wurden.

fällte sein Urteil dahin, daß Jacob wieder sein Amt antreten solle, stellte aber den Salzjunkern anheim, sich mit der Bitte um einen andern Salzgräfen, der ihnen „bequemlicher“ wäre[11]), an Dietrich zu wenden. Hierüber fand am 27. Februar 1365[12]) in Kalbe eine neue Verhandlung statt, bei der Halle wiederum durch Magdeburger Bürger, Henning van der Leyne, Klaus Köning, Hans Gerbrecht und Reyner von Korlynghe — die beiden letzteren waren Schöppen — vertreten war, während die Sache des Erzbischofs der Magister Johann von Martburg, der an Stelle des Stiftshauptmanns Claus von Bismarck erschienen war, Hans von Neyndorf und der Jude Samuel führten. Die den Pfännern zugestandene Bitte hatte der Erzbischof scheinbar abgewiesen, er wollte ihnen keine „fruntschafft und gunste ume tun“[13]), denn es heißt in der Entscheidung, daß man Jacob von Stendal, den jener zum Salzgräfen haben wolle, also halten als „dat papiere utwiset“, d. h. in seinem Amte belassen solle. Es folgen noch weitere ausführliche Bestimmungen, wie das Gericht im Tale zu handhaben sei: Es ist hinter den Türmen der Gertraudenkirche, wo schon immer die Stätte des Schöppengerichts war, ein Richterstuhl und eine Schranke zu bauen, und hier ist das Urteil zu fällen nach des „Dales rechte“. Gleichzeitig gibt Dietrich den Schöppen Vollmacht, gegen Verbrecher vorzugehen, verspricht, alle Privilegien und Vorrechte ungeschmälert zu lassen und verzeiht seinen pfännerschaftlichen Widersachern, als deren Sprecher Albrecht von Eschenwege genannt wird, auf das großmütigste. Er hatte sein Ziel auf friedliche Weise vollkommen durchgesetzt, kleinliche Rache lag ihm gänzlich fern.

Handel und Verkehr erhielten von seiten dieses tüchtigen Mannes weitestgehende Förderung. Am 26. April 1363 verkündete er einen allgemeinen Landfrieden[15]), wodurch unstreitig die Sicherheit auf den Landstraßen vermehrt wurde, so daß Kaufleute und Salzgäste in Ruhe ihren Geschäften nachgehen konnten. Rücksichtslos ging er gegen die Wegelagerer vor, deren Burgen und Schlupfwinkel zerstört wurden, und erbaute zum Schutze von Straßen und reisenden Händlern feste Plätze oder ließ verfallene Kastelle wiederherstellen. So wurde z. B. die Burg Giebichenstein, die im

[11]) G. Sello a. a. O., S. 66.
[12]) ebendort S. 66 ff.
[13]) G. Sello a. a. O., S. 66 ff.
[14]) „Um dat gerichte in deme Dale, is gededynget als so, dat die saltgreve unde syne scepen in dem Dale in dere w o n l i k e n stede hinder sente Ghertrude torme, dar me von aldere to Dales rechte gerichtet heft, richten scal“ (Sello a. a. O.).
[15]) Dreyhaupt I, S. 76 ff., Nr. 33. — U. B. M. I, S. 288 ff., Nr. 458.

Laufe der Zeit stark an Festigkeit eingebüßt hatte, erneuert und verstärkt[17]), eine Maßnahme, die einen ganz besonderen Grund hatte: Dietrich hatte hier über die Saale eine feste hölzerne Brücke schlagen[18]) lassen, was von größter Bedeutung für den hallischen Salzhandel war. Hierdurch wurde eine dauernde Verbindung mit Merseburg sichergestellt, von wo die Salzstraße nach Süden ihren Ausgang nahm. Man konnte nun auf einem vor Überschwemmung gesicherten Wege auch bei Hochwasser nach Halle und aus der Stadt nach Merseburg gelangen, man war nicht mehr auf die Straße in der Saaleniederung mit ihren oft unpassierbaren Furten und überfluteten Stellen angewiesen, ein durchaus nicht zu unterschätzender Vorteil für den Salzgast und seine empfindliche Ware. Natürlich hatten die hallischen Salzjunker hiervon den beträchtlichsten Nutzen.

Jedenfalls wuchs mit dem Reichtum der Pfänner auch ihre Macht und ihr Ansehen, das sich über die Mauern der Heimatstadt hinaus erstreckte. Als Beweis möge die Verordnung Erzbischof Dietrichs angeführt werden, in der er eine Kommission zur interimistischen Verwaltung des Erzstifts nach seinem Ableben einsetzt[19]). Sie bestand aus 15 Persönlichkeiten, die dem Verstorbenen besonders nahestanden oder sich sonst wohl hervortaten. Unter diesen bedeutendsten Männern des Stiftes finden wir auch drei hallische Bürger, Hencze Tzistorp, Bertram Pizker und Hans Stacius. Sie sind sämtlich Angehörige der Pfännerschaft[20]).

Auf Dietrichs vorbildliches Regiment folgten in raschem Wechsel einige Erzbischöfe, die bald zerstörten, was jener aufgebaut hatte. Auf Veranlassung des Kaisers machte der Papst den tschechischen Grafen Albrecht von Sternberg zu seinem Nachfolger, der am 3. Dezember 1368 in Magdeburg eintraf[21]). Vorher hatte er von Prag aus am 22. November[22]) die Privilegien der Stadt Halle bestätigt und ihren Bürgern versprochen, sie ohne besondere Abgaben mit ihren Gütern zu belehnen. Aber trotz dieses guten Anfangs konnte man

---

[16]) Dreyhaupt I, S. 80. — Hertel-Hülße I, S. 158 ff.
[17]) Hertzberg I, S. 206.
[18]) Dreyhaupt I, S. 82. — Hertel-Hülße I, S. 132. — Hertzberg I, S. 206.
[19]) Or. Perg. StaM. (Erzst. Magdeb. VII. Nr. 3). — Sello a. a. O., S. 74 ff., Nr. V. — Hertzberg (I, S. 206) nennt als Datum den 29. Februar 1367, was wohl ein Druckfehler sein dürfte.
[20]) Tzistorp s. H. S. B. I, S. 299, Nr. 761. — Ä. L. B., S. 131. — Bertram Pizker s. H. S. B. I, S. 300, Nr. 768, Ä. L. B. S. 122, 126, 131, 135, 138, 146, 169 ff. — Hans Stacius s. RAH. A. R. B., fol. 67 b. — StaM., Anh. z. Erzst., b. Städte, Halle Talgut, Nr. 5. — Ä. L. B., S. 131, 142, 145, 150, 170 ff.
[21]) Hertel-Hülße I, S. 163.
[22]) Dreyhaupt I, S. 82.

bald eine beginnende Mißwirtschaft und sich immer mehr steigernde Unbeliebtheit des fremdländischen Herrn bemerken. „He wolde dit volk regeren na siner Behemischen ard, des wolden se nicht liden", sagt die Magdeburgische Schöppenchronik[23]). Die erzbischöflichen Güter wurden eins nach dem anderen versetzt und die Städte gebrandschatzt. Auch Halle mußte schwere pekuniäre Opfer bringen, und wahrscheinlich war es die Pfännerschaft, die zur Zahlung von 1000 Mark veranlaßt wurde, wovon in der Schöppenchronik geschrieben steht; denn der Verfasser berichtet uns im selben Satze von einer anderen Abgabe, die den Soleborn in Groß-Salze betraf[24]). Allerdings hatten die Salzjunker den Trost, daß der ihnen unangenehme Salzgräfe Jacob von Stendal durch einen der ihrigen ersetzt wurde. Aus einem Briefe Albrechts, der vom 4. Mai 1371 datiert ist[25]), und in dem der magdeburgische Bürger Hans Bygordel mit 10 Schock schmalen Groschen belehnt wird, die der Comes salis alljährlich zu zahlen hat, ist zu ersehen, daß Hans Lange dies wichtige Amt bekleidet. Seine Familie gehörte zu den angesehensten der Stadt und war sehr begütert, wovon das Hallische Schöppenbuch berichtet[26]). Daß sie zu den ersten der Salzjunkersippen zu rechnen ist, die verwandtschaftliche Beziehungen mit den Herren von Ammendorf und von Ochlitz verband, zeigt ein Lehnsbrief Dietrichs vom 20. Juni 1367[27]), in dem Marquard von Ammendorf, Thime von Ochlitz und Hans Lange zu gesamter Hand mit Talgut und Koten begabt wurden. Albrecht bestätigte ihnen übrigens ihren Besitz[28]) und fügte neuen hinzu[29]).

Aber schon im selben Jahre (1371) verließ der Tscheche die Stätte seiner Wirksamkeit und begab sich in seine Heimat zurück. Sein Nachfolger, der aus Mähren stammte, Peter Gelyto, war nicht besser. Nur darauf erpicht, Geld und Kostbarkeiten für seinen Privatbedarf zu erwerben, geriet er bald mit den Städten in Streit. Die erste Belehnung erteilte er allerdings umsonst[30]), dann aber ver-

---

[23]) herausgeg. v. Dr. Karl Janicke (Leipzig 1869), S. 261.
[24]) ebendort: „ut Halle wart om up dusent Mark, von dem borne Kerewedder up dem Solte 300 mark." — Interessant ist übrigens, daß es im Tal zu Halle eine Stelle gab, die einen ähnlichen Namen, nämlich die „Widderkehre" führte.
[25]) U. B. M. I, S. 326, Nr. 510.
[26]) H. S. B. I, S. 24, 34, 40, 76, 77, 94, 106, 133, 139, 141, 144, 155, 156, 170, 192, 202, 458.
[27]) Dreyhaupt II, Beil. B, S. 3. — Die drei Pfänner erhielten an diesem Tage zu gesamter Hand 13 Pfannen Deutsch, 61 Pfannen Gutjahr, 40 Pfannen Meteritz und 2 Salzkote sowie in jeder Siedewoche noch einen Zober Gutjahr.
[28]) Ä. L. B., S. 128.
[29]) ebendort S. 123.
[30]) Dreyhaupt I, S. 84.

suchte er auf eine bisher unbekannte Weise, aus den Talgütern Nutzen zu ziehen. Bereits am 3. November 1372 — er traf am 26. Januar dieses Jahres in Kalbe ein — veräußerte er an die Herren von Schraplau sämtliche Anteile an Brunnen und Koten, die jene bisher als Lehen besessen hatten, für vier und eine halbe Mark Brandenburgischen Silbers die Pfanne[31]). Es war ein außerordentlich geringer Preis, wenn wir bedenken, daß für die selbe Pfanne im Jahre 1336 30 Mark gezahlt wurden[32]), und man kann ein solches Geschäft nur als ein unverantwortliches Verschleudern von Stiftsvermögen bezeichnen. Der Pfännerschaft selbst wird dieser Besitzwechsel nur angenehm gewesen sein, verlor doch dadurch der Erzbischof immer mehr an Einfluß auf den Betrieb im Tale, und die Herren von Schraplau gaben ihre Solgüter als Afterlehen weiter zu einem Preise, der infolge städtischer Intervention außerordentlich niedrig war[33]). Unerfreulich aber war es, daß die Unsicherheit auf den Straßen infolge Fehlens eines starken Herrn seit längerer Zeit im Zunehmen begriffen war[34]); dadurch wurde natürlich der Salzhandel geschädigt. Auch die Hanse konnte diesem überaus lästigen Unwesen nicht steuern[35]), so daß der Kaiser sich genötigt sah, einzugreifen. Das kann man aus einem Schreiben von ihm vom 16. November 1371[36]) ersehen, in dem er den Rat der Stadt Halle auffordert, zur Errichtung eines „gemeinen Friedens" neue Vertreter nach Jüterbog zu entsenden. Jedenfalls brachten es diese betrüblichen Zustände mit sich, daß angesehene Pfänner in Schulden gestürzt wurden, wie es Hans von Berlin geschah. Doch seine Familie, der Vater Alexander und die Brüder, der spätere Salzgräfe[37]) Heidenreich, Syvard und Klaus halfen ihm aus der Not, indem sie zu seinen Gunsten mit Einstimmung der Mutter Talgut verpfändeten[38]).

Zu diesen Schwierigkeiten in kommerzieller Hinsicht gesellte sich noch ein Streit mit dem Erzbischof. Die Abgaben für Talgüter des Stiftes, welche die Pfänner als Lehen innehatten, waren bisher noch niemals definitiv festgesetzt worden, sondern es blieb dem Belieben des Erzbischofs überlassen, ihre Höhe zu bestimmen. Peter, der,

31) Or. Perg., StaM. (Anh. z. Erzst. Magdeb., b. Städte, Halle Talgut, Nr. 4.)
32) Or. Perg. RAH. (Urk. Nr. 19). — Dreyhaupt I, Beil. A, S. 147, Nr. 3.
33) Or. Perg. RAH. (Urk. Nr. 32 u. 33). — Dreyhaupt I, Beil. A, S. 148, Nr. 5. — Förstemann, Neue Mitteilungen II, S. 315 ff.
34) Hertel-Hülße I, S. 171 ff. — Hertzberg I, S. 255.
35) Sellheim a. a. O., Kap. 3.
36) Böhmer-Huber, Reg. imp. VIII. Innsbruck 1877. Nr. 5005.
37) Or. Perg., StaM. (Erzst. Magdeb. XXII, 12).
38) H. S. B. I, S. 313 f, Nr. 891.

wahrscheinlich um seine Geldgier zu befriedigen, jene vergrößert hatte, dürfte mit seinen Bemühungen bei der Pfännerschaft wenig Erfolg gehabt haben. Er wandte sich daher an seinen Gönner, den Kaiser, um Hilfe, der daraufhin in einem Schreiben vom 19. November 1362[39]) von Pirna aus die hallischen Bürger darauf aufmerksam machte, daß sie sich seiner Ansicht nach bei ihren Differenzen mit jenem wegen „etlichen nuczen und rechten mit namen anfellen, lehenen und andern sachen" im Irrtum befänden. Er ermahnt sie deshalb, sich in Güte zu einigen oder sich innerhalb dreier Wochen an seinem Hofe einzufinden, wo eine Regelung der Streitfragen erfolgen sollte. So schleppten sich die Verhandlungen hin, bis die strittige Summe allmählich eine Höhe von 600 000 Mark lötigen Goldes erreicht hatte[40]). Hierzu kamen noch andere Zwischenfälle. Die Pfänner wollten Heidenreich von Berlin nicht als Salzgräfen anerkennen[41]) und einzelne Lehen an Talgut, die der Erzbischof einziehen oder anderweitig vergeben wollte, nicht aushändigen[42]). Da griff Kaiser Karl energisch ein. Am 24. August 1374 erließ er zu Prag[43]) ein Edikt, in welchem alle Fürsten, Herren und Städte des Reiches strengstens angewiesen wurden, keine Salzgäste mehr nach Halle fahren zu lassen, ihnen alle Straßen zu sperren und, falls jene es dennoch wagen sollten, sie gewaltsam am Weiterreisen zu verhindern. Dabei durfte sogar ihr Hab und Gut angegriffen werden, ohne daß das Reich einschreiten würde. Diese so überaus empfindliche Blockade nötigte die Pfänner zu weiteren Verhandlungen, die aber am 12. Januar 1375 zu Prag von dem kaiserlichen Hofrichter, Herzog Rupprecht von Schlesien, zu ihren Ungunsten entschieden wurden[44]). Peter erhielt die 600 000 Mark lötigen Goldes zugesprochen, und alle Fürsten, Herren und Städte, die zu Halle Beziehungen hatten, wurden aufgefordert, ihm zu seinem Rechte zu verhelfen. Aus dieser Urkunde läßt sich der Umfang des hallischen Salzhandels ermessen, der trotz der allgemeinen Unsicherheit eine

---

[39]) Or. Perg., StaM. (Anh. z. Erzst. Magdeb., b. Städte, Halle Talgut, Nr. 11). — Böhmer-Huber, Reg. imp. VIII, S. 428, Nr. 5152. — v. Sybel, Kaiserurkunden in Abbildungen, Lief. V, Tafel 8 b.

[40]) Or. Perg., StaM. (Erzst. XXII. Nr. 11).

[41]) Or. Perg., StaM. (Erzst. XXII, Nr. 12).

[42]) ebendort. Es handelt sich hier um 16 Pfannen Deutsch.

[43]) Böhmer-Huber, Reg. imp., VIII, S. 446, Nr. 5572.
Hertzberg schreibt (I, S. 156): „Infolge wiederholter Klagen Peters wurde . . . durch den in Tangermünde hofhaltenden Kaiser der Bischof in Naumburg angewiesen . . ." In unserer Urkunde von 1374. Aug. 24, ist aber ausdrücklich Prag als Ausstellungsort angegeben.

[44]) S. Anm. 39.

recht erhebliche Ausdehnung besaß. Fast alle Städte Mitteldeutschlands werden hier genannt, wie Magdeburg, Erfurt, Eisenach, Gotha, Frankfurt, Leipzig, Dresden, Jüterbog, Staßfurt, Braunschweig, Bitterfeld u. a., aber auch entferntere Gegenden, so die Gebiete der Erzbischöfe von Mainz und Prag, der Markgrafen von Brandenburg, der Herzöge von Sachsen und Lüneburg und einer Unzahl von Grafen und Herren näherer und weiterer Umgebung[45]).

Indessen, die Summe war zu groß, als daß die Stadt oder die Pfännerschaft daran denken konnte, sie auch nur annähernd zu bezahlen. Hieran vermochten Acht und Bann, dem auf Veranlassung des Kaisers[46]) noch weitere Kirchenstrafen folgen sollten, nichts zu ändern. So entschloß sich der Erzbischof schließlich zum Einlenken und erklärte sich zu einer Anerkennung des Urteils, das der kaiserliche Hauptmann in der Mark, Hans von Cottbus, fällen sollte, bereit[47]), was auch die hallischen Bürger taten[48]). Dieser traf nun am 16. August 1375[49]) zu Wolmirstedt eine für die Pfänner annehmbare Entscheidung, die sogar im Vergleich zu dem Urteil des Hofgerichts als durchaus günstig anzusehen war. Jene mußten sich mit der Ernennung Hans von Berlins zum Salzgräfen einverstanden erklären, der in altgewohnter Weise Recht zu sprechen und seine sonstigen Pflichten im Tale, worunter besonders die Zollerhebung betont wird, zu erfüllen hatte. Das strittige Talgut sollte der Erzbischof den betreffenden Bürgern, die es zurzeit besaßen, ohne Abgaben zu Lehen geben. Die Riesensumme von 600 000 Mark Goldes wurde auf 3500 Schock Meißener Groschen ermäßigt. Die diesbezüglichen Schuldbriefe sollten innerhalb 14 Tagen dem Erzbischof übergeben werden, der sich verpflichtete, Papst und Kaiser zur Aufhebung von

[45]) Es werden in der Urkunde genannt: Erzbischof Ludwig von Mainz, Erzbischof Johannes von Prag; die Bischöfe von Merseburg, von Naumburg, von Meißen, Brandenburg, Halberstadt, Havelberg und Hildesheim; die Äbte zu Fulda und Hersfeld; Sigmund Markgraf von Brandenburg, Herzog Albrecht von Sachsen, der Herzog zu Lüneburg, die Markgrafen zu Meißen und Landgrafen zu Thüringen, die Grafen von Anhalt, der Landgraf von Hessen, die Grafen von Henneberg, der Burggraf von Meißen, die Grafen von Schwarzburg, von Hohenstein, von Stolberg, von Gleichen, von Mansfeld, von Orlamünde, von Querfurt, von Regenstein, von Wernigerode, von Hadmersleben, von Barby; die Vögte von Plauen, von Gera und von Wyda; die Herren von Heldrungen, Tannrode, Hackeborn, Kottbus, Kranichfeld, Kolditz, Schönburg, Sastelwitz, Strehl, Frohnburg, Wettin, Petersleben, Alvensleben, Schönenbrugk, Lysning, Waldenburg, Grunnoe, Illberg; die Ritter Offen von Slybyng, Petzold Metschen, Hans Roder, Nikolaus von Bismarck und die Herren von Köckeritz; die Städte Magdeburg, Erfurt, Nordhausen, Goslar, Frankfurt, Eisenach, Grundenberg, Aylsfeld, Fulda, Hersfeld, Fache, Leipzig, Dresden, Pegau, Kamenz, Naumburg, Merseburg, Zeitz, Eisleben, Querfurt, Stolberg, Kelbra, Ellrich, Kalbe, Jüterbog, Leonberg, Haldesleben, Staßfurt, Groß-Salze, Halberstadt, Quedlinburg, Aschersleben, Hildesheim, Wittenberg, Aaken, Bitterfeld, Schmiedeberg, Dessau, Naumburg, Bernburg, Hagen, Düben und Illburg.

[46]) Böhmer-Huber, Reg. imp. VIII, S. 456, Nr. 5496.

[47]) Org. Perg. RAH. (Urk. Nr. 47). — Förstemann, Neue Mitt. II, S. 318.

[48]) StaM. Copb. 394 (LXXI), fol. 8a.

[49]) S. Anm. 41.

Bann, Acht und Sperrung der Straßen zu veranlassen. Hierauf sollte ihm die erste Rate von 1500 Schock Meißener Groschen gezahlt, der Rest aber erst gegen Rückgabe der Schuldbriefe am 8. Dezember zu Giebichenstein ausgehändigt werden. Die Stadt Halle war bei diesen Verhandlungen durch Koppe Paßleve, Hans Stacius, Hans Pytit, Hans Gleser, Heinrich von Aschersleben, Hans von Trebitz und Stormer vertreten. Alle, bis auf die beiden zuletzt Genannten, waren Pfänner[50]).

Karl IV. beeilte sich nunmehr, auf Veranlassung seines Günstlings schleunigst die Acht aufzuheben, und forderte seine Untertanen in einem Schreiben, das „zu felde vor Erfurd" am 29. August 1375[51]) ausgefertigt wurde, auf, die hallischen Bürger in Ruhe zu lassen und ihr Gut hinfort nicht mehr anzugreifen. So konnte der Handel von neuem aufblühen. Aber der Friede mit dem Erzbischof scheint nicht von langer Dauer gewesen zu sein, denn schon am 24. September 1380 waren neue Streitigkeiten um Talgüter ausgebrochen, worüber bereits eine Entscheidung in Rom anhängig gemacht werden sollte. Jedoch glückte es, diesmal durch einen Vergleich das Urteil auf zwei Jahre hinauszuschieben[52]). Als dieser Termin nun herangekommen war, befand sich Peter bereits nicht mehr in Magdeburg. Im Jahre 1381 hatte er das Erzbistum verlassen und war unter Mitnahme beträchtlicher Schätze[53]) als Bischof nach Olmütz gezogen.

Markgraf Ludwig von Meißen, der an seine Stelle auf den erzbischöflichen Stuhl berufen wurde, hatte zunächst Schwierigkeiten mit den mächtigen Städten Magdeburg und Halle, die ihm vor der Erlangung des Pallium die Huldigung verweigerten[54]). Obgleich er bereits am 7. August 1381 eine unentgeltliche Belehnung der Bürger mit ihren Gütern, unter denen sich natürlich auch die Anteile an den Solbrunnen befanden, „durch sunderliche Liebe willen und fruntschaft"[55]) versprochen hatte, machte man doch allerlei Einwände, so

---

[50]) Paßleve s. Ä. L. B., S. 127, 149, 165, 171 f. — Stacius s. Anm. 20. — Pytit s. Ä. L. B., S. 147, 170. — Gleser s. Ä. L. B., S. 138, 146 f., 149, 169, 171. — v. Aschersleben s. Ä. L. B., S. 143, 147, 173.

[51]) Or. Perg. RAH. (Urk. Nr. 48). — C. Beyer, U. B. d. Stadt Erfurt. Halle 1897, T. II. S. 758.

[52]) RAH., A. R. B., fol. 67b. — Or. Perg. StaM. (Anh. z. Erzst., b. Städte. Halle Talgut Nr. 5).

[53]) Magdeburger Schöpppenchron., S. 281, „he sampde grot gut und vorde dat de wile ut dem lande."

[54]) Dreyhaupt I, S. 87. — Hertel-Hülße, I, S. 173. — Hertzberg I, S. 257.

[55]) RAH., A. R. B., fol. 66. — Lentz, Dipl. Stifts- und Landeshistorie v. Magdeburg. Magdeburg 1756, S. 534.

daß sich Ludwig zu der Drohung veranlaßt sah, ihnen die Lehen „nach Jahr und Tag“ zu entziehen[56]).

Diese etwas gespannte Situation hatten sich einige adlige Bewohner kleinerer Raubburgen zunutze gemacht und versuchten, wie sie es bereits in den Zeiten Peters mit Erfolg getan hatten[57]), reisende Kaufleute zu brandschatzen. Aber die militärisch gut ausgebildete hallische Heeresmacht, zu der die Salzjunker und ihre Arbeiterschaft einen beachtlichen Teil stellten, brachte die Friedensstörer bald zur Ruhe und zwang am 1. Februar 1381 die Herren von Lobesitz und von Dorstedt, Frieden zu schließen[58]). Eine ähnliche Fehde mit den Herren von Ileburg wurde im folgenden Jahre siegreich beendet[59]). Auch gegen mächtigere Landfriedensbrecher, wie den Herzog von Braunschweig, die Herren von Alvensleben und die Grafen von Wernigerode, leistete die Stadt Kriegsdienste im Bunde mit Magdeburg, Braunschweig und den Herzögen von Lüneburg und Sachsen unter persönlicher Führung des Erzbischofs[60]), der den Feldzug glücklich beendete und dadurch viel zur Sicherung des Handels beitrug.

Das Verhältnis zwischen Ludwig und der Stadt mit ihren Salzjunkern scheint also, trotz der verweigerten Huldigung, nicht allzu schlecht gewesen zu sein. Sonst hätten sie sicherlich nicht Seite an Seite mit den erzbischöflichen Kriegern gefochten, wenngleich die siegreichen Feldzüge durchaus der Pfännerschaft zugute kamen; denn eine Beseitigung des Räuberunwesens diente auch vornehmlich dem Salzhandel. Aber es finden sich auch in jener Zeit einige neue Belehnungen mit Talgut, die bei einem ernsten Zerwürfnis sicherlich nicht erfolgt wären. So erhielten am 12. Oktober 1381 Nicolaus Maldericz[61]) außer anderen Gütern auch eine Pfanne Deutsch und einen Nößel Gutjahr, und eine Woche später die Gebrüder Heinemann, Koppe und Johannes von Trotha[62]) sogar 45½ Pfanne Deutsch, 33½ Pfanne Gutjahr und 99½ Pfanne Meteritz. Es hätte sich nach Erledigung der strittigen Huldigungsfrage sicherlich ein erfreuliches Zusammenarbeiten ergeben, das auch der Weiterentwicklung der Pfännerschaft zugute gekommen wäre. Da raffte am 17. Februar

---

56) Hertel-Hülße I, S. 174.
57) Hertzberg I, S. 257.
58) Dreyhaupt II, S. 298 u. S. 301, Nr. 421.
59) Dreyhaupt II, S. 298 u. S. 301 f., Nr. 422, 1382, Juni 26.
60) Dreyhaupt I, S. 87 f. — Hertel-Hülße I, S. 173 f. — Hertzberg I, S. 257 f.
61) A. L. B., S. 185.
62) A. L. B., S. 196.

1382 ein jäher Unglücksfall[63]) den lebenslustigen Herrn im Rathause zu Kalbe bei Spiel und Tanz[64]) hinweg.

Unter seinem Nachfolger, dem gelehrten magdeburgischen Domherrn Albrecht IV. von Querfurt, gelang es den Pfännern, mit ihren Selbständigkeitsbestrebungen erhebliche Fortschritte zu machen. Albrechts Familie stand bereits in Beziehungen zu den Salzjunkern; denn sein Vater Gebhardt XV. begabte am 20. Dezember 1382 Heinrich Tobias mit einem Quart Meteritz als Afterlehen[65]). In einem Schreiben, das zu Kalbe am 5. Juni 1383 ausgestellt war[66]), erklärte sich der Erzbischof bereit, die erste Belehnung ohne Zahlung von Lehnware zu erteilen, ein Brauch, der sich allmählich zu einem Gewohnheitsrecht zu entwickeln beginnt. Allerdings folgt noch eine besondere Bestätigung der Sol- und sonstigen Lehnsgüter, was eine der ersten Amtshandlungen des neuen Herrn war, und wozu genaue Verzeichnisse für seine Bücher in Magdeburg angefertigt wurden[67]). Hierbei bediente er sich in Halle zweier angesehener Männer als Vertrauenspersonen, die mit der „collatio“[68]) beauftragt waren und die Listen der Lehnsträger anzufertigen hatten. Diese Kommission setzte sich aus dem Propst von Neuwerk und einem hallischen Bürger zusammen. Bereits zu Peter Gelytos Zeiten (1373) hatte sie sich betätigt; damals waren es Propst Gerhard[69]) und Rule Drose[70]). Jetzt bekleideten Propst Bernhard[71]) und Johannes Pytit[72]) dies wichtige Amt. Die beiden Vertreter der Bürgerschaft waren Pfänner[73]). Eigentlich müßte es befremden, daß der Salzgräfe dieser Kommission nicht angehörte, denn er wäre doch wohl der geeignetste Mann gewesen, der bei der Verleihung der Talgüter mitzuwirken hätte. Weshalb er 1373 nicht mit dabei war, ist unbekannt; denn damals dürfte das Amt kaum verwaist gewesen sein[74]); darüber aber, daß es 1385 keinen Salzgräfen in Halle gab, sind wir genau orientiert.

---

[63]) Magdeb. Schöppenchron., S. 284 f. — Seydenschwantz (Hdschr. i. d. Marienbibl. zu Halle. Mss., Nr. 112), II, S. 168 f.

[64]) Ebendort „. . . und de bischop hadde vele wins und spise, und geberde herliken und was hogelich, und vrolich und danzede sulven vor mit den vruwen.“

[65]) Or. Perg. StaM. (Anh. z. Erzst. Magdeb., b. Städte, Halle, Talgut Nr. 6).

[66]) RAH., A. R. B., fol. 52 b.

[67]) Ä. L. B., S. XIX.

[68]) Ä. L. B., S. 165.

[69]) Gerhard war von 1365—1376 Propst (Dreyhaupt I, S. 703, § 7, Nr. 26).

[70]) Ä. L. B., S. 165.

[71]) Bernhard war von 1385—1391 Propst (Dreyhaupt I, S. 703, § 7, Nr. 26).

[72]) Ä. L. B., S. 210 f.

[73]) Rule Drose s. Ä. L. B., S. 122 f., 615, 171. — Pytit s. Anm. 50.

[74]) Hans Lange wird 1371, Mai 4. (U. B. M. I, S. 326, Nr. 510) und Heydenreich von Berlin 1375, August 16. (Or. Perg. StaM., Erzst. Magdeb. XXII, 12) erwähnt.

Es entspannen sich nämlich bald nach Albrechts Regierungsantritt Streitigkeiten um die Solgüter. Wahrscheinlich hatten die Pfänner es unter der Mißwirtschaft Peters verstanden, die Zahlung von Steuern oder anderen Abgaben für Talgut, die dem Erzbischof gehörten, in Vergessenheit geraten zu lassen[75]). Genaueres wissen wir darüber nicht. Der wichtigere Punkt scheint ein anderer gewesen zu sein: die Verwaltung der Münze. Früher war schon bemerkt, daß die Salzjunker infolge günstiger Verträge mit den Erzbischöfen[76]) auf dem Umwege über eine städtische Münzkontrolle einen wesentlichen Einfluß auf den Salzgräfen und damit auf die Verwaltung des Tals erlangt hatten. Im Laufe der Zeit dürfte dieser sich noch verstärkt haben, zumal die im Jahre 1371 und 1375 erwähnten Gräfen Pfänner waren. Nun wurde zur Deckung der Unkosten des Münzens der Ertrag gewisser Zölle benutzt[77]). Diese hatte der Erzbischof teilweise der Stadt verpfändet und dazu noch andere Einkünfte aus der Münze[78]). Durch die zahlreichen in Halle zusammenströmenden Kaufleute, von denen die Salzgäste die überwiegende Mehrzahl bildeten, wurde eine Menge guten Geldes in die Stadt gebracht. Vor allem waren es Prager und Meißner oder Freiberger Groschen[79]), die als beliebtes Zahlungsmittel galten[80]). Hierdurch erübrigte sich ein eigener Münzbetrieb, und die Stadt verbrauchte das ihr zustehende Geld, ohne etwas dafür zu leisten[81]). Albrecht, der anscheinend dem Münzwesen sein besonderes Interesse zugewendet hatte und z. B. in

---

[75]) Dreyhaupt I, S. 90. — Hertzberg I, S. 259.

[76]) S. Kap. III.

[77]) Hertzberg I, S. 148 und 154. — Dreyhaupt I, S. 44, Nr. 16.

[78]) S. Kap. III.

[79]) Dreyhaupt II, S. 430. — Hertzberg I, S. 259.

[80]) A. Luschin von Ebengreuth, Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte des Mittelalters und der neueren Zeit. München und Berlin 1926 (2. Aufl.), S. 208 u. 282. — H. Halke, Einleitung in das Studium der Numismatik, Berlin 1905, S. 113 f.

[81]) Dreyhaupt I, S. 90 u. II, S. 430. — Hertzberg I, S. 259. — Der Stadt als Münzendem wäre allerdings außer den ihr sowieso für die Münze zustehenden Zolleinkünften, wenn sie Gepräge ausgegeben hätte, der Schlagschatz zugute gekommen. Hierunter versteht man die Differenz zwischen Metall- und Nominalwert der Münze. In der Karolingerzeit betrug er etwa 9%, in Wien im 15. Jahrhundert 13%. Vergegenwärtigen wir uns aber folgendes: Das ganze Mittelalter hindurch ist ein außerordentlich großer Silberbedarf vorhanden, dem ein verhältnismäßig geringer Vorrat gegenübersteht. Der bergmännische Ertrag war nicht allzu bedeutend. Aus dem Orient konnte durch Export einheimischer Industriewaren kein Edelmetall ins Land gezogen werden. Im Gegenteil: durch den Gewürzhandel und den Import anderer asiatischer Erzeugnisse fand sogar ein größerer Abfluß nach dem Osten statt. Hinzu kommt noch der natürliche Umlaufsverlust. Verfügte eine Münze nicht über Silberbergwerke, wie es bei den Sächsischen der Fall war, so mußte das Metall mühsam zusammengekauft oder fremde Geldstücke eingeschmolzen und neue geprägt werden. In unserem Falle war es infolgedessen bequemer und pekuniär vorteilhafter, auf das Münzen überhaupt zu verzichten — zumal an gutem Geld kein Mangel war — und den durch Zölle einkommenden Ertrag anderweitig zu verbrauchen. (Luschin v. Ebengreuth a. a. O., S. 216 ff. — H. Halke, Handwörterbuch der Münzkunde und ihrer Hilfswissenschaften, Berlin 1909, S. 318 f. — W. Lexis, Das Münzregal und dessen finanzielle Ausnutzung, Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 2. Aufl., Bd. V. Jena 1900, S. 900 ff.)

Magdeburg sogar über Bedarf prägen ließ[82]), scheint mit dieser Finanzwirtschaft nicht einverstanden gewesen zu sein. Jedenfalls weigerte er sich, einen neuen Münzmeister zu ernennen. Weil aber dessen Amt mit dem des Salzgräfen verbunden war, blieb die Stadt ohne diesen wichtigen Beamten. Da erwählte im Jahre 1386 der Rat aus eigener Machtvollkommenheit den Pfänner[83]) Hans von Bischofswerda zum Comes salis und beauftragte ihn mit der Führung der Ämter[84]). Es ist dies einerseits ein Zeichen des Kraftgefühls städtischer Macht, die im Bewußtsein starker hansischer Bundesgenossen[85]) gewillt ist, selbst dem Landesherrn Trotz zu bieten, andererseits ein ebenso wichtiges Symptom für die Höhe, die die Selbständigkeitsbestrebungen der Pfänner erreicht haben, da sie jetzt veranlassen konnten, daß anstatt des vom Erzbischof verordneten Aufsichtsbeamten und Richters einer der ihrigen an die Spitze des Tals von seiten der Stadt berufen wurde, in deren Verwaltung sie maßgebend waren.

Aber nicht genug damit: im selben Jahre erließen die drei Bornmeister Heyso Pawel, Werner von dem Stein und Koppe Pizker mit Unterstützung und Genehmigung der Talschöppen[86]) ein neues Talrecht, in dem man die „Konstituierung eines wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörpers“[87]) erkennen kann. In vollkommener Selbständigkeit unter Außerachtlassung ihres erzbischöflichen Lehnsherrn traten sie als Schöpfer und Verkünder des neuen Rechts auf, das von grundlegender Bedeutung ist. Allerdings ist dies Dokument nicht das erste, das die juristischen und verwaltungstechnischen Verhältnisse im Tal zu Halle regelt, vielmehr wird bereits 1335[88]), ja sogar schon in dem Vertrage mit Erzbischof Rupprecht von 1263[89]) eines Talrechts Erwähnung getan. Doch ist von jenen Bestimmungen nichts überliefert; nur die beiden Hinweise lassen auf die Existenz eines Talrechts schließen, über dessen Inhalt wir uns vollkommen im Dunkeln befinden. Kaum dürfte es sich bei der vorliegenden Urkunde nur um eine erweiterte Bearbeitung älterer Verordnungen

[82]) Hertel-Hülße I, S. 186. — Magdeb. Schöppenchron., S. 305, „der makeden de wesseler vor dat erste al vele unde mer wenne man der bedorfte.“
[83]) Ä. L. B., S. 208.
[84]) Rel. man. XII, S. 280, Nr. 24.
[85]) Hertzberg I, S. 260. — Sellheim a. a. O., Kap. IV.
[86]) Die Talschöppen waren im Jahre 1386: Hermann Lange, Dytze Gutzke, Hans Wultroch, Hans Kremetz, Hinz Stenbitze, Sander Korf, Hans Marolk, Hinz Krüpup und Hans Baldewyn.
[87]) Talrecht, S. 66.
[88]) Or. Perg. RAH. (Urk. Nr. 23a). — Dreyhaupt II, S. 283, Nr. 403.
[89]) Or. Perg. RAH. (Urk. Nr. 3). — Dreyhaupt I, Beil. A, S. 46 f., Nr. 1.

handeln, wahrscheinlich ist es etwas vollkommen Neues. Denn die Bestimmungen atmen einen derart selbständigen, ja geradezu „revolutionären“[90]) Geist und entsprechen so sehr dem erwachten Machtgefühl der Bürger, daß sie unbedingt als eine Schöpfung dieser Zeit angesehen werden müssen.

Das vorliegende Talrecht ist die älteste uns erhaltene Fixierung eines solchen. Bisher kannte man es nur durch eine fehlerhafte Kopie, die wohl auf dem Umschlag, nicht aber im Schriftstück selbst als „Das Talrecht ca. 1360“[91]) bezeichnet ist. Erst im Jahre 1925 wurde das Original, das als Jahr seines Ursprungs im Schriftstück selbst 1386 angibt, im Privatbesitz entdeckt und im XIV. Band der „Thüringisch-Sächsischen Zeitschrift für Geschichte und Kunst“[92]) veröffentlicht.

Als Eingang werden die Obliegenheiten der Beamten und ihre Ernennung genau festgelegt. Alljährlich hat der Salzgräfe drei gebotene „Dinge“ abzuhalten: das erste 8 Tage nach Ostern, zu dem alle Pfänner bei Strafe von 3 Pfennig zu erscheinen haben, das zweite 14 Tage später, bei dem die Anwesenheit der Aufschläger und Salzwirker erforderlich ist, und ein drittes für die Bornknechte. Bei dem zweiten Ding sollen neue Schöppen, acht an der Zahl, bei dem letzten drei Bornmeister gekoren werden. Der Wahlausschuß für die Bornmeister setzt sich aus vier Schöppen, zwei Ratsherren und zwei „usz den richen luten“, worunter wohl die Pfänner zu verstehen sind, zusammen. Nach ihrer Wahl ist noch ein Schöppe zu ernennen, worauf ein Kollegium von vier Mann gekoren wird, das zu gleichen Teilen aus Schöppen und aus Männern „usz dem werke“ besteht und als Vorgänger der späteren Talvorsteher anzusehen ist. Allwöchentlich hat bei einem der Bornmeister eine Konferenz von Schöppen und Bornmeistern stattzufinden, in der die laufenden Angelegenheiten erledigt werden sollen.

Es folgen dann Strafbestimmungen über die verschiedensten Vergehen, ferner genaue Festsetzungen der Feierlichkeiten bei Besitzergreifung von Talgut durch einen Pfänner, weiter die Regelung der Pflichten und Rechte von Talknechten und -beamten sowie Anordnungen technischer und wirtschaftlicher Art. Den Schluß bildet eine

[90]) Talrecht, S. 66.
[91]) Lambert, Das älteste Talrecht der Stadt Halle (Neue Mitteilungen, Bd. II, Halle 1867, S. 433 ff.).
[92]) Talrecht, S. 63 ff.

ausführliche Vorschrift über den „Dienst des Gräfen", d. h. das feierliche Mahl, das jener den Pfännern am Himmelfahrtstage zu geben hat. Hierzu müssen allerdings die Bornmeister einen nicht unerheblichen Teil beisteuern, nämlich ein Fuder Bier, einen Ochsen oder eine Kuh, sowie Brot und Wein nach Bedarf.

Aus diesen Beschlüssen ist ersichtlich, daß nach Möglichkeit der Einfluß des Erzbischofs ausgeschaltet ist. Der Salzgräfe, der oberster Beamter im Tale und Vertreter der erzbischöflichen Macht sein sollte, hat lediglich noch repräsentative Verpflichtungen. Allerdings leitet er die Gerichtsverhandlungen, tritt unter Umständen als Kläger auf, erhält, wie schon früher (1276)[93]), einen Teil der Strafgelder und führt den Vorsitz bei Zusammenkünften in Talsangelegenheiten. Aber die Entscheidung steht bei den Wahlbeamten, den Bornmeistern und Schöppen, in deren Hände durch die Verordnung von 1386 die gesamte Verwaltung des Salzsiedebetriebes gelegt ist, und die ebenfalls gewisse Einkünfte aus Strafgeldern beziehen. Nicht einmal bei ihrer wöchentlichen Konferenz braucht der Salzgräfe anwesend zu sein.

Die Antwort auf diese beiden Provokationen blieb nicht aus: Der erzürnte Erzbischof schleuderte den Bannstrahl gegen das widerspenstige Halle. Doch der diplomatischen Geschicklichkeit der Salzjunker, die ja im Rate ausschlaggebend waren, glückte es, beim Papst ein Privileg zu erwirken, daß man sie wegen Geldforderungen nicht mehr mit dem Interdikt belegen dürfe[94]). Da lenkte Albrecht ein und vertrug sich mit der Stadt, ja, er verkaufte ihr sogar am 24. August 1392 noch 30 Mark Brandenburger Währung aus der Münze[95]).

Die geschilderten Streitigkeiten und der Bann hatten aber die Pfänner nicht hindern können, an dem geselligen Verkehr mit dem Patriziat befreundeter Städte lebhaften Anteil zu nehmen, wie es auch der Erzbischof selbst nicht ablehnte, diese Festlichkeiten mit seiner Gegenwart zu beehren, ja, sie sogar selbst zu veranlassen. So hören wir im Jahre 1387 von einem prächtigen Turnier in Burg bei Magdeburg[96]), das von zahlreichen Mitgliedern der Ritterschaft besucht wurde, und wobei die Salzjunker, unter denen sich viele Söhne des Landadels befanden, sicherlich nicht gefehlt haben. Im

[93]) RAH., A. R. B., fol. 43b ff. — Dreyhaupt II, S. 424 ff., Nr. 273. — R. A. M. III, S. 83 f., Nr. 215.
[94]) Dreyhaupt I, S. 91 u. S. 694, Nr. 157.
[95]) Dreyhaupt I, S. 94, § 8.
[96]) Magdeb. Schöppenchronik., S. 289.

selben Jahre fand zu Magdeburg ein Schützenfest statt, bei dem ebenfalls die vornehmen Bürger der alten Salzstadt in die Schranken traten und mit Vertretern befreundeter Nachbarstädte um den Siegespreis, eine magdeburgische Jungfrau, stritten. Allerdings war ihnen das Glück nicht günstig, denn den Preis führte ein Aschersleben heim[97]).

Obgleich Albrecht, wie erwähnt, ritterlicher Tüchtigkeit durchaus sympathisch gegenüberstand, war er doch keineswegs gesonnen, ritterliche Übergriffe zu dulden. Eine seiner ersten Regierungshandlungen war die Verkündigung eines allgemeinen Landfriedens[98]), den er vom Kaiser ausdrücklich bestätigen ließ[99]). Mit allem Nachdruck bemühte er sich um die Sicherheit auf den Landstraßen und ging rücksichtslos gegen Friedensstörer und Raubritter vor. So mußte Graf Dietrich von Wernigerode, der „sein lebentag viel untrew geplegt und begangen hatte“[100]), seine Verbrechen mit dem Tode büßen. Ein anderer Versuch, Frieden zu stiften, der gegen den Herzog Rudolf von Sachsen gerichtet war, mißlang freilich und führte zu einem längeren, mit Erbitterung durchgefochtenen Feldzuge, in dem das erzbischöfliche Heer, das durch Hilfstruppen der Städte Halle und Magdeburg verstärkt wurde, bei Jüterbog am 27. November 1396 eine vernichtende Niederlage erlitt[101]). Zahlreiche vornehme Krieger blieben in Feindesland[102]), und trotz Albrechts Bemühungen um ihre Freilassung oder Verringerung des Lösegeldes mußte eine recht bedeutende Geldsumme aufgebracht werden, ehe die Gefangenen wieder in Freiheit gesetzt wurden[103]). Das war für die Familien jener Unglücklichen, unter denen sich auch Salzjunker befanden, ein schwerer Schlag und brachte sie in harte finanzielle

97) Ebendort, S. 290. „In diesem jar hatten die von Magdeburg den schützenhof. Dazu kamen die von Braunschweig, Halberstadt, Quedelburg, Blanckenburg, Ascherschleve, Halle, Calbe, Saltz und schossen umb die jungfrau, das geschahe auf dem Marsch und die jungfrau wart einem von Aschersleben gegeben.“

98) Magdeb. Schöppenchron., S. 288.

99) Ebendort. — StaM., Copb. II, fol. 98.

100) Magdeb. Schöppenchron., S. 290. „In diesem jare (1387) wart auch graf Dittrich von Wernigerode auf einem fehligen und sichern tage, den er zwischen Wernigerode und Blanckenburg mit b. Albert und den Grafen von Regenstein hielt, gehengt.“ — Dreyhaupt I, S. 90, § 4. „Es wurde also Graf Dietrich vor das Gerichte nach Goslar citiret, von Grafen Bußen hart verklaget, und da er die Tat nicht leugnen konnte, verurtheilt, daß er gehenckt werden solte. Darauf gab ihm einer von Bleicherode den ersten Streich über den Kopf, die übrigen umstehenden durchstachen ihn mit Schwerdtern und Messern, banden hernach den todten Cörper an seines Pferdes Zaum, schleppten ihn an einen Busch und hingen ihn daselbst auf.“

101) Magdeb. Schöppenchron., S. 295. — Dreyhaupt I, S. 94. — Hertzberg I, S. 203.

102) Magdeb. Schöppenchronik., S. 295 f.

103) Dreyhaupt I, S. 94, § 9. — Hertel-Hülße I, S. 182. — Hertzberg I, S. 263.

Bedrängnis[104]). Zu diesen Ausgaben, die letzten Endes doch dem Salzhandel zugute kamen — denn die Feldzüge dienten ja dazu, Frieden und Sicherheit im Lande wieder herzustellen —, gesellte sich im Frühjahr 1398 eine nicht unerhebliche Summe, die man dem Erzbischof für sein Versprechen zahlte, Zölle und Geleit dem Amte Giebichenstein nicht vor der Rückerstattung des vorgeschossenen Geldes zu erhöhen[105]). Daß eine solche nicht so bald erfolgen werde, dafür bürgte der Charakter Albrechts, der als überaus sparsam verrufen und kein Freund vom Schuldenbezahlen war[106]).

Für die Weiterentwicklung der Selbständigkeit von Stadt und Pfännerschaft hatten aber auch diese erbitterten Kämpfe mit dem sächsischen Herzog ihr Gutes. Da jener das Amt eines Burggrafen zu Magdeburg und Halle besaß und es selbstverständlich in dieser Zeit unmöglich ausüben konnte, die Stelle des Salzgräfen aber, seines Vertreters, vermutlich unbesetzt war, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß der Rat die günstige Gelegenheit benutzte, sich des Burggrafengedinges zu bemächtigen[107]). Es wurde in der Folgezeit dreimal im Jahre einen Monat lang durch einen vom Rat ernannten Beamten ausgeübt, der dann die peinlichen Fälle unter Assistenz der Schöppen zu erledigen hatte[108]). Während dieser Monate ruhte die richterliche Tätigkeit von Schultheißen und Salzgräfen[109]). Dies wichtige Amt bestand bis zum Jahre 1685. Dann wurde es durch die kurbrandenburgische Regierung aufgehoben[110]). Zu Beginn des 15. Jahrhunderts sollte es eine besondere, für die Geschichte der Stadt und Pfännerschaft außerordentlich verhängnisvolle Rolle spielen.

In seiner Eigenschaft als Richter war durch den städtischen Burggrafen der Comes salis wenigstens für längere Zeit im Jahre entbehrlich gemacht worden, wie er es schon vorher als Münzmeister war. Jedoch scheint dieser Schritt des Rates nicht plötzlich erfolgt zu sein. Vermutlich ist er das Ergebnis einer längeren Entwicklung, denn wir treffen bereits im Jahre 1388/89 eine Ver-

104) H. S. B. II, S. 8, Nr. 42, Anm.
105) Dreyhaupt I, S. 95. — Palm a. a. O., I, S. 25 f.
106) Magdeb. Schöppenchron., S. 314. „he swor dicke, he wolde wol gelden und betalen, aver se endede das nicht: he blef unseren borgeren grot schuldich."
107) Hertzberg I, S. 267.
108) Dreyhaupt II, S. 350 f., s. a. I, S. 100 u. 111.
109) Hertzberg I, S. 267.
110) Dreyhaupt II, S. 350.

handlung an, die sich mit einem peinlichen Fall, einem Totschlag, befaßt, der von den Schöppen selbständig erledigt wird[111]). Ein Burggraf oder Salzgräfe wird jedenfalls nicht erwähnt. Die Pfänner haben also auch von dieser Seite her seinen Einfluß zu schmälern verstanden, und das Amt des ehemals wichtigsten Beamten der Stadt wird immer mehr zu einer lediglich administrativen und repräsentativen Funktion.

So war unter der Regierung Albrechts, eines umgänglichen und nicht unklugen Fürsten, der am 11./12. Juni 1403 zu Giebichenstein starb[112]), die Pfännerschaft und mit ihr die Stadt Halle in ihrer Entwicklung ein gut Teil vorwärts gekommen. Wenngleich der Erzbischof bei seinen Versuchen, Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Lande herzustellen und zu wahren, nicht immer vom Glück begünstigt wurde — wobei vielleicht einem gewissen Mangel an großzügiger Finanzpolitik die Schuld zu geben ist[113]) —, so hatte er sich mit den Salzjunkern doch meist gut vertragen[114]), die ihm viel verdankten. Im Gegensatz zu ihm muß man den Pfännern einräumen, daß sie zur richtigen Zeit und am richtigen Orte sich von kleinlicher Sparsamkeit freizumachen wußten. Das hatten sie schon im Jahre 1263 verstanden und auch in der Folgezeit besonders dem Verstorbenen gegenüber. Diese „produktiven Ausgaben“[115]) machten sich durchaus bezahlt und begünstigten ein gutes Einvernehmen.

Unter Albrechts Nachfolger war das Verhältnis weniger friedlich. Den heftigen, leicht aufbrausenden Charakter des jugendlichen Herrn trifft hier nicht die alleinige Schuld. Auch der trotzige Sinn der Salzjunker und ihr voreiliges, unüberlegtes Vorgehen gegen den Erzbischof und seine Beamten trug viel dazu bei, die Pfänner ins Unrecht zu setzen und die in mühevoller Arbeit von Jahrzehnten langsam errungenen Erfolge ernstlich zu gefährden.

---

111) H. S. B. I, S. 461 f., Nr. 131.
112) Magdeb. Schöppenchron., S. 314. — Gesta archiep, Magdeb., S. 454.
113) Magdeb. Schöppenchron., S. 314. „dat dischlaken heilt he kort; he envolte nene grote kost tragen, dar umme hadde dit land vele anevechtinge von rove und van brande, und we bi om wat verlos edder borgere wat, dat galt he ungerne.“
114) Ebendort. „he regerde 20 jare und heilt dat gutliken mit den borgeren.“
115) Hertzberg I, S. 263.

Sechstes Kapitel.

Die Streitigkeiten mit Erzbischof Günther II. (1403—1427).

Graf Günther von Schwarzburg war erst 21 Jahre alt[1]), als er 1403 zum Erzbischof von Magdeburg gewählt wurde. Da sich infolge Geldmangels die Bezahlung seines Palliums verzögerte[2]), geriet er mit den Städten Halle und Magdeburg in Streit, die ihm die Huldigung verweigerten. Sie fand erst im November 1404 statt, nachdem Günther die päpstliche Konfirmation und das Pallium einer Kommission vorgelegt, der auch der hallische erste Ratsschreiber angehörte[3]), und sich außerdem schriftlich verpflichtet hatte, die Privilegien der Städte nicht anzutasten[4]) sowie die erstmalige Belehnung unentgeltlich vorzunehmen[5]). Dafür beanspruchte er aber Kriegshilfe von seinen Untertanen in einer Fehde gegen den Fürsten von Anhalt und dessen Verbündete, darunter auch den Kurfürsten von Sachsen. Die hallischen Salzjunker stellten sich zahlreich dem Erzbischof zur Verfügung, nachdem sie am 25. November 1404 in einem Bündnis mit ihm als vorsichtige Kaufleute über die Verteilung der zukünftigen Beute genaue Abmachungen getroffen hatten[6]). Wahrscheinlich haben sie selbst die berittene Truppe gebildet, während die Salzwirker das Fußvolk stellten. Auch ihre Artillerie wird besonders lobend erwähnt[7]).

So gebührt den Pfännern und ihrem Anhang wohl ebenso wie den Magdeburgern ein wesentlicher Teil des Erfolges an dem nicht ungünstigen Köthener Frieden (27. Mai 1407). Die Magdeburger freilich hat der Erzbischof um ihren Siegespreis gebracht, indem er sie zur Zurückgabe ihrer Beute und zur Entlassung ihrer Gefangenen zwang[8]). Daß er die hallischen Krieger besser be-

---

[1]) Dreyhaupt I, S. 96. — Hertzberg I, S. 274 f.

[2]) Die Kosten betrugen einschließlich einiger unerledigter Schulden Albrechts 12 000 Gulden (Magdeb. Schöppenchron., S. 316).

[3]) Magdeb. Schöppenchron., S. 317 f.

[4]) Ebendort, S. 318.

[5]) Or. Perg. StaM. (Anh. z. Erzst. b. Städte. Halle, Nr. 14).

[6]) RAH., Copb. LI, fol. 80. — Magdeb. Schöppenchron., S. 320, Anm. 1. — Hertzberg I, S. 276.

[7]) Magdeb. Schöppenchron., S. 323: „de van Halle weren dar mede vore, de hadden kume dar sestich mit glevien und hadden ok nene votlute an dem dridden dage stormeden se unde worpen mit steinbussen in de stad."

[8]) Ebendort, S. 326 ff. — Hertel-Hülße, S. 197.

handelt hätte, ist nicht wahrscheinlich. Zum mindesten bieten die Quellen keinerlei Anlaß zu der Annahme, es sei eine Atmosphäre des Vertrauens durch die Kriegsereignisse geschaffen worden, welche die kommenden ernsteren Zwistigkeiten hätte mildern können.

Günther hielt es in der nun folgenden Zeit der Ruhe für angebracht, seine landesherrliche Macht in der Stadt Halle, die sich seinem Einflusse schon ziemlich entzogen hatte, wieder herzustellen. Die Pfänner hatten es verstanden, durch diplomatische Klugheit und geschickte Ausnützung günstiger Zeitumstände die richterlichen und münzmeisterlichen Funktionen des Salzgräfen dem Rate, der ja größenteils aus Salzjunkern bestand, in die Hände zu spielen. Der Rat hatte sich das Recht angemaßt, den Salzgräfen zu nominieren, und glaubte, vom Erzbischof eine unbedingte Bestätigung erlangen zu können[9]). Auch hatte sich, da das strittige Amt jahrzehntelang unbesetzt war, der Pfännerschaft die Möglichkeit geboten, die Verwaltung von Talsangelegenheiten selbständig in die Hand zu nehmen. Sie hatte sich immer mehr aus dem Machtbereich des Erzbischofs entfernt, so daß sie sich schließlich seinem Einfluß gänzlich zu entziehen drohte. Da gelang es Günther, in der Person des adligen Pfänners Hans von Hedersleben einen geeigneten Mann zur Ausführung seiner Pläne zu gewinnen.

Das Geschlecht derer von Hedersleben ist bereits im Jahre 1263 in Halle urkundlich nachzuweisen[10]). Es besaß umfangreichen Grundbesitz in[11]) und auch außerhalb[12]) der Stadt, der sich bis in das Mansfeldische[13]) erstreckte. Auch nicht geringe Mengen an Talgut und Siedekoten[14]) waren sein Eigen. In der Stadtverwaltung spielte es ebenfalls eine Rolle; fünfmal finden sich Träger seines Namens während der Jahre von 1403 bis 1411 in den Listen des Rats zu Halle[15]), und zwar bekleideten die Herren fast stets das wichtigste Amt, das des Ratsmeisters.

---

[9]) Rel. man. XII, S. 280, Nr. 27.
[10]) H. S. B. I, S. 11, Nr. 43.
[11]) H. S. B. I, S. 28, 68, 77 f., 193, 199, 200, 209, 269, 281, 324, 331, 332, 342, 350, 385, 387, 403 f., 422 f.
[12]) Ä. L. B., S. 111 u. 127.
[13]) Ä. L. B., S. 196.
[14]) StaM. (Anh. z. Erzst. b. Städte, Halle Talgut, Nr. 5). — Dreyhaupt I, S. 709, Nr. 76. — H. S. B. I, S. 299, Nr. 761 u. 768. — Ä. L. B., S. 127, 130, 157, 167, 171 f., 174, 196, 208, 212.
[15]) Spf., S 504 f. (1403, 1406, 1409, 1410, 1411).

Was nun Herrn Hans veranlaßt hat, die Reihen seiner Geschlechts- und Berufsgenossen zu verlassen und gegen sie Partei zu ergreifen, ist nicht bekannt. Der Wunsch nach Reichtum dürfte ihn kaum zu seinem Vorgehen getrieben haben; denn er war von Haus aus wohlhabend genug und hatte seinem schon recht ansehnlichen Vermögen durch seine Gattin Sophie geb. Tobias, die wie er aus den angesehensten Kreisen stammte[16]), nicht unerheblichen Grundbesitz hinzugefügt. Wie das hallische Schöppenbuch berichtet, gehörte ihnen u. a. der Hof „Zum goldenen Ringe" am Markt[17]). Vielleicht handelte er aus Beweggründen persönlichen Ehrgeizes und wünschte, in seiner Vaterstadt eine noch bedeutendere Rolle zu spielen als bisher[18]).

Am 1. November 1408 wurde er zu Giebichenstein mit dem schon seit längerer Zeit verwaisten Amte eines Salzgräfen auf die Dauer von drei Jahren belehnt. In dem Lehnsbriefe, der im Original erhalten ist[19]), wird er gleichzeitig mit der Einziehung der Zölle in Freiberger Münze beauftragt. Ein großer Wagen sollte 4½ Groschen kosten, ein kleiner die Hälfte. Das Geld war für die erzbischöfliche Münze bestimmt, die der Landesherr wieder in Betrieb zu nehmen gedachte; bisher hatte der Rat die Einkünfte anderweitig ohne Gegenleistung verbraucht. Es ist daher verständlich, daß er das ganze Vorgehen Günthers als höchst unbequem empfand und als Eingriff in seine Rechte auffaßte, zumal er, wie schon erwähnt, sich allein für die Instanz hielt, die den Comes salis erwählen durfte. Selbstverständlich übertrug sich sein Groll in verstärktem Maße auf den neuen Träger der strittigen Würde, dem man den Vorwurf eines Verräters machte, der seine Hand dazu böte, die Rechte seiner Mitbürger zu verkürzen. Diese Mißstimmung vermochte auch das Versprechen des Lehnsbriefes nicht zu besänftigen, daß während der nächsten drei Jahre die Zölle und Geleite zu Giebichenstein nicht erhöht werden dürften.

Herr von Hedersleben verwaltete seinen Posten durchaus zur Zufriedenheit des Erzbischofs und wurde nach Ablauf der drei

16) H. S. B. II, S. 279, Nr. 305. — Hertzberg I, S. 277.
17) H. S. B. II, S. 81, Nr. 637.
18) Hertzberg I, S. 278.
19) Or. Perg. StaM. (Anh. z. Erzst. b. Städte. Halle, Talgut, Nr. 8). — Dreyhaupt I, Beil. A, S. 149, Nr. 6.

Jahre für weitere Zeit mit der Amtsführung betraut[20]), was wiederum nicht dazu beitrug, die rachsüchtige Stimmung der Salzjunker zu beruhigen. Scheinbar hielt er sich jetzt in seiner Stellung hinreichend gefestigt, um sie weiter auszubauen und den schon so lange ruhenden Münzbetrieb wieder aufzunehmen. Das sollte ihm zum Verhängnis werden, denn man beschuldigte ihn der Falschmünzerei und behauptete, die neuen Gepräge seien nicht probehaltig. Ob der Vorwurf berechtigt war, läßt sich nicht feststellen. In späterer Zeit, als sich um sein blutiges Ende bereits ein Sagenkranz zu schlingen begann, begegnet man sogar der gegenteiligen Behauptung, die Hederslebenschen Münzen hätten zuviel an Feingehalt besessen[21]).

Der Rat des Jahres 1412, in dessen Reihen zahlreiche bekannte Pfännernamen auftauchen[22]), wartete mit der Ausführung seines Planes, den unbequemen Salzgräfen zu beseitigen, bis zur hallischen Herbstmesse. Zu dieser Zeit übte nämlich der städtische Burggraf seine Funktion aus. Man erhob gegen Herrn von Hedersleben die Anklage wegen Falschmünzerei, und er wurde am Dienstag, dem 13. September, vor dem Roland auf dem Markte zum Feuertode verdammt. Die Härte des Urteils befremdet nicht. Bereits der Sachsen-[23]) und der Schwabenspiegel[24]) bestrafen den Falschmünzer mit dem Tode, in geringen Fällen mit Handabschlagen. Der Scheiterhaufen drohte dem Münzfälscher erst in der Carolina[25]), der Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V., vom Jahre 1532; aber er scheint auch schon damals und früher für dergleichen Verbrechen als Strafe gedient zu haben. Höchst fraglich

---

[20]) Dreyhaupt I, S. 99.

[21]) Dreyhaupt I, S. 100, § 9.

[22]) Andreas (bzw. Hans), Barat, Andreas Treptz, Hans Holtzwert, Hans Kamburg und Peter Ammendorff sind sicherlich Angehörige der Pfännerschaft gewesen.

[23]) Halke, Handwörterbuch der Münzkunde, S. 308. — Sachsenspiegel (hg. v. J. Weiske), Buch II, Art. 26, § 2. „Bûtet der münzere einen valschen phenning ûz, sô daz her dâmite koufen wil, es gêht ime an den hals. vint man under ime virdehalben phenning ez gêt ime an die hant.“ — s. a. W. Jesse, Quellenbuch zur Münz- und Geldgeschichte des Mittelalters. Halle 1924, S. 21 f., Nr. 65.

[24]) Halke a. a. O., S. 326. — Schwabenspiegel (hg. v. W. Wackernagel), Kap. 165. „Wie man phenninge slân sol . . unde biutet der münzer einen falschen phenning ûz, sô dâz er dâmit iht koufen wil, oder iemande wür guot geben wil; unde ist ir mêr danne zwelve; ez get im an die hant, man sol îm drîmal teilen: daz heize îsen, oder die wazerurteil, oder in einen wallenden kezel ze griffen unde gerichtet er mit der einen niht, so sol man im die hant abslahen.“ Kap. 343. „Von valscher münze.“ „Swelk münze valsche phenninge sleht, dem sol man ab die hant slahen unde sol der küne dann über in rihten al über valschaer: daz ist, er sol im daz houpt ab slahn.“ — s. a. W. Jesse a. a. O., S. 24 f., Nr. 73.

[25]) Halke, S. 211 f., Carolina: „Straff der Müntzfälscher und auch der so ohn habend Freyheit müntzen.“ „Nemlich, welche falsche Müntz machen, zeigen, oder dieselbige falsche Müntz auswechseln, oder sonst zu sich bringen, und wiederumb gefehrlich und boßhaftiglich dem Nechsten zu nachteil wissentlich außgeben, die sollen nach gewonheit, auch satzung der Recht, mit dem Fewer vom leben zum todt gestrafft werden.“

ist es, ob der städtische Burggraf überhaupt berechtigt war, den höchsten Beamten des Erzbischofs vor sein peinliches Gericht zu ziehen. Allerdings war Herr von Hedersleben hallischer Bürger und unterstand als solcher der burggräflich-städtischen Jurisdiction. Auch war ja der Stadt ausdrücklich durch eine Verordnung Erzbischof Konrads am 23. Januar 1276 das Recht zugestanden, die Münze zu kontrollieren und bei Unregelmäßigkeiten den Münzmeister zur Verantwortung zu ziehen[26]). Aber zur Verhängung der Todesstrafe war sie in diesem Falle niemals befugt, denn in derselben Urkunde war als Höchstmaß der Strafe die Summe von 20 Mark Silbers festgesetzt, wovon dem Erzbischof zwei und der Stadt ein Drittel zukommen sollten[27]).

Man scheint in Halle in bezug auf die Berechtigung des Urteils nicht so ganz sicher gewesen zu sein, fürchtete auch wohl den Eingriff des Burghauptmanns von Giebichenstein, Herrn Koppe von Ammendorf, wenn man das Urteil an der üblichen Gerichtsstätte vor dem Steintore vollstrecken ließ. Jedenfalls wurde der Unglückliche unmittelbar nach dem Prozeß in wildem Tumulte nach der Halle geschleppt und hier auf einem wüsten Platze, wo man den Unrat aus den Koten aufzuhäufen pflegte, auf schnell errichtetem Scheiterhaufen verbrannt. So berichtet wenigstens ein päpstliches Schreiben an den Bischof von Havelberg[28]). Eine andere Quelle teilt mit[29]), der Pöbel habe sich nicht Zeit zur Erbauung des Holzstoßes gelassen, sondern den Verurteilten in das lodernde Feuer unter der Pfanne irgendeines Salzkotes geworfen und hier jämmerlich verbrennen lassen. Der erste Bericht kann wohl für zuverlässiger gelten, da er sich auf den vom Erzbischof an den päpstlichen Hof gemeldeten Tatbestand aufbauen dürfte. Wie dem auch sei, an der Tatsache des furchtbaren Justizmordes besteht kein Zweifel, und das Aufsehen, das er erregte, war nur zu berechtigt[30]).

In dieser Freveltat, durch die sich die Pfänner selbst in das

---

[26]) Dreyhaupt II, S. 424 ff., Nr. 273.

[27]) „Et si peccatum in materia vel in forma, in quantitate vel qualitate invenerint, pena dignum condempnabunt magistrum monete ad summam viginti marcarum. Huius aquisitii due partes nobis, burgensibus vero nostris pars tercia credet Hallis.“ (Ebendort.)

[28]) Or. Perg. StaM. (Erzst. Magdeb. XXII, 19). — Dreyhaupt I, S. 100 ff, Nr. 43.

[29]) Olearius, S. 176. — Hendel, Chronik v. Giebichenstein, S. 113.

[30]) Die Magdeb. Schöppenchron. berichtet (S. 333): „Im jar 1412 wart zu Halle Hans Hederschleve gebrant, das kam davon zu das er hinter dem rade und der stadt her war und lies sich wieder irhen willen mit dem grafenambt vom b. von Magdeburg beliehen. Der unwill, der von seinem tode herkam zwischen den b. und der stadt Halle, wart verrichtet im jar 1414.“

schwerste Unrecht gesetzt hatten, liegt der Anfang des Niedergangs ihres blühenden Unternehmens begründet. Die starke Stellung der Salzjunker in Rat und Stadtverwaltung wurde durch das Verbrechen schwer erschüttert, und Innungen und Gemeinheit, deren Unterstützung und Hilfe die Stadt jetzt mehr denn je bedurfte, begannen nun mit ihren Bestrebungen, auf die Leitung der städtischen Geschäfte Einfluß zu gewinnen, die im Laufe des Jahrhunderts den gänzlichen Zusammenbruch der Pfännerherrlichkeit nach sich ziehen sollten.

Der junge Erzbischof Günther II. war keineswegs der Mann, der sich eine derartige Behandlung seines höchsten Beamten in Halle bieten ließ, und ging sofort mit allem Nachdruck gegen die rebellische Stadt vor. Acht und Bannstrahl wurden gegen sie geschleudert, und die benachbarten Fürsten Sachsens und Thüringens, sowie die Verwandten des Erzbischofs, die Grafen von Schwarzburg und Mansfeld, und ihr Anhang begannen eine tatkräftige Fehde gegen die alte Salzstadt[31]). Das offenkundige moralische Unrecht, in dem sich Halle befand, war auch wohl die Ursache, daß die mächtige Hanse keinerlei Anstalten machte, ihrem bedrängten Mitgliede zu helfen. Allerdings war sie ja durch die dänischen Konflikte in Anspruch genommen[32]), doch hätte man wenigstens von seiten der befreundeten Nachbarstädte einen Interventionsversuch erwarten können. Aber es geschah nichts, und unsere Stadt stand allein gegen eine beachtliche Übermacht, die an eine Eroberung zwar nicht denken konnte, wohl aber den Bürgern den Aufenthalt außerhalb der Mauern unmöglich machte[33]) und vor allem den Salzhandel völlig lahmlegte. In dieser Not bewährte sich wieder einmal das diplomatische Geschick der leitenden hallischen Persönlichkeiten, die ja als Pfänner das größte Interesse an der Wiederaufnahme geschäftlicher Beziehungen hatten. Papst Johann XXIII. schien durchaus geneigt zu sein, in weitestem Maße Gnade walten zu lassen. Hatte er doch am 1. Februar 1413 Halle das Vorrecht gewährt, daß der Gottesdienst nicht gehemmt werden solle, falls ein oder der andere Bürger mit dem Interdict belegt worden sei[34]), und am

[31]) Dreyhaupt I, S. 100.
[32]) Sellheim a. a. O., Kap. IV.
[33]) Dreyhaupt I, S. 100.
[34]) Dreyhaupt I, S. 103 u. S. 695, Nr. 158.

20. Juli des folgenden Jahres sogar den obersten Behörden, dem Rat, Schultheiß, den Born- und Innungsmeistern gestattet[35]), auch während der Dauer des Bannes in der Kapelle des Rathauses den Gottesdienst, wenn auch in aller Stille, abzuhalten. Freilich blieb dem Rat schließlich doch nichts anderes übrig, als nachzugeben, zumal Kaiser Wenzel der Stadt unter Hinweis auf ihr offenbares Unrecht den wohlgemeinten Rat gab, sich mit dem Erzbischof in Güte zu einigen[36]), und die Bürgerschaft durch die Strafexpedition Günthers und seiner Bundesgenossen bereits einen Schaden von 30 000 Gulden[37]) erlitten hatte. So wurde denn am 2. Oktober 1414 zu Giebichenstein ein Vergleich[38]) abgeschlossen, nach dem Halle als Sühne die Summe von 13 000 Rhein. Gulden bezahlen mußte[39]), und man vertrug sich mit dem Erzbischof, der bereits nach 16 Tagen einen neuen Salzgrafen in der Person Hans von Schafstädts ernannte[40]). Dieser, der ebenfalls einem alten Pfännergeschlecht entstammte[41]), wurde allerdings nur auf drei Jahre mit der Amtsführung betraut, sollte aber ebenfalls Zölle und Abgaben in freibergischer Münze einziehen in derselben Höhe, wie es sein Vorgänger getan hatte. Überhaupt ähnelt der Lehnsbrief dem von 1408[42]) außerordentlich. Die furchtbare Tat war vergebens geschehen und der Erzbischof Sieger geblieben. Die Verwandten des Unglücklichen erhielten am 15. Februar 1415 das Schloß Trebnitz bei Könnern zur gesamten Hand als Lehen[43]). Diese Belehnung konnte als eine Entschädigung gelten für das Leid, das sie erduldet hatten, war aber auch wohl ein Zeichen dafür, daß die Familie des Ermordeten trotz ihrer Zugehörigkeit zur Pfännerschaft es verstanden hatte, ihre Unschuld an der Schreckenstat zu beweisen.

So war es diesmal der Geschicklichkeit der pfännerschaftlichen Diplomatie gelungen, die bösen Folgen des übereilten Schrittes zu überwinden, wenngleich der Erfolg mit großen

---

[35]) Dreyhaupt I, S. 697 f., Nr. 160.
[36]) Or. Perg. StaM. (Anh. z. Erzst. Magdeb. b. Städte. Halle, Nr. 16). — Dreyhaupt I, S. 102. Nr. 44.
[37]) Spangenberg, Mansfeld. Chron., Kap. 305, fol. 357a. — Spangenberg, Sächs. Chron., S. 516. — Olearius, S. 176. — Dreyhaupt I, S. 100. — Hertzberg I, S. 287.
[38]) Dreyhaupt I, S. 102, Nr. 45.
[39]) Magdeb. Schöppenchron., S. 333. — Dreyhaupt I, S. 100.
[40]) Or. Perg. StaM. (Anh. z. Erzst. b. Städte, Halle, Nr. 15). — Dreyhaupt I, Beil. A, S. 151. Nr. 8.
[41]) Dreyhaupt II, Beil. B, S. 142, Nr. CXXXVI.
[42]) s. Anm. 19.
[43]) Dreyhaupt II, S. 962, Nr. 220 u. S. 963 f., Urk. Nr. 607.

Kosten erkauft war. Eine dauernde wirtschaftliche Schädigung ist ihnen anscheinend daraus aber nicht erwachsen. Das zeigen deutlich die in dieser Zeit fertiggestellten religiösen Prachtbauten. Die bauliche Tätigkeit der Salzjunker im Dienste der Kirche hatte ja keineswegs in der früheren Zeit geruht. Auf der Halle selbst war bereits Ende des 13., Anfang des 14. Jahrhunderts[44]) die Kapelle zum Heiligen Grabe entstanden. Sie war dem St. Moritzkloster inkorporiert und öfter von frommen Pfännern mit Gaben bedacht worden. Auch diente sie als Versammlungsort für die Salzwirker, die hier Verordnungen ihrer Herren entgegenzunehmen pflegten, war aber infolge ihrer geringen Ausmaße zu größerem Gottesdienst nicht geeignet[45]). Die eigentliche Pfarrkirche der Leute aus dem Tale war die St. Moritzkirche, die dicht an die Südseite der Halle grenzte. Seit dem Jahre 1381 hatte man begonnen, den alten romanischen Bau durch ein prächtiges Gotteshaus gotischen Stils zu ersetzen[46]), das in der Zeit von 1411 bis 1416 durch Konrad von Eimbecks Skulpturen einen hervorragenden Schmuck von höchster künstlerischer Qualität erhielt[47]): die Standbilder des heiligen Moritz, des Schutzpatrons der Stadt, des Schmerzensmannes, der klagenden Maria und ein Relief mit der Anbetung der Könige, die das Wappen der Pfänner, Salzhaken und -körbe, führen. Aber die Kirche St. Mauritii mußte ihrer Fürsorge ja sowieso ganz besonders empfohlen sein, und ihre geschmackvolle Ausgestaltung war mehr oder weniger Pflicht frommer Pfarrkinder von Vermögen.

Da war die Errichtung des Roten Turms auf dem Marktplatze der alten Salzstadt, eines „Campanile“ unter nordischem Himmel, von riesigen Ausmaßen, noch als ganz andere Tat zu werten. Die Gründe, die seine Erbauung veranlaßten, sind unbekannt. Eine Urkunde vom Jahre 1506, die sich in seinem Knopfe befand, besagt lediglich, er sei „zur Zierde der hochberühmten Stadt Halle, der ganzen Gemeinheit, ja, der ganzen Umgebung“

---

44) H. S. B. I, S. 79 f., Nr. 730 u. 741. — Dreyhaupt I, S. 759, Nr. 187.

45) Auf ihre geringe Ausdehnung läßt schon der Umstand schließen, daß später auf ihrem Standort nur ein Salzkot erbaut werden konnte. Über ihr Aussehen, Grundriß usw. sind wir leider nicht orientiert. Dalmann erwähnt sie in seinem Buche „Das Grab Christi in Deutschland“ (Leipzig 1922) überhaupt nicht.

46) Sauerlandt a. a. O., S. 38 ff.

47) Sauerlandt a. a. O., S. 44 ff. — B. Meier, Die Sculpturen am Chor der Moritzkirche zu Halle (Thür. Sächs. Ztschr. f. Geschichte und Kunst, Bd. III). Halle 1913, S. 49 ff.

Abb. 4.

Der Rote Turm um 1750.

Kupferstich bei Dreyhaupt (I. VIII. S. 1106).

errichtet[48]). Darnach könnte man allerdings annehmen, die Pfänner seien an der Erbauung überhaupt nicht beteiligt gewesen. Bei Berücksichtigung des politischen Umschwungs gegen Ende des 15. Jahrhunderts, durch den die Salzjunker aus allen leitenden Stellungen vertrieben und jeglichen Einflusses zugunsten der Gemeinheit beraubt worden waren, erscheint ihre Nichterwähnung in dem Dokument von 1506 durchaus verständlich. Als man jedoch in Halle den Plan zur Errichtung des Turmes faßte, waren sie noch im Rate ausschlaggebend und haben höchstwahrscheinlich als die begütertsten Bürger der Stadt den Hauptanteil zu den Kosten des Bauwerks beigetragen. Vielleicht sollte der Rote Turm ein Sühnedenkmal für den ermordeten Salzgräfen sein[49]) oder mißgünstigen Nachbarn und dem Landesherrn zeigen, was die Bürgerschaft trotz harter Kriegsdrangsale zu leisten imstande wäre[50]). Wie eine Inschrift an der Westseite besagt, wurde der Bau im Jahre 1418 begonnen[51]); doch ist anzunehmen, daß bereits Jahre vorher Vorarbeiten stattgefunden haben, zumal der Turm, der auf einem Pfahlrost ruht[52]), im selben Jahre urkundlich erwähnt wird[53]), und der Stein mit der Jahreszahl sich im Sockelgeschoß in ziemlicher Höhe befindet, die man in einem Jahre kaum hätte erreichen können. Der Name des genialen Baumeisters, der das Gebäude entworfen hat, ist nicht überliefert.

Man hat aus der eigenartigen Form des Roten Turms mit seiner in Deutschland sonst unbekannten isolierten Stellung als Glockenturm ohne Verbindung mit einem Kirchengebäude auf Handelsbeziehungen mit Italien, insonderheit mit Venedig, geschlossen[54]). Urkundliche Belege für diese Annahme sind nicht vorhanden. Auch erscheint es höchst zweifelhaft, daß irgendwelche kommerziellen Verknüpfungen zwischen Halle und der Stadt des heiligen Markus jemals bestanden haben. Unter den Be-

---

[48]) Dreyhaupt I, S. 1014. — v. Hagen I, S. 236. — Schönermark a. a. O., S. 276. — Hertzberg I, S. 219, Anm. 1. — Sauerlandt, S. 48. — Die Stelle lautet: „Ad laudem cunctipotentis Dei: intemeratissimeque virginis Mariae: cuntorumque celestium civium nec non pro decore famosissime civitatis Hallensis: tociusque communitatis: immo et regionis."

[49]) Hertzberg I, S. 290.

[50]) Auch Friedrich der Große hatte bekanntlich aus dem zuletzt angeführten Grunde das Neue Palais erbaut (vgl. Kugler, Geschichte Friedrich des Großen, Leipzig 1922, S. 518).

[51]) Die Inschrift, die sich in dem heutigen Zeitungszimmer der akademischen Lesehalle zu Halle befindet, lautet: „Anno Domini MCCCCXVIII est ista turris incepta."

[52]) v. Hagen I, S. 236. — Schönermark, S. 290. — Hertzberg I, S. 290. — Topographie I, S. 273 f.

[53]) H. S. B. II, S. 160, Nr. 1299.

[54]) v. Strombeck, Darstellungen aus einer Reise von Niedersachsen nach Wien im Sommer des Jahres 1838. Braunschweig 1839, S. 37. — Topographie I, S. 273.

wohnern des berühmten Fondaco dei Tedeschi, in dem jeder deutsche Kaufmann absteigen mußte[55]), waren zwar Bürger aller süddeutschen Städte von Bedeutung, und Lübecks vertreten[56]), aber es findet sich hier niemand aus der alten Salzstadt. Venedig war aber eben „die hohe Schule süddeutscher Kaufleute“[57]). Auch unter den Mitgliedern der großen Handelsgesellschaften, die in Lübeck (1407) und Brügge (1409)[58]) gegründet wurden und mit Venedig in engster Beziehung standen, ist kein Hallenser anzutreffen, und die deutschen Grabsteine auf den Friedhöfen der Lagunenstadt künden wohl, daß hier Augsburger, Nürnberger oder Ulmer[59]) bestattet seien, aber einen hallischen Namen liest man nicht. Hinzu kommt noch, daß der Baubeginn des Roten Turms mit der großen Handelssperre Kaiser Sigmunds zusammenfällt, der infolge kriegerischer Verwicklungen mit Venedig an Stelle dieser Stadt Genua und Mailand zu den Mittelpunkten der kommerziellen Verbindungen seiner Untertanen mit Italien machen wollte[60]) und am 12. Februar 1412 den deutschen Hansestädten jeden Verkehr mit Venedig untersagt hatte[61]). Dies Verbot bestand mit einigen Unterbrechungen bis zum Jahre 1433[62]). Man könnte also aus der fremdartigen Form des Roten Turms lediglich auf eine künstlerische Beeinflussung des Baumeisters durch italienische Vorbilder schließen oder höchstens in dem Lande jenseits der Alpen die Heimat des Architekten suchen, der den Entwurf lieferte und vielleicht auch die erste Zeit den Bau leitete. Keinesfalls lassen sich aber hieraus Handelsbeziehungen zwischen seinen hallischen Auftraggebern und den Kaufleuten Venedigs nachweisen.

Anders verhält es sich mit den merkantilen Verknüpfungen hallischer Salzjunker mit dem Norden und Osten. Diese sind durch zahlreiche urkundliche Nachrichten bezeugt. Bereits in den letzten Jahren des 14. Jahrhunderts findet sich im Treslerbuche,

55) H. Simonsfeld, Der Fondaco dei Tedeschi und die deutsch-venetianischen Handelsbeziehungen Bd. II. Stuttgart 1888, S. 11.
56) H. Simonsfeld a. a. O., Bd. II. — W. Stieda, Hansisch-Venetianische Handelsbeziehungen im 15. Jahrhundert. Rostock 1894, S. 4.
57) H. Simonsfeld a. a. O., Bd. II, S. 39. — B. Greiff, Das Tagebuch des Lucas Rem. Augsburg 1861, S. IV.
58) W. Stieda a. a. O., S. 37 ff u. 41 ff.
59) H. Simonsfeld a. a. O. II. (Augsburg) S. 222, 223, 224, 225, 233, 234, 235, 239, 242; (Nürnberg) S. 223, 225, 227, 231, 232, 236, 237, 238, 241, 244. 245; (Ulm) S. 226, 232, 234.
60) W. Stieda a. a. O., S. 17.
61) Ebendort, S. 6 u. 139 ff., Urk. Nr. 19.
62) Ebendort, S. 35 f.

dem Haupt-Kassenbuche des Deutschen Ordens, die Notiz, daß ein Bote aus Halle nach der Marienburg gekommen sei, der im Lande Salzwerk suchen solle[63]). Auch aus den Jahren 1402 und 1404 sind ähnliche Hinweise anzutreffen[64]). Es ist durchaus verständlich, daß der Orden sich gerade aus Halle tüchtige Sieder kommen ließ, denn schon seit dem Jahre 1199 bestand hier das Deutschordenshaus St. Kunigunde[65]). Keineswegs ist es als unmöglich von der Hand zu weisen, daß man infolge dieser Beziehungen bisher das Salz von hier hatte kommen lassen, exportierte man doch im Jahre 1405 Salz aus Halle auf dem Wasserwege über Hamburg nach Danzig, Elbing und Königsberg[66]). Der lange Transport verteuerte vielleicht die Ware allzu sehr, und die dauernde Räubergefahr auf den Straßen erhöhte das Risiko übermäßig, zumal eine vollkommene Sperre für die Salzgäste etwas nicht Außergewöhnliches war. Da an Solequellen im Gebiete des Deutschen Ordens kein Mangel war[67]), so ist ein Übergang zum Eigenbetrieb durchaus natürlich. Selbstverständlich wandte man sich nun nach dem Ort, mit dem man durch enge Beziehungen verbunden war. Die Kolberger Saline, die sich damals in höchster Blüte befand, lag zwar bedeutend näher und war durch ihren Export mehr nach dem Osten eingestellt. Das zeigt z. B. eine mittelalterliche Willkür der Stadt Elbing (1393—1428), die sich gegen das Vermischen einzelner Salzsorten durch die Krämer wendet und besonders Traben-, flämisches und kolbergisches Salz nennt[68]). Es ist daher höchst unwahrscheinlich, daß die dortigen Sülzherren einem Ersuchen um Überlassung geschulter Arbeitskräfte nachgekommen wären, da ihnen durchaus nichts an dem Aufkommen einer Konkurrenz in ihrem Absatzgebiete gelegen war. Bei den Wirren jener Zeit und der damit verbundenen Unsicher-

---

[63]) E. Joachim, Das Marienburger Treßlerbuch der Jahre 1399—1409. Königsberg 1896, S. 36.

[64]) Ebendort, S. 187 u. 304.

[65]) R. Wolf, Das Deutschordenshaus St. Kunigunde bei Halle a. S. Halle 1915, S. 38.

[66]) H. Sudendorf, U. B. z. Gesch. d. Herzöge von Braunschweig und Lüneburg. Hannover 1880, Bd. X, S. 146 ff., Nr. 54.

[67]) Koch-Sternfeld nennt (II, S. 26 f.) mehrere Salinen in diesem Gebiet und betont ausdrücklich die Verdienste des Deutschen Ordens um die Herstellung von Solbrunnen als eines besonders wichtigen Kulturfaktors.

[68]) A. Semrau, Die mittelalterlichen Willküren der Altstadt und der Neustadt Elbing (Mitt. des Coppernicus-Vereins für Wissenschaft und Kunst zu Thorn, Heft 34). Thorn 1926. S. 57 18. Willkür, Abs. I: „Niemand von den kauffleuten noch krämern soll saltz mengen, sondern ein jedermann soll es bey sich lassen, alsz er gekauffet hat, alsz traben saltz bey sich, flamisch bey sich und kolbergsch bey sich“ (über Travensalz s. Toeppen, Akten der Ständetages Preußens unter der Herrschaft des Deutschen Ordens, Bd. I. Leipzig 1878, S. 189 u. 305) — vgl. a. Riemann, Gesch. d. Stadt Kolberg, S. 145, 157 u. Kap. VI.

heit war der Handel mit Gegenden in derartig entfernten Landen für die hallischen Salzjunker von nicht so großer Wichtigkeit wie für die ungleich näher gelegene Kolberger Sülze. Außerdem besaß der Deutsche Orden dort keinerlei Niederlassungen, die ihm bei seinen Plänen hätten behilflich sein können. Vielleicht haben die Ritter auch die benötigten Salzwirker ohne Wissen und Willen der Pfänner durch Vermittlung der Kunigunden-Abtei angeworben. Auf alle Fälle spricht aber der Umstand, daß man bei der Errichtung eigener Salinen an Halles gelernte Sieder dachte, für den guten Ruf, den das Produkt der alten Salzstadt in den weitesten Kreisen genoß.

Ebenfalls hierfür sind als Zeugen anzuführen die Bestrebungen der Lüneburger Saline, sich der unbequemen hallischen Konkurrenz in ihren Absatzgebieten zu entledigen. Das Salz wurde auf dem Wasserwege der Saale und Elbe, wie schon bemerkt, bis nach Hamburg geleitet. Es ist durchaus verständlich, daß sich die dortigen Sülzprälaten mit aller Macht dagegen zu wehren suchten. So beschlagnahmen die Lüneburger Ratsboten die Ladungen der Elbkähne in Harburg oder lauerten den Lastwagen auf den Landstraßen auf und führten die Wagen mit fremdem Salze als Beute hinweg. Schließlich kamen diese wenig erfreulichen Zustände bei einer Tagung, die Ende August 1405 in Lüneburg stattfand, zur Sprache, und man einigte sich dahin, daß die Bürger von Lübeck, Hamburg, Braunschweig, Bremen, Buxtehude, Celle, Rathem, Winsen und Boitzenburg nur lüneburgisches Salz verbrauchen oder damit handeln sollten[69]). Selbstverständlich billigten die Herzöge von Braunschweig und Lüneburg diese Abmachung durchaus und ließen der Saline ihren besonderen Schutz angedeihen, indem sie die Durchfuhr fremden Salzes auf dem Land- oder Wasserwege untersagten[70]). Auch die Herzöge von Mecklenburg wollten ausschließlich Lüneburger Salz in ihren Staaten verbraucht wissen und gewährten seinen Importeuren erhebliche Vorteile. So verzichteten sie z. B. ihnen gegenüber auf das Grundruhrrecht, versprachen, Zollhinterziehungen gelinde zu bestrafen, und gestatteten, auf mecklenburgischem Gebiete Wasserwege, Schleusen und Güterschuppen anzulegen, für deren

[69]) S. Anm. 66.
[70]) Or. Perg. Stadtarchiv zu Lüneburg. — Jung, De jure salinarum sylloge docum, S. 3 ff, Nr. 1.

Benutzung Abgaben erhoben werden durften. Hingegen war fremdes — d. h. nichtlüneburgisches — Salz auf der Elbe zur See zu führen, strengstens verboten und wurde mit Konfiskation der Ladung bzw. mit einer entsprechenden Geldbuße bestraft, wovon die Stadt die Hälfte erhalten sollte[71]).

Alle diese Abmachungen und Erlasse sprechen deutlich für den erfolgreichen Wettbewerb, in den das hallische Salz mit den lüneburgischen Salinenerzeugnissen trat; denn die anderen kleinen Salzwerke näherer oder entfernterer Umgebung kamen kaum in Frage und hatten lediglich lokale Bedeutung[72]). Allzu genau scheint man es aber kaum mit diesen zahlreichen Verordnungen genommen zu haben, denn es wurde schließlich (1417) sogar Kaiser Sigmund um Schutz angerufen, der ihn in einem längeren Erlaß auch bereitwilligst gewährte[73]) und Zuwiderhandlungen mit strenger Strafe bedrohte. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts ist es endlich noch Markgraf Friedrich von Brandenburg[74]), der ebenfalls zugunsten Lüneburgs gegen die fremden Salzwerke einschreitet, ein gewiß recht bemerkenswerter Vorfall, wenn man bedenkt, daß es einige Jahrhunderte später gerade die brandenburgischen Herrscher waren, die der Salzgewinnung zu Halle ihre besondere Fürsorge angedeihen ließen.

Es liegt auf der Hand, daß alle diese Vorschriften, selbst wenn sie noch so gelinde gehandhabt wurden, für längere oder kürzere Zeit erhebliche Handelsschwierigkeiten für die hallischen Erzeugnisse mit sich gebracht haben. Wie weit sie sich bei der Pfännerschaft und ihren einzelnen Mitgliedern auswirkten, läßt sich freilich nicht einmal annähernd feststellen. Jedenfalls waren sie insofern von Wichtigkeit, als sie die Salzjunker schließlich veranlaßt haben dürften, ihre Absatzgebiete mehr in Sachsen, Süddeutschland und Schlesien zu suchen, als es bisher der Fall gewesen sein mag.

Trotz allen Aufschwungs des Außenhandels zeigen die Anfang des 15. Jahrhunderts unternommenen Maßregeln der Salz-

---

71) Or. Perg. Stadtarchiv zu Lüneburg. — K. Kunze, Hansisches Urkundenbuch. Leipzig, Bd. V, S. 557, Nr. 1071.

72) Koch-Sternfeld (I, S. 34) nennt noch Salzhemmendorf (11. Jhdt.), Salzderhelden (11. Jhdt.), Schöningen (12. Jhdt.), Salzliebenhall (10. Jhdt.), Salzdahlum (9. Jhdt.), Halle bei Wolfenbüttel (9. Jhdt.), Groß-Salza (12. Jhdt.), Schadeleben (13. Jhdt.), Elmen (13. Jhdt.).

73) Org. Perg. Stadtarchiv zu Lüneburg. — Jung a. a. O., S. 7 ff, Nr. 2.

74) 1441, August 5. — Kurmärkisches Lehnkopialbuch XIX, 420, Geh. Staatsarchiv zu Berlin. — U. B. der Stadt Lübeck, Bd. VIII, S. 45 ff, Nr. 32.

junker auf dem Gebiete der heimischen Innenpolitik, daß sie durchaus nicht mehr das Regiment der Stadt so fest in der Hand hatten, als es ihnen erwünscht war. Sie bemühten sich aber durch maßvolles Eingehen auf die Ansprüche der Innungen und Gemeinheit, ihren Einfluß soweit als möglich zu bewahren und auf diese Weise gewaltsamen Umwälzungen, wie wir sie in den Nachbarstädten antreffen, zu entgehen. Das gelang ihrer geschickten Politik auch durchaus. So wurde um 1420 ein neuer Gerichtshof geschaffen, das Vierherrenamt, das sich aus einem Pfänner, einem Angehörigen der Innungen und zwei Mitgliedern der Gemeinheit zusammensetzte und als Instanz für kleinere Streitigkeiten, besonders Geldforderungen, zu dienen hatte[75]). Diese Maßregel bedeutete einen neuen Eingriff in die Kompetenz des Salzgräfen und war durchaus dazu angetan, den erzbischöflichen Groll zu wecken.

Gleichzeitig, vielleicht etwas früher mag es gewesen sein, daß sich die Stadt eine neue Willkür gab. Leider ist ihr Original nicht vorhanden, sondern nur eine Abschrift[76]). Da aber Erzbischof Günther in seiner Anklageschrift vom 14. Dezember 1422[77]) ausdrücklich auf sie Bezug nimmt, muß sie vor diesem Termin entstanden sein. Hier erkennt man deutlich, wie weit die Stadt unter der Führung der Salzjunker in ihren Selbständigkeitsbestrebungen fortgeschritten war, und welche einschneidenden Beschlüsse der Rat fassen konnte, ohne den Landesherrn um Rat oder um seine Genehmigung zu bitten. Es zeigt sich auch, wie die Macht der Pfänner allmählich Einbuße erleidet, wie sie es jedoch durch ihre schon in der Außenpolitik öfter bewiesene diplomatische Geschicklichkeit verstanden haben, von ihrem Einfluß zu retten, was zu retten war, ihn sogar teilweise noch zu erweitern und zudem durch gewisse Konzessionen Innungen und Gemeinheit zum Schweigen zu bringen.

Vor allem war es das Salzgräfenamt, dessen Bedeutung damals erheblich verringert wurde; ebenso das der übrigen erzbischöflichen Beamten, des Schultheißen, des Voigts und des Münzmeisters. Die beiden letztgenannten Stellen wurden bekannt-

[75]) Dreyhaupt I, S. 110 u. 171; II, S. 351 ff. — v. Voß a. a. O., S. 25 f. — Hertzberg I, S. 292.

[76]) RAH. (I. B. Nr. 6). — E. Förstemann, Neue Mitt., Bd. I, Heft 2, S. 65 ff.

[77]) Or. Perg, StaM. (Erzst. XXII, Nr. 20). — Dreyhaupt I, S. 110 ff.

lich in Personalunion von dem Comes salis verwaltet, werden hier aber besonders aufgeführt. Ihre Inhaber durften weder dem engeren noch dem weiteren Rate angehören. Wurde einer der Ratsherren im Laufe seiner Amtsperiode mit einem dieser Posten betraut, so mußte er aus der Stadtverwaltung ausscheiden, und ein anderer trat an seine Stelle[78]). Auch war ihnen strengstens von der Stadt aus verboten, mehr an Zöllen oder Abgaben einzuziehen, als ihnen zustand, bei Strafe von 5 Mark und der Herausgabe des unrechtmäßigen Überschusses[79]). Überhaupt ist der Ton, den die Willkür bei ihnen anschlägt, durchaus nicht als der zu bezeichnen, den man gegenüber Vertretern erzbischöflicher Gewalt für angemessen erachten muß. Allerdings ist zu bedenken, daß der Salzgräfe in seiner Eigenschaft als Münzmeister, sich in einem gewissen Beamtenverhältnis zum Rate befand, worauf auch in dem Abschnitt, der sich mit ihm beschäftigt, deutlich angespielt wird. Jedenfalls ermahnt man die Vertreter der erzbischöflichen Gewalt, daß sie „schossen und wachen sollen und alle pflicht thun, die man on gebeut als der stat wegen und sollen darzu ör recht thun als ander burger“[80]). Ihnen, wie den übrigen Bewohnern der Stadt, war es bei Strafe von 50 Mark verboten, sich an eine andere Instanz als an die hallischen Behörden in gerichtlichen Angelegenheiten zu wenden, eine Maßregel, die der Oberhoheit des Erzbischofs durchaus zuwiderlief und von ihm mit Recht als ungehörig empfunden wurde.

Aber auch die Salzjunker mußten sich einige Einschränkungen gefallen lassen. Um zu verhindern, daß sich eine zu große Menge von Kapital und Macht in einer Hand vereinigte, war die Bestimmung getroffen worden, daß an Solgütern niemand mehr als einen Stuhl in jedem Born besitzen durfte[81]). Man vermied jedoch unnütze Härten bei Durchführung der Verordnung: Wer mehr besaß, durfte es behalten, jedoch sollte in Zukunft die Höchstzahl nicht überschritten werden. Demselben Grunde entspringt ein Satz, der verbietet, daß zwei Brüder oder Vater und Sohn gleichzeitig dem Rate angehören[82]). Auch sollten bei Fragen, die das

78) „Scultetus, comes et advocatus non debent elegi in senatum“ (s. Anm. 76).

79) „Quantum debent capere ratione officii“ (ebendort).

80) „De occasione sculteti, comitis et advocatorum“ (ebendort).

81) „De sartaginibus“ (ebendort). — Über die Größe eines Stuhls in den einzelnen Brunnen, s. Beilage III.

82) „Pater cum filio“ (ebendort).

persönliche Interesse einzelner Mitglieder berührten, die Betreffenden abtreten und „an den gesprechen“ nicht teilnehmen[83]). Dieser Beschluß war es, der sich später in seiner ganzen verhängnisvollen Tragweite auswirkte und zu einem gefährlichen Instrument in der Hand der Gegner der Pfännerschaft wurde.

Von ganz besonderer Bedeutung war aber eine Bestimmung, die das Siederecht betraf. Es heißt in der Willkür folgendermaßen[84]): „Ouch sal hinfort nymant pfannwercken, er sey ein burger czu Halle beeygnet und beerbit.“ Einer Umgehung dieser Verordnung durch Scheinkauf und andere Maßnahmen war dadurch vorgebeugt, daß es den Bürgern bei 50 Mark Strafe untersagt war, im Auftrage Auswärtiger Solgut zu erstehen oder sich für nichthallische Käufer belehnen zu lassen[85]). Dies Gesetz mußte vor allem in Magdeburg böses Blut machen. Schon seit längerer Zeit hatte sich in auswärtigen Kreisen das Bestreben geltend gemacht, Kapital in hallischem Solgut anzulegen. Besonders waren es die Klöster der näheren und weiteren Umgebung, die durch Schenkungen oder Käufe in den Besitz von Anteilen an den Brunnen auf der Halle gelangt waren. Bereits zu Wichmanns Zeiten erfolgen Begabungen der Klöster auf dem Lauterberge und zu Seeburg[86]). Im Jahre 1272 befindet sich das erstere ebenfalls im Besitze von Solgut[87]), und 1395 ist die Rede von einem Verkauf von 50 Stück Salz aus 8 Pfannen Deutsch und 10 Koten[88]), die dem Kloster auf dem Mons serenus zustehen, an das Kloster zu Gerbstedt, ein Zeichen, daß seine Mönche nicht nur Solgut, sondern auch Siedehütten im Tale besaßen, die sie verpachteten. 1365 sind die Magdeburger Johannes und Germanus König[89]) sowie Kunze und Hans Steynmetzer[90]) und die Familie Griffogel[91]) aus Wettin im Besitze von Einkünften oder Pfannen des hallischen Salzwerkes. Vornehmlich waren es aber die

---

[83]) „De his, qui debent cedere consulatui“ (ebendort).
[84]) „De praxatura“ (ebendort).
[85]) „Item“ (ebendort).
[86]) Or. Perg. Hauptstaatsarchiv zu Dresden. — StaM., Copialb. 391 (XXXI), Nr. 1 b. — G. Köhler, Das Kloster des heil. Petrus auf dem Lauterberge bei Halle, Dresden 1857, S. 51, Nr. 3. — Sello, Kleine Beiträge zur Geschichte Erzbischof Wichmanns (Magdeb. Geschichtsbl., Bd. 21), S. 263. — R. A. M. I, S. 645, Nr. 1554 u. S. 703, Nr. 1682.
[87]) Or. Perg, Hauptstaatsarchiv zu Dresden.
[88]) Hauptstaatsarchiv zu Dresden, Act. Loc. 8936. — M. Krühne, U. B. der Klöster der Grafschaft Mansfeld. Halle 1888, S. 50 f., Nr. 77.
[89]) Ä. L. B., S. 7.
[90]) Ä. L. B., S. 42.
[91]) Ä. L. B., S. 101 ff.

Klöster im Mansfeldischen, zu Helfta[92]), Vatterode[93]), Wiederstedt[94]) und Wimmelburg[95]), in deren Hand sich größere oder kleinere Mengen von Talgut vereinigten. Es ist klar, daß eine Maßnahme, die Auswärtige von der Nutznießung hallischer Solquellen ausschloß, ganz besonders als ein starker und bewußter Vorstoß gegen die Lehnshoheit des Erzbischofs aufgefaßt werden mußte, zumal es sich bei den von ihren Folgen Betroffenen auch um Leute handelte, die von ihm unmittelbar die Solgüter als Lehen empfangen hatten.

In all dem Angeführten liegen die eigentlichen Ursachen des Streites, der 1422 ausbrach und sich durch Jahre hindurch hinschleppen sollte. Die Veranlassung ergab sich aus allgemeinen politischen Verhältnissen, die mit den Hussitenkriegen zusammenhingen. Auch das Erzbistum Magdeburg beteiligte sich an der Bekämpfung der Böhmen, und die Stadt Halle war mit 30 Berittenen im Heereszuge vertreten. Ob streitbare Salzjunker unter ihnen waren, ist unbekannt, vermutlich sind es nur angeworbene Reisige gewesen[96]). Jedenfalls betrugen die Unkosten die beträchtliche Summe von 5000 Rheinische Gulden[97]). Um diese wieder einzubringen, sah sich der Rat genötigt, die Solgüter mit einem außerordentlichen Schoß von 2 Schock Groschen pro Pfanne[98]) zu belegen. Wenn man bedenkt, daß diese Behörde auch aus einer großen Anzahl von Pfännern bestand, so ist der Entschluß durchaus zu billigen. Es ist ihnen sogar hoch anzurechnen, daß sie als die Wohlhabenden auch die erhöhten Lasten zu tragen bereit waren. Außerdem war eine Besteuerung des Talgutes ihnen als gutes Recht, von dem sie auch schon lange vorher Gebrauch gemacht hatten, von Günthers Vorfahren mit Brief und Siegel zugestanden worden[99]); schließlich hatten sie es in der schon erwähnten Willkür ausdrücklich betont[100]). Diese außerordentliche Besteuerung, die doch nur im Interesse des Erzbischofs geschah, war es nun, die den schon lange grollenden Herrn bewog,

92) Archiv der Mansfeld A.-G., Cod. Helfta, S. 360, 362 u. 364. — M. Krühne a. a. O., S. 208 f., Nr. 131, 132 u. S. 214 f., Nr. 137.
93) Or. Perg, Marienbibliothek zu Halle.
94) Krühne a. a. O., S. 589 f., Nr. 60.
95) Ebendort, S. 647 f., Nr. 73 u. S. 652 f., Nr. 78.
96) Seydenschwantz I, S. 41 f. — Magdeb. Schöppenchron., S. 359 f. — Dreyhaupt I, S. 109. — Hertzberg I, S. 294.
97) Ebendort.
98) Seydenschwantz I, S. 43.
99) Magdeb. Schöppenchron., S. 359.
100) Willkür v. 1420, De exactione (Förstemann, Neue Mitt., Bd. I, Heft 2, S. 65 ff.).

gegen Halle einzuschreiten. Daß es sich bei dem großen Streite um beträchtliche Geldsummen handelte, war natürlich von entscheidender Bedeutung. Günther betonte mit Nachdruck, daß ihm als dem Lehnsherrn durch eine Steuerbelastung der Solgüter erheblicher Schaden entstände — er spricht von 36 612 Rhein. Gulden — und verlangte eine Entschädigung für den angeblichen Verlust.

Die Stadt Halle verhielt sich seinen Forderungen gegenüber durchaus ablehnend. Man empfand sein Verhalten als unbillig, da ja gerade die schweren Kriegslasten in erzbischöflichem Dienste diese Schatzung verursacht hatten.

Gleichzeitig bat man den Rat der Stadt Erfurt um Vermittlung in dem drohenden Streite. Sein Eingreifen wurde jedoch in einem höflichen, aber äußerst entschieden gehaltenen Schreiben abgelehnt[101]), in dem Günther seinen Standpunkt aufs energischste verteidigte und sogar von den Erfurter Ratsherren verlangte, auf Halle in seinem Sinne einzuwirken und die Stadt zum Nachgeben zu veranlassen. Dann begann er sie durch allerlei Schikanen zu belästigen, die vor allem auf eine Behinderung des Salzhandels hinausliefen. So wurden entgegen öfter gemachten Zusagen[102]) die Zölle in der Nachbarschaft erhöht[103]), was wieder die Hallenser zu Gegenmaßnahmen und Widersetzlichkeiten[104]) veranlaßte. Darauf wandte sich der erzürnte Erzbischof an die westfälischen Vemegerichte, wo er durch den Herzog Adolf von Berg Klage erheben ließ[105]). Hierzu war er aber nicht berechtigt; denn in Angelegenheiten, die wie jener Streitfall das Tal betrafen, war der Salzgräfe allein die entscheidende Instanz[106]), der sich sogar sein Vorgänger Dietrich gebeugt hatte[107]). Der Umstand, daß zurzeit kein solcher Beamter vorhanden war, bot keinen genügenden Grund für einen Appell an die Veme; der Erzbischof hätte ja einen neuen Comes salis ernennen können. Darüber, daß er dies nicht tat, hat der hallische Rat ausdrücklich im Jahre 1422 geklagt[108]). Als

[101]) Or. Pap. StaM. (Anh. z. Erzst. Magdeb. b. Städte Halle, Talgut, Nr. 11).
[102]) 1408: Or. Perg. StaM. (Anh. z. Erzst. Magdeb. b. Städte Halle, Talgut, Nr. 8). — Dreyhaupt I, Beil. A, S. 149 f., Nr. 6. — 1414: Or. Perg. StaM. (Anh. z. Erzst. Magdeb. b. Städte, Halle, Talgut, Nr. 15). — Dreyhaupt I, Beil. A, S. 151, Nr. 8. — 1418: Or. Perg. StaM. (Anh. z. Erzst. Magdeb. b. Städte Halle, Talgut, Nr. 10).
[103]) Dreyhaupt I, S. 110.
[104]) Ebendort.
[105]) Th. Lindner, Die Veme. Münster u. Paderborn, 1888, S. 257. — Dreyhaupt I, S. 110.
[106]) Spf., S. 481 f., Beil. I.
[107]) s. Kap. V.
[108]) Dreyhaupt I, S. 110.

nun der erzbischöfliche Burghauptmann Peter von Kotze — sei es im Übereifer aus eigenem Antrieb, sei es auf Geheiß seines Herrn, sicherlich aber mit dessen stillschweigender Genehmigung —, die Handelszüge der Salzgäste überfallen und die Begleiter erschlagen ließ[109]), als ferner die Harzgrafen und andere Herren vom Adel diese Gelegenheit zum Plündern, Straßenraub und Brandschatzen eifrigst benutzten[110]) und die Hallenser sich dafür an erzbischöflichem Gute schadlos hielten[111]), war in kurzer Zeit der grimmigste Kleinkrieg entfesselt, der natürlich gerade den Salzvertrieb empfindlich schädigen mußte.

Auf Bitten seiner alten Verbündeten hatte, nachdem die Vermittlung der Erfurter abgewiesen war, der Rat zu Magdeburg die Schlichtung des unerquicklichen Streites in die Hand genommen. Am 28. September 1422 begannen im Kloster Neuwerk die Verhandlungen[113]). Die Ansprüche des Erzbischofs vertrat eine Kommission von neun Personen, worunter sich der Propst von Wörlitz befand, der aus dem Dienste der Stadt Magdeburg in den erzbischöflichen übergetreten war und einen erbitterten Haß gegen Halle hegte[114]), während die Interessen der Salzstadt von neun Magdeburger Bürgern wahrgenommen wurden. Die Versammlung verlief im ganzen erfolglos, jedoch wurde ein neues Schiedsgericht bestimmt, dem am 4. Dezember beide Gegner ihre Klageschriften zustellten. „Die Schuld der Stadt Halle wider Bischoff Gunthern" bildete in demonstrativer Form eine aus sieben Folioblättern zusammengeheftete, über drei Meter lange Rolle[115]), die erzbischöfliche Anklage füllte einen stattlichen Band von 40 Folioseiten[116]). Während die Bürger sich nur mit den letzten unerfreulichen Ereignissen beschäftigten, die sich seit Ablauf der Amtsperiode des Salzgräfen Heinrich Raicz abgespielt hatten, der 1418 für drei Jahre hierzu ernannt worden war[117]), hatte Günther, der nichts vergessen konnte, alles angeführt, worin seit seinem Regierungsantritt Halle gegen ihn verstoßen haben sollte, mit

109) Ebendort. — Magdeb. Schöppenchron., S. 361. — Seydenschwantz I, S. 43.
110) Dreyhaupt I, S. 110.
111) Ebendort.
112) Magdeb. Schöppenchron., S. 360 f.
113) U. B. M. II, S. 95, Nr. 158.
114) Magdeb. Schöppenchron., S. 361. — Der Name des Propstes von Wörlitz lautete Johannes Guldyner (StaM. Erzst. Magdeb. XXII, Nr. 34).
115) Or. Pap. StaM. (Erzst. XXII, Nr. 21).
116) StaM. (Erztst. XXII, Nr. 20). — Nicht 39 Folioseiten, wie Hertzberg (I, S. 296, Anm. 5) schreibt.
117) Or. Perg. StaM. (Anh. z. Erzst. b. Städte Halle, Talgut Nr. 10).

Ausnahme der Gewalttat gegen Hans von Hedersleben. Vor allem bestand er hartnäckig auf seinem Standpunkte in bezug auf die Besteuerung von Talgut und verlangte als Entschädigung die gewaltige Summe von 36 612 Rhein. Gulden mit der Begründung, soviel hätte der Schoß betragen, den die Stadt in den letzten achtzehn Jahren von den Solgütern genommen habe[118]). Die Höhe der Forderung scheint aber die Schiedsrichter stutzig gemacht zu haben. Sie fühlten sich wohl außerstande, einen so schwerwiegenden Entscheid zu treffen, und wollten anscheinend durch ein dilatorisches Verfahren alles allmählich wieder ins rechte Gleis bringen. So trat denn die Kommission am 4. Mai 1423 in Kalbe zusammen und beschloß, das endgültige Urteil über die Besteuerung von Talgut, die ja die Frage der Entschädigung in sich begriff, auf 6 Jahre zu verschieben, während die übrigen Streitobjekte am 5. Oktober in Merseburg erledigt werden sollten[119]). Dies geschah auch. Jedoch brachten die Verhandlungen keine befriedigende Lösung. Die Magdeburger stellten sich auf den Standpunkt ihrer Schützlinge und fällten an diesem Tage[120]) ihren Spruch zu ungunsten des Erzbischofs, während die Schiedsrichter der Gegenpartei ihrem Mandanten Recht gaben[121]).

Inzwischen hatte sich Günther durch den Domherrn Johann von Barby und den schon erwähnten Propst von Wörlitz an den Kaiser gewandt[122]). Sigmund, der, wie bemerkt, den hallischen Pfännern nicht wohlgesinnt war, vielmehr ihr Absatzgebiet zugunsten der Lüneburger Salzprälaten zu schmälern suchte[123]), schien ihm der geeignete Richter zu sein, der den Streitfall in seinem Sinne erledigen konnte. Er lehnte infolgedessen einen Vermittlungsvorschlag des Markgrafen Friedrich des Streitbaren und der Stadt Magdeburg ab[124]) und sandte am 8. November einen langen Bericht über den ganzen Fall und die bisherigen Verhandlungen nach Ofen[125]). Am 13. Januar 1424 überbrachten Nicolaus

---

118) StaM. (Erzst. XXII, Nr. 20). — Marienbibliothek zu Halle, Nr. 37. — Magdeb. Schöppenchron., S. 360, Anm. 2. — Hertzberg I, S. 295.

119) Or. Perg. StaM. (Anh. z. Erzst. b. Städte Halle, Talgut, Nr. 12). — Hertzberg schreibt, wohl versehentlich, 5. September (I, S. 298). Dienstag nach Michaelis 1423 ist aber der 5. Oktober.

120) Or. Pap. StaM. (Erzst. XXII, Nr. 22).

121) Or. Pap. StaM. (Erzst. XXII Nr. 23).

122) Magdeb. Schöppenchron. S. 263.

123) Or. Perg. Stadtarch. zu Lüneburg. — Jung a. a. O., S. 7 ff. Nr. 2.

124) Magdeb. Schöppenchron., S. 363.

125) Or. Pap. StaM. (Erzst. XXII, Nr. 23).

v. Trotha, Georg v. Lübitz und Kuno von Ammendorf[126]) dem Rate zu Halle den Befehl, sich innerhalb 6 Wochen mit den nötigen juristischen Unterlagen vor dem kaiserlichen Hofgericht einzufinden[127]). Bis dieses die Entscheidung fällte, sollten sie sich jeglicher Maßnahmen gegen Günther enthalten[128]). Der Fürst Georg von Anhalt und der Bischof von Halberstadt, Johannes von Hoym, waren beauftragt, die Dokumente auf ihre Echtheit zu prüfen und die Abschriften zu vidimieren [129]). Dies geschah am 24. März zu Magdeburg[130]), wo auch Vertreter der Gegenpartei erschienen[131]). Die Magdeburger hatten ihre Freunde nicht im Stich gelassen, vielmehr waren sie ihnen mit ihren juristischen Kenntnissen nach allen Kräften behilflich. Gemeinsam mit Kuno Kunze und Heinrich Machwitz, zwei Schöppen und Mitgliedern der Pfännerschaft[132]), ließen Hans Almann und Hans Wannemar, Angehörige des Magdeburger Schöppenstuhls, durch den hallischen Ratsschreiber Christophorus eine Gegenschrift ausarbeiten[133]), die aber nicht den gewünschten Erfolg hatte.

Am 21. Juli 1424 fiel in Wissigerad die Entscheidung[134]). Die hallischen Ansprüche wurden restlos abgewiesen, hingegen Günthers Forderungen als rechtmäßig anerkannt: Der hallische Rat sei nicht befugt, die Solgüter mit besonderer Steuer zu belegen; der Erzbischof dürfe seine Lehen im Tale vergeben, an wen er wolle. — Somit wurde die Bestimmung, daß kein Auswärtiger pfannwerken dürfe, hinfällig. — Er könne mit der Salzgräfenschaft belehnen, wen er für geeignet halte, und benötige hierzu keinerlei Einwilligung des Rates. Unberechtigt sei ferner die Bestimmung, die den hallischen Bürgern die Anrufung auswärtiger Gerichte untersagte, und schließlich wurde die Errichtung der Willkür als ungesetzmäßig und ungehörig verdammt.

Das Hofgericht beeilte sich, sein Urteil der Öffentlichkeit bekannt zu geben. So wurden bereits am 28. Juli die Fürsten von

---

126) Or. Pap. StaM. (Erzst. XXII, Nr. 32). — Reg. imp. XI, S. 406, Nr. 5739 (irrtümlich 14. Januar).

127) Transsumpt d. Notars Hedrecksen v. 1424. 3. 18. u. d. Notars Rosentreter v. 1424. März 24. fol. 6b. StaM. (Erzst. XXII, Nr. 27 u. 28). — Reg. imp. XI, S. 406, Nr. 5738.

128) Ebendort fol. 7b.

129) Transsumpt v. Hedreksen (s. Anm. 127).

130) Ebendort.

131) Or. Perg. StaM. (Erzst. XXII, Nr. 26).

132) Vgl. zu Kunze A. L. B., S. 146, und zu Machwitz H. S. B. II, S. 148, Nr. 1198, S. 312, Nr. 545 u. S. 471, Nr. 1843.

133) Seydenschwantz I, S. 45. — Magdeb. Schöppenchron., S. 364.

134) Or. Perg. StaM. (Erzst. Magdeb. XXII, Nr. 34). — Rel. man. II, S. 483 f. — v. Sybel, Kaiserurkunden in Abbildungen, Berlin. Lief. V, Tafel 22.

Anhalt[135]), der Landgraf von Thüringen[136]), die Grafen von Mansfeld[137]), von Beichlingen[138]) und von Hohenstein[139]), die sich als Parteigänger Günthers gegen die reiche Salzstadt betätigt hatten, auch andere Ritter von geringerer Bedeutung[140]), der Rat zu Salzwedel[141]), ja sogar der Erzbischof von Bremen[142]) und der Hauptmann von Breslau[143]) davon in Kenntnis gesetzt, daß der Erzbischof in dem Verfahren Recht erhalten habe, und ihnen befohlen, sie sollten ihm „wider die burger von Halle seines behalden urteils und rechte genczlichen beisteen und helfen und den zu Halle in unrechten keinen weg leisten". Was dieser Satz zu bedeuten hatte, lag auf der Hand. Das alte Mittel der Sperrung der Salzstraßen sollte wieder aufleben, und man beabsichtigte, die stolzen Salzjunker durch die Lahmlegung ihrer Verdienstmöglichkeit zum Nachgeben zu zwingen. Am 3. August wurde noch einmal der Gerichtsbeschluß schriftlich festgelegt und mit einigen Erweiterungen versehen, in denen u. a. die Prozeßkosten auf 2500 Goldgulden ungarischer Währung und die Entschädigung für den Erzbischof auf 20 000 Schock Prager Groschen angesetzt wurden. Innerhalb 30 Tagen sollte die Stadt das Urteil anerkennen, sonst drohte ihr der königliche Bann[144]).

Allein die trotzigen Salzjunker dachten gar nicht daran, sich zu fügen. Bereits vor Veröffentlichung des endgültigen Urteils hatten sie, vielleicht schon vorahnend, was ihnen drohte, am 25. Juli mit Magdeburg und Braunschweig ein Bündnis auf 6 Jahre abgeschlossen mit dem ausdrücklichen Ziele, den Schutz und die Förderung der Sicherheit auf den Landstraßen zu bewerkstelligen[145]). So konnten sie den kaiserlichen Maßnahmen, die die Salzgäste auf ihrem Handelswege von Halle fernhalten sollten, getrost entgegensehen. Am gleichen Tage, als in Ungarn der Spruch mit dem Verbot eigenmächtiger Aufstellung von Satzungen gegen sie gefällt wurde, erließen die Talschöppen und Oberborn-

---

135) Or. Pap. StaM. (Erzst. Magdeb. XXII, Nr. 35).
136) Ebendort, Nr. 37.
137) Ebendort, Nr. 40.
138) Ebendort, Nr. 41.
139) Ebendort, Nr. 39.
140) So z. B. die Gebrüder von Oberg (ebendort, Nr. 42a).
141) Ebendort, Nr. 42b.
142) Ebendort, Nr. 36.
143) Er hieß Albrecht von Kolditz (ebendort, Nr. 42).
144) Ebendort, Nr. 43. — Rel. man XI, S. 473 ff.
145) Or. Perg. Stadtarchiv zu Braunschweig. — U. B. M. II, S. 102, Nr. 173 (Reg.).

meister eine Talordnung[146]), ohne den Erzbischof zu fragen oder seine Genehmigung zu erbitten. Lediglich der Rat war es, der um Bestätigung ersucht wurde. Er gab sie auch bereitwilligst und garantierte durch das große Stadtsiegel für die Ausführung der in der Urkunde veröffentlichten Beschlüsse. Wenngleich dieses Dokument auch keine einschneidenden Veränderungen hervorrief, vielmehr sich größtenteils mit der Verteilung der „Gerente" beschäftigte und sich so nur im Rahmen einer administrativen Verfügung hielt, die innere Verwaltungsangelegenheiten betraf, so ist doch der Mut der Pfänner bemerkenswert, die durch die Veröffentlichung deutlich ihren Willen bekundeten, ihr Recht durchzusetzen, selbst gegen Erzbischof und Kaiser.

Günther versuchte nun nach Ablauf der 30 Tage, den Kaiser zum Einschreiten gegen die unbotmäßige Stadt zu veranlassen. Aber die Hallenser hatten ihren Ratsschreiber Christophorus zum Hofgericht entsandt, der die Rachepläne zu durchkreuzen verstand[147]) und an den Papst Martin V. als die höchste Instanz appellierte. Neue Beschwichtigungsversuche und Vergleichsvorschläge, die auf Veranlassung des Fürsten von Anhalt während einer Tagung zu Querfurt gemacht wurden, jedoch erfolglos endeten[148]), und die Bestätigung des kaiserlichen Urteils durch den Heiligen Vater trugen auch nicht dazu bei, die pfännerschaftliche Stellung zu verbessern[149]). Der kaiserliche Bann schien das Maß des Unglücks vollzumachen[150]); aber die Zähigkeit der Salzjunker trug schließlich doch den Sieg davon. Allerdings kamen ihnen einige glückliche Zufälle zugute. Durch die Belehnung des Markgrafen zu Meißen, Friedrichs des Streitbaren, mit dem Burggrafentum von Magdeburg und Halle, der sich schon früher um die Beilegung des Haders — leider vergeblich — verdient gemacht hatte, war den Hallensern ein mächtiger Bundesgenosse erstanden. Vielleicht trug auch die Wiedervereinigung mit der Hanse dazu bei[151]), die Stellung der alten Salzstadt zu festigen, obgleich ja vorläufig die Dänenkriege die meisten militärischen Kräfte nach Norden festlegten. Immerhin sind die Städte Goslar, Magdeburg,

146) Or. Perg. RAH. (Urk. Nr. 99a u. b). — Dreyhaupt I, Beil. A, S. 151 f., Nr. 9 (mit falschem Datum).
147) Magdeb. Schöppenchron., S. 366. — Seydenschwantz I, S. 45.
148) Ebendort.
149) Or. Perg. StaM. (Erzst. Magdeb. XXII, Nr. 33).
150) Reg. imp. XI, Nr. 6247. — Seydenschwantz I, S. 45 f.
151) Sellheim a. a. O., Kap. IV. — Barthold a. a. O. II, S. 46 f.

Braunschweig, Hildesheim und Helmstedt treu vereint mit Halle gegen den Fürsten Bernhard von Anhalt zu Felde gezogen, der die Sicherheit des Handels störte und dem Erzbischof dadurch in die Hände arbeitete[152]). Nach mancherlei Kämpfen eines erbitterten Kleinkrieges, in dem die Hallenser unter Führung ihres Stadthauptmanns Henning Strohbart nicht ungünstig abschnitten, gelang es ihnen endlich, mit dem Erzbischof einen durchaus annehmbaren Vergleich abzuschließen, der am 14. Dezember 1426[153]) zu Magdeburg zustande kam. Unbestreitbar war es ein großer Erfolg pfännerschaftlicher Diplomatie, die in eiserner Zähigkeit trotz manch übler Bedrängnis standhaft durchgehalten hatte. Der Erzbischof erkannte grundsätzlich das Recht des Rates zur Besteuerung von Talgut an — geringe Ausnahmen behielt er sich allerdings vor — und erklärte sich bereit, den Mann, der ihm von seiten des Rats zum Salzgräfen vorgeschlagen sei, unentgeltlich mit diesem Amte zu belehnen. Die Einführung des Comes salis erfolgte aber durch den Burggrafen, der hierfür „ein lagel reinfall", eine Lage Rheinwein, erhielt[154]).

Gleichwohl lebte im folgenden Jahre der Kampf wieder auf. Die alten Widersacher der reichen Salzjunker, die Herren von Kotze, Hacke und Quartier, die auf den benachbarten Burgen hausten und am Beutemachen der vergangenen Kriegszeit Gefallen gefunden hatten, übersandten der Stadt einen Fehdebrief[155]). Wahrscheinlich hatte der Erzbischof seine Hand auch hierbei im Spiele und die Ritter gegen die Stadt aufgehetzt[156]), denn sein Schloßhauptmann, Herr von Ammendorf, findet sich ebenfalls in der Reihe der Gegner Halles. Aber die militärisch gut ausgebildete Heeresmacht der kampferprobten Salzstadt, die auch reichlich über Kavallerie verfügte, wehrte sich tapfer und ging sogar zum An-

---

152) Beckmann (Hist. d. Fürstenhauses Anhalt III, S. 127) nennt als Grund für das Eingreifen Halles in die Fehde, daß man dem Fürsten sein Verhalten als kaiserlicher Kommissar bei dem verlorenen Prozeß gegen Günther verübelt habe. Diese Vermutung ist aber unzutreffend, denn als Kommissar hatte Georg von Anhalt (Dessau) fungiert, während es sich hier um Bernhard von Anhalt (Bernburg) handelt. Das Bündnis von 1404 (s. Anfang dieses Kap.) kann sie gleichfalls nicht zum Feldzuge veranlaßt haben, denn jenes richtete sich gegen die Zerbster Linie (Dreyhaupt I, S. 97, § 4). Es kämen hier als einziger Grund doch wohl nur die „hanseatischen Beziehungen" (Hertzberg I, S. 307) in Frage. — Vgl. ferner F. Sintenis, Peter Beckers Bericht über die Fehde der Städte Magdeburg, Halle und Braunschweig und der Herren von Veltheim mit Graf Bernhard von Anhalt (Neue Mitt., Bd. II), S. 62 ff. — F. Kindscher, zur Fehde des Fürsten Bernhard VI. von Anhalt mit der Stadt Magdeburg (Magdeb. Geschichtsbl. XII), S. 63 ff. — Hertel-Hülße I, S. 212.

153) Or. Perg. RAH. (Urk., Nr. 104). — Dreyhaupt I, S. 112 ff., Nr. 49.

154) Geh. Staatsarchiv zu Berlin: Irrungen mit Kursachsen wegen des Schulzenamts zu Halle. Rep. 52, Nr. 152d. — Hauptstaatsarchiv zu Dresden. Copb. 1, fol. 192a.

155) Dreyhaupt I, S. 115, Nr. 50.

156) Seydenschwantz I, S. 47 f. — Dreyhaupt I, S. 114, § 21.

griff gegen die adligen Herren vor. Wiederum brachten die Pfänner erhebliche Opfer für die Verteidigung ihrer Vaterstadt und zur Sicherung ihres Handels. War doch jeder Bürger, der über 1000 Gulden sein Eigen nannte, verpflichtet, sich mit einem gut ausgerüsteten Pferde in Bereitschaft zu halten[157]). Da die Salzjunker zu diesem wohlhabenden Teile der Bevölkerung zu rechnen sind, haben sie das Hauptkontingent der Reitertruppe gestellt.

Auch diesmal erwiesen sich die Magdeburger als getreue Bundesgenossen, die redlich bemüht waren, Frieden zu stiften[158]). Ihren Bestrebungen wurde durch die Erfolge Henning Strohbarts mit seinem hallischen Heer, das die Burg zu Wettin belagerte[159]), der gewünschte Nachdruck verliehen. Durch einen Waffenstillstand vom 13. bis 28. April[160]) wurden die Verhandlungen angebahnt, die dann am 2. Mai in Kalbe[161]) zum Friedensschluß führten. Er brachte außer einer ziemlich hohen Entschädigung, welche die Stadt an Günther zu entrichten hatte, und die sich auf 20 000 Schock Groschen belief[162]), eine Bestätigung des Vertrages vom 14. Dezember 1426[163]), war also im Grunde genommen als Erfolg für Stadt und Pfänner zu buchen. Sie dankten ihn zum guten Teil der Unterstützung ihrer Bundesgenossen. Auch die drohende Hussitengefahr trug wohl dazu bei, Günthers starren Sinn zu beugen. Er mochte das treffliche Heer der Städter nicht missen, um den Böhmen erfolgreichen Widerstand zu leisten, und mußte deshalb auf ein gutes Einvernehmen bedacht sein. Dieses Ziel, im Verein mit seiner dauernden Geldnot, wird der Hauptgrund dafür gewesen sein, daß er der Stadt am 24. August den Zoll zu Bruckdorf für 3000 Rheinische Gulden verpfändete, was unbestreitbar dazu beitrug, den Salzhandel zu erleichtern[164]).

So waren die fünf lange Jahre währenden und von beiden Seiten mit zähester Erbitterung geführten Kämpfe für die Stadt Halle dank dem Opfermute und der Klugheit ihrer Bürger, unter denen die Salzjunker die Hauptlast an Arbeiten und Ausgaben getragen hatten, glücklich und erfolgreich beendet worden. Das

---

157) Ebendort.
158) StaM. Copb. 65 (XLV), fol. 1196. — U. B. M. 114 f., Nr. 199.
159) Hertzberg I, S. 115.
160) StaM. Copb. 65 (XLV), fol. 119b—120a. — U. B. M. II, S. 116, Nr. 108.
161) StaM. Cop. 65, fol. 122. — Cop. 95, fol. 62. — U. B. M. II, S. 117, Nr. 203 (Reg.).
162) RAH. Kresse, Annales de 1427, S. 466.
163) s. Anm. 153.
164) Dreyhaupt I, S. 115.

Jahr 1427 dürfte den scheinbaren Höhepunkt pfännerschaftlicher Machtentfaltung bilden. Im Rate von ungebrochenem Einfluß beherrschten sie auswärtige und innere Politik, der Salzhandel begann sich wieder freier zu regen, nachdem die Feinde zum Frieden veranlaßt worden waren, und alles schien für die Zukunft gutzustehen. Niemand konnte ahnen, wie bald schon der Tag des Umschwungs eintreten sollte.

Siebentes Kapitel.

Henning Strohbart.
1428—1454.

Ein Kriegsmann ist es gewesen, welcher der bevorzugten Stellung der Pfännerschaft im Stadtregiment den ersten schweren Schlag versetzte: Henning Strohbart.

„Strohbart so ist der Heubtmann genandt/
Er ist ein küner Mann erkandt/
Er darfs gar frieschlich wagen/
Und wenn es an ein treffen geht/
Thut er nicht zur seit austraben/ ja traben."

So preist ihn in seinem zeitgenössischen Trutzliede (aus dem Jahre 1435) ein Aschersleber Bürger, der unter dem Decknamen „Pfaffenfeind"[1]) die Händel des Erzbischofs mit den Städten Magdeburg und Halle besingt. Ganz anders lautet ein halbes Jahrhundert später das Urteil des hallischen Ratsherren Peter Seydenschwantz: „Der was schlechter geburt und hatte nichts guttes, dann seine pferde, die was er noch ein teill schuldigk; derselbe kundte gute rede und schmerte die gemeine, das sie om gunstig worden[2])." Zieht man das Mittel aus beiden Charakterbildern, dann zeichnet sich das Wesen jenes Mannes so, wie es auch seine

[1]) Spangenberg, Mansfeldische Chronik, Kap. 321, fol. 372b—376a (Vers 40).
[2]) Seydenschwantz I, S. 53 u. S. 115.

Taten offenbaren: Ein tapferer und furchtloser Soldat, der sein Handwerk von Grund auf kennt, der keiner Gefahr aus dem Wege geht und jeden Widerstand rücksichtslos niederwirft. Dabei ein kluger Diplomat, der allerdings reichlich viel von einem Demagogen an sich hat und moralische Grundsätze und Skrupel als unnützen Ballast betrachtet, aus allen Ereignissen aber immer noch Vorteile für seine eigene Person zu ziehen versteht. Seine zahlreichen Kriegszüge haben der Stadt Halle eine große Schuldenlast aufgebürdet, und er hat durch Züchtung eines übertriebenen Militarismus die Ernte vorbereitet, die um das Jahrhundertende Erzbischof Ernst zufallen sollte.

Henning Strohbart war kein gebürtiger Hallenser, er stammte aus Aschersleben oder Halberstadt[3]). Zum ersten Male begegnet er uns im Jahre 1416 im Solde des Erzbischofs, wo er sich bereits hervorgetan haben dürfte, denn jener belehnte ihn mit Land bei Erxleben und Hötensleben[4]). Ob es eine persönliche Differenz mit Günther oder sein brennender Ehrgeiz war, der ihn zum Austritt aus dem erzbischöflichen Heere veranlaßte, ist nicht zu entscheiden. Sein unversöhnlicher Haß, mit dem er seinem ehemaligen Herrn in der Folgezeit entgegentrat, gibt der ersteren Vermutung Wahrscheinlichkeit. Zehn Jahre später finden wir ihn als hallischen Stadthauptmann, dessen militärischer Tüchtigkeit es vor allem zu danken war, daß die Stadt den langen, kostspieligen Krieg durch einen verhältnismäßig günstigen Friedensschluß beenden konnte. Die Salzjunker als leitende Patrizier scheinen damals mächtiger denn je gewesen zu sein. Aber bald ändert sich das Bild. Eine ständig wachsende Entfremdung griff allmählich zwischen dem immer noch sehr stark pfännerschaftlich orientierten Rat[5]) und den Innungen und der Gemeinheit Platz. Der Grund dürfte hauptsächlich in einer vermehrten Besteuerung zu suchen sein, die durch die riesigen Ausgaben der letzten Kriegsjahre, vielleicht auch durch die kostspieligen Bauten verursacht worden war. Der Konflikt spitzte sich gegen Ende des Jahres 1427 immer mehr zu und gewann dadurch, daß Strohbart der Popularenpartei seine

[3]) Hertzberg I, S. 308.

[4]) Hertzberg (I, S. 310) macht auf die Urkunde von 1416, Aug. 27, im RAH. (Urk. Nr. 79) aufmerksam.

[5]) Das von Opel in „Denkwürdigkeiten des hallischen Ratsmeisters Spittendorff", Beil. VII, S. 504 ff, veröffentlichte, im Jahre 1401 beginnende Verzeichnis der hallischen Ratsherren bringt in überwiegender Menge noch bis 1431 Pfännernamen.

Sympathie zuwandte, erheblich an Ausdehnung und Vertiefung. Verbündete Nachbarstädte, denen diese bedenklichen Verhältnisse nicht unbekannt bleiben konnten, mischten sich hinein, und am 11. Dezember 1427 erschienen Ratssendboten von Magdeburg, Braunschweig, Quedlinburg und Aschersleben in Halle, um die Parteien zu versöhnen. Es glückte ihnen auch, die Pfänner zum Nachgeben zu bringen, die in der Erkenntnis ihrer schwierigen Lage bereit waren, auf ein Kompromiß einzugehen. Das Ergebnis der Verhandlungen ist in der vom Stadtschreiber Johannes Luchard aus Gotha verfaßten Willkür niedergelegt, die am 1. Januar 1428 veröffentlicht wurde[6]). Zunächst bemerkt man eine Erweiterung des Rats insofern, als zu dem alten, aus zwölf Personen bestehenden engeren oder sitzenden Rat noch achtzehn neue Mitglieder hinzukamen, die aus fünfzehn Vertretern der Innungen und der Gemeinheit und den drei Bornmeistern bestanden. Es war dies der sogenannte weitere Rat. Jedoch war die Anwesenheit der drei Bornmeister nicht unbedingt nötig, sie sollten nur hinzugezogen werden, „wen ör dy ratmanne und meystere bedorffen". Es war also eine Konzession von seiten der Innungen und der Gemeinheit an die Pfänner, deren Ausführung aber ganz in dem Belieben der Majorität lag, die bestimmte, ob man mit jenen beraten wollte oder nicht. Wohnten die Bornmeister der Sitzung bei, so bildeten sie eine erhebliche Verstärkung der Salzjunker, die dann über sieben sichere Stimmen verfügten, während die Innungen nur je einen Meister entsandten. Aber der springende Punkt blieb doch der, ob man sie hinzuziehen wollte oder nicht; und darin lag schon eine Schwächung der Pfänner, die stets auf den guten Willen ihrer Gegner angewiesen waren.

Könnte man immerhin diesen Abschnitt der Willkür unter günstigen Umständen noch als eine gewisse Verbesserung des pfännerschaftlichen Einflusses bezeichnen, so bringen die folgenden unbedingt das Gegenteil mit sich. Die Bestimmungen, daß niemand mehr als einen Stuhl in jedem Brunnen besitzen dürfe, daß Auswärtige vom Pfannwerken ausgeschlossen seien, werden natürlich wiederholt. Nachdrücklich wird auch gegen eine Verteuerung der Solgüter Stellung genommen und das Verkaufen

[6]) L. Pernice, Codex iuris municipalis Halensis saeculo decimo et quinto confectus, nunc primum editus. Halle 1839.

oder Verpachten von Pfannen zu einem höheren als bei der Besetzung festgesetzten Preise verboten. Auch die Beschränkung der erzbischöflichen Beamten, die in der letzten Willkür[7]) ausgesprochen war, blieb bestehen. Selbstverständlich hielt man auch an dem Verbot fest, daß weder Vater und Sohn noch zwei Brüder gemeinsam im Rate sitzen durften, und auch der wichtige Satz, der das Fernbleiben derjenigen Mitglieder forderte, deren persönliche Interessen durch den Verhandlungsgegenstand betroffen wurden, war ebenfalls wieder aufgenommen. Steuern und Schoß durften nur mit Zustimmung der Mehrheit der gesamten Bürgerschaft beschlossen werden, die nach Innungen und Pfarren abstimmte.

Keine Partei war mit diesem Kompromiß zufrieden, weder die Pfänner, die sich ihrer Vorrechte beraubt sahen, noch Innungen und Gemeinheit, die zu wenig erhalten zu haben glaubten, vor allem aber Henning Strohbart nicht, dem an einer friedlichen Lösung gar nichts gelegen war.

Nach außen hin gelang es dem neuen Rate jedoch, unter Führung des Ratsmeisters Johann von Stendal einige wesentliche Vorteile von Günther zu erwirken, die deutlich zeigen, wie der innerpolitische Kurs im Stadtregiment vorläufig noch der alte, d. h. pfännerfreundlich, geblieben war. Am 22. Oktober 1428 verpfändete ihm der dauernd geldbedürftige Erzbischof gegen die stattliche Summe von 2666 Mark und 11 Lot Silbers die Salzgräfenschaft und die Münze zu Halle für die Dauer von neun Jahren. Dem Rat wurde ausdrücklich das Prägerecht zugestanden, ihm aber auch gestattet, den Schlag stille zu legen, worum ihm wohl mehr zu tun war. Gleichzeitig entäußerte der Erzbischof sich für dieselbe Zeitdauer seiner Lehnshoheit zugunsten des Rats und gewährte ihm das Recht, die erledigten Güter für sich zu gebrauchen[8]). Am selben Tage verpflichtete er sich ferner, keinerlei Anteile an den Solbrunnen ohne Genehmigung der Stadt zu vergeben[9]), und setzte in einer anderen Urkunde fest, wieviel jeder Solgutbesitzer als Lehnware zu zahlen habe[10]). Es sollte die Summe von „neun orde Rynschen goldes", das sind

[7]) RAH. (I. B., Nr. 6). — E. Förstemann, Neue Mitt. I, Heft 2, S. 65 ff.
[8]) Or. Perg. StaM. (Anh. z. Erzst. Magdeb. b. Städte, Halle Nr. 19). — Dreyhaupt II, S. 427, Nr. 475.
[9]) Or. Perg. RAH. (Urk. Nr. 108). — Dreyhaupt I, Beil. A, S. 154, Nr. 10.
[10]) Dreyhaupt I, Beil. A, S. 155, Nr. 11.

2¼Rhein. Gulden[11]), nicht überschritten werden; jedoch betonte Günther ausdrücklich, daß dieser Vertrag für seine Nachfolger unverbindlich sei. Dadurch war natürlich in späterer Zeit neuen Streitigkeiten Tür und Tor geöffnet, so sehr es augenblicklich die Pfänner begrüßen konnten, daß jetzt endlich, wenigstens für einige Zeit, ein fester Preis ausgemacht worden war, wodurch eine sichere Kalkulation ermöglicht wurde. So hätten die Salzjunker mit dem neuen Rat durchaus zufrieden sein können, er trieb seine Außenpolitik vollkommen in ihrem Sinne. Allerdings vermochte er nicht durchzusetzen, daß der Erzbischof ihre Bestimmung beachtete, die Auswärtige von den Vorteilen der Solquellen ausschloß. Denn jener begabte am 14. Mai 1429 den Nürnberger Hinze Horn mit 3 Pfannen aus dem Deutschborn, 6 Zobern aus dem Gutjahrbrunnen und 3 Zobern aus der Meteritz[12]). Vergessen hatte man diesen Vorfall aber nicht und wußte nach Günthers Tode den widerrechtlich Belehnten zum Verzicht auf das Solgut zu zwingen[13]), obgleich er hallischer Bürger geworden war und die Tochter eines angesehenen Salzjunkers geheiratet hatte[14]).

Da brach im Jahre 1431 ein neuer Streit mit dem Erzbischof aus. Territorialdifferenzen zwischen Günther und den Magdeburgern, die Befestigungen auf erzbischöflichem Gebiete angelegt hatten, waren es, die den Anstoß zu den ernsten Kämpfen gaben[15]), in die Halle als Bundesgenosse mit verwickelt wurde. Zwar hatte man zunächst eifrigst Vermittlungsversuche angestellt, aber sie scheiterten an dem Starrsinn des Erzbischofs[16]), und so tobte die Kriegsfurie von neuem im Lande. Es ist begreiflich, daß die hallischen Stadtväter diesen Feldzug, der wiederum hohe Kosten verursachte und die mit vielen Mühen neu geknüpften Handelsbeziehungen zu zerreißen drohte, nicht mit Eifer betrieben. Hinzu kam noch, daß durch große Unwetter auch der Siedeplatz auf der Halle von Hochwasser überflutet wurde und erheblichen Schaden erlitt[17]). Nach Henning Strohbarts Sinn war

[11]) Halke, Handwörterbuch, S. 273 f.
[12]) Transsumpt i. d. Notariatsinstrument des Laurentius Holzappel v. 1458. Juli 21. StaM. (Anh. z. Erzst. Magdeb. b. Städte. Halle, Talgut, Nr. 17).
[13]) Or. Pap. StaM. (Anh. z. Erzst. Magdeb. b. Städte. Halle, Talgut, Nr. 17).
[14]) H. S. B. II, S. 351, Nr. 818.
[15]) Vgl. U. B. M. II, Nr. 247, 250, 251, 253, 257—279, 283—286, 288—299, 301, 302, 304, 306—315, 317—324, 328—339, 341—349, 351—357. — s. a. Hertel-Hülße I, S. 214 ff.
[16]) Seydenschwantz I, S. 55 ff.
[17]) Spangenberg, Mansfeldische Chronik, fol. 367a. — Dreyhaupt I, S. 633. — Seydenschwantz I, S. 57.

diese lässige Haltung des Rats keineswegs. Die Wahlen des Jahres 1432 hatten außerdem eine Anzahl Gegner des Stadthauptmanns an die Spitze der Regierung gebracht, und zahlreiche Pfännernamen las man in der Liste der neuen Ratsherren[18]). Mißvergnügt sah er seinen Einfluß schwinden und forderte seine Entlassung. Wahrscheinlich sollte dies nur eine Geste des Protestes sein; aber der Rat nahm das Anerbieten an. Daß Strohbarts Haß gegen die hallischen Salzjunker hierdurch neue Nahrung erhielt, ist wohl verständlich. Er begab sich nach Magdeburg, wo man ihn mit offenen Armen aufnahm[19]). Hier wirkte er als Hauptmann der städtischen Heeresmacht, die er mit Geschick zu reorganisieren wußte. Gelegenheit, seinem Grimm gegen den Erzbischof gründlichst Genüge zu tun, bot sich ihm jetzt reichlich. Das Kriegsglück war günstig, und der erzbischöfliche Hauptmann, Herr von Veltheim, hatte einen schweren Stand.

Aber Günther war ein zäher Gegner, der mit allen Mitteln gegen die feindlichen Städte ankämpfte und am 24. August 1433 den Bannstrahl gegen sie schleuderte[20]). So befand sich Halle wiederum im Interdikt, was dem Handel neue Schwierigkeiten brachte. Vorläufig erreichte der Erzbischof allerdings mit seinen Maßnahmen nichts, vielmehr schlossen sich die Verbündeten, denen allmählich der Ernst der Lage klar geworden war, fest zusammen und ergriffen die Offensive. Hierbei eroberten die Hallenser mit ihrem kampferprobten Heere das Schloß Friedberg, dessen Besatzung ein ehrenvoller Abzug mit aller Verpflegung bewilligt wurde[21]).

In seiner Not wandte sich Günther nach Basel, wo er von Kaiser und Konzil Bann und Reichsacht erwirkte. Hierdurch gerieten die Städte in keine geringe Bedrängnis, namentlich Halle empfand diese Strafen als besonders drückend. War die Acht doch die Ursache erneuter Sperrung der Salzstraßen. Kein Kaufmann kam mehr, um das weiße Mineral zu holen. Der Handel lag vollständig darnieder, Überschwemmungen und Unwetter, eine durch Mäusefraß verursachte Getreideknappheit und harte Teuerung[22]) trugen dazu bei, die Nerven der verantwortlichen

18) Spf., S. 508, 1432.
19) Seydenschwantz I, S. 56 u. 115 f.
20) Hertzberg I, S. 325.
21) Seydenschwantz I, S. 59. — Dreyhaupt I, S. 160.
22) Seydenschwantz I, S. 56 ff. — Spangenberg a. a. O., fol. 370a f. — Olearius a. a. O., S. 184. — Hendel a. a. O., S. 121. — Hertzberg I, S. 326.

Ratsherren zu zerrütten. Und der Erzbischof schien die Salzstadt ganz besonders mit seinem Groll zu bedenken, denn die Eroberung des festen Schlosses hatte seinen Grimm erregt; und er hatte vierzig der vornehmsten Bürger zur persönlichen Verantwortung nach Basel vorladen lassen. Wieviel Pfänner darunter waren, ist unbekannt, die Vermutung dürfte aber wohl zutreffen, daß die Mehrzahl von ihnen Salzjunker waren, sie bildeten immer noch den Hauptbestandteil des Patriziats. Die zahlreichen Schicksalsschläge brachten schließlich den Rat soweit, daß er seiner Bundespflicht untreu wurde und durch zwei Bevollmächtigte Frieden schließen ließ, worauf ihm baldigst Lösung von Bann und Reichsacht zugesichert wurde[23]). Dieses Abkommen war aber nur durch den engeren Rat zustande gebracht worden, der ohne Fühlungnahme mit den übrigen achtzehn Mitgliedern den beiden Unterhändlern entsprechende Instruktionen erteilt hatte. Er bestand zum größten Teil aus Angehörigen der Pfännerschaft, denen natürlich an einem baldigen Friedensschluß und an möglichst raschem Aufleben von Handel und Verkehr außerordentlich viel gelegen sein mußte.

Innungen und Gemeinheit billigten das Ergebnis der Verhandlungen zu Basel in keiner Weise. „Sie wollen von den von Magdeburg ungeschieden sein, boße und guth mit on leiden und die brieve halden, do sich ore eldern lange zeit zuvor inne verbunden hatten", berichtet Seydenschwantz in seiner Chronik[24]). Empört wiesen sie die Zumutung zurück, ihren alten Verbündeten in den Arm zu fallen, und das Volk wandte sich im allgemeinen Aufstand gegen die pfännerschaftliche Aristokratie und ihre unehrenhaften Friedensgelüste. Der engere Rat wurde verhaftet und teils im Gefängnis, teils in den Wohnungen gefangen gehalten. Man kann annehmen, daß Strohbart um die ganzen Vorgänge wußte, zumal es durchaus im Interesse Magdeburgs lag, in dieser kritischen Zeit die alten Bundesgenossen nicht zu verlieren. Die dortigen Ratsherren säumten auch nicht, dem Streite eine für ihre Stadt günstige Wendung zu geben. Durch ihre und Henning Strohbarts Vermittlung wurde am 27. September 1434 ein Vergleich geschlossen, dessen erster Abschnitt das Bündnis erneut be-

---

[23]) Seydenschwantz I, S. 60 f.
[24]) Ebendort.

kräftigt und den Schandvertrag zu Basel für nichtig erklärt[25]), ein Beschluß, der am 13. Oktober noch einmal mit besonderem Nachdruck wiederholt wurde[26]). Doch damit nicht genug: Strohbart hielt jetzt den Augenblick für gekommen, zu einem neuen Schlage gegen die verhaßten Salzjunker auszuholen. Am selben Tage wurde auf seine und der übrigen Magdeburger Delegierten Anregung eine Überwachungskommission von 30 Mitgliedern eingesetzt. „Drißig bederbe man uz dem Tale, uz innungen und gemeinheit" sollten die Tätigkeit des Rates einer genauen Kontrolle unterwerfen. Kein Beschluß von Wichtigkeit konnte ohne ihr Beisein gefaßt werden, und bei Neuwahl und Bestätigung des Rats waren sie ebenfalls zu befragen[27]). Durch diese Maßnahmen gelang es Strohbart und seinen Anhängern, endlich den gewünschten Einfluß auf die Stadtverwaltung zu gewinnen. Die Folgen zeigte die nächste Wahl. Finden wir noch im Rat von 1434 ein gutes Dutzend Namen von Angehörigen der Pfännerschaft, so zeigt das Verzeichnis des folgenden Jahres nur Hermann Waltpach, Georg Stacius, Klaus Ochse und Rule Maschwitz, wozu dann die drei Bornmeister kamen, auf die man aber, wie bereits gesagt, bei den Beratungen verzichten konnte.

Die kriegerischen Unternehmungen wurden fortgesetzt. Aber das Jahr 1435 brachte nach vielen Mühen und Nöten, die durch eine Belagerung durch den Kurfürsten von Sachsen eine erhebliche Steigerung erhielten, den ersehnten Frieden, der am 4. Mai im Kloster Neuwerk bei Halle geschlossen wurde[28]).

War man nun glücklich mit dem Landesherrn wieder zu gutem Einvernehmen gelangt, so begann im Innern jetzt die eigentliche Auseinandersetzung. Die Salzjunker sahen ihren Einfluß mehr und mehr schwinden und zogen sich verärgert aus dem öffentlichen Leben zurück. Nicht die Schlechtesten waren es, die ihrer undankbaren Vaterstadt den Rücken kehrten und sich anderswo ein besseres Tätigkeitsfeld suchten. Damals beginnt die Abwanderung begabter und reicher Bürger nach dem benachbarten Sachsen, wo sie gern aufgenommen wurden. Der Ratsmeister Koppe Holtzwert ist unter ihnen an erster Stelle zu nennen. Noch

[25]) U. B. M. II, S. 423, Nr. 325.
[26]) Or. Perg. RAH. (Urk. Nr. 120a u. b). — U. B. M. II, S. 423, Nr. 326.
[27]) Or. Perg. RAH. (Nr. 121). — Spf., S. XXXII f. Anm. 1.
[28]) Or. Perg. StaM. (Erzst. XXII, Nr. 82). — U. B. M. II, S. 483 ff., Nr. 349. — Der Sühnebrief: Or. Perg. RAH. (Urk. Nr. 123). — U. B. M. II, S. 488, Nr. 352.

während seiner Amtsperiode trat er in den Hofdienst des Kurfürsten, mit dem er nach erfolgtem Friedensschluß, bei dem er noch die Interessen Halles wahrgenommen hatte, am Tage der Unterzeichnung die Stadt für immer verließ[29]). Schließlich verstand sein neuer Herr das diplomatische Talent und die kaufmännische Tüchtigkeit der pfännerschaftlichen Aristokratie höher zu bewerten als die verhetzten hallischen Populären. Der Aufschwung der Leipziger Messen und die Entwicklung der Stadt zum Handelsort von internationaler Bedeutung dürfte nicht zum wenigsten durch diesen Zugang tüchtiger Bürger der alten Salzstadt begründet sein[30]).

In Halle selbst machte sich ihr Fortzug sicherlich unangenehm bemerkbar, denn das Vermögen eines Salzjunkers war recht erheblich, wie das Lehnsgüter-Verzeichnis des verstorbenen Herrn Kune Baldewin zeigt[31]). Es sind hier nur die wichtigsten Besitztümer aufgeführt, worauf die Urkunde mit den Worten „unde dar czu alle ander guter" ausdrücklich hinweist; trotzdem ist schon eine nicht unbeträchtliche Menge verzeichnet: 24 Pfannen Deutsch, 50 Pfannen Gutjahr, 4 Quart Meteritz, 2 Nößel Hackeborn und die halbe Vorsole; hierzu kommt an Grundbesitz: der Edelhof und das Dorf Döllnitz und der Hof und das Dorf Lochow mit Gerichtsbarkeit und allen anderen Rechten, ferner zwei Hufen Landes in der hallischen Flur, 1½ Hufen in Mordal, 5½ Hufen in Czuskow, 3½ Hufen in Gröbers, 2 Hufen in Penewitz, 2½ Hufen in Schobelitz und einem Hof, Wiesen und Weiden in Tornitz. In Halle gehörte Baldewin schließlich noch der Luthenhoff sowie reichliche Zinseinkünfte, desgleichen in Neumarkt. Ein Riesenvermögen war sein Eigen, dessen Herr keinen Ritter auf seiner Burg zu beneiden brauchte.

Diese Lehnsgüter waren es, die den eben geschlossenen Frieden zu gefährden drohten. Mit Herrn Kune Baldewin war nämlich das Geschlecht ausgestorben, und der Erzbischof hatte die erledigten Lehen eingezogen und seinem älteren Bruder Heinrich übertragen[32]), indem er noch weitere Mengen von Talgut hinzufügte, die der gleichfalls verstorbene Herr Gebhard von

[29]) Seydenschwantz I, S. 68. — Hertzberg I, S. 335.
[30]) Dreyhaupt II, S. 435. — Hertzberg I, S. 414 f. — E. Kroker, Handelsgeschichte der Stadt Leipzig. Leipzig 1925, S. 19.
[31]) Or. Perg. StaM. (Anh. z. Erzst. Magdeb. b. Städte. Halle Nr. 22).
[32]) Dreyhaupt I, Beil. A, S. 155, Nr. 12. — s. a. Anm. 31.

Schraplau besessen hatte[33]). Mit den Bestimmungen der hallischen Willkür[34]), die Günther übrigens niemals anerkannt hat, stand dies in ausdrücklichem Widerspruch, und diejenigen Pfänner, die die Solgüter als Afterlehen von den Verstorbenen her bewirtschafteten, weigerten sich denn auch, den neuen Eigentümer als solchen anzuerkennen. Vornehmlich die Hetzreden Strohbarts, dem am Frieden gar nichts gelegen war, stärkten den Widerspenstigen den Rücken[35]). Als Repressalie verweigerte der Erzbischof dem Rate die Belehnung mit dem schon vor längerer Zeit (1428) erstandenen Dorfe Diemitz. Ein neuer Kampf drohte zu entbrennen. Aber diesmal waren beide Parteien kriegsmüde, und nach längeren Verhandlungen, in deren Verlauf Heinrich auf die Schraplauer Talgüter verzichtete[36]), kam es am 9. August 1439 zu einem Vergleich[37]), durch den sein übriger Besitz von Anteilen an den hallischen Solbrunnen anerkannt wurde. Der Graf von Schwarzburg verpflichtete sich aber, die Belehnungen in der Weise vorzunehmen, daß ihm die Lehnsträger von einer Kommission vorgeschlagen würden, die aus einem hallischen Bürger und einem seiner Beamten bestand. Die Bestätigung erfolgte alsdann durch ihn selbst. In ähnlicher Weise pflegten bereits seit längerer Zeit die Erzbischöfe bei Regierungsantritt zu verfahren[38]). Mithin war dieses Talgut schwarzburgisches Lehen geworden und ist es geblieben bis nach der Umwandlung der Pfännerschaft im Jahre 1867, denn erst 1889 erfolgte der endgültige Verzicht durch das fürstlich-schwarzburgische Ministerium[39]). Allerdings bestand vom 17. Jahrhundert an die Kommission nicht mehr, sondern sie war durch einen „Fürstlich-Schwarzburgischen Lehnsverweser" ersetzt worden, der im Hauptamte Syndikus der Pfännerschaft war[40]).

Mit dem sächsischen Kurfürsten begannen sich auch wieder freundschaftliche Beziehungen anzuspinnen. Im Jahre 1437 war

[33]) Or. Perg. StaM. (Anh. z. Erzst. Magdeb. b. Städte. Halle, Talgut, Nr. 13).
[34]) S. Anm. 6 u. 7.
[35]) Seydenschwantz I, S. 75: „In dem jare, do der bischoff etzliche burger zu Halle mitt oren gute an graffen Heinrich seinen Bruder weisete, do hiltt sie Strohbart vaste davon und sprach, sie solden sich uber die mauren hengen lassen ehir sie sich vorweyßen lieszen." — Dreyhaupt I, S. 122, § 133.
[36]) Or. Perg. StaM. (Anh. z. Erzst. Magdeb. b. Städte. Halle, Talgut Nr. 13).
[37]) Or. Perg. RAH. (Urk. Nr. 139). — Dreyhaupt I, Beil. A, S. 155 f., Nr. 13.
[38]) Ä L. B., S. 169 u. 210.
[39]) Förster a. a. O., S. 107. — Palm a. a. O. I, S. 41. — Hertzberg I, S. 335. — Akten der Halleschen Pfännerschaft, Cop. II. Generalia Nr. 3a, Vol. I, 2744, 21. 12. 1889.
[40]) Archiv der Hall. Pfännerschaft, Nr. A VIII, 20.

die Frist abgelaufen, für die der Erzbischof dem Rate die Salzgräfeschaft verpfändet hatte. Jetzt machte Friedrich der Sanftmütige, dem ja als Burggraf von Halle die Einweisung des Comes salis zustand, von seinem Rechte Gebrauch. Man hat sich scheinbar in Halle anfänglich nicht über die Person des neuen Gräfen einigen können, denn die Bestätigungsurkunde nennt zunächst Hermann Waltpach[41]), der zwei Jahre vorher Erster Ratsmeister gewesen war[42]). Vielleicht hat aber die pfännerfeindliche Partei hieran Anstoß genommen — denn Waltpach besaß reichen Besitz im Tal[43]) — und es durchzusetzen gewußt, daß an seine Stelle Bastian Mellwitz gewählt wurde, von dem wir erst 1452 hören, daß er Mitglied der Pfännerschaft ist[44]). Am 30. Januar 1437 wurde jener von dem Erbmarschall von Sachsen, Herrn Bone Löser, im Auftrage des Kurfürsten mit dem Königsbann belehnt[45]), nachdem der Erzbischof seine Wahl bestätigt hatte. Das gute Einvernehmen war also wieder hergestellt: Erzbischof, Kurfürst und Halle waren des langen Haders müde und hatten Frieden geschlossen.

Dieser Friede machte aber auch Henning Strohbarts Aufenthalt in Magdeburg überflüssig. Auch trugen sein selbstherrliches Wesen und seine Sucht, im Rate eine Rolle zu spielen, dazu bei, ihn unbeliebt zu machen[46]). Seine Anhänger in Halle veranlaßten seine Rückkehr, und er wurde hier unter den glänzendsten Bedingungen auf Lebenszeit mit seinem alten Amte betraut[47]). Durch seine Parteigenossen beherrschte er das ganze öffentliche Leben, und wer ihm zu widerstehen wagte, wurde aus der Stadt vertrieben[48]). Vorläufig konnten auch die Pfänner mit seiner Tätigkeit zufrieden sein, denn er ging mit Rücksichtslosigkeit gegen Schnapphähne und Raubritter vor, die in den langen Kriegszeiten ihr lichtscheues Gewerbe ausgeübt hatten und nun nicht mehr davon lassen wollten. Besonders war es der Burgherr von Farnstedt, Herr Bernhard von Halle, der dem hallischen Handel bereits erheblichen Schaden zugefügt hatte. Wahrscheinlich

---

41) Geh. Staatsarchiv z. Berlin (Irrungen mit Kursachsen wegen des Schulzenamts, Rep. 52. Nr. 159d). 2. Cop.
42) Spf., S. 509, 1435.
43) H. S. B. II, S. 123 f., Nr. 996, S. 412, Nr. 134, S. 461, Nr. 157, S. 509, Nr. 2156.
44) Dreyhaupt II. S. 969, Nr. 614.
45) s. Anm. 41 (Cop. 1 u. 2).
46) Seydenschwantz I, S. 75 u. 116.
47) Ebendort.
48) Ebendort, S. 76 u. 117.

waren die Grafen von Mansfeld und Edlen Herrn von Querfurt an den Überfällen in irgendeiner Weise beteiligt, denn sie wollten mit tausend Mann dem Belagerten zu Hilfe kommen. Jedoch wagten sie gegen das streitbare Heer der Hallenser, das tausend Mann zu Fuß und sechshundert Reiter zählte, auch zahlreiche Artillerie mit sich führte, nichts zu unternehmen, sondern zogen sich schleunigst zurück. Die Burg wurde zerstört, und Herr von Halle mußte im Rathaus der siegreichen Stadt den Geschädigten Genugtuung geben.

Konnten die Salzjunker dem tüchtigen Soldaten durchaus dankbar sein, der durch Sicherung der Handelswege den Absatz ihres Produktes förderte, so hatten sie mehr als einen Grund, den Politiker Strohbart zu hassen. Schon seit Einsetzung der Überwachungskommission, der 30 Biedermänner, hatten sie mit Hilfe des sächsischen Kurfürsten, den sie in Orlamünde aufgesucht hatten, und der bald darauf, als Günther ihm die Burg Giebichenstein versetzte, Halles Nachbar wurde, versucht, den alten Zustand wieder herzustellen. Dies war aber bekannt geworden und hierdurch ein Pfänner[49]) und damaliger Ratsherr[50]), Heinz am Ende, mit noch anderen Salzjunkern erheblich kompromittiert. Nach mancherlei unerquicklichen Differenzen schritt schließlich der Rat im Jahre 1438 zu ihrer Verhaftung und beschloß die Verbannung des Führers. Die Freunde und Verwandten der Gemaßregelten waren hierüber aufs äußerste erbittert und ließen sich zu einem tollkühnen Unternehmen hinreißen[51]). Sie besetzten unter Führung eines Verwandten Heinz am Endes, des jungen Berthold, mit Hilfe der Salzwirker und Abenteurer den Gertraudenkirchhof. Von hier entsandten sie vier Unterhändler an die übrigen Salzjunker, mit der Mitteilung, daß Bornmeister und Talschöppen ihre Partei ergriffen hätten, und forderten sie zur Teilnahme auf. Jene zogen es aber vor, sich ablehnend zu verhalten, zumal sich die Nachricht von dem Anschluß der Bornmeister und Schöppen als Lüge herausstellte. Infolgedessen gaben die Aufständischen vorläufig ihr Unternehmen auf. Am 24. Oktober besetzten sie dann das Rathaus,

[49]) H. S. B. II, S. 129, Nr. 1042 u. S. 210, Nr. 1752.

[50]) Spf., S. 508, 1434.

[51]) Über den Pfännerputsch hat Seydenschwantz ausführlichen Bericht erstattet (I. S. 86 u. 112). Er ist die Quelle für Dreyhaupt (I, S. 123, § 36), Palm (I, S. 41 f.) und Hertzberg (I, S. 338 ff.).

befreiten die Gefangenen, nahmen die Torschlüssel an sich und ließen öffentlich verkünden, wer zu ihnen hielte, solle sich im Rathaus einfinden. Ihre Hoffnung auf weiteren Zuzug erwies sich indessen als trügerisch. Das Autoritätsgefühl der Bürger der gesetzmäßigen Behörde gegenüber war stärker als die Unzufriedenheit mit der Amtsführung der Dreißig. Hierzu kam, daß die Aufständischen es nicht wagten, die Konsequenzen aus ihren bisherigen Erfolgen zu ziehen und einen neuen Rat zu wählen. So blieb der alte die einzige Regierungsstelle, und als er scharfe Verbote gegen die Rebellen erließ, folgten ihm auch eine ganze Anzahl von Pfännern und Leuten aus dem Tale.

Am nächsten Tage (Sonnabend, dem 25. Oktober)[52]) begann der Rat Verhandlungen, die durch einen Ausschuß von 42 Mann geführt wurden. Ihm gehörten Vertreter der Innungen und Gemeinheit an sowie acht Pfänner. Darauf verließen die Aufständischen das Rathaus; der alte Rat war wieder Herr der Lage. Die nach Magdeburg geflüchteten Hauptschuldigen wurden aus der Stadt verbannt und ihnen die Rückkehr bei Strafe von 50 Mark verboten.

Der Spruch veranlaßte die Verurteilten und ihre Freunde in der Stadt zu einem verzweifelten Versuch, nochmals mit Gewalt die alte Macht wieder zu gewinnen. Am Sonntag, dem 7. Dezember, traf der junge Berthold in Begleitung Hans Kotzes in Neumarkt ein und kam am Dienstag abend nach Halle. Gegen 60 Pfänner waren auf ihrer Seite, wagten aber in der Nacht nichts zu unternehmen. Am Mittwoch[53]) früh ließ der Rat nun diejenigen Salzjunker, die im Bewußtsein der Aussichtslosigkeit des Unternehmens sich nicht daran beteiligt hatten, auf das Rathaus fordern. Nachdem er ihnen die Lage auseinandergesetzt hatte, versprachen jene, zu ihm und den 30 Biedermännern zu halten, und erklärten sich gegen ihre Freunde. Inzwischen hatten die Gegner das Moritzkloster besetzt und versuchten unter dem gemeinen Volke Anhänger zu gewinnen. Jedoch wollte niemand ihre Partei ergreifen, und den Aufständischen entschwand der Mut. Sie entflohen über die Mauer, denn die Stadttore waren verschlossen und

[52]) Hertzberg schreibt irrtümlicherweise: „Sonnabend d. 20. Oktober". — Das Unternehmen begann nach Seydenschwantz (I, S. 92 f.) am Freitag nach den Elftausend Jungfrauen. Das ist der 24. Oktober (Grotefend, Bd. I, Tab. S. 79). Sonnabend ist demnach der 25. Oktober.

[53]) Hertzberg nennt als „Mittwoch nach Conceptionis 1438" den 12. Dezember (I, S. 341). Es ist aber der 10. Dezember (Grotefend, Bd. I, Tab. S. 79).

bewacht. Rathmar von Steyn, „ein armer Ritter", dessen Familie verwandtschaftliche Beziehungen mit Salzjunkern verknüpfte[54]), und der in Glaucha einen Freihof besaß[55]), brachte sie über die Saale und ermöglichte ihnen so die Flucht. Am nächsten Tage waren nur noch einige Heißsporne übrig geblieben, die sich schließlich auf Gnade und Ungnade ergeben mußten.

Die Gefangenen wurden bis auf weiteres mit Hausarrest bestraft. Der Rat hätte es gerne hierbei bewenden lassen, mußte aber auf Drängen der verbündeten Städte, um kein schlechtes Beispiel zu geben, zu härteren Maßregeln greifen. Nach langen Verhandlungen, zu denen auch die unbeteiligten Pfänner hinzugezogen wurden, kam man im Januar 1439 zu folgendem Entschluß: Die geflüchteten Rädelsführer sollten verbannt bleiben, trotzdem der Erzbischof sich für sie persönlich eingesetzt hatte, und die übrigen wurden an ihrem Vermögen im Tale bestraft. 16 Pfannen aus dem Deutschborn und 6 Pfannen Gutjahr sollten sie als Buße zahlen, kamen also ziemlich gelinde davon. Ihrem Ansehen hatten aber die erfolglosen Putsche ganz erheblich Abbruch getan. Die Autorität des demokratischen Rats, der seine Feuerprobe bestanden hatte, war wesentlich gestärkt worden, zumal er klug genug war, seinen Sieg nicht zu irgendwelchen harten oder grausamen Maßnahmen zu mißbrauchen. Henning Strohbart, dessen Truppe letzten Endes dieser Erfolg zu danken war, gewann immer mehr an Macht und Einfluß.

Daß er diesen Einfluß auch für seinen persönlichen Vorteil auszuwerten verstand, dafür zeugte sein ständig wachsendes Vermögen. Als 1428 der Rat von Koppe Pißker das Dorf Diemitz erstanden hatte, wußte Strohbart die erzbischöfliche Belehnung durch Intrigen aller Art zu verschleppen[56]) und brachte es durch den von ihm entfesselten Konflikt wegen der Schwarzburger Solgüter dahin, daß sie der Stadt überhaupt versagt wurde und der Kauf rückgängig gemacht werden mußte. Am 23. August 1444 erwarb er das Dorf selbst von Hans, dem Sohne des inzwischen Verstorbenen[57]). Wahrscheinlich brachte er auch um dieselbe Zeit erhebliche Mengen von Talgütern in seinen Besitz, vielleicht eben-

[54]) Ä. L. B., S. 123, 130, 140, 147, 148, 167, 172, 173, 207, 211. — H. S. B. I, S. 268, Nr. 508. — Dreyhaupt II, Beil. B, S. 165, Nr. CLVIII (1385, 1386, 1406).
[55]) Dreyhaupt II, Beil. B, S. 165, Nr. 158.
[56]) Hertzberg I, S. 324.
[57]) Or. Perg. RAH. (Urk. Nr. 150).

falls von Hans Pißker, der in einer Urkunde vom 16. Oktober desselben Jahres nochmals seinen Verzicht auf Diemitz bestätigt und sich gleichzeitig 32½ Pfannen Deutsch und 2½ Pfannen Gutjahr entäußert[58]). Jedenfalls besaß Strohbart 10 Jahre später 22 Pfannen Deutsch und 36 Pfannen Gutjahr[59]). Er, der unversöhnliche Gegner der Salzjunker, war selbst ein Pfänner geworden. Sicherlich war er zu den reichsten Bewohnern Halles zu rechnen, der vor seinen Mitbürgern noch dadurch im Vorteil war, daß er sein Einkommen nicht zu versteuern brauchte. Das hatte er sich bei seiner Rückberufung aus Magdeburg ausdrücklich ausbedungen[60]).

Der Stadt kam zweifellos sein diplomatisches Talent zugute. Er bemühte sich, wo ihm jetzt als Angehöriger der Pfännerschaft viel an gesteigertem Salzabsatz liegen mußte, um die Förderung von Handel und Verkehr. Von großem Nutzen waren ihm hierbei vor allem seine guten Beziehungen zu den benachbarten Fürsten, die er sich u. a. durch Darlehen verpflichtet hatte, den Mansfelder Grafen, dem Bischof von Halberstadt und dem Kurfürsten von Sachsen, der ihn sogar zu seinem Rat und Amtmann von Gräfenhainichen und Bitterfeld machte[61]). Durch eine geschickte Zollpolitik gelang es ihm, das nötige Geld für die Ausbesserung der Landstraßen flüssig zu machen[62]), und schließlich war es seinen Bemühungen zu verdanken, daß der Kurfürst am 29. Dezember 1446 ein Bündnis mit Halle auf zwanzig Jahre abschloß, dessen Zweck war, die Sicherheit des Handels wieder herzustellen und den Straßenräubern das Handwerk zu legen[63]). Nur gegen den Markgrafen von Brandenburg wollte der sächsische Herzog nicht einschreiten, wenn Grund zur Klage vorliegen sollte. Hingegen gelang es ihm, die Bischöfe von Meißen, Merseburg und Naumburg zum Beitritt zu gewinnen. Der außerordentliche Nutzen dieses Vertrages liegt auf der Hand. War allmählich das Absatzgebiet im Norden anderen Salinen zugefallen[64]), so eröffneten sich jetzt in Sachsen neue Aussichten. Allerdings hatte man schon früher

58) Or. Perg. StaM. (Anh. z. Erzst. Magdeb. b. Städte. Halle, Talgut Nr. 14).
59) Or. Perg. StaM. (Anh. z. Erzst. Magdeb. b. Städte, Halle, Talgut Nr. 16). — Dreyhaupt I, S. 140, Nr. 63.
60) Seydenschwantz I, S. 118.
61) Dreyhaupt I, S. 136.
62) Dreyhaupt II. S. 420, Nr. 471.
63) Or. Perg. StaM. (Anh. z. Erzst. Magdeb. b. Städte, Halle, Nr. 26).
64) s. Kap. VI, Anm. 63, 64, 66, 70, 71, 73 u. 74.

viel Salz dorthin geliefert, was aber teilweise gegen den Willen der Herrscher geschah[65]). Jetzt war man der landesherrlichen Fürsorge sicher, und so konnte der Export nach den wettinischen Landen und weiter nach dem Süden sich zur vollen Blüte entwickeln.

Inzwischen war am 23. März 1445 Erzbischof Günther zu Giebichenstein gestorben. Mit seinem Nachfolger, Friedrich III. Grafen von Beichlingen, einem frommen und milden Herrn[66]), dessen Friedfertigkeit noch Martin Luther zu rühmen wußte[67]), glaubte Strohbart ein gleiches intrigantes Spiel führen zu können. Er war es auch, der die Stadt zu veranlassen wußte, die Huldigung zu verweigern, wozu kein Grund vorhanden war, denn das Pallium hatte jener durch das Konzil zu Basel erhalten[68]). Die Verhandlungen zwischen Halle und Friedrich zogen sich bis in den Sommer des nächsten Jahres hin und wurden durch die Forderungen nach der unentgeltlichen erstmaligen Belehnung und nach dem mit Günther vereinbarten Höchstsatz für die Lehnware[69]) erschwert, da der Erzbischof beides verweigerte[70]). Erst durch die Vermittlung des Kurfürsten von Sachsen kam es zu einem Vergleich. Die erstmalige unentgeltliche Belehnung wurde von Friedrich genehmigt[71]), und bei der Festsetzung der Lehnware bei Kauf und Erbschaft wandte man ein dilatorisches Verfahren an, das sich schon öfter bei Schlichtung von Streitigkeiten bewährt hatte. Man beschloß, die Verhandlungen bis Fastnacht zu vertagen[72]). Allerdings erfolgte die erwünschte Einigung erst am 9. Dezember 1447[73]), sie geschah aber ganz im Sinne der hallischen Pfänner. Denn es wurden die seinerzeit mit Günther getroffenen Abmachungen über die Höhe des Lehngeldes auch von Friedrich bestätigt, allerdings auch nur für seine Person, für seine Nachfolger aber in gleicher Weise, wie es

---

[65]) s. S. 60 f.

[66]) Leukfeld, Hist. Beschr. v. d. ehem. Zistercienser-Nonnenkloster St. Georgi zu Kelbra nebst einer genealogischen Nachricht von denen vormals gelebten Grafen von Beichlingen. Wolfenbüttel 1721, S. 95 ff., § 33. — Dresserus, Sächs. Chronikon, S. 439.

[67]) Luther. Auslegung des 118. Psalms, sämtliche Schriften (Herausgeg. v. Walch, Halle). Teil V, S. 1713, § 59; vgl. auch: J. Bichard, Neue vollkommene Thuringsche Chronika, Bd. 3 (Leipzig 1613), S. 7. — L. Faust, Sächs. Stammbaum (Dresden 1588), S. 172. — Leukfeld a. a. O., S. 98.

[68]) Seydenschwantz I, S. 143.

[69]) Dreyhaupt I, S. 126.

[70]) Seydenschwantz I, S. 149.

[71]) Ebendort I, S. 150. — Dreyhaupt I, S. 128, vgl. a. Anm. 73.

[72]) Seydenschwantz I, S. 151.

[73]) Or. Perg. StaM. (Anh. z. Erzst. Magdeb. b. Städte. Halle, Talgut Nr. 15). — Erinnerungen des Marcus Spittendorff, Mscrpt. i. d. Marienbibliothek z. Halle, fol. 451.

der Verstorbene getan hatte, als unverbindlich erklärt. Der Höchstsatz sollte betragen: Für 1 Pfanne Deutsch 9 Ort Rheinischen Goldes, für 1 Pfanne Gutjahr 3 Groschen und für 1 Pfanne Meteritz 8 Groschen, was in neuer Münze zu zahlen sei. Auch das erhöhte Wegegeld erhielt die Stadt wiederum zugestanden, wofür aber 8000 Rheinische Gulden zu entrichten waren. Diese Bewilligung, die am 14. September 1459 sogar durch den Kaiser bestätigt wurde[74]), war insofern von Wichtigkeit, als die ihr entspringenden Einkünfte zur Ausbesserung der Handelsstraßen verwendet wurden[75]).

Nachdem die Hindernisse aus dem Wege geräumt waren, konnte sich Friedrich am 21. August 1446 von der Stadt huldigen lassen. Auf dem Rathause leisteten die Ratsherren und die Bergschöppen den Huldigungseid. Die feierliche Handlung und den anschließenden Festschmaus leitete der Stadthauptmann, der damals in der Tat der Herrscher von Halle war. Auf dem Markte hatten sich inzwischen die Bürgerschaft und die Innungen aufgestellt; und nach ihrer Vereidigung zog der Erzbischof in die Gertraudenkirche, wo die Pfännerschaft und alle Beamten des Tals zur Huldigung versammelt waren. Hierauf begab sich der Festzug nach der Moritzkirche. Als hier der Erzbischof vom Pferde stieg, kam die stattliche Schar der Salzwirker und Bornknechte, der Hallburschen, von ihrer Arbeitsstätte heranmarschiert. Sie hatten ihre Fahne mit sich und nahmen das Roß ihres neuen Herrn, das sie über die Halle führten. Von dort zogen sie mit ihm zum Bierkeller, wo es der Erzbischof mit vier Rheinischen Gulden wieder auslöste, welche die Leute vertrinken durften[76]). Hier (im Jahre 1446) hören wir zuerst von einem derartigen Brauche in der alten Salzstadt, der sich bis in die Gegenwart erhalten hat, und dem die Salzwirkerbrüderschaft im Tal zu Halle ihren prächtigen Silberschatz verdankt. Damit hatte die Feier ein Ende. Am 24. August erhielten dann die Pfänner die ihnen zugesagte unentgeltliche erstmalige Belehnung, deren Bestätigung, wie wir bereits sahen, erst am 7. Dezember des nächsten Jahres in Magdeburg erfolgte[77]).

---

[74]) Or. Perg. RAH. (Urk. Nr. 234). — Dreyhaupt II, S. 420 f., Nr. 472.
[75]) s. Anm. 62 u. 74.
[76]) Über die Huldigungsfeierlichkeiten vgl. Seydenschwantz I, S. 151 f. — Dreyhaupt I, S. 126 ff., Nr. 56.
[77]) s. Anm. 71 u. 73.

So war für die Pfännerschaft und die Stadt Halle unter Friedrichs Regierung eine Zeit des Friedens und der gedeihlichen Entwicklung gekommen. Der Salzhandel hatte zunächst zwar ein böses Jahr durchzumachen, in dem der Absatz stockte. Die Salzgäste, die sonst auf Wagen und Karren das kostbare Gewürz von Halle in alle Lande führten, waren aus irgendeinem, heute

Abb. 5.
Der Rosenesel.
Kupferstich bei Hondorff und Dreyhaupt.

unbekannten Grunde ausgeblieben. Da mußten die Pfänner sich selbst um den Transport ihrer Erzeugnisse kümmern. Sie ließen Esel mit Salz beladen und es so zu ihren Kunden schaffen[78]). Es

[78]) Olearius a. a. O., S. 190. — Der Rosenesel an der Marktkirche gehört zu den hallischen Wahrzeichen. Ein Hochrelief zeigt hier einen beladenen Esel, der auf Rosen schreitet und von einem Manne mit einem Rosenzweig angetrieben wird. Über der Gruppe befindet sich die Zahl 1583. Diese braucht aber nicht das Jahr der Entstehung zu bezeichnen, sondern kann sich, ebenso wie das „Renovatum 1758" unterhalb des Bildwerks, auf eine Erneuerung des Anstrichs oder der Vergoldung beziehen. Zwei Sagen wollen der Darstellung einen Sinn unterlegen. Die erste erzählt, daß der magdeburgische Erzbischof bei seinem Besuche der jüngst erst erbauten Stadt des Gedränges wegen auf einem Esel reitend in Halle eingezogen wäre. Der Esel sei nun über die dem Erzbischof zu Ehren gestreuten Rosen gegangen. Die andere meldet: Kaiser Otto der Große wollte in Halle einziehen, wurde aber großen Wassers wegen verhindert, durch das Rannische Tor, wo alles festlich geschmückt war, einzuziehen. Während er nun unerwartet durch ein anderes Tor kam, und alle Welt ihm dorthin entgegeneilte, trieb der Müller von Böllberg seinen Esel über den rosenbestreuten Weg zum Rannischen Tor herein. Diese spaßhafte Geschichte habe zum Wahrzeichen Halles den Anlaß gegeben (Schultze-Galléra, Die Sagen der Stadt Halle und des Saalkreises, S. 20 f.).

Diese beiden Erzählungen dürften keine befriedigende Deutung geben. Am meisten Wahrscheinlichkeit hat doch wohl die im Texte geäußerte Ansicht. Mit dem Salzbetrieb hat auch Hondorff das Wahrzeichen in Verbindung gebracht, indem er folgenden Vers über die Abbildung setzt: „Die Arbeit und den Nutz darin zu Hall besteht/Das Saltzwerck, zeiget an der hier auf Rosen geht."

In Anlehnung an das Relief an der Marktkirche wurde der im Jahre 1905 erbaute Brunnen auf dem Alten Markt mit einer Bronceplastik geschmückt, die den gleichen Vorgang zeigt.

ist dies das erste und einzige Mal in der Geschichte der Pfännerschaft, wo berichtet wird, daß die Salzjunker selbst die Verschickung ihres Produktes in die Wege geleitet haben. Vielleicht bot dies Ereignis, das man bildlich als Erinnerung an schlechte Zeiten festhalten wollte, den Anlaß zur Errichtung des „Salzesels", jenes merkwürdigen Reliefs neben dem rechten Hausmannsturm. Bisher und seitdem waren die Pfänner nämlich in der glücklichen Lage, daß die Händler das Salz mit eigenem Geschirr aus der Halle weghalten, ein nicht zu unterschätzender Vorteil für den Fabrikanten, zumal bei den unsicheren damaligen Zuständen, die das Risiko des Transportes erheblich steigern mußten.

Doch die Krisis wurde bald überwunden, und eine Periode neuen Aufschwungs brach an. Je mehr Salz verkauft wurde, desto mehr gewannen auch die Solgüter an Wert, und ihre allgemeine Beliebtheit bewirkte, daß sich auch Käufer aus den benachbarten Städten einfanden, die ihr Kapital in den Ausläuften der Brunnen vorteilhaft anlegten. Allerdings standen solche Geschäfte im Widerspruch zu den Bestimmungen der Willkür. Da aber die Kaufverträge mit besonderer Genehmigung[79]) des Erzbischofs abgeschlossen wurden, dessen Schreiber sogar unter den Käufern auftritt[80]), so mußte die Stadt sie stillschweigend dulden. Außer dem Leipziger Klaus Serwitz und seinem Sohn Moritz[81]) treffen wir mit einer Ausnahme nur Magdeburger Bürger unter den auswärtigen Solgutsbesitzern. Unter den Verkäufern stehen die beiden alten Familien von Hedersleben und von Ammendorf an erster Stelle. Diese übereignen z. B. im Jahre 1449 an Cone Rode, Hans Hackstroh und Heinrich Wittkopp für 1500 fl.[82]) und am 13. Juli 1453 nochmals für 500 fl.[83]) Talgut, schließlich am 17. November 1457 ein Quart Gutjahr für 14 fl.[84]) an Vinzentius Neumeister, den erzbischöflichen Schreiber; während jene am 18. Februar 1446 an Cone Rode und die Gebrüder Hackstroh für 1500 fl. Solgüter[85]), im folgenden Jahre an Hans Lindow eine Pfanne Deutsch[86]) und am 23. September 1461 die Ausläufte

[79]) StaM. Copb. 66 (LIX) fol. 140, fol. 175b u. 177a.
[80]) Or. Perg. StaM. (Anh. z. Erzst. Magdeb. b. Städte. Halle, Talgut Nr. 16a).
[81]) Or. Perg. StaM. (Erfurt B. Karth., Nr. 653). — StaM. Cop. 36 (Registratur). — Krühne a. a. O., S. 222 f., Nr. 147.
[82]) StaM. Copb. 66 (LIX) fol. 144. U. B. M. II, S. 621.
[83]) U. B. M. II, S. 667, Nr. 657.
[84]) s. Anm. 80.
[85]) StaM. Copb. 66 (LIX) fol. 140. — U. B. M. II, S. 592, Nr. 518.
[86]) Or. Perg. StaM. (Anh. z. Erzst. Magdeb. b. Städte. Halle, Talgut Nr. 15 u. 15a). — U. B. M. II, S. 601, Nr. 543.

eines Nößels Meteritz an Peter Mosekow[87]) aus Bernburg verkaufen.

Eine ständige Gefahr für den Frieden und damit für das Wohl der Stadt Halle und ihrer Pfännerschaft blieb Henning Strohbart. Die alte Popularität besaß er freilich längst nicht mehr. Sein allzu großes Glück hatte ihn herrisch und stolz gemacht, und der gemeine Mann haßte ihn ebenso sehr, wie ihm seine pfännerschaftlichen Kollegen ihren tiefen Fall, dessen Veranlasser er war, nicht vergessen konnten. Vorläufig konnte er ja diesem wachsenden Grimm Trotz bieten, solange Erzbischof und Rat einander entfremdet waren und der Kurfürst sein Gönner und gnädiger Herr blieb. Noch einmal strahlte seine Machtfülle in altem Glanze, als er am 27. April 1450 Heinrich Rademacher in sein Amt als Schultheiß einführte[88]); und neun Tage später[89]) durfte er sogar den Herzog von Sachsen, Friedrich den Sanftmütigen, in seinem Hause am Alten Markt als Gast begrüßen, als jener in seiner Eigenschaft als Burggraf von Magdeburg und Halle die Einführung neuer Schöppen vornahm[90]). Mochte er sich vielleicht an diesem festlichen Tage auf dem Höhepunkt seiner an Erfolgen reichen Laufbahn wähnen, sein Sturz war nur noch eine Frage der Zeit. Durch Vermittlung des Propstes von Neuwerk, Johannes Busch, war der Rat allmählich in ein friedliches und freundschaftliches Verhältnis mit dem Erzbischof geraten[91]). Strohbart ahnte nicht die drohende Gefahr, er verspottete die Beschlüsse der obersten Behörde der Stadt, ja, er bedrohte sogar den Ratsmeister[92]) und kränkte seine Mitbürger durch hochfahrendes Wesen. Am 20. Oktober 1452 war es, als der Rat unter Führung von Klaus Ochse und Dietrich Kuchenschwein[93]), die, wenn sie nicht selbst Salzjunker waren, so doch zahlreiche Verwandte in der Pfännerschaft hatten[94]), mit dem Erzbischof ein Schutz- und

87) Or. Perg. StaM. (Anh. z. Erzst. Magdeb. b. Städte. Halle, Talgut Nr. 17 a.

88) Seydenschwantz I, S. 155. — Hertzberg schreibt (I, S. 372): „Montag den 2. Mai 1450". Der 2. Mai ist aber kein Montag, und Seydenschwantz schreibt ausdrücklich „Montag nach Jubilate adder sanct Marcustage". Das kann aber nur der 27. April sein. (Grotefend, Bd. I, Tab. S. 62).

89) Also am 6. Mai, nicht, wie Hertzberg schreibt, am 11. Mai. Bei Seydenschwantz heißt es „am Mittwoch nehist der Creutzeswoche, an sanct Johannes tage genannt vor der lateinischen Pforten." Das ist stets (Grotefend I, S. 99) der 6. Mai.

90) Dreyhaupt II, S. 472.

91) Hertzberg I, S. 372.

92) Dreyhaupt I, S. 138 f., Nr. 61.

93) Spf., S. 531.

94) s. Ä. L. B., S. 126 u. H. S. B. II, S. 405, Nr. 1277.

Trutzbündnis gegen den Übermütigen schloß[95]). Bei der nächsten Gelegenheit beabsichtigten die Verbündeten gegen ihn vorzugehen und sich seiner zu entledigen. Das Vermögen des Stadthauptmanns hatten sie bereits unter sich geteilt. Friedrich sicherte sich vorläufig aus der Beute 18 Pfannen Deutsch, wozu später noch die Güter Granau und Diemitz u. a. m. kamen. Eine Veranlassung zum Einschreiten war bereits gefunden.

Strohbarts Sohn Brand hatte in einem Streite zwei angesehene Bürger der Stadt, Asmus Schindel und Dietrich Grüningk, verwundet. Ersterer war ein Neffe des Salzgräfen Alexius Herford, der sofort gegen den Friedensstörer einschritt und ihn verhaften ließ. Doch Brand gelang es zu entkommen, und nun forderte er seine Gegner, worunter sich der Schultheiß und der Salzgräfe befanden, vor das sächsische Hofgericht zu Wittenberg. Abgesehen von der Dreistigkeit, die sich darin äußerte, daß er, der den Frieden der Stadt gebrochen hatte, obenein noch die beiden höchsten erzbischöflichen Beamten Halles vor Gericht laden ließ, beging er einen schweren Verstoß gegen die städtische Willkür, die den Bürgern bei 50 Mark Strafe ausdrücklich untersagt hatte, sich an auswärtige Gerichte zu wenden[96]). Der Rat forderte Henning auf, seinen Sohn zur Zurücknahme der Klage zu veranlassen. Er lehnte ab. Nun war ein Grund gegeben, gegen ihn vorzugehen. Er wurde verhaftet und in den Kerker unter dem Turm an der Wage geworfen, der nach ihm den Namen „Strohbarts Kämmerchen" erhielt. Seine Verwandten und Freunde boten ihren ganzen Einfluß zu seiner Befreiung auf, und mehr als einmal drohten seinetwegen der Stadt kriegerische Konflikte. Aber der Rat ließ sich nicht einschüchtern. Nach mancherlei langen Verhandlungen kam es am 16. Juli 1454 zu Merseburg mit dem Kurfürsten zu einer Einigung, und am 2. August desselben Jahres wurde Strohbart ein „Vergleich" diktiert[97]). Hiernach mußten er und seine Söhne ihren Besitz an Grund und Boden, sowie an Renten und Zinsen in der Stadt und dem Erzbistum an Halle und den Erzbischof abtreten und außerdem noch 2000 Gulden Strafe zahlen. Außerdem schworen sie am gleichen Tage vor dem

[95]) Or. Pap. StaM. (Anh. z. Erzst. Magdeb. b. Städte, Halle, Nr. 31). — Or. Pap. RAH. (Urk. Nr. 192). — Dreyhaupt I. S. 317, Nr. 60.
[96]) Willkür v. 1420 u. 1428.
[97]) Or. Perg. StaM. (Anh. z. Erzst. Magdeb. b. Städte. Halle, Talgut Nr. 16). — Dreyhaupt I, S. 140, Nr. 63.

Official des Bannes, Rudolf, Urfehde[98]). Der so tief Gedemütigte zog nach Bitterfeld. In sein Vermögen teilten sich Erzbischof und Stadt derart, daß jener die Lehngüter und diese die Erbgüter erhielten[99]).

Am 6. April 1456[100]) verstarb Henning Strohbart auf Schloß Rochlitz an der Mulde, wohin ihn sein ehemaliger Gönner, der Kurfürst, in Haft gesetzt hatte. Das war das Ende des mächtigen Mannes, welcher der Pfännerschaft so großen Schaden zugefügt hatte[101]). Seine Familie findet sich aber noch im 16. Jahrhundert in der alten Salzstadt vor. 1540 ist Thobias Strohbart Pfänner zu Halle[102]). Es liegt eine gewisse Tragik in der Wahrnehmung, daß vielleicht der Letzte aus dem Blute des alten Recken und unversöhnlichen Feindes der Salzjunker zu dem Kreise derjenigen hallischen Bürger gehörte, die einst seinen Ahnen gestürzt und in die Verbannung getrieben hatten.

Achtes Kapitel.

Handelsstraßen und Absatzgebiete. (Zusammenfassender Exkurs.)

Friedlicher Fortschritt unter Erzbischof Friedrich I. (1455—1464.)

So war es der Pfännerschaft noch einmal geglückt, das drohende Verhängnis aufzuhalten, und die Salzjunker konnten für kurze Zeit wieder aufatmen, um sich ihrer scheinbar neugefestigten Machtstellung zu erfreuen. Infolge des wiedererstandenen inneren und äußeren Friedens blühte der Handel mit den Erzeugnissen des Tals. Von weither kamen zahlreiche Salzgäste, um ihren Bedarf in Halle zu decken. Sie zogen auf wohlbekannten, seit Jahr-

[98]) Or. Perg. RAH. (Urk. Nr. 223).
[99]) Seydenschwantz I, S. 120.
[100]) Nach Christi unsers Hern geburtt xiiij ^{c} und im lvj. jare am Dinstage nach Quasimodogeniti oder Ambrosi starb Henning Strobartt, dem Gott gnedig sey, zu Rochlitzs und wartt dar begraben uff dem kirchoff" (Seydenschwantz I, S. 167).
[101]) Über den letzten Strohbart-Konflikt, vgl. Seydenschwantz I, S. 162—167. — Dreyhaupt I, S. 136. — Hertzberg I, S. 374—380.
[102]) Dreyhaupt I, S. 136.

hunderten befahrenen Wegen heran, die „älter waren als die Menschen, weil sie die Natur vorgezeichnet hatte“[1]), mit schweren ungefügen Lastwagen, die durchschnittlich im Laufe eines Tages eine Strecke von 20 (im Winter) bis 30 (im Sommer) Kilometern[2]) zurückzulegen pflegten. Noch heute sind diese Verkehrsadern als Chausseen oder Eisenbahnlinien erkennbar, und mehrmals trifft man im Volksmunde auch die alten Namen wie „Hallstraße“, „Salzstraße“ oder „Salzkärrnerstraße“ an, die auf ihre ursprüngliche Hauptverwendung schließen lassen. Wir können ein Dutzend von diesen Wegen aufzählen, die in Halle ihren Ausgangspunkt hatten, bzw. die alte Salzstadt berührten. Es sind folgende:

1. Nach Südosten über Merseburg (war die Elsteraue überschwemmt, über Passendorf—Delitz am Berge), oder der sog. „Hallweg“, auch „Hohe Straße“[3]) genannt, über Lauchstädt—Schafstädt oder Querfurt—Carsdorf (oder auch über Leipzig)—Weißenfels—Erfurt—Eisenach (oder Kreuzburg)—Fulda—Hanau—Frankfurt a. M. nach Mainz. Es ist dies eine der ältesten, schon seit langer Zeit benutzten Handelsstraßen Europas[4]).
2. Nach Westen über Eisleben—Sangerhausen—Nordhausen—Göttingen oder über Langensalza—Mühlhausen—Kassel nach Köln; die sog. „Rheinstraße“[5]).
3. Nach Nordwesten über Aschersleben—Halberstadt—Wolfenbüttel—Hannover zur Zuidersee, die sog. „Holländische Straße“, oder über Halberstadt—Braunschweig nach Bremen[6]).
4. Nach Norden über Bernburg—Magdeburg bzw. über Zörbig—Kalbe—Magdeburg[7])—Ülzen—Lüneburg und von hier nach Harburg—Hamburg bzw. nach Lübeck, und dann auf dem Wasserwege nach dem Osten, Danzig—Königsberg[8]).

---

[1]) E. P. Kretschmer, Von alten Handelswegen in Ostthüringen (Thür. Jahrb.). Leipzig 1926, S. 164.

[2]) K. Olbricht, Breslau, Der Werdegang eines Organismus (Schles. Monatshefte, 2. Jahrg.), Breslau 1925, S. 303.

[3]) In Pfortaer Urkunden von 1140 u. 1157 (Sommerlad, Verkehrswesen im Mittelalter, Handb. d. Staatswissenschaften, Bd. VII. Jena 1901. S. 161).

[4]) F. H. Heller, Die Handelswege Inner-Deutschlands. (N. Archiv f. Sächsische Geschichte und Altertumskunde, Bd. 5.) Dresden 1884, S. 16 u. 18 f. — E. Neuß, Die Entwicklung des halleschen Wirtschaftslebens. Halle 1924, S. 9 h und S. 10 i. — Kretschmer a. a. O., S. 124.

[5]) Heller a. a. O., S. 19 u. 24. — Neuß a. a. O., S. 8 f.

[6]) Dreyhaupt II, S. 549. — E. Schwetschke, Zur Gewerbegeschichte der Stadt Halle, T. I, Halle 1883, S. 126. — Heller, S. 18 u. 28. — Neuß, S. 9b.

[7]) Den Weg Magdeburg—Kalbe—Halle kennt bereits Ibrahim-ibn-Ja'kûb (vgl. Kap. II).

[8]) Schwetschke a. a. O., S. 126. — Heller, S. 28.

5. Nach Nordosten, die „Dessauer Straße“ über Zörbig—Dessau—Roßlau—Brandenburg—Berlin[9]).
6. Gleichfalls nach Nordosten, die „Landsbergische Straße“ über Hohenthurm—Landsberg—Bitterfeld—Wittenberg—Berlin und von hier aus über Stettin—Stargard bzw. auf dem Wasserwege nach Danzig—Königsberg[10]).
7. Nach Osten die „Delitzscher Straße“ über Büschdorf—Delitzsch—Düben—Torgau auf der „Niederen Straße“ über Liebenwerda—Senftenberg—Spremberg—Sagan—Glogau nach Polen[11]).
8. Nach Osten über Breitenfeld oder Eilenburg, wo die Wege in Wurzen bzw. Dahlen in die „Hohe Straße“ einmündeten, in jene uralte Verkehrsader, die von Westen kommend über Mainz—Leipzig—Breslau—Krakau nach Osten führt. Sie berührt die Orte Oschatz—Hain—Königsbrück—Camentz—Bautzen—Reichenbach—Görlitz—Lauban—Bunzlau—Liegnitz und schneidet in Breslau den Verkehrsgürtel Venedig—Danzig, die Verbindungsstraße zwischen dem Mittelmeer und der Ostsee, wodurch eine weitere Verbindung mit dem Norden ermöglicht wird[12]). Von Hain aus zweigt sich ferner in südlicher Richtung die Straße ab, die über Meißen—Dresden—Pirna—Nollendorf nach Böhmen führt[13]).
9. Nach Südosten die „Alte Salzstraße“, die in Leipzig als Fortsetzung der „Rheinstraße“ (Nr. 2) mündet[14]).
10. Nach Süden über Lützen—Pegau—Altenburg—Zwickau—Schneeberg in das „salzlose Böhmen“[15]) bzw. von Zwickau—Reichenbach—Plauen nach Hof—Nürnberg[16]).
11. Gleichfalls nach Süden die „Salzkärrnerstraße“, über Ammendorf, wo sie den Namen „Regensburger Straße“ führt, Döllnitz—Liebenau—Merseburg—Weißenfels—Zeitz—Gera—Schleitz. Hier gabelt sie sich; ein Zweig führt über

---

[9]) Neuß, S. 9c.
[10]) Heller, S. 28. — Neuß, S. 9d.
[11]) Dreyhaupt II, S. 549. — Schwetschke, S. 126. — Heller, S. 7 f. — Neuß, S. 9e. — Olbricht, S. 298. — Fürsen, Geschichte des kursächsischen Salzwesens bis 1586, Leipzig 1897, S. 7.
[12]) Schönwälder, Die hohe Landstraße durch die Oberlausitz (Niederlausitzer Magazin, Bd. 56), Görlitz 1880, S. 342. — J. Falke, Zur Geschichte der Hohen Landstraße in Sachsen (Archiv f. d. Sächsische Geschichte, Bd. 7), Leipzig 1869, S. 124 f. — Heller, S. 10 ff. — Olbricht, S. 293 und 301 f. — Fürsen a. a. O., S. 7.
[13]) Falke a. a. O., S. 124. — Heller, S. 17. — Fürsen, S. 4 ff.
[14]) Dreyhaupt II, S. 549. — Neuß, S. 9f.
[15]) Kretschmer, S. 164.
[16]) Heller, S. 15.

Cronach—Bamberg nach Nürnberg, wo ihn der andere, Hof—Berneck—Bayreuth berührend, trifft, bzw. von Hof aus nach Regensburg sich wendet[17]).

12. Schließlich ebenfalls nach Süden über Weißenfels—Naumburg —Jena — Rudolstadt — Saalfeld —Coburg —Bamberg nach Nürnberg[18]).

Diese zwölf Landstraßen mit ihren Querverbindungen bilden das Netz, in dessen Mitte die Stadt Halle liegt, deren Wichtigkeit allerdings im Laufe des 15. Jahrhunderts zugunsten des konkurrierenden Leipzig Einbuße erlitt; denn die aufblühende Messestadt hatte es verstanden, einen entscheidenden Einfluß auf diese Verkehrslinien zu gewinnen.

Die Fuhrleute, auch Salzführer, Salzer, Salzkärrner[19]) oder Salzgäste genannt, kamen nicht mit leeren Fahrzeugen, sondern führten allerhand Bedarfsartikel mit sich, vor allem natürlich Holz, das in der Saline zu Heizzwecken verwendet wurde[20]). Aus Kursachsen wurde Butter, Eier und Käse[21]) auf den hallischen Markt gebracht. Die Gegend von Erfurt lieferte Waid, das bekannte Färbemittel. Aus der Lausitz und aus Schlesien kamen Eisen und Leinwand[22]), aus Naumburg und Torgau Bier und aus Böhmen Getreide. Die Fahrzeuge waren verschieden groß. Man machte einen Unterschied zwischen Wagen (vierrädrig) und Karren (zweirädrig). Von den Wagen wurden natürlich die größeren für den weiteren Transport benutzt. Sie faßten im Höchstfall 40 bis 60 Stücke Salz von der ungefähren Größe eines Scheffels, oder auch nur 24—30 Stücke. Man rechnete im Durchschnitt 6 bis 10 Salzstücke auf ein Pferd. Bespannt waren die Wagen mit 3—5 Zugtieren, nur wenige mit 8 Pferden; jedoch hören wir auch von 10 bis 37 Tieren. Selten aber finden sich Fuhrleute, die über 8 oder mehr Pferde verfügen. Vermutlich handelt es sich dann um „zufällige Transportgesellschaften mehrerer Salzkärrner, die ihr Gewerbe unter e i n e r Firma betrieben“[23]).

---

[17]) Dreyhaupt II, S. 549. — v. Hagen, Die Stadt Halle. Halle 1867. Bd. I, S. 338. — Schwetschke, S. 127. — Heller, S. 7 u. 16. — Kretschmer, S. 166 u. 168 f. — Fürsen, S. 6.

[18]) H. Simonsfeld, Der Fondaco dei Tedeschi in Venedig u. d. deutsch-venetianischen Handelsbeziehungen, Bd. II, Stuttgart 1888, S. 97. — Neuß, S. 10k. — Kretschmer, S. 166.

[19]) Fürsen, S. 15.

[20]) Ebendort, S. 142.

[21]) Ebendort, S. 12 u. 142.

[22]) Ebendort, S. 14 u. 142.

[23]) Ebendort, S. 142.

Abb. 6.
Fuhrmann.
Holzschnitt von Jost Amman. Nürnberg 1577.

Etwas anderes war es mit den Karren, die gewöhnlich in der näheren Umgebung der Stadt Verwendung fanden. Diese wurden von den sogenannten Landfuhrleuten[24]) benutzt, die gewöhnlich auch den Vertrieb des Salzes in den Dörfern der Nachbarschaft auf eigene Rechnung besorgten. Die Karren waren entweder ein- oder zweispännig. Über das Aussehen aller dieser Fuhrwerke unterrichten uns mehrere zeitgenössische Bilder. Um möglichst viel Salz zu transportieren, zerklopfte man die einzelnen Salzstücke. Die Karren und Wagen waren daher innen mit Leinwand ausgeschlagen, um zu verhindern, daß allzuviel von dem kost-

[24]) Fürsen, S. 141.

Abb. 7.
Salzverkäufer mit seinem Karren.
Kupferstich aus dem 17. Jahrhundert.

baren Gewürz auf dem Transport verloren ging. Aus demselben Grunde wurden sie noch mit Stroh ausgestopft, während eine größere Leinwandplane, die durch Weidenruten abgestützt wurde, unwillkommene Nässe abhalten sollte.

Daß ein so lebhafter Handelsverkehr auch auf das wirtschaftliche Leben der hallischen Bevölkerung von Einfluß war, die nicht in unmittelbarer Beziehung zur Pfännerschaft stand, liegt auf der Hand. Vor allem waren es die Gastwirte, die in großer Anzahl von den Salzführern lebten. Wenngleich die hallischen Schöppenbücher zahlreiche Häusernamen bringen, so sind diese doch nicht als Bezeichnung für Gaststätten anzusprechen, denn seit dem Jahre 1360 bürgerte sich auch in Halle die Sitte ein, „den Häusern Zeichen zu geben“ und sie nach diesen zu benennen[25]); es war also allgemein Brauch, auch die Wohnhäuser mit bestimmten charakteristischen Bezeichnungen zu versehen. Die ersten, ausdrücklich als Gasthöfe hervorgehobenen Häuser erscheinen in dem hallischen Pfännerverzeichnis von 1479[26]). Es handelt sich hier um

[25]) Schultze-Galléra, Die ältesten Hausnamen und Hauszeichen der Stadt Halle (Heimatjahrbuch f. d. Regierungsbez. Merseburg, Bd. II), Querfurt 1927, S. 125.
[26]) Archiv d. Hall. Pfännerschaft, A. XVI, 1. — Spf., S. 500—503.

die „Goldene Rose“[27]) in der Rannischen Straße, den „Goldenen Ring“[28]) am Markt und ein Gasthaus, dessen Name nicht genannt wird, „auf dem Schlamm“[29]).

Außer Unterkunft und Verpflegung benötigten die durchreisenden Fuhrleute auch recht erhebliche Mengen an Futter für ihre Pferde und zahlreiche Gegenstände der verschiedensten Art zur Instandhaltung der Fahrzeuge. Hierfür war in der alten Salzstadt gleichfalls aufs beste gesorgt. Die Leute, die mit solchen Waren handelten, hatten sich in der Futterer-Innung zusammengeschlossen, die ihre Entstehung bereits Erzbischof Wichmann zu verdanken hat[30]). Es gibt außerordentlich wenig Städte, in denen eine solche Zunft blühte. In Mitteldeutschland besaß wohl nur noch die Stadt Erfurt eine Futtererinnung; dort spielte ja der Waidhandel die gleiche Rolle wie in Halle der Salzverkauf. Aufgabe der Futterer war es, alles für das Fuhrwesen Erforderliche zu beschaffen und zum Verkauf feilzubieten. Zunächst handelte es sich um das Pferdefutter, also um Hafer, Häcksel und Heu; dann konnte man aber auch sämtliche Gegenstände, die der Salzgast auf der Reise für seine Fahrzeuge benötigte, bei jenen Kaufleuten erwerben, so z. B. Futtertröge, Schaufeln, Besen, Pech, Wagenschmiere, Körbe, Räder usw., ja sogar ganze Karren und andere Fahrzeuge.

Waren für die Entwicklung von Stadt und Pfännerschaft die Landstraßen von erheblicher Bedeutung, so ist bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts eine gleiche, wenn nicht größere[31]) Wichtigkeit dem Wasserwege zuzumessen, der Halle mit dem Norden und dem Süden des Reiches verband: dem Saale-Elbe-Schiffahrtswege. Verlademöglichkeit für die Erzeugnisse des hallischen Salzwerks war gegeben, denn die Kähne konnten an der Hallmauer, die die Arbeitsstätte gegen die Saale abschloß, anlegen. Hinzu kam noch, daß die Saale infolge ihrer ruhigen Strömung, ihres Wasserreichtums und dadurch, daß sie verhältnismäßig strudelfrei war, eine ziemlich gefahrlose Schiffahrt gewährleistete. Bereits im Jahre 981 zog man die Wasserstraße dem Landwege nach Magdeburg

[27]) Spf., S. 502, 62.
[28]) Spf., S. 501, 32.
[29]) Spf., S. 503, 97.
[30]) Dreyhaupt II, S. 556 u. 558, Nr. 514.
[31]) Sommerlad, Verkehrswesen im Mittelalter a. a. O., S. 163 u. 164. — Hertzberg I, S. 43. — H. Bastian, Die Saale als Verkehrsweg (Diss.). Halle 1923. S. 7.

vor[32]), und 1128 ließ Otto von Bamberg seine in Halle gekauften Vorräte zu Schiff bis in die Havel schaffen[33]). Daß die Neuwerker Mönche ihre Salzvorräte auf der Saale durch Kähne zu ihrem Kloster fahren ließen, zeigen zwei Urkunden Erzbischof Wichmanns[34]) (1156—1182). In dieser Zeit bestand bereits ein regelmäßiger Schiffsverkehr[35]), dem man schon durch den Bau von Schleusen und Wehren wesentliche Erleichterungen geschaffen hatte[36]). Von einer systematischen Stromregulierung kann aber erst seit dem 14. Jahrhundert gesprochen werden[37]).

Von Magdeburg aus fuhren die Salzschiffe entweder elbaufwärts, um Böhmen zu versorgen, oder stromabwärts, bis ihnen das Absatzgebiet der Lüneburger Sülze eine Grenze setzte. Wie große Wichtigkeit man im 13. Jahrhundert dieser Wasserstraße beilegte, zeigt eine Landkarte aus jener Zeit, auf der sich noch keine Landstraßen, wohl aber die Schiffahrtswege vorgezeichnet finden[38]). Frühzeitig scheint der Handel mit Böhmen begonnen zu haben, wenngleich man im 12. Jahrhundert dort auch ungarisches Salz zu importieren pflegte[39]). Jedenfalls findet sich bereits im Jahre 1057 zu Leitmeritz eine Zollstation im Besitze des Böhmenherzogs[40]), die sich um die Mitte des 14. Jahrhunderts zu einem wichtigen Stapelplatz entwickelte. Kaiser Karl IV. verbot hier

[32]) Dreyhaupt I, S. 21. — Hertel-Hülße a. a. O., I, S. 28. — B. Weißenborn, Die Elbzölle und Elbstapelplätze im Mittelalter. Halle 1901. S. 8. — Teubert, Binnenschiffahrt, Bd. I. Leipzig 1912. S. 26. — S. Schultze-Galléra, Über Saale und Saaleschiffahrt im Mittelalter (Montagsblatt, Wissenschaftliche Wochenbeilage der Magdeburgischen Zeitung). Magdeburg 1914. S. 92. — W. Bastian a. a. O., S. 6.

[33]) Mon. Germ. SS. S. 747. — Hertzberg I, S. 43 f. — Weißenborn a. a. O., S. 8. — Teubert a. a. O., S. 26. — Schultze-Galléra I, S. 173 und „Über Saale und Saaleschiffahrt im Mittelalter", S. 92.

[34]) s. o. (Einleitung, Anm. 55). — W. Bastian a. a. O., S. 27. Allerdings vertritt er noch die Dreyhauptsche Ansicht (Beil. A, S. 134, Kap. 34) und identifiziert die „Pfännerei" (!) mit dem Solbrunnen des jetzigen Bades Wittekind, deren Unhaltbarkeit oben (Einl.) nachgewiesen worden ist.

[35]) Weißenborn a. a. O., S. 9. — Bastian a. a. O. Anm. 43.

[36]) Hierüber geben folgende Urkunden Aufschluß: Die erste (1150 von Kaiser Konrad III. — R. A. M. I. Nr. 1241. — Weißenborn S. 9) besagt, daß die Schleuse bei Kalbe in angemessener Weise für die Schiffahrt angelegt sei (Hertel, Geschichtliche Nachrichten über die Saale bei Kalbe. S. 21). Auf das Vorhandensein einer Schleuse bei Halle — vielleicht bei Gimritz — läßt eine Schleusenordnung Erzbischof Wichmanns aus dem Jahre 1172 schließen. Cop. StaM. Copb. 9, fol. 12 u. 13. — Rel. man. V. S. 8 f. — Dreyhaupt II, S. 364 f. Nr. 433. — R. A. M. I. Nr. 1521 u. 1523. — Weißenborn S. 9. — Bastian S. 11 und Anm. 4.

[37]) Schultze-Galléra, Über Saale und Saaleschiffahrt, S. 93. — Bastian S. 11.

[38]) Blumbach, Beschreibung der ältesten bisher bekannten Landkarte im Mittelalter, im Besitze des Klosters Ebstorf. (Vaterl. Archiv f. hannoverisch-braunschweigische Geschichte.) Lüneburg Jahrg. 1834. Heft 1, S. 1—21. — K. Miller, Monialium Ebstorfensium mappae mundi usw. u. Kurze Erklärung der Weltkarte des Frauenklosters Ebstorf. Köln 1896. — Ders., Mappae mundi Heft V. Stuttgart 1898. — Ders. Die Estorfkarte eine Weltkarte a. d. 13. Jahrhundert, Stuttgart 1900.

[39]) Weißenborn S. 13.

[40]) In der Gründungsurkunde der Kolegiatkirche St. Stephan zu Leitmeritz findet sich folgender Satz: „mediam quoque partem de omni theloneo nobis debitam, tam a descentibus, quam ab ascentibus per Albiam." (Erben, Regesta Bohemiae I. Nr. 124.) — Vgl. ferner Weißenborn S. 13 u. 76.

nachdrücklichst die Salzdurchfuhr auf der Elbe, „es sei denn, daß die Leitmeritzer von ihrem Verkaufsrechte bei der Niederlage keinen Gebrauch gemacht hätten“[41]). Eine weitere Zollstelle wird von 1146 an in Tetschen urkundlich erwähnt[42]). Das Jahr 1222 zeigt eine solche bei Prag[43]) in der Nähe des alten Königsschlosses. Unter den zu verzollenden Gütern wird vier Jahre später auch Salz aufgeführt[44]). Ein besonderes Verdienst um die

Abb. 8.
Flußschiffe vor einer mittelalterlichen Stadt (Bremen).
Holzschnitt des Meisters M. W. (Nagler, Monogrammisten IV, S. 707, Nr. 2256, 27).

Schiffahrt in Böhmen erwarb sich Kaiser Karl IV., der 1366 eine Verordnung über zahlreiche Erleichterungen des Flußverkehrs erließ und hierbei eine Menge recht lästiger Zollstationen kassierte[45]). Der Hauptstapelplatz des Landes, Prag, benötigte selbstverständlich auch Salz. Die dortige Zollrolle erwähnt es sogar an erster Stelle[46]).

An der Strecke zwischen Magdeburg und Böhmen lagen eben-

41) Weißenborn S. 78.
42) Reg. Bohem. I. Nr. 265 (1146 Aug. 5.) und Nr. 379. (1183.) — Weißenborn S. 15.
43) Reg. Bohem. II. Nr. 2643. — Weißenborn S. 29.
44) „Absque theloneo per omnes transitus nostrae ditionis navem unam per Albiam in Sorbiam educant et reducant cum sale et aliis rebus. (Reg. Bohem. Nr. 705.) — Weißenborn S. 29 f.
45) Weißenborn S. 71 f.
46) Ebendort S. 74.

falls zahlreiche Orte, an denen die Kaufleute Halt zu machen und ihre Waren zu verzollen hatten oder, wenn die Stadt mit dem Stapelrechte begabt war, eine Anzahl von Tagen auf dem Markte zum Verkauf feilbieten mußten. So taucht im Jahre 1295 Aken als Zollstelle auf[47]), während erst eine Urkunde Kaiser Sigmunds (1415) erkennen läßt, daß die Stadt das Niederlagsrecht erhalten hatte[48]). Merkwürdigerweise wird aber, was sonst stets zu geschehen pflegt, das Salz nicht unter dem Kaufmannsgut aufgeführt. In Torgau gab es 1386 einen Elbzoll[49]), der 1432 ausdrücklich als Salzzoll erwähnt wird[50]). Allerdings ist ungewiß, ob es sich um einen Durchgangszoll auf der Elbe oder um einen Marktzoll oder Ungelt handelt. Das Letztere wäre ebensogut möglich, denn von hier aus nahm die „Niedere Straße" ihren Ausgang, zu der die Salzgäste auf der „Delitzscher Salzstraße" gelangten. Verhältnismäßig früh (983) erscheint Meißen als bischöfliche Zollstation[51]). Allerdings handelt es sich zu dieser Zeit wohl nur um Abgaben, die dafür zu entrichten waren, daß Kaufleute hier die Elbe überschreiten und im Slavenlande Handel treiben durften[52]). Der Salzzoll wird hier erst im Jahre 1325 erwähnt und zwar in Verbindung mit Pirna[53]), das bereits 60 Jahre früher als Zollplatz erscheint und 1285 sich im Besitze des Niederlagsrechts befand[54]). Aus diesem Jahre (1325) ist nämlich ein regelrechter Zolltarif erhalten, in dem das Salz am Ausführlichsten behandelt wird[55]). Es bestand hier für den Salzhandel zu Schiff und Wagen eine besondere Rechengröße, das „soch", das 100 Maß (mensura) faßte. Jedes Salzschiff, das von Magdeburg her die Elbe aufwärts fuhr und bei Meißen nicht Halt gemacht hatte, mußte das Soch mit 36 Denaren verzollen, wovon Meißen ein Achtzehntel erhielt, während der Rest Pirna zukam[56]). Hierzu kam noch eine Verkehrs-

47) Ebendort S. 34 f.

48) Altmann, Urkunden Kaiser Sigmunds Nr. 1551. — Weißenborn S. 147 f.

49) v. Mülverstedt, Dipl. Ileburgense Nr. 432. — C. Knabe, U. B. der Stadt Torgau, Torgau 1896, S. 21 f. Nr. 48. — Weißenborn S. 88. — Fürsen a. a. O., S. 5.

50) C. Knabe, U. B. der Stadt Torgau II. S. 31 f. Nr. 79 (1433 Dez. 27) u. Nr. 80 (1433 Apr. 17). — Weißenborn S. 147.

51) Mon. Germ. Dipl. II. S. 208, Nr. 184. — Codex diplom. Saxoniae regiae II. 1 Nr. 11. — Weißenborn S. 15 f.

52) Weißenborn S. 16 f.

53) Ebendort S. 82 u. 87. — s. a. Fürsen a. a. O., S. 9 ff.

54) Weißenborn S. 31 f.

55) Ebendort S. 79 ff.

56) Quod de sale sursum ducto in navibus dentur pro theloneo semper de centum mensuris salis, quae s o c h dicuntur, vulgariter XXXVI den qui pfundische phenninge dicuntur, quorum relinquantur in theloneo in Missna duo denarii, XXXIV denariis remanentibus theloneo praenotato." Weißenborn S. 82. — Fürsen a. a. O. S. 10.

steuer, das „Ungelt“ — wie wir sie bereits in Halle kennen gelernt haben —, die in Pirna 3 Mark pro Schiff betrug[57]). Sollte die Fracht hier aber umgeladen und auf dem Landwege weitergeschafft werden, trat eine weitere Akzise hinzu, die das Soch mit 2 Grossi[58]) belastete. Im umgekehrten Falle, wenn bis hier der Landweg benutzt und das Salz auf Elbeschiffe verladen wurde, war ein Ungelt von doppelter Höhe zu zahlen[59]). Diese Bestimmungen sind von größter Wichtigkeit, denn sie geben über die Zollverhältnisse genaue Auskunft, wie keine andere Stelle.

Es war bereits gezeigt, wie sich in Hain nach Süden zu die Salzstraße für Böhmen abzweigte und über Meißen—Freiberg bzw. Meißen—Dresden—Pirna—Nollendorf nach Saaz und weiter nach Prag lief. Auch über die Abgaben auf diesem Landwege unterrichtet das Pirnaer Dokument. Diese bestanden gleichfalls in Zoll und Ungelt. Ersterer betrug für jeden Wagen 11 Denare, für einen Karren die Hälfte, letzteres richtete sich nach der Zahl der Zugpferde. Ein Vier- bzw. Dreispänner kostete 4 Grossi, ein Zweispänner 3 Grossi und ein Einspänner 2 Grossi[60]). Es ist zweifellos, daß das hier verzollte Salz zum allergrößten Teile aus Halle kam, denn die Erzeugnisse der Saline zu Groß-Salze oder Elmen hatten nur ein ganz beschränktes Absatzgebiet, das sich nicht weiter als bis über die nächste Nachbarschaft erstreckte, wenngleich natürlich auch mitunter Frachtschiffe von dort her die Elbe befuhren[61]).

Das zwischen den beiden eben behandelten Plätzen liegende Dresden war, trotzdem es bereits 1434 als Zollstation erscheint, bis ins 15. Jahrhundert ein ziemlich unwichtiger Ort[62]). Dann entwickelte es sich aber verhältnismäßig rasch und begann sich zu einer namentlich für Pirna unangenehmen Blüte zu entfalten. Bereits 1361 war seinen Bewohnern von Markgraf Friedrich III. der Salzhandel verliehen worden[63]), und 1455 erhielt die Stadt

---

57) „Navis adducens de Maidburg sal vel allecia aut utrumque cambiet tres marcas.“ Weißenborn S. 82.

58) 60 grossi = 1 Mark fein. (Halke, Handb. d. Münzkunde, S. 120.)

59) „Sal quod mensuratur in Pirn ex nave ducitur in Bohemiam, de centum mensuris, quae in vulgo soch dic. duos grossos dabit; item si sal de curribus ad navem portatur et sursum ducitur, de centum mensuris IV grossos solvet.“ Weißenborn S, 82.

60) „Item currus salis adductus cum IV equis vel tribus dabit XI den. et ad cambium IV grossos solvet, currus salis adductus c. II equis XI den. et a. camb. III grossos, currus c. I equo XI den. et a. camb. II gr. biga salis 5½ den. pro theloneo et ad cambium II gr.“ Ebendort.

61) L. Lohmeiner, Die Brom-, Eisen- und Jod-haltigen Solquellen zu Elmen bei Groß-Salze. Halle 1846. S. 12 f.

62) Weißenborn, S. 86.

63) Ebendort, S. 145 Anm.

auch das Niederlagsrecht. An erster Stelle von allen aufgezählten Waren, die dem Stapelzwange unterlagen, wird das Salz genannt[64]).

Von so großer Bedeutung wie der Salzhandel elbaufwärts, war die Salzschiffahrt elbabwärts nicht. Es lag dies vor allem an der lüneburgischen Konkurrenz, die es ja verstanden hatte, sich zu Beginn des 15. Jahrhunderts in den Besitz der nördlich des Erzbistums Magdeburg gelegenen Absatzgebiete zu setzen und die Hallesche Pfännerschaft hier systematisch zu verdrängen. Verhandlungen, welche die Salzzölle in Lauenburg (1252)[65]) oder in Wittenberge (1337)[66]) regeln, beziehen sich doch wohl mehr auf die lüneburgischen Erzeugnisse. Jedoch zeigt das Protokoll der am 23. und 30. August 1405 zu Lüneburg abgehaltenen hansischen Tagfahrt, daß trotz aller Hindernisse oder Verbote immer noch hallische Salzladungen elbabwärts geschafft wurden. Allerdings bevorzugte man damals den Landweg, auf dem man sie bis Harburg brachte, um sie von dort zu Wasser nach Danzig, Königsberg oder Elbing weiterzuleiten[67]). Seit Beginn des 14. Jahrhunderts begann nämlich der Kaufmann wegen allzugroßer Belastung der Schiffahrt den Verkehr von den Wasserstraßen wieder auf das Land zu verlegen[68]). Und das mit Recht, denn die Zollstationen an den Ufern der Flüsse vermehrten sich andauernd; waren doch schließlich gegen Ausgang des Mittelalters ihrer dreißig auf der Elbe zu passieren[69]), was nicht nur eine erhebliche Verteuerung der Ware mit sich brachte, sondern auch die Transportzeit gewaltig verlängerte. So dauerte eine Fahrt von Wolmirstedt nach Hamburg, die heute ein vollbeladenes Segelschiff in 2—3 Tagen macht, damals die elffache Zeit[70]). Für Halle kommen gegen Ende des 14. Jahrhunderts außer der Saaleschiffahrt und — in beschränktem Maße — dem Wasserwege nach Böhmen nur die Landstraßen in Frage. Erst

---

[64]) Weißenborn, S. 143 u. 145 Anm.

[65]) Ebendort, S. 46.

[66]) Ebendort, S. 99.

[67]) Sudendorf, U. B. z. Geschichte d. Herzöge von Braunschweig u. Lüneburg u. ihrer Lande. X. Nr. 84 S. 146 ff.

[68]) Sommerlad, Die Rheinzölle im Mittelalter S. 141. — Ders., Verkehrswesen im Mittelalter a. a. O., S. 164.

[69]) Weißenborn, S. 193.

[70]) Ebendort, S. 222 f. — Wir finden für das 15. Jahrhundert 36 Zollstätten und Stapelplätze genannt. Es sind dies Kolin, Melnik, Leitmeritz, Aussig, Tetschen, Pirna, Dresden, Meißen, Torgau, Wittenberg, die Grafen von Anhalt, Aken, Schönebeck, Frohse, Magdeburg, Wolmirstedt, Rogatz, Jerichow, Tangermünde, Arneburg, Sandau, Werben, Wittenberge, Kumlosen, Schnakenburg, Lenzen, Dömitz, Weningen, Hitzacker, Bleckede, Boitzenburg, Lauenburg, Eßlingen, Harburg, Hamburg, Stade. Hierzu kämen dann noch die Zollstätten auf der Saale: Halle bzw. Giebichenstein (Dreyhaupt II, S. 549), Alsleben (Dreyhaupt II, S. 837), Nienburg (Dreyhaupt II, S. 936), Kalbe (Weißenborn, S. 90 u. 149), so daß also elbaufwärts 19, elbabwärts 26 Zollstationen bekannt sind.

durch die Fürsorge der preußischen Könige erwachte die hallische Schiffahrt zu neuer Blüte und Bedeutung.

Welch eine riesige Ausdehnung das Absatzgebiet für hallisches Salz im Mittelalter umfaßte, zeigen verschiedene Urkunden, in denen Länder und Orte genannt werden, die mit Halle in Handelsbeziehungen standen. 1347 gibt ein Dokument von der Salzstraße Altenburg—Pegau—Halle Kunde[71]). 1375 läßt das Urteil des Kaiserlichen Hofgerichts zu Prag[72]) in dem Streite des Erzbischofs Peter mit der Stadt Halle, das den Erzbischöfen von Mainz und Prag, den Bischöfen von Merseburg, Naumburg, Meißen, Brandenburg, Halberstadt, Havelberg und Hildesheim, den Äbten von Fulda und Hersfeld, den Fürsten von Brandenburg, Sachsen, Lüneburg, Thüringen, Anhalt, Hessen, sowie einer großen Anzahl von kleineren Herren und vielen Städten wie Frankfurt, Eisenach, Nordhausen, Fulda, Dresden, Jüterbog, Wittenberg, Bitterfeld u. a. m. bekanntgegeben wird, auf den Umfang der hallischen Handelsbeziehungen schließen. Endlich deutet die Mitteilung Kaiser Sigmunds an den Erzbischof von Bremen, den Hauptmann von Breslau oder den Rat von Salzwedel über eine weitere Entscheidung zu Ungunsten Halles und die Aufforderung, ihm bei der Ausführung des Urteils zu helfen[73]), sowie die in dem Urteil[74]) selbst erwähnten Fürsten und Städte, wie der Erzbischof von Bremen und die oben genannten geistlichen und weltlichen Gebiete, wozu noch Pommern und Stettin, Hamburg, Lübeck, Göttingen, Schlesien und die Lausitz treten, den weiten Aktionsradius des hallischen Exports an, als dessen wesentlichstes, wichtigstes und einzig nennenswertes Objekt in jener Zeit nur das Salz in Frage kommt.

Die Pfännerschaft hätte also hoffnungsfroh der Zukunft entgegensehen können, zumal das Erzstift in Friedrich III. Grafen von Beichlingen einen friedliebenden Herrscher besaß, dessen Bestreben es war, mit seinen Untertanen in Ruhe zu leben. Dies zeigt sich vor allem in der besonnenen Art, wie die Frage der Besetzung des Salzgräfenamtes während seiner Regierung geregelt wurde. Unter seinen Vorgängern hatte es dabei manchen Streit gegeben, hier

71) s. S. 60 f.
72) Or. Perg. StaM. (Erzst. XXII, Nr. 11.)
73) Or. Pap. (StaM. XXII, Nr. 36, 42 u. 42 b.)
74) Or. Pap. (StM. XXII, Nr. 43.)

hören wir nichts dergleichen. Es war bereits erwähnt, daß im Jahre 1437 Bastian Melwitz mit der Würde des Comes salis beliehen wurde[75]). Jedoch hat er sein Amt nicht lange Zeit ausgeübt — vielleicht lautete der Lehnsbrief nur auf einige Jahre —, denn schon im Jahre 1444 ist er Ratsmeister[76]), was mit seinem Amte als Salzgräfe unvereinbar war[77]). Daß er damals bereits eine wichtige Rolle in der Verwaltung der Pfännerschaft spielte, obgleich ihn erst im Jahre 1452 eine Urkunde als Salzjunker ausweist[78]), zeigt seine für die Jahre 1445 und 1451 erfolgte Wahl zum Oberbornmeister. Ebenso beweist sein Ansehen in der Bürgerschaft die mehrmalige Ernennung zum Ratsmeister[79]) genugsam. Am 22. Februar 1457 erfolgte seine erneute Belehnung mit der Salzgräfenschaft[80]). Deshalb konnte er seine Amtsperiode als Ratsmeister nicht zu Ende führen, sondern wurde bis zur Neuwahl durch Hans von Waltheim, einen hochangesehenen Bürger und Pfänner[81]), abgelöst.

Auch sonst versuchte der Erzbischof mit Halle in harmonischem Verhältnis zu leben. Als unter ihm eine Reform geistlicher Orden stattfand, insonderheit der Bettelorden, die im Laufe der Zeit ein erhebliches Vermögen durch Geschenke oder Vermächtnisse angesammelt hatten, zeigte es sich, daß die Dominikaner[82]) und Franziskaner[83]) unter anderem auch Anteile an den Solebrunnen in Besitz hatten, deren Nutznießung ihnen ohne jede Abgabenzahlung gestattet war. Durch Vermittlung des Franziskaners Dr. Matthias Döring gelang es Friedrich III., die heftig Widerstrebenden zu veranlassen, sich ihrer weltlichen Besitztümer zugunsten der Stadt zu entäußern[84]). Die Übergabe der Güter erfolgte am 16. März 1461 an den Rat, der sie für wohltätige Zwecke verwenden sollte. Selbstverständlich nahm die Stadtbehörde das nicht unbeträchtliche Klostergut gern in Empfang; sie mußte hierfür dem Erzbischof zu außerordentlichem Danke ver-

---

75) Cop. Geh. Staatsarchiv z. Berlin. (Rep. 52 Nr. 159 d.)
76) Spf., S. 511.
77) Scultetus, comes et advocatus non debent eligi in consulatum (Willkür v. 1420).
78) Dreyhaupt II, S. 969, Nr. 614 u. Beil. B. S. 4, Nr. I.
79) Es sind die Jahre 1444, 47, 50, 53 u. 56. (Spf., S. 511 ff.)
80) Seydenschwantz I, S. 169 f.
81) Spf., S. 47 u. a. a. O.
82) Dreyhaupt I, S. 782.
83) Dreyhaupt I, S. 795.
84) Or. Perg. RAH. (Urk. Nr. 235 u. 236.) — Dreyhaupt I, S. 799 f, Nr. 225 u. 226.

pflichtet sein. Auch der Pfännerschaft konnte ein derartiger Besitzwechsel nur gelegen kommen, denn ihr war ein zunehmender geistlicher Einfluß gar nicht erwünscht.

Aber dies war nicht der einzige Vorteil, den die Salzjunker Friedrich III. zu verdanken hatten. Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß ihnen gestattet war, in der Umgebung Halles, dem Pfännergehege, zu jagen. Im Bewußtsein dieses Vorrechts dehnten sie ihre Streifzüge weit bis in mansfeldisches Gebiet aus und erregten dadurch den Unwillen der Grafen. So kam es deshalb am 9. Oktober 1458 zu ernsten Verwicklungen, als jene zwei pfännerschaftliche Jäger, Simon Bucher, der zum Gesinde des derzeitigen Ratsmeisters Claus Ochse gehörte, und Glorius Rosbach mitsamt ihren Habichten, Sperbern und Hunden festnehmen ließen. Hieraus entspann sich eine Fehde, in deren Verlauf einige gräfliche „Diener und Untersassen" in hallische Gefangenschaft gerieten. Da griff der friedliebende Erzbischof ein und berief eine Zusammenkunft nach Bennstedt. Die dort gepflogenen Verhandlungen endeten mit einem vollständigen Siege der Salzjunker, denen weiterhin gestattet wurde, zu „hetzen und beißen in der Mansfeld herrschaft und gebiete, wie vor alters ohne der leute schaden"[85]).

Im Jahre 1463 starb der Salzgräfe Drews Winscheffel[86]). Er war an Nicolaus Weißschossels Stelle getreten, der 1460 Bastian Melwitz gefolgt war[87]). Der Rat der Stadt und die Pfännerschaft einigten sich nun auf Nicolaus Bodendorf, den Angehörigen einer alten Salzjunkerfamilie. Am 5. Dezember 1463 übertrug Friedrich ihm zu Giebichenstein im Beisein seines Kanzlers und anderer erzbischöflichen Beamten sowie von Vertretern des Rats und der Pfänner die Salzgräfeschaft und die Verwaltung des Talgerichts zu Halle[88]). Hierauf erfolgte am 19. Februar des nächsten Jahres die Belehnung mit dem Königsbann von seiten des Kurfürsten Friedrich von Sachsen in seiner Eigenschaft als Burggraf. Er ließ die feierliche Handlung durch seinen Kanzler und Amtshauptmann von Leipzig[89]), Nicolaus Pflug, vollziehen[90]).

[85]) Olearius, S. 195. — Dreyhaupt II, S. 416. — Hertzberg I, S. 427 f.
[86]) Dreyhaupt I, Beil. A., S. 157, Nr. 15.
[87]) Hondorff, S. 169. — Dreyhaupt I, Beil. A., S. 121.
[88]) s. Anm. 86.
[89]) Nicolaus Pflug v. Knautheim war Amtshauptmann von Leipzig, Borna, Pegau und Groitsch sowie Kanzler und Oberhofrichter des Herzogs von Sachsen. (Spf., S. 72, Anm. 1.)
[90]) Cop. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. (Rep. 52 Nr. 159 d.)

So herrschte nach den unruhigen Jahren der güntherschen Regierung Friede und Verträglichkeit. Es war daher wohl zu verstehen, daß die Pfännerschaft, die Stadt Halle und das ganze Erzbistum dem milden Regimente Friedrichs III. nachtrauerten, als er am 10. November 1463 zu Giebichenstein die Augen schloß.

Neuntes Kapitel.

Der Untergang der pfännerschaftlichen und städtischen Selbständigkeit.

(1464—1500.)

Am 13. Dezember 1464 wählte das Magdeburger Domkapitel den Bischof von Münster, Johannes aus dem Hause Wittelsbach, zum Erzbischof. Allgemein wird seine Gerechtigkeitsliebe und vortreffliche Regierung gerühmt[1]), nur den hallischen Salzjunkern gegenüber zeigte er sich als zweideutigen, wankelmütigen parteiischen Charakter, der sie überall zu schädigen versuchte. Der Grund für sein Vorgehen gegen die Pfännerschaft ist zweifellos darin zu erkennen, daß die Stadt Halle ihm bei seinem Regierungsantritt die Tore verriegelt und den Durchzug nach seinem Schlosse Giebichenstein verweigert hatte. Er mußte erst einen weiten Umweg machen, um seine Burg zu erreichen[2]). Dieser Trotz hatte Johannes arg verstimmt und ihn zu der Äußerung veranlaßt, er denke es mit Gottes Hilfe noch dahin zu bringen, daß die Hallenser gleich den Einwohnern von Kalbe und anderen Städten ihm als Fürsten und Herrn zu Willen sein und gehorchen sollten[3]). Selbstverständlich konnte die Stadt auf die Dauer dem neuen Herrn keinen Widerstand leisten. Nach langen Verhandlungen zog er

[1]) Hertel-Hülße I, S. 244 u. 250 f.

[2]) Menckenius, Scriptores rerum Germanicarum praecipue Saxonicarum. Bd. II, Leipzig 1729. Sp. 362. — Hertel-Hülße I, S. 245. — Hertzberg I, S. 439.

[3]) „Nam fertur dixisse tunc praesul Johannes, se Deo prospicio effecturum, ut Hallenses sicut Calvenses et alterius cuiuslibet oppidi incolae optemperarent et obedirent principi et praesuli suo.“ Chron. terr. Msn. (Menckenius a. a. O., Sp. 362.) — Hertel-Hülße I, S. 245.

schließlich am 17. Juli 1466 in Halle ein und ließ sich in der üblichen Weise huldigen: auf dem Rathause durch den Rat und die Schöppen, auf dem Markte durch das Volk, die Gemeinheit, auf dem Marienkirchhof durch die Innungen und in der Gertraudenkirche durch die Pfännerschaft. Vorher hatte er die Privilegien bestätigt und die erstmalige Belehnung unentgeltlich vorzunehmen versprochen. Hierfür erhielt er ein Geschenk von 3000 Gulden. Aber seine Vorsätze hatte er nicht vergessen, das sollten die Salzjunker bald spüren. Gegen sie wandte er sich zuerst, und sie mußten zunächst für das Verschulden des Rats büßen, in dem sie allerdings damals noch ausschlaggebend waren. Somit entbehrte der Zorn des Erzbischofs einer gewissen Berechtigung nicht.

Die Lehnware wurde zwar nicht erhöht, sondern so belassen, wie sie von Friedrich festgesetzt war[4]); auf einem anderen Gebiete beschnitt Johannes aber die Rechte der in Ungnade Gefallenen: in der Jagdgerechtigkeit. Es war bereits erwähnt, daß die Angehörigen der Pfännerschaft in einem hierüber entstandenen Konflikt mit den Grafen von Mansfeld mit Hilfe des Erzbischofs gesiegt hatten[5]). Jetzt änderte sich das Bild. Im Jahre 1470 wurde auf Johannes' Befehl das Jagdgelände „umritten", d. h. die Grenzen wurden genau festgelegt. Bei dieser Gelegenheit beschlagnahmte er einen großen Teil für sich, und zwar das westliche Drittel, das an die Grafschaft Mansfeld grenzte. Hierdurch waren die Salzjunker von dem ihnen vor zwölf Jahren ausdrücklich zugestandenen Revier vollständig abgeschnitten, eine Jagd im Mansfeldischen war ihnen unmöglich gemacht. Den erzbischöflichen Bezirk, das „Küchengehege", das u. a. die gesamte Heide mit ihren Waldungen umfaßte, begrenzten folgende Dörfer oder Punkte: Gimritz — Wartberg — Goldberg — Mötzlich — Tornau — Gutenberg — Teicha — Morl — Beidersee — Brachwitz — Schiepzig — Lieskau — Köchstedt — Zscherben — Granau — Nietleben — Gimritz. Den Salzjunkern stand in Zukunft als „Pfännergehege" nur das Areal zur Verfügung, das von einer Linie umzogen wurde, die in teilweiser Anlehnung an die Saale folgende Ortschaften verbindet: Halle — Wartberg — Goldberg — Mötzlich — Tornau —

[4]) Spf., S. 275, Anm. 1. — Olearius, S. 199. — Dreyhaupt I, S. 154. — Hertzberg I, S. 439 f.

[5]) Olearius, S. 195. — Dreyhaupt II, S. 416. — Hertzberg I, S. 427 f.

Gutenberg — Röthern — Schrenz — Eismannsdorf — Quetz — Spickendorff — Hohenthurm — Peißen — Klepzig — Reideburg — Kleinkugel — Großkugel — Pritschena — Döllnitz — Planena — Saale — Halle[6]).

Diese Benachteiligung der Pfänner in ihren Jagdprivilegien war der erste Vorstoß des Erzbischofs, der Beginn eines zielbewußten weiteren Vorgehens, das dann nach dem plötzlichen Tode des Fürsten sein Nachfolger Ernst fast mühelos zu Ende führen konnte. In diesem Zusammenhang allein ist auch der Ende Juli 1474 so überraschend einsetzende Ansturm der Popularen gegen die Pfänner zu würdigen: es ist ein geschickter Schachzug des Erzbischofs gegen das hallische Patriziat, nach dessen Erledigung der Fall der Stadt nur noch eine Frage der Zeit war. Nicht in den Zunftstuben Halles dürfen wir den Urheber des pfännerfeindlichen Plans suchen, nicht unzufriedene Innungs- und Gemeinschaftsmeister zogen den Wittelsbacher in ihr Komplott, der dann im glücklichen Erfassen des Gedankens zugriff[7]): der eigentliche Lenker des ganzen Unternehmens war von Anfang an der Erzbischof selbst. Sein Ziel ist einzig und allein die Wiederherstellung der alten landesherrlichen Gewalt in der schon über Gebühr erstarkten Stadt. Hierin waren sich die geistlichen Gebieter vollkommen einig, war es nun ein Wittelsbacher oder Wettiner, den das Pallium schmückte. Bei dem damaligen Stande der hallischen Verhältnisse konnte der Erzbischof bei seinem Vorgehen gegen die Salzjunker nicht im Zweifel sein, wessen Hilfe er für seine Pläne in Anspruch nehmen sollte. Er mußte seine Freunde in den Reihen der gewerklichen Innungen und der Gemeinheit suchen, denn der immer stärker sich herausbildende Gegensatz zwischen jenen und der Patriziergenossenschaft spitzte sich mehr und mehr zu und drängte zu einer gewaltsamen Lösung. Wenngleich das Vermögen der Pfänner durchaus nicht im Schwinden begriffen war, sondern wahrscheinlich weiter wuchs, so daß sogar einige von ihnen kostspielige Pilgerfahrten auf sich nehmen

---

[6]) Dreyhaupt II, S. 417, Nr. 463. — Im Jahre 1599 wurde übrigens durch das Domkapitel eine weitere Beschlagnahme vorgenommen, die der Administrator Christian Wilhelm am 30. April 1616 bestätigte. Hierdurch wurde das „Küchen-Gehege" weiter nach Osten ausgedehnt. Es handelt sich um das Dreieck, dessen Ecken durch die Dörfer Schrentz, Mötzlich und Lehndorf gebildet werden. (Dreyhaupt I, S. 329 u. II, S. 417, Nr. 469.) Vgl. ferner die Karte vom Pfännergehege (Beil. VI).

[7]) Wie Seydenschwantz, Spittendorff und in ihrem Sinne Opel (Spf. XLI) und Hertzberg (I, S. 455) meinen.

konnten[8]), so mehrten sich dennoch die Anzeichen, daß die altangesehene Stellung der salzjunkerlichen Oligarchie zu schwinden begann.

Bereits der Justizmord an dem unglücklichen Salzgräfen Hans von Hedersleben hatte das Vertrauen der unteren Volksschichten schwer erschüttert. Das Vorgehen Henning Strohbarts gegen die regierenden Geschlechter und ihre vergeblichen Versuche, seine Maßnahmen zu durchkreuzen, hatten auch nicht geholfen, die geschwächte Autorität wieder herzustellen. Ferner trugen die um die Mitte des 15. Jahrhunderts auch in Halle wütenden Seuchen, die zahlreiche Opfer forderten, ebenso zu dem Erlöschen vornehmer und angesehener Geschlechter bei, wie zum Aussterben des alteingesessenen Stammes treugesinnter Bürger. Der von außerhalb hinzuziehenden Bevölkerung fehlte das Autoritätsgefühl, das auch die neu aufgenommenen, aus fremden Gegenden eingewanderten Mitglieder der Pfännerschaft nicht zu wecken verstanden. Endlich kommt noch hinzu, daß der Rat im Laufe der Zeit auf die innere Verwaltung der Pfännerschaft einen nicht unerheblichen Einfluß gewonnen hatte. Solange er ausschließlich pfännerfreundlich orientiert war und die Interessen der Salzjunker sich mit denen der Stadt deckten, erwuchs für die gedeihliche Entwicklung beider kein Nachteil. Doch die Lage mußte sich ändern, sobald Innungen und Gemeinheit an Einfluß gewannen, und schließlich zur Katastrophe führen, wenn pfännerfeindliche Mächte die Ratsherrschaft an sich rissen.

Schon im Jahre 1462, als der Ratsmeister Hans von Waltheim, ein angesehener Salzjunker, in Übereinstimmung mit Rat, Tal- und Bergschöppen, Innungen und Gemeinheit durch die „neuen Statuten“[9]) die Erwerbung des hallischen Bürgerrechts sowie die Bedingungen über den Eintritt in die Pfännerschaft und die Innungen einer Neuordnung unterwarf, zeigt es sich, wie der Umschwung zugunsten der Stadt gegen die Pfännerschaft langsam einsetzt, so daß diese es vorzog, ohne Widerspruch auf zustehende Rechte zu verzichten. Allerdings änderte sich die Höhe der Auf-

[8]) F. E. Welti, Hans v. Waltheims Reisen durch die Schweiz. (Archiv d. hist. Vereins d. Kantons Bern, Bd. 25.) Bern 1920. — A. Werminghoff, Das oberbadische Land im Pilgerbuche des Hans v. Waltheim 1474/75 (Ztschr. d. Gesch. d. Oberrheins N. F., Bd. 37). Karlsruhe 1922. S. 71 ff. — F. E. Welti, Die Pilgerfahrt des Hans v. Waltheim im Jahre 1474. Bern 1925.

[9]) Or. Perg. RAH. (Urk. Nr. 238.) — Förstemann, Neue Mitt. Bd. I, Heft 2, S. 79 ff.

nahmegebühren nicht, sie betrugen weiterhin, wie bereits im Jahre 1439 festgesetzt war, 80 Rheinische Gulden. Erhielten aber bisher Rat und Pfännerschaft je die Hälfte, so wurde jetzt bestimmt, daß jenem drei Viertel zu zahlen seien, während diese nur 20 Gulden empfing[10]). Trotzdem scheint sich aber die finanzielle Lage Halles nicht gebessert zu haben; jedenfalls sprechen gewichtige Anzeichen dafür, daß die Schuldenlast immer mehr zunahm[11]). Vermutlich wurde dieser Umstand wiederum von den Gegnern der Salzjunker in demagogischer Weise gegen sie ausgebeutet, das Volk wurde gegen seine bisherigen Führer aufgehetzt und so der Boden bereitet für den gewaltsamen Umschwung, der dann auch nicht lange auf sich warten ließ.

Die Vorwürfe, die man den Pfännern — anfangs noch im Geheimen — machte, decken sich wohl mit den in den Anklageschriften vom Oktober 1475[12]) — und noch ausführlicher vom November[13]) — gegen sie vorgebrachten Beschuldigungen und befassen sich vor allem mit der Verwaltung des Tals und der Salzfabrikation, an der nach Ansicht der Ankläger viel auszusetzen war. Die Pfänner waren hier — wie in dem folgenden Kapitel noch ausführlich gezeigt wird — die alleinigen Herren und regelten den gesamten Betrieb nach altüberliefertem Herkommen. Die Solguts- und Kotbesitzer hatten dabei nichts zu bestimmen, sondern erhielten lediglich ihre Einkünfte aus der Verpachtung der „Ausläufte“ bzw. der Siedehäuser in der Höhe, die ihnen von Jahr zu Jahr durch die Pfänner zugebilligt wurde. Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß es nicht nur hallische Bürger waren, die sich unter den Solgutsbesitzern befanden, sondern daß sich die Anteile an den Solquellen zu Anfang des 15. Jahrhunderts als Kapitalsanlage auch bei dem auswärtigen Publikum eines regen Zuspruchs erfreuten[14]). Zahlreiche Urkunden beweisen, daß in den folgenden Jahrzehnten dieser Brauch sich noch steigerte. So erwirbt am 7. Januar 1469 der Abt von Pegau ¼ Pfanne Deutsch[15]), zum Besten der St. Jakobsquelle in Halle, die seinem Kloster inkorporiert war[16]). Am 6. März 1470 erhält Margarete

[10]) Seydenschwantz I, S. 112.
[11]) Hertzberg I, S. 435.
[12]) Spf., S. 79 ff.
[13]) Spf., S. 101 ff. u. S. 112 ff.
[14]) U. B. M. II, S. 592, Nr. 518; S. 601, Nr. 543; S. 621, Nr. 587. — Krühne, S. 222, Nr. 147.
[15]) Or. Perg. Ratsbibl. zu Leipzig (Dipl. Nr. 46).
[16]) Hertzberg I, S. 78.

Serwicz, Klosterjungfrau zu St. Georg in Glaucha, von ihrem Oheim in Erfurt 1½ Pfannen Deutsch[17]). Auch das Kloster Helfta im Mansfeldischen findet sich wieder unter den neuen Besitzern hallischen Talguts (9. Juli 1474)[18]), desgleichen Geistliche in der Stadt Magdeburg[19]). Wenn diese Käufe auch im Widerspruch zur hallischen Willkür standen[20]), so hat die Stadt nichts hiergegen unternommen, denn einzelne Käufe waren mit ausdrücklicher Genehmigung des Erzbischofs getätigt worden[21]), und den Pfännern konnte es schließlich gleichgültig sein, ob sie Auswärtige bezahlten oder hallische Bürger, ja sie mögen es bei der veränderten Situation sogar vorgezogen haben, mit Leuten von außerhalb in einem Rechtsverhältnis zu stehen, da jene an den inneren Angelegenheiten der Betriebsverwaltung keinen wesentlichen Anteil nahmen und zufrieden waren, wenn sie pünktlich ihr Geld bekamen.

Anders verhielt es sich mit den Solguts- und Kotbesitzern, die in Halle beheimatet waren. Sie waren es vor allem, die, von der allgemeinen, gereizten Stimmung angesteckt, sich gegen die Salzjunker wandten. Am liebsten hätten sie die Versiedung selbst in die Hand genommen oder doch zum mindesten bei der Festsetzung ihrer Einkünfte das entscheidende Wort gesprochen. Da ihnen dies aber versagt war, so waren sie in ihrer Unzufriedenheit leicht geneigt, gewissenlosen Hetzern zu glauben, „die Pfänner mißbrauchten ihr tatsächlich bestehendes Monopol, um zu großem Schaden für die übrigen Solgutsbesitzer deren Einkünfte durch unredliche oder verschwenderische Wirtschaft, durch selbstsüchtiges Vorgehen, vielleicht selbst durch unmittelbaren Unterschleif zu ihrem Vorteil zu verkürzen“[22]). In den bereits erwähnten Anklageschriften werden sechs schwerwiegende Beschuldigungen ausgesprochen, die im einzelnen sich mit Folgendem befassen:

1. Widerrechtliche Bereicherung durch die Fron- oder Amtssole.

   Die Oberbornmeister und Talvorsteher hatten das Recht, eine bestimmte Menge von Sole versieden zu lassen, die sie zur Erhaltung der öffentlichen Gebäude, der Bezahlung von

[17]) Or. Perg. StaM. (Erfurter B., X. Karth., Nr. 168.)
[18]) Archiv d. Mansfeld A. G. (Helftaer Copialb. S. 358.) — Krühne, S. 230, Nr. 231.
[19]) Or. Perg. StaM. (Anh. z. Erzst. b. Städte, Halle Talgut Nr. 18 a.) — U. B. M. III, S. 107, Nr. 231.
[20]) Willkür v. 1420 u. 1428.
[21]) StaM., Copb. 66, fol. 106 u. 140. — U. B. M. II, S. 592, Nr. 518 u. III, S. 107, Nr. 231.
[22]) Hertzberg I, S. 436.

Beamten usw. verwendeten. Es wurde nun behauptet, sie hätten sich hierbei allerlei Unregelmäßigkeiten zu Schulden kommen lassen und zu ihren und ihrer Freunde oder Verwandten Gunsten das aus der Fronsole gewonnene Salz veräußert.

2. Der „Verschlag“ ginge nicht nach Vorschrift vor sich.

   Die Salzpreise wurden jedes Jahr von neuem festgesetzt. Zu diesem Zwecke fand von vier hierzu bestimmten Leuten ein Probesieden, der „Verschlag“ genannt, statt, bei dem die Unkosten, die das Sieden mit sich brachte, festgestellt wurden. Hiernach konnte man dann den Salzpreis für das nächste Jahr bestimmen. Man warf nun den Pfännern vor, sie hätten keine hallischen Bürger, sondern auswärtige Leute als „Verschläger“ beschäftigt, weil sie auf diese leichter einwirken konnten, und sie veranlaßt, für Feuerung, Material, Sole usw. ungebührlich hohe Faktoren anzusetzen, so daß die Selbstkosten erheblich bedeutender erscheinen mußten, als sie in der Tat waren.

3. Das „ungleiche Salz“ würde absichtlich gesotten.

   Das Salz wurde nicht nach Gewicht, sondern stückweise verkauft. Zur Herstellung eines Stückes „gutes Salz“ benötigte man 4 Zober (= ca. 4 hl) Sole, zu einem Stück „kleines Salz“ oder „unglich saltz“ nur 3 Zober. Nun warf man den Pfännern vor, daß sie aus Eigennutz möglichst viel „unglich saltz“ sieden ließen und, um es auch abzusetzen, mehr als nötig „Kaltlager“ halten ließen, d. h. sobald sich genügend Vorräte angehäuft hatten, den Siedebetrieb stilllegten, bis die Magazine leer waren. So waren die Salzgäste gezwungen, auch das „kleine Salz“ zu kaufen und ebenso teuer zu bezahlen wie die großen Stücke.

4. Unterlassung des Salzmessens.

   Die Salzstücke sollten alle gleiche Größe haben. Deshalb zerbrach man von Zeit zu Zeit eins oder mehrere und kontrollierte sie durch geaichte Normalmaße. Da nun die Salzgäste dies zerbröckelte Salz nicht schätzten und die Pfänner an einer Nachprüfung keinerlei Interesse hatten, unterblieb das Messen oft für lange Zeit, obgleich es nach

dem Talrecht von 1386 allwöchentlich geschehen sollte[23]). Man warf den Salzjunkern vor, es wären im Jahre 1475 bereits vier Jahre verflossen und vorher sogar 20—30, seit sie zum letzten Male diese Kontrolle ausgeübt hätten.

5. Das Salz sei zu teuer.

   Durch die unter 2—4 angeführten „Schiebungen" habe man die Salzpreise auf eine ungebührliche Höhe getrieben. Hierdurch würden zahlreiche Salzgäste verärgert, so daß sie fortan ihren Bedarf bei anderen Salinen deckten. Sie „umfuhren" Halle, ein Umstand, der sich natürlich äußerst unangenehm auf den Steuersäckel der schon ohnehin reichlich verschuldeten Stadt auswirkte.

6. In den Beutel fronen.

   Die Oberbornmeister und Talvorsteher pflegten nach Bedarf den Brunnen im Tale Sole zu entnehmen und versieden zu lassen. Den Ertrag, warf man ihnen vor, hätten sie in ihre „buttele gestackt"[24]). Es war dies ein schweres Vergehen, und der Galgen drohte dem Übeltäter[25]). In Wirklichkeit verhielt es sich aber so, daß mit dem Erlös des verkauften Salzes die Speisen und Getränke bezahlt wurden, die bei der Festsetzung des „Schoß" verbraucht wurden. Da es hierbei und bei den anderen Festen der Salzjunker teilweise recht üppig und schwelgerisch zuging, so hatten diese Veranstaltungen den Neid und Verdacht der Solgutsbesitzer ganz besonders erregt. Sie argwöhnten, man verprasse das Geld, das ihnen von Rechts wegen zustände.

So war die richtige Stimmung vorhanden, die den hallischen Demagogen besten Erfolg versprach, und Ende Juli 1474 führten sie den ersten heftigen Vorstoß. Der Zeitpunkt war nicht ungünstig gewählt. Man war dabei, die Vermögensteuer für das laufende Jahr festzusetzen, und bedurfte hierzu der Genehmigung von Innungen und Gemeinheit, die also ein bedeutsames Druckmittel in Händen hatten. Außerdem lief in Kürze (24. August) die Herrschaft des Ratsmeisters aus pfännerschaftlichem Ge-

[23]) Talrecht, S. 69.
[24]) Spf., S. 120.
[25]) Talrecht, S. 69 u. 74.

schlecht ab, und der Ratsmeister aus der Gemeinheit, der natürlich ihren Einflüssen zugänglicher war, führte im zweiten Halbjahr die Amtsgeschäfte[26]). Dadurch, daß der Angriff vollkommen überraschend geschah, wirkte er um so mehr. Peter Schaffkopf, der Führer der demokratischen Gruppe, erklärte im Namen seiner Kollegen, sie hätten von ihren Wählern den Befehl erhalten, nicht eher die Steuern zu bewilligen, als bis der Rat ihnen folgende drei Forderungen erfüllte:

1. Der gesamte Rat solle gemeinsam mit den Bornmeistern die Salzpreise festsetzen. — Bisher taten es die Bornmeister und die neun Talschöppen.
2. Die Vorschläger sollten dem Rate die Ergebnisse des Probesiedens vorlegen. — Bisher hatten sie nur mit den drei Oberbornmeistern und den neun Talschöppen verhandelt.
3. Die Bergschöppen sollten nicht mehr zu Oberbornmeistern gewählt werden dürfen[27]).

Während die beiden ersten Forderungen hier zum ersten Male gestellt werden und einen unmittelbaren Eingriff in die wirtschaftliche Organisation der Pfännerschaft bedeuten, war über den dritten Antrag innerhalb der letzten Jahre schon mehrmals verhandelt worden. Bereits im Jahre 1434 hatte ein magdeburgischer Schiedsspruch die Wahl der Schöppen in den Rat untersagt[28]). Man wollte einerseits die Rechtspflege von der Verwaltung trennen und andererseits ein Anwachsen pfännerschaftlichen Einflusses verhindern. Die Schöffen waren nämlich durch mannigfache verwandtschaftliche Beziehungen mit den Familien der Salzjunker verknüpft oder selbst sogar Mitglieder der Pfännerschaft. Das Verbot war bisher dadurch umgangen worden, daß man sie zu Oberbornmeistern machte, und als solche waren sie Mitglieder des Rats. So oft man in den letzten sieben Jahren auf die genannte Verordnung zu sprechen kam, hatten die Verhandlungen

[26]) Der hallische Rat bestand 1474/75 aus folgenden Mitgliedern (die Pfännernamen sind fett gedruckt): Die beiden Ratsmeister **Marcus Spittendorff** und Hans von Hederßen. — **Bastian Grunheide, Hans Wale, Hans Busse,** Carl von Einhusen, Steffan Urbach, Peter Fure, Hans Beinroth, Heinrich Rule, Caspar Moller, Glorius Wuntzschk (bis hierher: Engerer Rat), Peter Schaffkopf, Iurge Selle, Merten Bule, Peter Meffer, Burckhart Schirmeister, Claus Cuntzmann, Peter Petzsch, Bernt Schenkel, Simon Leskau, Nickel Isenberg, Sixtus Ruhel, Glorius Moller, Jacoff Cloß, Peter Schlesiger, Burckhart Fust und die drei Bornmeister **Claus Schaffstedt, Lorentz von Ruden, Peter Spiß.**

[27]) Spf., S. 2.

[28]) Spf., S. XL.

erfolglos geendet[29]). Auch jetzt erhob sich, wie zu erwarten war, von seiten der Pfännerschaft ein heftiger Widerspruch, dem sogar einige Angehörige der Gegenpartei, Hans von Hederßen, Karl von Einhusen und Peter Fuhre zustimmten[30]).

Nun erfolgte der zweite Vorstoß, der deutlich zeigt, wie gut das Unternehmen vorbereitet war. Die Populären beriefen sich auf eine Bestimmung der hallischen Willkür, der zufolge bei Fragen, die das persönliche Interesse einzelner Mitglieder des Rats berührten, die Betreffenden abtreten und den Verhandlungen fernbleiben mußten[31]). Sie forderten also, die vier pfännerschaftlichen Ratsherren und die drei Oberbornmeister sollten den Sitzungssaal verlassen. Wie die beiden ersten der drei Anträge, die sie zuerst gestellt hatten, nicht ohne Vorgang waren, so auch dieser neue. Der Rat war schon früher vor Eingriffen in die Organisation des Tals nicht zurückgeschreckt, die mindestens ebenso wichtig waren wie die Preisfestsetzung für das Salz. Hatte er doch in der letzten Willkür u. a. die Höchstgrenze für den Besitz eines Bürgers an Solgut[32]) bestimmt. Im Jahre 1462 war auch die Verordnung des Abtretens bereits einmal zur Anwendung gekommen. Allerdings nicht gegen die Pfännerschaft, sondern gegen die Futterer-Innung, und zwar bei der Beratung der neuen Statuten, in denen man ihnen untersagt hatte, ihre Pechsiedereien in Zukunft innerhalb der Stadtmauern in Betrieb zu halten[33]).

Der neue Antrag ging in dieser Sitzung zwar noch nicht durch, aber die Gegner der Pfänner gaben keineswegs ihren Plan auf, sondern hatten es erreicht, daß der Heimliche Rat selbst sich von den Gesinnungen seiner Wähler überzeugte und mit ihnen verhandelte. Dies geschah am Donnerstag, dem 28. Juli, morgens 6 Uhr. Da aber jener vorher in einer internen Besprechung auf dem Rathause zu dem Beschluß gekommen war, den Forderungen

---

[29]) Spf., S. 81 f.

[30]) Spf., S. 2.

[31]) Willkür v. 1420, „de his qui debent cedere consulatui".

[32]) Ebendort, „de sartaginibus".

[33]) Spf., S. 82 f. — Die betreffende Stelle lautet in den Neuen Statuten: „Auch wilkorn wir: Nachdem wir eyntrechtlichen mit innungen und gemeynheit und alle den, die czu rathe pflegen czu gehen, eyns geworden sint. das hinforder die futterer und pechmengere, und alle die yenne, die bisher pech gemacht habin bynnen unser stat, keyn pech bey adir obis dem füre smelczen, noch czugehen lassin, sollin, sundirn vor den thorn, dar on der rath die stele gebin wirdet, und die selbsten futterer und pechmengere und alle die yenne, die pech feyle habin, sollen des so bewaren, das da von keyn schade entstehe. Wer disse berurten stucken anders hilde, und wie uffte eyner adir der unser stad funff mark gebin. (Förstemann, Neue Mitt., Bd. 1, Heft 2. Halle 1834. S. 90.)

der Populären jede Berechtigung abzusprechen[34]), so brachte natürlich die Zusammenkunft keine Einigung.

Da geschah zwei Tage später das Überraschende: Hans von Hederßen, der andere Ratsmeister, der bisher zu den Pfännern gegen seine Wähler, die Gemeinheit, gehalten hatte, wechselte die Partei und ging zu den Demokraten über. Die Gründe seines Umfalls sind unbekannt. Man kann vermuten, daß er durch den Erzbischof, sein Geld und seine Versprechungen veranlaßt worden ist. Der Verdacht wird fast zur Gewißheit, denn im Verzeichnis der Leute, die bei der Beuteverteilung im Jahre 1479 mit dem Talgut der teilweise enteigneten Pfänner belohnt wurden, ist auch Hans von Hederßen zu finden. Hier wird er ausdrücklich als Verräter gebrandmarkt[35]). In auffälligem Gegensatz zu dem am Donnerstag früh gefaßten Beschluß, an dem festzuhalten noch am Sonnabend besonders vereinbart worden war, gab jener nun auf die Frage Schaffkopfs, ob alle Mitglieder des Heimlichen Rats die Ansichten der Pfänner teilten, folgende Erklärung ab: Bisher seien sie derselben Ansicht gewesen wie die Salzjunker; da sie aber sähen, daß die „parten" (Gemeinheit) diese nicht teilten, so wollten sie gleichfalls dafür stimmen, daß die pfännerschaftlichen Ratsherrn und die Oberbornmeister abtreten müßten[36]).

Selbstverständlich wurde diese Äußerung mit größtem Beifall von seiten der Gemeinheit aufgenommen, die nun im Bewußtsein ihrer Macht ohne jede Rücksichtnahme gegen die Salzjunker vorging. So lehnte sie am 9. August die Anregung der Oberbornmeister ab, die Magdeburger Schöppen oder das Domkapitel als Schiedsrichter anzurufen[37]), obgleich es in früherer Zeit öfter geschehen war. Den Pfännern blieb nichts weiter übrig, als nachzugeben. Auch ein Kompromiß-Vorschlag, bei Beschlüssen über Talangelegenheiten die Oberbornmeister abtreten zu lassen, wurde von den Populären verworfen[38]). Ein Vermittlungsangebot, das der Erzbischof am 7. August durch seinen Rat Vincentius Neumeister der Stadt überbringen ließ, wurde von beiden Parteien abgelehnt[39]).

---

34) Spf., S. 3.
35) Spf., S. 501, 21. „Hans Hederßen ein verräter zu zeitten auch rathesmeister (erhielt die Talgüter von) Claus Maltitz."
36) Spf., S. 4. „Sprach Hederschen: liben herrn meister, wir sindt das mit ihnen eins gewesen, so der parte wille aber nicht ist, so sein wir des wol geneiget, das die vom Tale abetretten."
37) Spf., S. 4.
38) Spf., S. 5. (13.—16. August.)
39) Spf., S. 6.

Vielleicht war dieser Schlichtungsversuch nur ein Vorwand, der dazu dienen sollte, dem schon lange in erzbischöflichen Diensten stehenden und mit der Pfännerschaft durch Handelsbeziehungen verknüpften Beamten Gelegenheit zu geben, sich unauffällig über die Lage zu orientieren und mit den Popularen Verbindung zu halten. Jedenfalls befand er sich auch am folgenden Tage noch im Rathause, dessen Räume vom Parteigezänk widerhallten, und ermahnte das Plenum in einer längeren Rede zur Versöhnung[40]). Sicherlich konnte er sich in der stürmischen Sitzung ein deutliches Bild davon machen, wie es um das Geschick der Pfänner und um die Einigkeit in der Stadt bestellt war. Die Lage blieb auch weiterhin kritisch; denn einen Vorschlag der Salzjunker, aus sechs der Ihrigen, je vier Bürgern aus jeder Gemeinheit und je zwei aus jeder Innung, ein Schiedsgericht zu bilden, lehnte die Gegenpartei ab[41]). Zur Vergeltung befahl die Pfännerschaft ihren vier Ratsherren, nicht freiwillig abzutreten, denn sie seien nicht von den Bewohnern des Tals allein ernannt worden und hätten infolgedessen auch die Interessen der übrigen Wähler zu vertreten. Nur der Gewalt sollten sie weichen[42]). Hierzu kam es am 26. August, als in einer bewegten Sitzung die Bornmeister sich zwar bereit erklärten, den Saal zu räumen, die Ratsherren sich aber weigerten. Sie wurden daraufhin von Hans von Hederßen, der sich in kurzer Zeit zu ihrem gefährlichsten Gegner entwickelt hatte und jetzt die Ratsmeistergeschäfte führte, mit Strafen bis zu 50 Mark belegt. Dann vertagte sich die Versammlung unter allgemeinem Tumult und nahm erst am Nachmittag ihren Fortgang. Im weiteren Verlauf drangen über dreißig Bürger in die „Dörntze" des Rathauses und erzwangen unter Führung des erbittertsten Pfännerfeindes Hans Laub die Bestrafung der vier Salzjunker mit Hausarrest[43]).

Während der ganzen Zeit hatte Johannes nicht versäumt, mit den Demokraten in Fühlung zu bleiben[44]), und auch sie hatten

[40]) Spf., S. 7.
[41]) Spf., S. 6 f.
[42]) Spf., S. 9. „Da brachten die bornmeister aber ein wort von denen vom Tal, das lautet als vor, die vom Tale hetten uns alleine nicht gekoren, darumb lissen sie uns auch nicht abetreten, den nach laut und inhalt der wilekür, die wir geschworen haben, wie die inhalt, werden wir uns wohl halten; und uns iemant druber nötigen oder gewalt tun, das mussen wir leiden."
[43]) Spf., S. 9 ff.
[44]) Die erzbischöflichen Verbindungsleute waren außer dem schon genannten Vincentius Neumeister, der sich am eifrigsten betätigte, der erzbischöfliche Kanzler Bernhard Becker, der erzbischöfliche Rat Otto von Dieskau und die erzbischöflichen Hauptleute Thilo von Knebel und Heinrich von Ammendorff.

sich häufig zu längeren Besprechungen nach dem Giebichenstein begeben. Beide arbeiteten in vollem gegenseitigen Einverständnis, wenngleich der Wittelsbacher sich den Anschein gab, als sei ihm an der Beilegung des Zwistes viel gelegen, und deshalb dauernd seine Vermittlung aufdrängte. Jedoch hatten die Pfänner und ihre Gegner sie bisher abgelehnt. Als aber am 5. September Abgesandte der Stadt Magdeburg in Halle ankamen und sich zu gleichem Zwecke zur Verfügung stellten, hintertrieben die Demokraten den Plan der altbefreundeten Stadt und nahmen das erzbischöfliche Angebot an. Am 15. und 17. September fanden unter Johannes' Vorsitz die Verhandlungen im Rathause statt, und hier zeigte es sich, daß weder die Vermittler noch die Populären eine rasche Beendigung des Streites betreiben wollten. Denn in der zweiten Sitzung kamen sie auf die Frage des Kanzlers Bernhard Becker, ob man noch mehr gegen die Pfänner vorzubringen habe, mit fünf weiteren Beschuldigungen, die allerdings vor längerer Zeit einmal im Rate erhoben, aber in den letzten Verhandlungen niemals zur Sprache gekommen und längst vergessen worden waren. Es handelte sich hier um die oben erwähnten fünf Punkte, welche die Anklageschriften vom 9./10. Oktober und November ausführlich behandeln. Der eine Vorwurf, daß die Soleeimer des Gutjahrbrunnens nicht die vorgeschriebene Größe hätten, konnte leicht entkräftet werden. Man ließ die beanstandeten Gefäße durch die Aichgeräte der Böttcher in Anwesenheit des Rats kontrollieren, und die Prüfung ergab die Unhaltbarkeit der gegnerischen Behauptung[45]). Gegen die anderen Beschuldigungen verteidigten sich die Pfänner mit Mut und Geschick, konnten aber nicht durchdringen und mußten sich zum Abtreten bereit erklären. Ihre Feinde gingen weiter gegen sie vor und begnügten sich nicht mehr damit, nur die vier Ratsherren mit neuen Schikanen zu verfolgen, sondern nahmen drei andere Salzjunker, die einige boshafte Bemerkungen über das neue Regime gemacht hatten, in schwere Strafe[46]).

So lagen die Verhältnisse für die Pfännerschaft denkbar ungünstig, als die befreundeten Hansestädte Braunschweig, Halberstadt, Magdeburg und Stendal durch Gesandte nochmals

[45]) Spf., S. 15 u. 25 f.

[46]) Es waren dies: Magister Blume, Paul Wittenberg und Hans Schmied.

ihre Vermittlung anbieten ließen und unter Hinweis auf das Schicksal von Mainz und Lüttich zur Einigkeit aufforderten[47]). Aber die wohlgemeinten Vorschläge fruchteten nichts. Innungen und Gemeinheit vereitelten die redlichsten Absichten. Inzwischen waren sie mit weiteren vier Forderungen hervorgetreten, die klar erkennen ließen, daß sie keinen Frieden wollten. Es handelte sich diesmal um grundlegende Veränderungen, die tief in den wirtschaftlichen und technischen Betrieb der Pfännerschaft einschnitten und die eigensten Angelegenheiten des Tals bildeten, um die sich weder Innungen und Gemeinheit, noch der Rat zu kümmern hatten[48]). Anfänglich hatte das Volk auch gar nicht die Absicht, noch neue, weitgehende Forderungen zu stellen, sondern seine Führer im Rate hatten es hierzu aufgehetzt und zu dem neuen Vorgehen veranlaßt[49]).

Alle diese unerquicklichen Streitigkeiten auf dem Rathause, die mannigfachen Abhaltungen der Pfänner und Bornmeister durch Besprechungen, Verhandlungen oder Hausarrest, die sie zwangen, dem Betrieb im Tal öfter als gut war fernzubleiben, schließlich die Verhetzung der Bevölkerung durch die demokratischen Gegner hatten bei der Arbeiterschaft auf der Halle zu einer Lockerung der Disziplin geführt. Das alte Autoritätsgefühl war geschwunden, und Betrügereien gegen ihre Herren und gegen die Salzgäste waren an der Tagesordnung[50]). Die unerhörtesten Lohnforderungen wurden gestellt und auch teilweise durchgesetzt. Vor allem waren es die Transportarbeiter, die Läder, die aus dem allgemeinen Durcheinander erhebliche Geldsummen für sich zu gewinnen verstanden. Dadurch, daß man diese Mehrkosten getreu dem Brauche des mittelalterlichen Handels als Zuschläge auf den auswärtigen Salzgast abwälzte, wurde das Produkt stark verteuert. So kostete im Oktober 1474 eine Salzladung von 40 Stück, die ein Wagen faßte:

---

[47]) Spf., S. 19 ff. — In der Nacht vom 27./28. Oktober 1462 eroberte der Erzbischof Adolf von Nassau die Stadt Mainz und am 30. Otkober 1468 Karl der Kühne die Stadt Lüttich.

[48]) Die Forderungen am 10. Oktober lauteten:
1. Niemand soll pfannwerken, der keine eigene Behausung in Halle hat.
2. Zu Weihnachten soll nicht gepfannwerkt werden.
3. Die Verschläger sollen vor Pfingsten keinen Urlaub haben.
4. Kein Pfänner darf mehr als zwei Gerente haben.
5. Die Gemeinheiten wollen alle Vierteljahr zusammenkommen und sagen „was ihn noth ist".

[49]) Spf., S. 29 f.

[50]) Spf., S. 29.

Grundpreis: 40 Stück Salz zu je 11 Schwertgroschen . .	440	Schw.Gr.
Zuschläge:		
an den Wirker pro Stück 1 Schwertgroschen	40	„
Trinkgeld für den Wirker .	10	„
an die Transportarbeiter: dem „uffburer“ (der das Salz an den Wagen schaffte) . . .	10	„
Trinkgeld für ihn	10	„
dem „uffweger“ (Wiegegeld) .	6	„
dem „leder“ (Verlader)	8	„
dem „stöpper“ (Verpacker) . .	6	„
dem „abschleger“ (Pfannenreiniger)	1	„
Sa.:	527	Schw.-Gr.
=	11⅕	Rhein. fl.

Mithin betrugen die Zuschläge zu dem Nettopreise fast 20%. Es war klar, daß die Pfännerschaft bei diesen Zuständen in kurzer Zeit vollkommen ruiniert sein mußte, denn die Salzgäste, die man derart „übernahm“, kamen nicht mehr wieder, sondern „umfuhren“ die Stadt, d. h. sie deckten ihren Bedarf bei anderen Salinen, die billigere Preise hatten. Schließlich griffen die Pfänner energisch durch. Am 5. November wurden die Zuschläge ganz erheblich herabgesetzt, und die Oberbornmeister und Talschöppen bestimmten, daß in Zukunft nur der Wirker für sich 1 Schwertgroschen pro Salzstück zu verlangen habe, es dafür aber transportfertig verladen müsse. Man ermäßigte also die außerordentlichen Gebühren von 20% auf 9%. Am 12. wurde diese Neuordnung vom Rate genehmigt und den Arbeitern im Tal verkündet. Ihre Antwort war: Streik[51]).

Wenngleich die Arbeiterschaft des 15. Jahrhunderts als Kampfmittel außer Verrufserklärung, Handelssperre und Boykott auch schon die Arbeitseinstellung kannte[52]), und auch schon im 14. Jahrhundert dergleichen — allerdings nur an wenigen

[51]) Spf., S. 27 ff., 108, 117.

[52]) B. Schoenlank, Sociale Kämpfe vor dreihundert Jahren. Leipzig 1894. S. 74.

Orten — vorkam[53]), so war man damit doch bisher nur ganz vereinzelt aufgetreten. Der Streik erscheint größtenteils als politisches Druckmittel der Gesellen, um den Meistern allerlei Gerechtsame abzunötigen[54]), wurde aber auch in wirtschaftlichen Kämpfen[55]) mitunter angewendet. In Halle waren sich die Arbeitgeber sofort des Ernstes der Lage durchaus bewußt, und trotz seiner offenen Feindschaft gegen die Salzjunker griff der Rat sofort zu ihren Gunsten ein. Er wollte bei aller Schmälerung pfännerschaftlicher Rechte und Verfolgung der einzelnen Persönlichkeiten keineswegs einen Ruin derjenigen Industrie zulassen, der Halle seinen Wohlstand verdankte. Bereits am 14. November ließ er den Wirkern den Befehl zugehen, bei einer Strafe von 50 Mark die Arbeit wieder aufzunehmen oder die Stadt zu verlassen. So war diese Gefahr vorläufig beseitigt worden, aber die Arbeiter blieben weiter aufsässig gegen ihre Herren und leisteten passiven Widerstand. Sie waren sich wohl bewußt, daß ihre Freunde im Rate die schützende Hand über sie hielten[56]).

Inzwischen waren die Streitigkeiten weiter gegangen, und am 17. Dezember hatte die Gemeinheit fünf neue Forderungen im Rate gestellt, die nicht nur zu den pfännerschaftlichen Rechten, sondern auch zu denen des Erzbischofs in Widerspruch standen. Man kann aus ihnen ersehen, daß das drakonische Gebot des Rates die Lohndifferenzen im Tal und ihre Auswirkungen keineswegs beendet hatte, und daß die Salzwirker Vertreter der Gemeinheit als ihr Sprachrohr benutzten. Allerdings war die Mehrheit des Rates doch vernünftig genug, die Undurchführbarkeit einzelner Wünsche einzusehen und sie abzulehnen. Es handelt sich um folgendes[57]):

1. Die Oberbornmeister sollten fortan niemand das Tal ver-

---

[53]) 1349 streikten die Gerber in Paris, 1351 die Weber in Speyer, 1371 die Wollweber in Siena. — W. Stieda, „Arbeitseinstellungen". (Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 2. Aufl., Bd. I, S. 736.)

[54]) 1389 u. 1410 streikten die Schneiderknechte in Konstanz, um das Vorrecht zu erlangen, „Gebote und Satzungen machen, sich die Gerichtsbarkeit aneignen und in feste Organisation sich gliedern zu dürfen"; 1414 die Straßburger Gerberknechte vielleicht aus dem selben Grunde; desgleichen 1423 die mainzer Schneidergesellen. — Ebendort.

[55]) s. Anm. 53. — Ferner 1471 die Druckerknechte zu Basel, 1482 die Tuchmachergesellen in Bunzlau. — Ebendort. Dafür, daß der Ausstand der Blechschmiede zu Nürnberg im Jahre 1475 (Murr, Journal zur Kunstgeschichte u. allgem. Literatur, T. V., S. 92 f. — Stahl, Das deutsche Handwerk. Gießen 1874. S. 427 f. — Janßen, Geschichte des deutschen Volkes, Bd. I, S. 345 f. — Stieda a. a. O.) stattgefunden hat, ist nach Schoenlank (a. a. O., S. 33 f.) „kein vor der Kritik Stich haltender Anhalt" gegeben.

[56]) Spf., S. 32 u. 170 f.

[57]) Spf., S. 32 f.

bieten dürfen. — Wenn ein Arbeiter sich einen groben Verstoß gegen die Talordnungen zuschulden kommen ließ, wurde er entlassen und durfte nicht mehr auf der Halle arbeiten. Eine Aufhebung dieser Strafe hätte die Oberbornmeister in ihrer Disziplinargewalt derart beschränkt, daß die ohnehin schon durch den Streik arg gestörte Manneszucht einen neuen Stoß erhalten hätte. — Der Antrag wurde abgelehnt.

2. Klagen der Verwaltungsbeamten der Pfännerschaft gegen Arbeiter sollten nicht mehr vor dem Talgericht verhandelt werden, sondern die Oberbornmeister sollten sie vor den Rat zur Aburteilung bringen. — Hierdurch wäre die Kompetenz des Salzgräfen stark geschmälert worden, der als Vorsitzender der Talschöppen im Namen des Erzbischofs Recht zu sprechen hatte, und die Durchführung dieses Antrages hätte zweifellos einen Konflikt mit Herrn von Bodendorff und Erzbischof Johannes nach sich gezogen. — Infolgedessen verwarf man auch diese Forderung.

3. Es sollte der Lohn der Pfannschmiede erhöht werden. — Eine Angelegenheit, die den Rat überhaupt nichts anging. Eine Intervention barg außerdem die Gefahr in sich, daß in der Folgezeit bei Lohndifferenzen in den Innungen die Gesellen sich gleichfalls an den Rat hätten wenden können. — Deshalb stimmten auch hier die Meister gegen den Antrag, und die Pfannschmiede wurden angewiesen, unmittelbar mit den Oberbornmeistern zu verhandeln, wie es bisher üblich gewesen war.

4. Priester und Hausknechte, d. h. Knechte, die im Tale beschäftigt waren, sollten kein Pfannwerk betreiben dürfen. — Mit diesem Brauch waren die Pfänner selbst nicht einverstanden gewesen und sie hatten ihn bereits vor einiger Zeit aus eigenem Antriebe abgestellt.

5. Alle Jahre sollten die Gemeinheiten sich geschlossen zusammenfinden und die Geschäftsführung der Bornmeister einer Kritik unterwerfen. — Der Rat war im Prinzip nicht dagegen, deckte sich diese Forderung doch fast mit der letzten vom 10. Oktober, die allerdings eine vierteljährliche Zusammenkunft vorgesehen hatte. — Man nahm aber Anstoß an einer gemeinsamen Versammlung und wollte nur gestatten, daß die einzelnen Gemeinheiten unter sich die „Gebrechen“ zur Sprache brächten, die dann die Vorsteher an den Rat weiterzuleiten hätten.

Vergleicht man diese fünf Forderungen mit den vorhergehenden, so fällt sofort als grundlegender Unterschied auf: Jene halten sich durchaus im Rahmen des Erreichbaren und behandeln Vorschläge, die wenigstens eine gewisse Berechtigung haben; diese sind aber teilweise undurchführbar oder befassen sich mit bereits erledigten Mißständen. Sie sind weiter nichts als Zugeständnisse an die breite Masse, bei der sich die demagogischen Führer beliebt zu machen suchen. Die drei ersten Forderungen lassen außerdem erkennen, daß die Popularen die Disziplin im Tale weiter untergraben wollen, und auf allerlei geheime Beziehungen zwischen der unzufriedenen Arbeiterschaft und den Gemeinheitsmeistern schließen. Vielleicht sollte die Beschränkung der Strafgewalt der Oberbornmeister dazu dienen, Hallknechte, die anläßlich des Streiks entlassen worden waren, wieder an ihren alten Posten zu bringen. Die Unterstützung der Lohnforderungen der Pfannschmiede zeigt ebenfalls deutlich, daß den Demokraten an einer Beseitigung des Herdes der Unzufriedenheit gar nichts lag. Die Meister der Innungen, die die Gefährlichkeit der Demagogen-Anträge sicherlich erkannten, vielleicht auch befürchteten, hier einen Präzedenzfall zu schaffen, der in anderer Form später gegen sie selbst einmal zur Anwendung kommen könnte, standen diesmal auf seiten der Salzjunker und brachten mit ihnen zusammen die Vorschläge zu Fall.

Indessen bereits Anfang Januar des folgenden Jahres (1475) operierten Innungen und Gemeinheit wieder vereint gegen die Pfänner, die allen Angriffen mit zähestem Widerstande entgegentraten. Aber die Mehrheit ging mit rücksichtsloser Härte vor. Sie zwang die vier Ratsherren und die Oberbornmeister, als sie sich am 19. Januar weigerten, ihre Unterschrift unter die Urkunde zu setzen, durch die das Zugeständnis vom 15. Dezember ratifiziert werden sollte[58]), den Sitzungssaal zu verlassen, und hielt an den folgenden Tagen ihre Beratungen über Talangelegenheiten ohne sie ab[59]). Am 4. Februar folgte ein weiterer Vorstoß. Es sollte das Wahlkollegium für den neuen Rat gebildet werden. Obgleich die Salzjunker am selben Tage das strittige Dokument

[58]) Seydenschwantz II, S. 43—46.
[59]) Spf., S. 37 f.

unterzeichnet hatten[60]), wurden sie nicht hinzugezogen. Das war ein vollkommener Bruch mit der bisherigen Gewohnheit, wonach der leitende Ratsmeister mit drei Mitgliedern der Pfännerschaft, die im Rate saßen, und vier Ratsherren aus Innungen und Gemeinheit die „Kore" vorzunehmen hatte[61]). Im übrigen hielt man sich aber an das Althergebrachte und wählte an die ihnen zustehenden Plätze Salzjunker: Hans Klucke zum Ratsmeister, Cosmus Quetz, Heine Brachstedt und Klaus von Jhene zu Ratsherren.

In den folgenden Monaten schien sich das Los der Pfänner etwas besser zu gestalten, zumal der Erzbischof sich plötzlich ihrer annahm und den Gegner anwies, sie vorläufig nicht weiter zu bedrängen[62]). Der Grund für die Änderung seines Verhaltens ist darin zu suchen, daß er in dem Reichskriege gegen Herzog Karl von Burgund, wozu er ein erhebliches Kontingent zu stellen hatte, nicht auf die Mitwirkung der militärisch durchaus brauchbaren Salzjunker und ihres Anhangs verzichten wollte. Halle beteiligte sich mit einem Aufgebot von 60 Mann und dem dazugehörigen Troß an dem Feldzuge[63]). Während man zum Kriege rüstete und die nötigen Vorbereitungen traf, beschränkten sich Innungen und Gemeinheit auf höheren Befehl nur darauf, ihre Macht durch gelegentliche kleinere Schikanen in den Ratsversammlungen fühlbar zu machen.

In alter Heftigkeit kam der Zwist erst am 6. Mai bei der Bornmeisterwahl wieder zum Ausbruch. In feierlicher Sitzung im Chor der St. Gertraudenkirche wurden Hans von Waltheim, Hans Zölner und Heinrich Malditz hierzu ernannt. Gegen Hans Zölner erhob der Rat Einspruch, weil er Bergschöppe war, und forderte das Kollegium auf, an seiner Stelle einen anderen zu nominieren. Als die Kommission sich weigerte, erhielt sie den Befehl, nicht eher die Kirche zu verlassen, bis die Wahl wunschgemäß vollzogen sei. Sie verharrte hier, ihrem Vorsatze getreu, zwei Tage lang bis zum 8. Mai. Dann wurden ihre Mitglieder, nachdem ein nochmaliger Vermittlungsversuch der Magdeburger

---

[60]) Die Pfänner unterschreiben am 4. Februar das Dokument und weigern sich nicht mehr, wie Hertzberg (I. S. 448) annimmt, denn die Urkunde ist von diesem Tage datiert und Spf. (S. 40) schreibt ausdrücklich: „Da taten wir unser recht".

[61]) Spf., S. XXXVI. — Hertzberg I, S. 343.

[62]) Spf., S. 44 f.

[63]) Sellheim a. a. O., Kap. VIII.

gescheitert war, in den Schrannenturm gefangen gesetzt, wo sie bis zum 11. Mai verblieben[64]).

Inzwischen hatte der Erzbischof in den Streit eingegriffen. Augenblicklich mußte ihm viel daran liegen, daß die Pfänner nicht zu heftig bedrängt wurden, denn sein Heer hatte noch nicht die Stadt verlassen. So befahl er auf die Bitte des Salzjunkers Benedictus Polcke[65]) und anderer eine vorläufige Einstellung des Verfahrens, bis er persönlich die Angelegenheiten regeln würde. Er empfing sogar am 12. Mai, nachdem er den Truppen am Morgen das Abschiedsgeleit gegeben hatte, eine Abordnung der Pfännerschaft und bestimmte den 23. Mai als Verhandlungstermin. Wie bereits bei den vorhergegangenen Auseinandersetzungen so vertrat auch an diesem Tage Herr von Waltheim, ein weitgereister, kluger Mann, von freimütig-offenem Charakter, am eifrigsten die Sache der Salzjunker. Durch seine überlegene, etwas sarkastische Art, die Anklagen der Popularen zu entkräften, hatte er sich bei diesen ganz besonders verhaßt gemacht. Vor allem in der Verhandlung am 23., wo man ihm die Äußerung, „innungen und gemeinheit weren seine herren nicht", als eine Gehorsamsverweigerung gegen den Rat auslegte und deshalb seine Wahl zum Oberbornmeister gleichfalls anfocht. Ohne Resultat schleppten sich die Besprechungen bis zum letzten Tage des Mai hin. Da griffen Innungen und Gemeinheit zu einer Gewaltmaßnahme. Sie ließen die Stadttore schließen und entsandten eine Deputation nach dem Giebichenstein. Dann erteilten sie dem Wahlkollegium den Befehl, sofort zur Neuwahl zu schreiten, und schickten dann die sich Weigernden in Einzelhaft auf die Türme[66]), wo man sie sechs Tage eingekerkert festhielt.

Es ist schwer zu sagen, ob dies brutale Vorgehen mit oder ohne erzbischöfliche Zustimmung geschah. Der Umstand, daß eine demokratische Abordnung am Vormittag des 31. mit ihm persönlich verhandelte, spricht durchaus dafür, daß man ihn zum mindesten von dem geplanten Anschlag in Kenntnis gesetzt hatte[67]). Jedenfalls ist die Rolle, die Johannes während dieser Händel spielte, durchaus fragwürdig. Denn als ihn die Pfänner

64) Spf., S. 47 ff.
65) Spf., S. 48 f., Anm. 1.
66) Spf., S. 60.
67) Spf., S. 62, Anm. 1.

durch ein Schreiben[68]) über die Maßnahmen des Rats unterrichteten, befahl er diesem in einer recht energischen Botschaft, sich jeder weiteren Tat gegen die Salzjunker zu enthalten, bis er das letzte Wort gesprochen hätte[69]). Allerdings wurde dieser Brief erst am 2. Juni geschrieben, und der Rat bekümmerte sich vorläufig nicht allzu viel um ihn, ließ er doch die Verhafteten noch drei Tage in den Turmverließen und verhängte über die übrigen Pfänner Hausarrest. So war ihnen jede Gegenwehr unmöglich gemacht, und es konnte das höchst bedenkliche Unternehmen vonstatten gehen, die Salzwirker gegen ihre Herren von neuem aufzuputschen. Durch Drohungen wurden sie gezwungen, Innungen und Gemeinheit Treue zu schwören, und ihren Verrat belohnte man dann mit zwei Tonnen naumburgischen Bieres[70]). Schließlich schickte der Erzbischof seinen Marschall Friedrich von Trotha, dessen Vorstellungen die Gefangenen ihre Freiheit zu verdanken hatten.

Johannes befahl nun beiden Parteien, sich über die verschiedenen Beschuldigungen schriftlich zu äußern, und vertagte die Verhandlung auf den 22. Juli. Die Zwischenzeit verlief keineswegs ruhig. Aufsässigkeiten der Wirker, gegen die man nicht, wie es das Talrecht gebot, energisch einschreiten konnte, waren an der Tagesordnung. Die Schöppen durften ohne Bornmeister kein rechtsgültiges Urteil fällen. Um die Bestätigung der Bornmeister drehte sich aber der ganze Zwist. So mußte man sich mit einem Notding[71]) behelfen, was nur zu Rechtsunsicherheit beitrug, und die Disziplin weiter lockerte.

In der Folgezeit zeigte sich der Erzbischof keineswegs als der unparteiische Schiedsrichter, für den er sich so gerne ausgab. Er hatte auch nicht mehr nötig, sich mit der Pfännerschaft gut zu stellen. Der Krieg mit Burgund war beendet. Am 17. Juli waren die Truppen nach Halle zurückgekehrt[72]). Er brauchte vor-

[68]) Spf., S. 58, Anm. 1.
[69]) Spf., S. 62, Anm. 1.
[70]) „Uffn Freytagk verfolgeten sie, das sie die pfenner alle in ihre heuser gebotten. Uff Freytag beschickten die uffen rathause von innungen und gemeinheit waren alle wircker, die musten ihnen zusagen, das sie bey innungen und gemeine bleiben wolten, ob es worzu kommen wurde; wer in das nicht zusagen wolte, der solte die stadt reumen und nimmermehr darein kommen. So hatten ihnen die wircker alle zugesaget, die sie besandt und verbott hatten, und hatten auch die Finger mussen uffrichten. Des gaben sie ihn von stundt ahn zwey fas Naumburgisch bier. Nuhn mag man mercken, welch ein gespenste dis gewest ist, wie sie unser gesinde uber uns gezogen haben, Gott vergebe das ihnen, wirdts ihnen anders leidt!“ (Spf., S. 61 f.)
[71]) Spf., S. 64.
[72]) Spf., S. 66. — Sellheim a. a. O.

läufig eine militärische Hilfe der Salzjunker nicht mehr. So erklärt es sich, daß er ihnen nach längeren, höchst zweifelhaften Vermittlungsversuchen schließlich den Rat erteilte, dem Wunsche der Gegner zu folgen und neue Oberbornmeister zu wählen. Es blieb kein anderer Ausweg als Gehorsam: am 1. August traten die drei höchsten Beamten der Pfännerschaft zurück, und am folgenden Tage wurden Albrecht Schafstedt, Thomas Dugaw und Heinrich Greffe an ihre Stelle gesetzt[73]).

Durch das Nachgeben der Pfänner war der Konflikt aber keineswegs beseitigt, vielmehr begannen Innungen und Gemeinheit im Bewußtsein ihrer bisherigen Erfolge und der erzbischöflichen Hilfe jetzt erst recht, „mit ebenso kleinlicher wie rücksichtsloser Tyrannei ihre Gegner zu terrorisieren“[74]), und schreckten sogar vor offensichtlichen Verstößen gegen die Willkür nicht zurück[75]). Daß Johannes sich augenblicklich persönlich um eine günstige Weiterentwicklung seines Planes nicht kümmern konnte, da er im Gebiete von Jerichow in kriegerische Unternehmungen verwickelt war[76]), brachte den Bedrängten keinerlei Linderung. Herr von Trotha, sein Marschall, sorgte schon dafür, daß die Demokraten in der gewünschten Politik verharrten, und spielte in Abwesenheit seines Herrn dessen zweifelhafte Vermittlerrolle mit gleichem Geschick. Die Talknechte blieben weiterhin aufsässig, liefen ohne Urlaub nach Leipzig zur Messe und ließen ihre Arbeit liegen. Als der Oberbornmeister Dugaw sie, wie es seine Pflicht war, deshalb bestrafte, wurde er von dem Ratsmeister Hans Selle auf den Schrannenturm in Haft gesetzt[77]).

Gleich nach seiner Rückkehr am 11. Oktober nahm der Erzbischof die Verhandlungen wieder auf, die im Kloster Neuwerk zehn Tage lang ergebnislos geführt wurden. Beide Parteien hatten Anklage- und Verteidigungsschriften[78]) eingereicht. Daß die Entscheidung pfännerfeindlich ausfallen würde, zeigte das Verhalten des hohen „Vermittlers“ vom ersten Augenblick an. Trotz aller Gewandtheit, mit der die Salzjunker ihre Sache führten,

73) Seydenschwantz II, S. 63.

74) Hertzberg I, S. 449.

75) Spf., S. 73.

76) Spf. — Chronicon Magdeburgense (ed. Meibomius Bd. II), S. 368. — Beckmann, Historia des Fürstentums Anhalt. T. V., S. 139.

77) Spf., S. 74 ff. — Seydenschwantz II, S. 71 f.

78) Spf., S. 47 f., Anm. 1 u. S. 79 ff.

waren sie den Gegnern in keiner Weise gewachsen, zumal sie am letzten Tage den Erzbischof durch die Bitte um eine Quittung über die rechtzeitige Ablieferung ihres Schriftsatzes in heftigen Zorn versetzten[79]). Hans von Waltheim, der Wortführer der Pfännerschaft, geißelte in einer längeren Rede[80]) die Unersättlichkeit der Widersacher und zerstörte durch an sich berechtigte, hier aber gänzlich unangebrachte „spöttische Unumwundenheit“[81]) die letzten Aussichten auf ein nur einigermaßen günstiges Ende. Höchst unwillig wies ihn der Wittelsbacher persönlich zurecht, machte ihm den Vorwurf, sich nicht zur Sache geäußert zu haben[82]), und schloß die Sitzung mit der Drohung, er würde als Fürst und Herr seiner freien Lehnsgüter die pfännerschaftlichen Verhältnisse durch eine Talordnung neu regeln.

So geschah es auch. Schon vier Tage später ließ der Rat die angesehensten Pfänner, achtzehn an der Zahl[83]), vorladen und forderte sie auf, die neue „Ordnung uff die Regierung im Tale“ anzuerkennen, von der Johannes gesprochen und die er unter Hinzuziehung des Rates verfaßt hatte. Als die Salzjunker sich weigerten, wurden sie verhaftet[84]). Marcus Spittendorf und Hans von Waltheim, die man für die Säulen des Widerstandes hielt, warf man ins Gefängnis[85]), die übrigen wurden auf die Türme geschickt. Sodann ließ der Erzbischof die Lade der Pfännerschaft, in der er ihre Kasse aufbewahrt glaubte, beschlagnahmen. Klugerweise hatten die Salzjunker das Geld bereits vor geraumer Zeit der Äbtissin des St. Georgen-Klosters zu Glaucha in Verwahrung gegeben, so daß ihm diesmal nur die leere Truhe in die Hände fiel. Am 26. Oktober ließ der Wittelsbacher die Pfännerschaft und ihre Gegner in die St. Moritzkirche entbieten, um sie in feierlicher Versammlung mit dem Inhalt der neuen Talordnung vertraut zu machen. Es blieb den Salzjunkern weiter nichts übrig als eine bedingungslose Anerkennung des Verlesenen, die

79) Spf., S. 79.
80) Spf., S. 91 f.
81) Hertzberg I, S. 449.
82) Spf., S. 92. „Yr Waltheym, habt auch vor geret, yr woldet wol redeliche und uffrichtige antwort uff die verzceichneten gebrechen thun, nur yr die szo wol wysszet zu thune, wurumb antwort yr nicht darzu?“ — Seydenschwantz II, S. 67.
83) Es waren dies: Hans Kluke, Cosmas Quetz, Heyne Brachstet, Claus von Jhene, Albrecht Schaffstet, Thomas Dugaw und Heinrich Greve, Marcus Spittendorff, Claus Schaffstet, Hans Waltheym, Matte Pegaw, Drews Fischer, Laurentz von Ruden, Hans Seber, Peter von Muchel, Hans Busse, Sander Drachstet und Batlthasar Altenburg. (Spf., S. 93.)
84) Spf., S. 93 u. 142. — Seydenschwantz II, S. 67.
85) Waltheim kam in Strohbarts Kämmerlein, Spittendorff in das Frauengefängnis. (Spf. S. 142.)

am nächsten Tage vor dem Rate erneuert und bekräftigt wurde[86]). Gleichzeitig wurden Spittendorff und die Talvorsteher gezwungen, den glücklich geretteten „Schatz der Pfänner" auszuliefern. Man hatte sich ihn erheblich größer vorgestellt. Noch nicht tausend Gulden barg der Schrein[87]). Es war das Geld, das aus den Aufnahmegebühren erspart worden war, nachdem die Stadt den zustehenden Teil erhalten hatte und die Unkosten für das Antrittsessen des neuen Pfänners bezahlt waren: durchaus rechtmäßig und einwandfrei erworbenes Vermögen.

Die triumphierenden Führer des gemeinen Volkes nahmen jetzt die Gelegenheit wahr, sich an ihren Gegnern zu rächen. Von Stadtknechten und Dienern begleitet, durchzogen sie abends Straßen und Gassen, lärmten vor den Wohnungen der Pfänner und versuchten die Türen einzuschlagen. Sie drangen sogar in einzelne Häuser ein und mißhandelten die Bewohner[88]). Gegen diesen Terror unternahm der Rat nichts, hingegen zeigte er sich äußerst energisch, als ihm bekannt wurde, daß Blasius Holtzwirt, ein geachteter Salzjunker, einen Freund in Magdeburg über die jüngsten Vorfälle in Halle informiert hatte, und setzte ihn zehn Tage lang in die Thenitz, das gefürchtete Gefängnis im Rathaus, in Haft[89]). Gegen die übrigen Pfänner wandte er die schon öfter mit Erfolg geübte Einschüchterungstaktik an, belästigte sie, wo es nur irgend ging, und traf sogar Anstalten, sie alle einzukerkern[90]). Die Salzjunker waren also gewissermaßen vorbereitet auf das, was ihnen drohte, als Johannes am 9. November den drei Bornmeistern in der Moritzkirche im Beisein eines zahlreichen Gefolges und ihrer Gegner aus der Stadt eine Anklageschrift zustellen ließ mit dem Befehl, sich am nächsten Tage am gleichen Orte zu verantworten. In der Urkunde trat der Erzbischof[91]) neben Innungen und Gemeinheit als Ankläger auf; er fungierte aber bei den Verhandlungen der folgenden Tage auch als Richter, und das Urteil, das er fällen würde, war daher ziemlich leicht vorauszusagen. Es standen die bereits schon

86) Seydenschwantz II, S. 68 f. — Spf., S. 97 f. u. 143 f.
87) Es befanden sich in der Truhe: 643 Rhein. Gulden (zu 21 Groschen), 42½ Ungarische Gulden (zu 30 Groschen), 8 Gellersche Gulden, 8 Englische Nobel, 1 Silberbarren zu 3 Mark, 2 Säcke mit Pfennigen = 200 Schock Groschen, das silberne Siegel der Schöppen. (Spf., S. 99.)
88) Spf., S. 144.
89) Spf., S. 99, 145 u. 153.
90) Spf., S. 145.
91) Spf., S. 101 ff.

erörterten Vorwürfe auf der Tagesordnung. Sie sind weiter oben bereits behandelt worden. Auch diesmal verteidigte Herr von Waltheim die Pfännerschaft. Er widerlegte in einer langen, sorgfältig vorbereiteten Rede alle Anklagepunkte, hatte aber wiederum das Unglück, durch seine offenherzige, ehrliche Art den Erzbischof vor den Kopf zu stoßen, der dann die Sitzung beendete und eine neue Verhandlung auf den 14. November anberaumte. Bei der Eröffnung ließ er durch seinen Kanzler eine energische Erklärung verlesen, in der er den Vorwurf zurückwies, er wolle die Pfännerschaft in ihren Privilegien kürzen[92]); diesen Verdacht glaubte er aus Waltheims Worten entnehmen zu müssen.

Es half den Salzjunkern gar nichts, daß sie genau Rechnung über die Verwaltung der Fronsole ablegten, daß sie ihre Ausgaben für Sole, Holz, Arbeitslöhne u. a. m. bis auf Heller und Pfennig vorzählten[93]), ihr Gegner und Richter in einer Person ließ sich nicht überzeugen. Sogar die nur allzu berechtigten Schutzmaßnahmen für ihre Kasse wurden ihnen zum Vorwurf gemacht, desgleichen die Festessen im Pfännerhofe bei feierlichen Gelegenheiten, einige rauhe Worte, die Herr von Waltheim früher einmal einem Verschläger zugerufen haben sollte; alles legte man zu ihrem Nachteil aus[94]). Wie vorauszusehen war, endeten die Verhandlungen mit einem Mißerfolge: am 6. Dezember wurden die Pfänner zur Zahlung von 50 000 Rheinischen Gulden verurteilt[95]). Ein nochmaliger Interventionsversuch[96]) der befreundeten Hansestädte, die am 29. November in Helmstedt eine Zusammenkunft hatten, um sich über Beilegung der „schedelich twietracht bynnen Halle“[97]) schlüssig zu werden, blieb selbstverständlich erfolglos.

Inzwischen hatte der Erzbischof am 28. November durch den Rat[98]) die neue Talordnung[99]) publizieren lassen, auf die die Salzjunker sich bereits im vorhergehenden Monat hatten verpflichten müssen[100]). Sie brachte grundlegende Änderungen, und ihre Durch-

92) Spf., S. 110.
93) Spf., S. 139 f.
94) Spf., S. 112 ff.
95) Spf., S. 162.
96) Spf., S. 161 f., Anm. 1.
97) Hansarezesse II, 7, S. 459, Nr. 285. — Sellheim a. a. O., Kap. VIII.
98) Or. Perg. StaM. (Anh. z. Erzst. Magdeb. b. Städte, Halle Talgut Nr. 20. — RAH. (Urk. Nr. 270, a—g.)
99) Or. Perg. StaM. (Anh. z. Erzst. Magdeb. b. Städte, Halle Talgut Nr. 19.) — Dreyhaupt I, Beil. A., S. 157 ff., Nr. 16. — Spf., S. 129 ff.
100) Spf., S. 161.

führung mußte das Ende der alten Pfännerherrlichkeit veranlassen. So nützlich die gewiß schon längst erforderlichen Neuerungen in technischer Hinsicht waren, so sehr man es begrüßen konnte, daß sie mit manchem alten Zopf und überlebten Bräuchen aufräumte — wie z. B. mit den kostspieligen Essen und anderem mehr —, so verhängnisvoll waren für die wirtschaftliche und politische Stellung der Pfännerschaft folgende Bestimmungen: Es durfte nur noch einer der drei Oberbornmeister aus ihren Mitgliedern gewählt werden, die beiden anderen sollten Leute aus Innung und aus Gemeinheit sein; über die vier Verschläger, die zu gleichen Teilen die Oberbornmeister und die Ratsherren ernannten, hatte die Stadtkämmerei und nicht die Pfännerschaft die Aufsicht; die Talvorsteher mußten alljährlich vor dem gesamten Rate, zu dem noch vier Solgutsbesitzer aus den Reihen der Innungen und Gemeinheit traten, über ihre Amtsführung Rechenschaft ablegen. So hatten die Salzjunker in ihrem eigenen Betriebe kaum mehr etwas zu befehlen, wenigstens nicht in verwaltungstechnischer Hinsicht. Über Angelegenheiten von Wichtigkeit trafen die Abordnungen und Organe ihrer Gegenpartei die Entscheidung und übten eine genaue Kontrolle aus. Und als letzte Drohung stand eine Klausel in der Talordnung, die es den Erzbischöfen gestattete, jederzeit, wenn sie es für nötig hielten, durch neue Erlasse Eingriffe in den Verwaltungsapparat des Tals vorzunehmen.

So war es der diplomatischen Geschicklichkeit des Wittelsbachers geglückt, auf unblutigem Wege die politische und wirtschaftliche Macht des hallischen Patriziats zu brechen, dessen Widerstand er bei der Erfüllung seines Planes am meisten zu fürchten hatte. Mit ungeheurer Geldbuße belastet, ihres Einflusses auf die Regierung der Stadt vollkommen beraubt, befand sich die Pfännerschaft in einer derartig schwierigen Lage, daß es ihr unmöglich war, einem neuen Angriff erfolgreich die Spitze zu bieten. Die augenblicklichen Machthaber Halles waren aber in Haß und Verblendung dem natürlichen Feinde der Stadt, dem Erzbischof von Magdeburg, zu weit entgegengekommen, als daß sie an eine ernstliche Verteidigung der städtischen Selbständigkeit hätten denken können. So wäre Johannes in kurzer Zeit sicherlich zu dem Ziele gelangt, das er sich bei seinem Regierungsantritte selbst gesteckt hatte, als ihm die trotzige Stadt ihre Tore verschloß. Der

Tod vereitelte die Erfüllung seines Wunsches. Am 13. Dezember 1475 verstarb er zu Giebichenstein, aufrichtig betrauert von seinen Untertanen[101]). Die Pfänner waren erlöst von einem unerbittlichen Feind, der sich den Anschein der Unparteilichkeit zu geben gewußt und dadurch die ihm Vertrauenden um so sicherer zu verderben vermocht hatte[102]).

Sein Tod brachte ihnen kaum Erleichterung. Von ihren Gegnern in der Stadt wurden sie mit der gleichen Nichtachtung[103]) und Gehässigkeit verfolgt wie bisher. Zwar vermochte der Rat die gewaltige Summe, zu der die Salzjunker verurteilt waren, nicht einzutreiben, doch versuchte er von den einzelnen Pfännern soviel zu erpressen, als irgend ging. Dabei schreckte man vor Drohungen und Haft[104]) nicht zurück und hetzte sogar die Wirker und Bornknechte von neuem gegen ihre Herren auf, so daß sie Anfang Februar 1476 nach neuen Lohnforderungen in Streik traten[105]). Trotzdem sogar Mitglieder des erzbischöflichen Hofes[106]) sowie der Graf Waldemar von Anhalt und Graf Brun von Querfurt[107]) sich der Bedrängten annahmen, erhob der Rat mit erbarmungsloser Härte von ihnen Geldbußen, die nach der Vermögenslage der einzelnen zwischen 20 und 200 Gulden[108]) schwankten und schließlich eine Gesamtsumme von 6500 Gulden[109]) einbrachten. Es lag Innungen und Gemeinheit gar nichts an einem Friedensschluß mit den Pfännern. Rücksichtslos griff der Rat in die Verwaltung des Tals ein, bestimmte, ob Kaltlager gehalten oder gesotten werden solle[110]), worüber bisher nur der Salzgräfe mit den Oberborn-

[101]) Hertel-Hülße I, S. 251.

[102]) Spf., S. 164 u. 166. „Gott der allmechtige erbarme sich uber seine Seele und vorgebe ime alle seine sunde! Wan er war eine ursache alle des, das den pfennern geschah. Er sagete den Pfennern viel zu und lies in auch durch etzliche die seinen zusagen, das sie keines solten ubergeben, er wolte ihnen hulfe und beystandt thun und wolte uns zugleiche und rechte vortedigen, aber wie es geschah, erfunden die pfenner wol, etzliche, die in die Themnitze gesatzt, etzliche uff die dörme, etzliche in ihre hauser sitzen musten und faste gelt geloben musten, dem rathe zu geben . . . Do wir meinten, unser herr von Magdeburg solte scheidesrichter sein mit dem capittel und dem rathe von Magdeburg, so wir die pfenner zusagen, ließ mein herr das capittel und die von Magdeburg von sich und wolte sie bey dem handel nicht haben, und er wardt to kleger über die pfenner und auch selber richter. O lieber Gott, welch ding war das!"

[103]) Spf., S. 174. „Uff den Dinstagk assen die herren der knochenhauer braten uff dem rathause nach alter gewohnheit, aber keiner vom Tale, die uff das rathaus das jhar gekoren, waren nicht bey dem essen, wann sie wurden darzu nicht geheischet."

[104]) Spf., S. 174.

[105]) Spf., S. 180.

[106]) Vor allem bemühte sich der erzbischöfliche Marschall Otto von Dieskau um die Pfänner. (Spf., S. 180.)

[107]) Spf., S. 184 f.

[108]) Ein Verzeichnis der Gemaßregelten nebst der Höhe der Strafsummen s. Spf., S. 160 ff., Anm. 4.

[109]) Seydenschwantz II, S. 2.

[110]) Spf., S. 178, 182 u. 184.

meistern zu entscheiden hatte, bestrafte auf das Härteste den geringsten Widerspruch[111]) und ging gegen jedermann vor, der zur Einigkeit und Verträglichkeit riet. Das mußte der altehrwürdige Prior des Servitenklosters, Dr. Johannes Trost[112]), erfahren. Als Sohn einer angesehenen, alten, hallischen Familie[113]) ging dem Siebzigjährigen der allgemeine Unfriede sehr nahe, und er redete in einer Neujahrspredigt seinen Mitbürgern ernstlich ins Gewissen, worauf der Rat sich beim Domkapitel über ihn beschwerte und dem unbequemen Mahner durch dessen geistliche Vorgesetzte erhebliche Unannehmlichkeiten bereiten ließ[114]).

Die Feinde der Pfännerschaft blieben in ständiger Verbindung mit dem Domkapitel, insonderheit mit Vincentius Neumeister, der auch nach dem Tode seines Herrn in dessen Sinne weiter arbeitete. Auf Seiten der Salzjunker war man sich mittlerweile vollkommen darüber klar geworden, was von diesem „Dichter zu allem Argen über die Pfännerschaft“[115]) zu erwarten sei. Daher verließen auch viele begüterte Salzjunker, die besonders die Rache der neuen Machthaber zu fürchten hatten, die ungastliche Stadt und zogen nach dem benachbarten Leipzig oder traten in den Hofdienst der sächsischen Herzöge. Namentlich erwähnt werden Hans von Waltheim, Magister Busse Blume, Peter von Michell und die Gebrüder Kopzke[116]). Es waren aber noch mehr Bürger, die es vorzogen, den unerquicklichen Verhältnissen in Halle den Rücken zu kehren, denn beide zeitgenössischen Quellen, die Erinnerungen des Pfänners Marcus Spittendorff und des Ratsherrn Peter Seydenschwantz, betonen ausdrücklich, daß noch „etliche andere“ in den benachbarten Staaten Zuflucht gesucht hätten. Hinzu kam schließlich, daß durch systematische Hetze der Innungen die Disziplin der Arbeiter im Tale vollkommen untergraben wurde[117]), und die

111) Spf., S. 180.

112) Dr. Johanns Trost war bereits 1469 Prior des Servitenklosters und gleichzeitig Provinzial des Ordens in Deutschland. Er starb als Hundertjähriger im Jahre 1503. Mithin war er damals 73 Jahre alt. (Dreyhaupt I, S. 772. — Spf., S. 160, Anm. 1.)

113) H. S. B. I, S. 13, 16, 23, 30, 48, 55, 82, 92, 93, 97, 100, 154, 156, 158, 163, 181, 191, 195, 253, 276, 280, 283, 445; II, S. 73, 110, 228, 243, 257, 263, 304.

114) Spf., S. 170.

115) Spf., S. 176.

116) Spf., S. 197 f., 201. — Seydenschwantz II, S. 93.

117) Spf., S. 170 f. „Ein jedermann tranck sein bier mit uns; die bornknechte im Tal frageten nach bornmeistern und schöppen nichts; wenn jemandt einen bornknecht oder einen wircker vor bornmeister und schöppen beschuldigte umb die gerente oder anders worumb, wen von bornmeistern und schöppen den erkandt wardt, so gaben die knechte zu antwort, sie wolten sich befragen und belernen bey ihren herrn uff dem rathause; da lieffen sie dan hin, bornmeister und schöppen musten das leiden, so trieben die uff dieselbige Zeit viel wunders.“

harten Winter der Jahre 1476 und 1477 Salzhandel und Feuerungszufuhr erschwerten[118]), während der Rat ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage unbarmherzig auf seinen Geldforderungen bestand und sogar die Verschläger heimlich zu bewegen suchte, den Salzpreis über Gebühr zu senken[119]).

So ist es wohl zu verstehen, daß die Pfänner ihre ganze Hoffnung auf den am 13. Januar 1476[120]) erwählten Erzbischof Ernst von Sachsen setzten, mit dessen Hause sie stets im besten Einvernehmen gelebt hatten, und von ihm Rettung aus aller Not erhofften[121]). Sie sollten schwer enttäuscht werden.

Die Verhandlungen mit dem Papst wegen der Bestätigung des elfjährigen Prinzen zogen sich bis zum 20. August hin. Inzwischen waren aber die tüchtigen Räte des jungen Fürsten nicht müßig geblieben. Unter ihnen tat sich von Anfang an Dr. Johannes von Weißenbach, Dechant und später Bischof von Meißen, besonders hervor. Im Verein mit Vincentius Neumeister, dem Kanzler des verstorbenen Erzbischofs, in dem die Salzjunker mit Recht einen ihrer gefährlichsten Gegner erblickten[122]), nahm er am 5. Februar auf dem Landtage zu Bernburg die Verbindung mit der pfännerfeindlichen Partei in Halle auf[123]). So war für die Stetigkeit der erzbischöflichen Politik eine Grundlage geschaffen, und Innungen und Gemeinheit wurden weiterhin als Bundesgenossen gegen die Salzjunker verwendet. Vorläufig gab sich der sächsiche Hof allerdings den Anschein, als wolle er den Bedrängten helfen. Am 16. März trafen die beiden herzoglichen Beamten Heinrich von Einsiedel und Nickel Pflug in Halle ein, um die inneren Streitig-

[118]) Spf., S. 178 u. 230 f. — Olearius, S. 205.
[119]) Spf., S. 202.
[120]) Spf., S. 174.
[121]) Spf., S. 203. „Aber wir pfenner hofften, das der gekorne, der junge herre von Sachsen, befestiget und ein bischoff zu Magdeburg bleiben solte; denn wir hatten großen trost und glauben zu ihme und zu allen herren von Sachsen, das sie gar ehrliche, uffrichtige herren und fursten sind und niemandts gerne vorwaldigen, sondern die ihren alle ie gerne zu rechter und rechtlicher antwort und reden kommen lassen. Darumb war das unser große hoffnunge, das wir pfenner auch noch zu vollkommener antwort kommen wurden, wenn der herre bestetiget wurde, darumb hatten wir gar groß verlangen.“ — Spf., S. 211. „So was es, etzliche, nemlich die pfenner, das unser sachen alsdann uff andere und bessere wege kommen möchten. Wenn wir hofften, gleich als die lieben altveter in der vorbörge der hellen nach ihrer erlösunge, so hofften wir auch nach friede und nach eintracht, denn wir pfenner waren gleich als verachte leute gehalten von den obersten, die in der zeit und uff der zeit zu Halle regierten, und die sich der gewalt underzogen.“
[122]) Spf., S. 176. „Vincentius, der ein dichter zu allem argen uber die pfenner mit seiner geselschaft was, und derselbige Vincentius großen lust in seinem gescriebenen gedichte zu lesen hatte, so daß er mit großem lust die pfenner gerne zu allen unehren und schanden gebracht hette.“
[123]) Den Landtag besuchten Hans Selle, Hans v. Hederßen, Hans Laub, Drews Schlegel und Jakob Weissack, die erbittertsten Gegner der Pfännerschaft, während von den Salzjunkern niemand hinzugezogen wurde. (Spf., S. 181.)

keiten endgültig beizulegen. Dies gelang ihnen zwar nicht, aber sie bewirkten nach längeren Verhandlungen, daß endlich die unerledigten Strafverfahren gegen die einzelnen Pfänner niedergeschlagen wurden[124]). Auch Besprechungen wegen der Huldigung in Halle gaben noch einmal Gelegenheit, sich pfännerfreundlich zu zeigen. Unter dem Vorwande, es würde dem jungen Herrn zu mühsam sein, an den verschiedenen althergebrachten Stellen die Eidesleistung entgegenzunehmen, wollte der Rat die Salzjunker auf dem Markt mit Innungen und Zünften die feierliche Handlung vollziehen lassen. Von Giebichenstein aus wurde ihm jedoch mitgeteilt, man wolle „die huldunge nicht anders haben, wen als die vor alder geschehen were“[125]). Dies war das letzte Mal, daß es den Pfännern glückte, etwas gegen den Willen des Rats durchzusetzen.

Am 4. November hielt Ernst, begleitet von seinem Vater und Großoheim sowie dem gesamten Hofstaat und zahlreichen Gästen, feierlichen Einzug in Halle. Unter dem Gefolge befand sich u. a. Thilo von Trotha, Bischof von Merseburg, der mit der Stadt noch vor kurzem in heftige Zollstreitigkeiten verwickelt gewesen war[126]). Da seine beiden Brüder Friedrich und Claus sich in erzbischöflichen Diensten befanden, mußte auch dieser Zwist dazu beitragen, die Stimmung des neuen Herrn gegen Halle einzunehmen. Vorläufig ließ er sich nichts merken: Die Huldigung ging in althergebrachten Formen vor sich, und die Pfänner durften ihm, wie es die Überlieferung gebot, in dem Chor der Gertraudenkirche den Eid leisten, wobei es infolge des eigenartigen Benehmens der Ratsherren beinahe zu Störungen gekommen wäre[127]). Am folgenden Tage be-

---

124) Spf., S. 198.

125) Spf., S. 224. — Seydenschwantz II, S. 160.

126) Der Bischof von Merseburg hatte bei Bennstedt Anfang Januar 1476 eine neue Zollstelle errichten lassen, die der Rat der Stadt am 18. und 30. Januar mit Hilfe bewaffneter Bürger zerstörte. Im Verlaufe der daraus entstandenen Streitigkeiten hatte jener eine Wagenladung Bier, die für Halle bestimmt war, konfisziert, worauf die Stadt seine Untertanen, die sich zufällig in Halle befanden, darunter einen „Kuchenschriber“, verhaften und sogar den Schloßwagen von Lauchstädt, der Salz geladen hatte, beschlagnahmen ließ. (Spf., S. 176, 179 u. 203.)

127) Spf., S. 224. „Und der rath alle miteinander kamen den herrn nach und gingen in den kor. Das ist nie mehr gehort! Wir pfenner lißen sie stehen und schwegen stille, das sie sahen und horten, was wir redeten, oder wie wir huldeten. Sie hatten eime itzlichen bey einer marck geboten, das sie alle zu den pfennern in die Kirche gehen solten etc. Do die fursten und ihre rethe in den kohr kamen zu S. Gertrauden zu den pfennern, so wardt der kohr voll und gedrange; von stundt folget der rath von Halle auch in den kohr, do es so getragen wardt. Sprach hertzogk Wilhelm zu Döringen: „thut die thure zu, ihrer ist gnung rinne.“ So stundt der thalvoigt an der kohrthure und that doch nicht zu, wenn die herren vom rathe und die meister drungen hinein. Do rieff der marschalck Hugoltt von Slynitz: „thut zu, ir ist gnung hirinne!“ So lieff einer durch das volck, der hies Asmus Spörer, als ich gleube, und der schluge die thur zu, wenn derselbige geselle kam mit den herren.“ — Vgl. auch Dreyhaupt I, S. 167, Nr. 76.

stätigte Ernst die Privilegien der Stadt, wie er bereits zugesagt hatte, so daß man allgemein von seiner Regierung das Beste erhoffen durfte. Besonders die Pfänner glaubten, mit neuem Mute in die Zukunft blicken zu können. Um so härter mußte sie die Enttäuschung treffen, als ihnen am 19. November der Bischof von Meißen im Auftrage seines jungen Fürsten auf ihre und des Rats Ersuchen, die erstmalige Belehnung, wie es schon seit langem Brauch war, unentgeltlich vorzunehmen, einen abschlägigen Bescheid erteilte und erklärte, „man sei nicht geneyget, die erste Lehn umbsonst zu tun“[128]).

Herr von Weißenbach stellte sich auf den Standpunkt, man habe auch den früheren Erzbischöfen die Lehnware entrichtet. Jedoch sei es in der Form eines Antrittsgeschenks durch die Stadt geschehen, so daß auf diese Weise die steuerzahlenden Bürger ohne Lehnsbesitz zugunsten der anderen benachteiligt worden seien[129]). Es war eine äußerst geschickte Antwort, die den Bittenden zuteil wurde, und sie war durchaus dazu angetan, die Uneinigkeit zwischen Innungen und Salzjunkern noch zu vergrößern. Denn von den Handwerkern und anderen Bürgersleuten besaßen die allerwenigsten erzbischöfliches Lehngut. In der Hauptsache waren es die Pfänner, die für ihre Anteile an den Solebrunnen, dem Eigentum des Erzstiftes, Lehnware zahlen mußten oder, wenn sie über erzbischöflichen Landbesitz verfügten, auch hierfür das Erforderliche zu entrichten hatten. Wenngleich sich unter den Mitgliedern der Innungen und Gemeinheit sicherlich auch Leute befanden, die von dieser Maßnahme betroffen wurden, so war es doch wohl kaum in derartigem Ausmaße der Fall wie bei den Angehörigen der Pfännerschaft. Mithin hatten die Vertreter der Innungen und Gemeinheit im Rate kaum Anlaß, sich gegen Ernsts Forderung zu wehren, zumal jener denen, die nicht zahlen wollten, die Belehnung zu verweigern drohte[130]). So erklärte sich der Rat bereits nach einigen Tagen (26. November) für einverstanden und ließ die Pfänner, die hiergegen stimmten, als „ungehorsame Bürger“ brandmarken[131]).

Nachdem dieser erste Schritt geglückt war, ging die erz-

[128]) Spf., S. 226. — Dreyhaupt I, S. 167 f.
[129]) Spf., S. 226. — Seydenschwantz II. S. 4 f. u. S. 162. — Dreyhaupt I, S. 167 f.
[130]) Spf., S. 226 f.
[131]) Spf., S. 227.

bischöfliche Kanzlei weiter vor. In früheren Zeiten war eine Kommission beauftragt gewesen, für den Oberlehnsherrn ein Verzeichnis des vergabten Gutes anzulegen und die „collatio" zu erteilen. Ihr gehörte außer einem hallischen Bürger der Propst von Neuwerk an[132]). Ernst benutzte diesen längst in Vergessenheit geratenen Brauch, um sich weiteren Einfluß auf die städtische und die Talverwaltung zu sichern. Am Morgen des Christabends hatte die Pfännerschaft nach altem Herkommen die einzelnen Solgüter feststellen lassen und legte die Liste am 28. Dezember dem Rate zur Prüfung und Kenntnisnahme vor. In diesem Jahre erschienen hierzu im Auftrage des Erzbischofs der Burghauptmann von Giebichenstein und bisherige Kanzler, Herr Heinrich von Ammendorf, sowie der Propst von Neuwerk Erasmus Bernhardi. Sie wohnten der Verhandlung bei und beachteten die Proteste der Salzjunker nicht, die ihre Anwesenheit als einen Angriff auf die Freiheit der Stadt bezeichneten[133]). Dieser neue Vorstoß gegen die Selbständigkeitsbestrebungen der Pfännerschaft und der Stadt hatte die freudigen Erwartungen der Salzjunker schwer erschüttert. Das neue Jahr begann, wie das alte geendet hatte. Der Rat fuhr fort, die Salzjunker zu verfolgen und ihnen auf jede Weise Schwierigkeiten in den Weg zu legen. Auch die Beamten des Tals, die Unterbornmeister, hatten durch seine Maßnahmen zu leiden und wurden vor Gericht gezogen unter dem Vorwande, sie hätten nicht ordentlich auf die Verteilung der Sole Acht gegeben[134]). Bei der Neuwahl des Rats am 22. Februar wurde weder ein Ratsmeister noch ein Kämmerer aus den Reihen der Pfänner genommen[135]), sondern lediglich Mitglieder der Innungen und Gemeinheit erhielten diese wichtigen Ämter, nachdem bereits im vergangenen Jahre nur ein Salzjunker zum Oberbornmeister ernannt war, während die beiden anderen zu den Gegnern gehörten.

Hierzu kamen erhebliche Hindernisse für den Salzhandel. Der harte Winter hatte die Preise für Feuerung in die Höhe getrieben, wodurch natürlich das Salz erheblich verteuert wurde und die Kaufkraft der Salzgäste sank. Außerdem waren die Landstraßen

---

132) s. S. 73.
133) Spf., S. 229 f.
134) Spf., S. 232 f.
135) Spf., S. 234. — Von den Pfännern saßen im Rate Niclas Katz, Hans Kirsten, Baltzer Moritz und Otto Wogaw.

im Frühling durch die einsetzende Schneeschmelze fast unpassierbar geworden. Kein Käufer kam nach Halle, und der Absatz stockte vollständig. Die Talknechte waren arbeitslos und mußten sich bei mildtätigen Bürgern Lebensmittel erbetteln[136]). Diese Gelegenheit wollte der Rat zu einer Preissenkungsaktion benutzen und das Salz um die Hälfte verbilligen, eine Maßnahme, die für die Pfänner von größtem Nachteil gewesen wäre, denn sie mußten das Holz teuer einkaufen und nun ihr Produkt mit Verlust abgeben. Sogar die beiden Oberbornmeister aus Innungen und Gemeinheit weigerten sich, den schadenbringenden Plan zu befürworten, so daß schließlich der Rat ohne ihre Zustimmung die Preise festsetzte, wie es ihm genehm war, ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage der Salzjunker[137]).

Die weiteren Verhandlungen mit der erzbischöflichen Kanzlei wegen der Belehnungsfragen verliefen ergebnislos. Am 24. und 29. April waren die Parteien im Neuwerk-Kloster zusammengekommen. Die Pfänner, denen als Wortführer Herr von Waltheim aus seinem Exil mit mehreren Leipziger und Thüringer Juristen zu Hilfe gekommen war[138]), verteidigten sich auf das Beste. Aber die offenherzige, derbe Art des Alten behagte dem neuen Herrn ebensowenig wie dem verstorbenen Erzbischof Johannes, so daß schließlich Herr von Weißenbach die letzte Unterredung mit der Beschuldigung abbrach, „Waltheim verachte seinen Herrn von Magdeburg und gäbe sich fast in Gezänke“[139]). In enger Verbindung mit dem sächsischen Hofe[140]) betrieben die erzbischöflichen Räte weiterhin die strittige Angelegenheit. Doch der auf den 16. Juni festgesetzte Termin brachte keinerlei Fortschritt. Die Widersacher der Salzjunker vermochten ihnen, die in dem ehemaligen Bürgermeister von Leipzig, Hans Trupitz, einem alten Gegner des Hauses Wettin, und dem schon in den vorhergegangenen Unterredungen bewährten Grafen Heinrich v. Stol-

---

136) Spf., S. 236. „Die hallbuben kamen uff den marckt ihrer 10 oder 12 und hatten einen saltzkorb an einer stangen und giengen unter die becker, so gaben inen die becker gemeiniglich 1 pahr semmeln oder 1 krengel in den korb; und giengen auch uff den heringk- und vischmarckt, so wardt ihnen gleichwohl faste gegeben.“

137) Spf., S. 236 ff.

138) „Waltheim brachte mit ihme doctor Eberhausen, doctor Thomas Lamb und noch einen doctor des von Stalwercks und aucl einen, der wol reden kunte und saß unter hertzogk Wilhelm.“ (Spf., S. 239.)

139) Spf., S. 240. — Seydenschwantz (II, S. 99 ff. u. 161) bringt auch einen Bericht über die Verhandlungen, aber lange nicht so ausführlich wie Spittendorff.

140) Das Hauptstaatsarchiv zu Dresden besitzt ein eigenhändig geschriebenes Briefkonzept des Kurfürsten Ernst an seinen Sohn, in dem die Belehnungsfragen behandelt werden.

berg, Dr. jur. und Rat des Landgrafen Wilhelm von Thüringen, zwei äußerst geschickte Verteidiger gefunden hatten, zwar nichts anzuhaben und zu entgegnen, aber einige Tage später wurde die Pfännerschaft auf das Rathaus entboten und ihr dort verkündet, daß der Erzbischof, unwillig über ihren Widerstand, den Mitgliedern der Innungen und Gemeinheit die Lehnware stunden wolle, während die „ungehorsamen Bürger" überhaupt nicht belehnt werden sollten[141]). Man war in Magdeburg durchaus nicht gewillt, irgendwelche Zugeständnisse zu machen, das betonte Herr von Weißenbach nachdrücklich in einer weiteren Unterredung am 24. Juni, indem er die Erklärung abgab: „Unser gnediger Herr will sich an die Gebühr halten"[142]). So blieben auch die Versuche, den Vater des jungen Fürsten, der vom Papste zum Verweser des Erzstifts bestellt war, das Domkapitel, die Stadt Magdeburg und die Grafen und Edelleute des Erzstifts zum Eingreifen zu veranlassen, ohne Erfolg[143]). Das teilte ihnen am 10. Juli der Bischof von Meißen mit[144]).

Mittlerweile war Ernst mit neuen Forderungen an die durch schwere Steuern über Gebühr belasteten Pfänner herangetreten. Er behauptete, sie hätten ihm schon seit längerer Zeit vier Pfannen Deutsch unterschlagen, die dem Erzstift als erledigtes Lehen schon längst hätten überlassen werden müssen, und verlangte die ihm zustehenden Anteile an der Sole nebst dem hierfür nicht bezahlten Zins zurück. Die Summe sollte den Abgaben entsprechen, die von einer einmaligen Solemenge von 1535 Pfannen[145]) zu leisten seien. Der Rat, der in seiner Erbitterung gegen die Salzjunker bereits vollständig zu einem fügsamen Diener des Erzbischofs geworden war, ging aber in seinem Haß noch weiter. Er nahm zunächst die Pfänner, die diese Solgüter verarbeiten ließen, in Strafe[146]). Dann ließ er Hans Kluge, Klaus Schafstedt und Hans Busse, Oberbornmeister der vergangenen Jahre, vorladen, beschuldigte sie, den städtischen Schoß von den angeblich verschwiegenen Pfannen unterschlagen zu haben, und drohte mit einem peinlichen Verfahren. Die Angeklagten mußten „auf dem Rathaus bleiben", d. h.

141) Spf., S. 242.
142) Seydenschwantz II, S. 102.
143) Ebendort.
144) Seydenschwantz II, S. 104 f.
145) Spf., S. 245 f. — 1535 Pfannen (= 10 107,72 hl), „das macht acht schock felgollt". (Seydenschwantz II, S. 103.)
146) Spf., S. 246 f.

sie wurden in das Gefängnis unter dem Rathausturm geworfen, das auch der unglückliche Strohbart kennengelernt und das nach ihm den Namen „Strohbarts Kämmerchen“ erhalten hatte[147]). In harter Dunkelhaft — sogar ein Strohlager war ihnen verweigert worden — mußten hier die Mitglieder angesehenster Geschlechter vom 10. Juli bis zum 18. August schmachten. Schließlich durften sie gegen Stellung von je drei Bürgen das Gefängnis mit Hausarrest vertauschen, nachdem ihnen der Rat die langen grauen Bärte, die ihnen in der Gefangenschaft gewachsen waren, zwangsweise hatte abnehmen lassen. Er fühlte wohl, daß er sich hier in seiner Erbitterung doch zu sehr habe hinreißen lassen, und fürchtete, die drei ehrwürdigen Gestalten mit den sichtbaren Spuren widerrechtlicher Behandlung würden allzu großes Aufsehen erregen[148]).

Aber nicht genug damit. Am 17. Juli sandte der Rat eine Anklageschrift nach Giebichenstein, in der er seine Maßnahmen gegen die drei Oberbornmeister mitteilte und den Erzbischof um ein Urteil bat[149]). Die Aussichten der Pfänner auf eine gütliche Erledigung des unseligen Streites waren vollkommen geschwunden. Durch rasches Nachgeben hätten sie vielleicht etwas retten können[150]). Sie hielten es aber in ihrem ausgeprägten Selbstbewußtsein und Gerechtigkeitsgefühl mit ihrer Ehre nicht für vereinbar[151]), jetzt einen Vergleich zu schließen, der gleichbedeutend mit einer Unterwerfung gewesen wäre, und ließen durch ihren Führer, den ehrwürdigen Marcus Spittendorff, den vom Erzbischof durch den Rat übermittelten Vergleichsvorschlag ablehnen. So hatten sie sich selbst den einzigen Ausweg versperrt. Der Rat ließ jetzt die letzte Rücksichtnahme gegen die Widerspenstigen fallen. Von Giebichenstein kamen die erzbischöflichen Verbindungsleute und überbrachten ihren Freunden die Instruktionen Herrn von Weißenbachs, oder die pfännerfeindlichen Parteiführer begaben sich zur persönlichen Rücksprache nach dem Schlosse[152]) bzw. ritten deshalb nach Magdeburg[153]), so daß schon jetzt ein-

147) Spf., S. 247.
148) Spf., S. 258.
149) Mscpt. d. Erinnerungen Spfs. i. d. Marienbibl. z. Halle, fol. 285a—286b.
150) Spf., S. 250. „nun stunden die thore noch alle offene, wolden wir uns noch schieken, es solte noch vor uns allen sein.“
151) Ebendort: „ir wollet mich gegen seine gnade vorbitten, das es meinen ehren nicht zu nahe sey.“
152) Spf., S. 255 f.
153) Spf., S. 251 u. 254.

sichtsvolle Bürger einen Anschlag auf die Freiheit der Stadt befürchteten[154]). Auch wurde die alte, bereits zu Johannes' Zeiten mit Erfolg gegen die Salzjunker angewendete Hetzlüge von dem großen Pfännerschatze wieder hervorgeholt[155]) und neue wirtschaftliche Druckmittel gegen die Widersacher des Rates in Anwendung gebracht. Die Bornmeister aus Innungen und Gemeinheit gewährten hierbei den Bedrängten keinen Schutz; sie standen auf Seiten ihrer Genossen[156]).

Während der hallische Bürger diese unerquicklichen Vorgänge in den Mauern seiner Stadt erlebte, hatte er auch Gelegenheit zu beobachten, wie das Haus der Wettiner die alte Hansestadt Quedlinburg um ihre Freiheit brachte. Hatte er doch die Reisigen der Herzöge von Sachsen, von denen einige Vornehme die Solbrunnen besichtigten, durch Halles Straßen ziehen und als Sieger nach der Heimat zurückkehren sehen[157]). Der besonnene Teil der Bevölkerung mußte die Ereignisse als eine Warnung auffassen[158]), zumal fast gleichzeitig Herr von Weißenbach die Summe bekannt gab, die der Erzbischof für die erstmalige Belehnung zu erhalten wünschte. Sie sollte 24 000 Rheinische Gulden betragen, und von einer Stundung für Innungs- und Gemeinheitsmitglieder war nicht mehr die Rede[159]). Nun wurde der Rat doch etwas stutzig, denn die Forderung war allzugroß. Er verlegte sich aufs Handeln und bot 5000 Rhfl. Das wurde mit Entrüstung abgewiesen, desgleichen die daraufhin vorgeschlagenen 8000 Rhfl. Allerdings ermäßigte der Erzbischof schließlich die Summe um 10 000 Rhfl.[160]). Aber auch das war noch zuviel, denn eine Zahlung von 14 000 Rheinischen Gulden wäre gleichbedeutend gewesen mit einer einmaligen Vermögensabgabe von 4—5 %[161]).

Für eine derartige finanzielle Belastung der Bürger konnte der Rat keine Verantwortung übernehmen, sondern stellte, wie es die Willkür forderte[162]), ihnen selbst die Entscheidung anheim. Am

154) Spf., S. 251.
155) Spf., S. 254.
156) Spf., S. 260 f., 262 u. 264 f. „Aber Burghart Schuller, der kremer und auch bornmeister, hatte gemeint, die pfenner hetten genug darane. Darauf hatte der oberbornmeister Claus Polcke gesaget, er solte die pfenner helfen verbitten, so er don ihren wegen dar sesse, hatte derselbe Schuller gemeinet, er sesse von des raths wegen und nicht von der pfenner wegen."
157) Spf., S. 244, 251, 256, 258.
158) Spf., S. 276.
159) Spf., S. 266.
160) Spf., S. 271.
161) Spf., S. 273.
162) Willkür von 1420.

19. Dezember versammelten sich die einzelnen Gemeinden zur Beratung, in deren Verlauf die alten Dokumente, die Ergebnisse von Verhandlungen mit Ernsts Vorgängern, verlesen wurden. So erfuhren die Hallenser, daß bereits die Erzbischöfe Ludwig[163]), Albrecht IV.[164]), Günther II.[165]), Friedrich III.[166]) und Johannes[167]) die erstmalige Belehnung unentgeltlich vollzogen hatten. Als ferner der angesehene Bürger Annys Bothe, der noch 1474 als Pfännergegner aufgetreten war[168]), sich in einem für die Salzjunker günstigen Sinne äußerte, da waren bald die Angehörigen der Liebfrauen-, St. Moritz- und St. Gertraudenpfarre[169]) sich darüber einig, daß die Pfännerschaft mit ihrer Weigerung eine durchaus berechtigte Politik befolgt habe. Nur in der Ulrichspfarre waren die Ansichten verschieden, denn hier besaß der Stadthauptmann Drews Schlegel, der den Salzjunkern besonders grollte, großen Einfluß. Seinen Quertreibereien wäre es auch beinahe geglückt, die Bürgerschaft zu entzweien. Als man aber mit Gefängnis drohte, gab er und sein Anhang nach, und so hatte die Pfännerschaft die Gemeinheit für sich gewonnen[170]). Am 8. Februar 1478 wurde der Rat beauftragt, dahin zu wirken, daß der Erzbischof das erste Lehen umsonst erteile, und bei Ablehnung des Wunsches sollte an den Kurfürsten von Sachsen appelliert werden[171]). Natürlich erhielt die Deputation, die am 10. Januar unter Führung des Stadtschreibers Magister Michael Marschalk mit dem Bischof von Meißen verhandelte, einen abschlägigen Bescheid[172]). Auch Vermittlungsversuche Magdeburgs blieben erfolglos[173]). Eine hallische Abordnung an den sächsischen Hof, die nach der Weisung der Bürgerschaft Herzog Ernst um Fürsprache bitten sollte, wurde von ihm freundlich empfangen. Sie erhielt das Versprechen, der Herzog wolle bei seinem Sohne ein gutes Wort für die Stadt einlegen und sich auch weiterhin gern als Vermittler zur Verfügung stellen[174]). Positive Zusagen brachten die Unter-

163) 1381, August 7. — RAH. A. R. B., fol. 66a u. b.
164) 1382, Juni 5. Ebendort fol. 52b.
165) 1404, November 5. — Or. Perg. StaM. (Anh. z. Erzst. Magdeb., b. Städte, Halle Talgut, Nr. 14.)
166) 1446, August 24. — Ebendort (Talgut, Nr. 15).
167) Spf., S. 275. — Dreyhaupt I, S. 154.
168) Seydenschwantz II, S. 23 f.
169) Spf., S. 270, 274 u. 280.
170) Spf., S. 280 u. 289 f.
171) Über die geschilderten Vorgänge berichtet Spf. (S. 270—284) ganz ausführlich.
172) Spf., S. 286.
173) Spf., S. 287, 292 f., 297 f., 300, 304, 306.
174) Spf., S. 304, 307 f., 309.

händler nicht aus Meißen mit; denn die Verheißungen des Herzogs hatten nicht viel zu bedeuten, zumal die erstmalige, unentgeltliche Belehnung tatsächlich nur von Fall zu Fall ausdrücklich vereinbart worden war. Sie hatte sich allerdings im Laufe der Zeit zu einer Art Gewohnheitsrecht entwickelt, was natürlich für Ernst in keiner Weise bindend zu sein brauchte. Auch wurde in der Urkunde, die er vor der Huldigung am 5. Oktober 1476 ausstellte, ein Erlaß der Lehnsware mit keinem Wort berührt, vielmehr nur das ganz allgemein gehaltene Versprechen abgegeben, „dasz wyr sy lassen bey irne rechte, by yrer freyheit und by yrer wonheit, so sie von alder gehat habin“[175]).

Für den Fortgang der Dinge in Halle selbst war es bedeutsam, daß der neue Freund der Pfänner Annys Bothe, ein ehrenhafter Mann von diplomatischer Begabung, zum Ersten Ratsmeister erwählt wurde. Seine Bemühungen, für die Salzjunker einzutreten, erschwerte jedoch die Tatsache, daß der berüchtigte Jacob Weissack ihm zum Amtsgenossen und der ebenso gefährliche Stadthauptmann Schlegel gleichfalls in den Rat gewählt wurden[176]). So stieß er bei seinen wiederholten Versuchen, das Los der Bedrängten zu erleichtern, auf hartnäckigen Widerstand und vermochte nicht einmal durchzusetzen, daß Hans Busse, einer der drei unglücklichen Bornmeister, die vom Rate mit langer, harter Haft bestraft sich noch immer im Hausarrest befanden, seinem plötzlich verstorbenen Bruder, dem Propst von St. Moritz, das letzte Geleit geben durfte. Die klugen Räte des Erzbischofs, vor allem Herr von Weißenbach, der seit Anfang April in Apel von Tettau, dem Nachfolger Heinrich von Ammendorfs als Kanzler, eine hervorragende Hilfe bekommen hatte, waren über die Stimmung in der Stadt genau unterrichtet. Sie wußten, daß die Innungen[177]) den Pfännern auch weiterhin gram waren, und daß der Umschwung der Gemeinheit nur gering zu bewerten sei, da sie doch immer wieder auf ihre gewalttätigen Führer, wie Schlegel u. a., hörten. Vor allem scheint es Weissack gewesen zu sein, der sich zu Zuträgerdiensten hergab und sich dem Herrn im Giebichenstein unentbehrlich zu machen wußte; denn Spittendorff nennt ihn

175) Dreyhaupt I, S. 127.
176) Spf., S. 299 ff.
177) Spf. nennt besonders die Kramer, Schmiede und Schuster (S. 265).

ausdrücklich einen Liebling des Bischofs von Meißen[178]) und wendet auf ihn den Spruch aus Freidanks Bescheidenheit an:

„Swâ der wolf zu hirte wirt,
dâ mite sint diu schâf verirt."

Daher sahen die Anhänger des Erzbischofs der Vermittlungsaktion des Kurfürsten, die am 10. Juni in Leipzig stattfinden sollte[179]), mit Ruhe entgegen. Durften sie doch von ihm mit Bestimmtheit erwarten, daß er nichts gegen die Interessen seines Sohnes unternehmen würde. Außerdem hatte sein Vorgehen gegen Quedlinburg gezeigt, wie sehr er sich für seine Kinder einsetzte.

Die Tagung fand bereits vom 4. bis 6. Juni statt. Der erzbischöfliche Vertreter Hertnid von Stein, Domdechant von Bamberg[180]), reichte eine zusammenfassende Anklageschrift ein, die aber noch neue Streitfragen in Aussicht stellte, und deren meiste Beschuldigungen sich gegen die Pfänner richteten[181]). Obgleich Magister Marschalk sich redliche Mühe gab und „geschmuckte Worte machte", trotzdem Vertreter der „Ehrlichen Städte" Magdeburg, Braunschweig und Halberstadt nebst zwei Doktoren aus Erfurt ihn auf jede Weise unterstützten, endeten die Verhandlungen mit einem gänzlichen Mißerfolge[182]). Die hallische Kommission mußte einen „harten Rezess" unterschreiben, in dem die Stadt sich verpflichtete, innerhalb vier Wochen die Streitigkeiten in Freundschaft oder in Recht beizulegen[183]). So blieb dem Rat nichts anderes übrig, als am 19. Juli im Kloster Neuwerk einen

---

178) Spf., S. 341.
179) Spf., S. 326.
180) Spf., 338.
181) „Diss sindt die gebrechen meines herren von Magdeburg, die dem rathe zu Halle geantwortet sindt, also lautende: Umb abeschrifft der lehntaffel unde aus unde eynzuschreyben. Umb die graffschaft, muntzie, gleite und zölle in der stadt, umb abetragk und straffe der pfenner.
Umb beschwerunge uff unser lehngutt mit geschosse und anderen geleget etc.
Umb das vorsetzen der gutter uff ander leute, das genant ist die getreue handt etc.
Umb vorbrengunge privilegien und vorschreybunge der gutter, die die beyde spitall in der stadt, und die lehne, die dem rathe zustehen, in gebrauchunge haben etc.
Umb gutter, die uns und unserm stifte vorschlagen und vorlediget sindt, und die ausleuffte derselbigen und sonderlich auch umb die pfannen, die in vorzeiten dem Giebichenstein gewesen sindt.
Umb die vierherren uff dem rathause.
Umb freyheit, schultessen, greffen, voigts und fronboten, auch das geweigert wirdet, denselbigen lantleufftige muntze zu geben etc.
Umb wölköre, die uns und unserm lehngutte und gerichte zu nahe sein mögen etc.
Umb zulassunge und bestetigunge des raths unde anmassen straffe, uns zustehende etc.
Umb schencken wein und frembde bier etc.
Umb eynygen und verbindtnusse etc.
Umb vorkurtzunge an unsern zollen, gleiten und gerichten bussen der stadt etc.
Beheltlich, ob wir mehr gebrechen hetten, das wir uns der nicht vorzegen wollen haben." (Spf., S. 333 f.)
182) Spf., S. 338 f.
183) Ebendort.

Vergleich abzuschließen, durch den der Erzbischof die geforderten 14 000 Rfl. zugesagt erhielt. Die Summe sollte in der Weise aufgebracht werden, daß die Salzjunker mit einer Abgabe von 5% für die Pfanne und 3½% für das Kot belastet wurden, während die Besitzer anderer Lehnsgüter wie Äcker, Gärten oder Wiesen mit einer Steuer von 3½% davonkamen.

Doch es sollte noch schlimmer werden. Am 25. Juli trat Herr von Weißenbach mit neuen Forderungen an die Stadt heran. Diesmal handelte es sich um die Auslieferung des dem Erzbistum angeblich schon seit längerer Zeit zustehenden Talgutes, um das bereits mehrmals verhandelt worden war, und das zur Verhaftung der drei Oberbornmeister Veranlassung gegeben hatte. Da sahen auch die Vertrauensseligsten, die bisher noch an Ernsts guten Willen geglaubt hatten, ein, daß die Streitigkeiten bei der bisherigen würde- und rückgratlosen Handlungsweise des Rats niemals ein Ende finden könnten. In einer seit Günthers Tagen in Halle nicht mehr gekannten Einmütigkeit beschlossen Innungen, Gemeinheit, Rat und Pfännerschaft[184]), den erzbischöflichen Ansprüchen zähesten Widerstand entgegenzusetzen und die verbündeten Hansestädte Magdeburg und Halberstadt um Hilfe zu bitten[185]). Die beiden hallischen Sendboten Hans Seber und Ludicke Pfannenschmidt kamen am 8. August aus Magdeburg zurück mit dem Bescheid, daß ihre Freunde in der gewünschten Angelegenheit nach Braunschweig und Halberstadt geschrieben hätten[186]). Aber die Städte entsprachen — vielleicht durch die schon mehrmals vergeblich in die Wege geleiteten Vermittlungsversuche verärgert[187]) — der Aufforderung Halles nicht sofort. So hatte der Bischof von Meißen, der über alle Vorgänge in der Stadt genau orientiert war und das Eingreifen der Hanse höchst ungern sah[188]), Zeit, seine Gegenmaßregeln zu treffen.

Am 19. August ließ er dem Rat eine Aufstellung von 21 bis

184) Spf., S. 355. „das volck sagete ime auch zu„ sie wolten ihnen hulfe und beystandt thun und ihn auch vortedigen mit leibe und gutte.“ — S. 361. „Nun Gott vom himmel gabe noch seine gnade, das sich der rath mitsampt den meistern und bornmeistern noch vertrugen, also das die meister und bornmeister die iren lißen vorbotten.“ — Vgl. auch Seydenschwantz II, S. 135.

185) Spf., S. 354—362.

186) Spf., S. 363 f. — Sellheim a. a. O., Kap. VIII.

187) Hertzberg I, S. 467.

188) Spf., S. 370. „der bischoff von Meißen hatte auch gesaget uff der burg, er wuste alle dinck woll, wie es in rathe und auch in der stadt zuginge, das man nach den stedten geschicket hetten, und wolten sich wider meinen herrn von Magdeburg ufflehnen . . . Solde jemandt friede und eintracht machen, so were ye billich, das ihre erbherren das thun solten.“

22 Forderungen des Erzbischofs zugehen, deren wichtigste folgende fünf waren:

1. Beanspruchte er für seine eigene Person und für seine Nachfolger eine bestimmte Menge der erledigten Solgüter, über die dem Kapitel kein Verfügungsrecht zustehen sollte. Es waren: 2 Stühle im Deutschborn (= 96 Pfannen), 1 Stuhl im Gutjahrbrunnen (= 84 Pfannen), ½ Stuhl im Meteritzbrunnen (= 120 Nößel oder 170 Pfannen), ¼ Stuhl im Hackeborn (=4 Nößel oder 26 Pfannen). Was darüber war, wollte er den hallischen Bürgern innerhalb eines Monats zukommen lassen.
2. Forderte er ein Drittel (den dritten Pfennig) von dem Talschoß, den die Stadt alljährlich erhob.
3. Wünschte er eine „wahre Abschrift" der Lehntafel.
4. Wollte er für die Einlösung der Münze, die mit der Gräfeschaft seit Günthers Zeiten der Stadt verpfändet war[189]), nicht die geforderten 9000 Rhfl., sondern nur 5000 Rhfl. bezahlen.
5. Erklärte er sich bereit, die angeblich unterschlagenen Pfannen ihren derzeitigen Bewirtschaftern zu überlassen, wofür ihm der Rat die von ihnen eingezogenen Strafgelder ausliefern sollte.

Alles in allem beliefen sich seine Ansprüche auf über 250 000 Rheinische Gulden[190]).

In den folgenden Tagen gelang es zwar, die erzbischöfliche Kanzlei zu einer geringen Herabsetzung ihrer Forderungen zu bewegen, aber trotzdem blieben sie vollkommen unannehmbar. Da mischte sich Kurfürst Ernst von neuem in den Streit und berief beide Parteien zum 3. September 1478 nach Chemnitz zu einer Tagung, die den Zwist endgültig erledigen sollte. Nach dreitägigen Verhandlungen kam schließlich ein Vertrag zustande, der am 10. September vom Rate genehmigt wurde. Obgleich es den hallischen Unterhändlern mit Hilfe des Erfurters Dr. Stein gelungen war, einige Forderungen herabzudrücken, legte der Ver-

189) Am 29. Oktober 1428 hatte Günther der Stadt die Salzgräfeschaft für 2666 Mark und 11 Lot Silber auf 9 Jahre verpfändet. Jedoch hatte er sie nicht wieder eingelöst, sondern wahrscheinlich noch weiter belastet, so daß die Pfandsumme schließlich auf 9000 Rfl. angewachsen war. (StaM., Anh. z. Erzst. Magdeb., b. Städte, Halle, Nr. 19. — Dreyhaupt II, S. 427, Nr. 475.)

190) Spf., S. 370 f. — Seydenschwantz II, S. 129 f.

gleich der Stadt erhebliche pekuniäre Lasten auf. Von den Talgütern erhielt Ernst 1½ Stühle (= 72 Pfannen) Deutsch und aus den anderen Bornen die in der Schrift vom 19. August beanspruchten Solemengen zugebilligt. Er verpflichtete sich aber die Quanten als Höchstgrenze innezuhalten und sich des Überschusses an hallische Bürger zu entäußern. Von dem Talschoß wurde ihm statt des geforderten dritten Pfennigs ein Viertel der einkommenden Summe zugesprochen, und die Einlösung der Münze gegen Zahlung von 5000 Rhfl., wie er es wünschte, zugestanden. Schließlich bestimmte der Vertrag die Höhe der Lehnsware, die auch für die erstmalige Belehnung gezahlt werden sollte. Sie betrug 3 Rhfl. für die Pfanne Deutsch, für die Sole aus den drei anderen Brunnen die Hälfte, ferner für Kote, Äcker, Gärten u. a. den „dreißigsten Pfennig“[191]).

So hatten die Streitigkeiten bisher mit einem vollständigen Siege des Erzbischofs geendet. Seine Freunde im Rate vertraten nun den Standpunkt, durch den Chemnitzer Vertrag erübrige sich die geplante Vermittlungsaktion der Hansestädte, und schlugen vor, die am 6. August ergangene Einladung rückgängig zu machen[192]). Ihr Antrag wurde aber mit der Begründung abgelehnt, die gesamte Bürgerschaft habe die Magdeburger und Halberstädter um Hilfe bitten lassen, und dieser Beschluß könne daher nicht vom Rate, sondern nur von einer neuen Vollversammlung aller hallischen Bürger geändert werden. Das war für Weissack und seinen Anhang ein unerfreuliches Resultat. Da sie sich aber von einer derartigen Zusammenkunft nach den Erfahrungen aus den ersten Augusttagen nicht viel versprachen, nahmen sie ihre guten Beziehungen zum erzbischöflichen Hof[193]) zu Hilfe. Es sollte ihrem Intrigenspiel schließlich doch gelingen, das Eingreifen der Hanse zu hintertreiben, wenn auch auf andere Weise, als sie es sich vielleicht gedacht hatten.

Am 13. September äußerte sich Herr Apel von Tettau in einer Besprechung auf dem Rathause, „so etzliche Gebrechen in der Stadt weren, so bete sich mein gnediger Herr darzu mit seinen

191) Or. Perg. StaM. (Anh. z. Erzst. Magdeb., b. Städte, Halle, Talgut, Nr. 21.). — Spf., S. 376—380. — Seydenschwantz II, S. 134. — Dreyhaupt I, S. 171, Nr. 77. — Förster, S. 113. — Palm a. a. O., I, S. 49 ff. — Hertzberg I, S. 468.

192) Spf., S. 380 u. 382.

193) Spf., S. 381. „Hier mercke, wie Weissack mit seiner gesellschaft treybet bey den gewaltigen, das er ie die ehrlichen stedte noch wieder zurucke treyben will.“

Reten, das die Dingk beygelegt möchten werden“[194]). Wollte sich die Bürgerschaft aber allein vertragen, so wäre er es wohl zufrieden. Das war schon offenkundige Mißbilligung eines hansischen Eingriffs in Halle und glich einer Aufforderung zum gewaltsamen Vorgehen gegen Weissacks Widersacher. Noch deutlicher betont wurde diese Erklärung des Kanzlers drei Tage später in vier erzbischöflichen Schreiben, die aus Kalbe[195]) eintrafen und an Rat, Innungen und Gemeinheit und Pfännerschaft gerichtet waren. Sie zeigen unverhüllt die Pläne der erzbischöflichen Kanzlei. Werden doch in den Briefen die Salzjunker als „einem Rate ungehorsam“ bezeichnet, deren Eigenwillen der Landesherr nicht gestatten, sondern mit Gottes Hilfe aufs Beste zu wehren vermag. Der Rat erhielt außerdem die Aufforderung, die Widerspenstigen in Gehorsam zu halten, wozu ihm Ernst weitestgehende Hilfe zusicherte.

Fast gleichzeitig mit diesen Briefen trafen die Sendboten von Magdeburg, Halberstadt und Braunschweig in Halle ein. Sie hatten eigentlich schon zwei Tage früher kommen wollen, waren aber im letzten Augenblick verhindert worden. Vielleicht wären sie am 14. September noch in der Lage gewesen, eine friedliche Vermittlung in die Wege zu leiten. Jetzt war es zu spät. Es ist durchaus nicht unwahrscheinlich, daß Weissack und Schlegel schon seit einiger Zeit sich mit Ernst wegen der Preisgabe der Stadt in Verbindung gesetzt haben. Vielleicht waren die schriftlichen Aufforderungen, die Pfänner zum Gehorsam zu bringen, nur das vereinbarte Zeichen zum Losschlagen. Eine Entscheidung hierüber ist heute nicht mehr möglich. Jedenfalls werden die Populären durch eine bei Spittendorff überlieferte Äußerung Schlegels schwer kompromittiert[196]). Als in der Frühe des 19. September das erzbischöfliche Schreiben an den Rat verlesen wurde und man hier zum Nachgeben geneigt war, vertrat die Pfännerschaft mit den Gemeinheitsmitgliedern der Liebfrauen-, St. Moritz- und Gertrauden-Pfarre die Ansicht, daß die vier Briefe nur gemeinsam beantwortet werden müßten. Um diese Meinung zur Kenntnis zu

194) Spf., S. 381.

195) Mscpt. d. Erinnerungen Spfs. i. d. Marienbibliothek zu Halle, fol. 369b—370a u. fol. 370b—371a.

196) Jedenfalls berichtet Spf. (S. 386): „Es beschach auch in der nacht, das etzliche leute hatten gehort, das Schlegel aus dem closter hatte geruffen nach dem Petersberge zum gleitzmanne und hatte gefraget, ob mein herre von Magdeburg schier keme. Solte der gleitzman geantwortet haben, er keme noch nicht. Und darnach mochte derselbige Schlegel aber also gefraget haben und darbey gesaget, er wolte meinem herren das Ulrichstor wol einantworten.“

bringen und gleichfalls sich über den Wortlaut der Erwiderung schlüssig zu werden, zogen sie zum Rathause, wohin auch Annys Bothe und die pfännerschaftlichen Ratsherren kamen. Ferner hatte sich die Bäckerinnung mit Ausnahme von zwei Meistern, eine Anzahl Kramer, wenige Schuster, Schmiede und Futterer nebst zwei Fleischhauern dort eingefunden. Inzwischen war Weissack, der sich für kurze Zeit — wahrscheinlich, um die Entwicklung der Ereignisse zu beobachten —, gleichfalls im Rathause aufgehalten hatte, nach dem Barfüßerkloster geeilt und versammelte seine Anhänger mit Waffen auf dem dortigen Kirchhof. Vor allem waren es die Mitglieder der St. Ulrichs-Pfarre, die ja auch schon immer zu seiner Partei gehörten, ferner die Mehrzahl der Schuster, seiner Zunftgenossen, sowie Schneider, Fleischhauer und der reichere Teil der Kramer.

Als Annys Bothe und die Salzjunker hiervon benachrichtigt wurden, legten auch sie Harnische an und riefen die Arbeiter aus dem Tale zu Hilfe. Die vier Talvorsteher ließen den Siedebetrieb stillegen und die Salzwirker und „alle Bornknechte und ledige Gesellen“ bei der Heiligen-Grabkapelle sich versammeln. Mit Rüstungen aus dem Pfännerhofe versehen, besetzten die Halleute in Stärke von über 200 Mann unter Führung ihrer Herren am Nachmittag die Stadttore und bemächtigten sich der Artillerie, die vor dem Rathause und gegen das Barfüßerkloster in Stellung gebracht wurde. Vor allem erhielt das Ulrichstor, das dem Giebichenstein am nächsten lag, eine starke Schutzwache[197]). So vergingen Nachmittag und Nacht, ohne daß es zu Tätlichkeiten gekommen wäre.

Am nächsten Morgen sandten die Pfänner als Unterhändler die hansischen Abordnungen in das Barfüßerkloster. Die Eingeschlossenen hatten am vorhergehenden Tage jede Vermittlung zurückgewiesen. Auch jetzt lehnten sie zunächst eine Einmischung der Städte ab und wollten nur den Erzbischof als Schiedsrichter anerkennen. Schließlich suchten sie, durch allerlei verzögernde Einwände ihre Gegner hinzuhalten und so Zeit zu gewinnen. Aber die erwartete Hilfe aus Giebichenstein blieb aus[198]). Ihren Sammel-

[197]) St. Ulrichs-Tor, -Kirche oder -Gemeinde hat mit der heutigen Ulrichskirche nichts zu tun. Jene lag im Norden der Stadt, etwa dem heutigen Hause Gr. Ulrichstr. 37 gegenüber (Topographie I, S. 132), während diese als Kirche des Servitenklosters in der Galgjetzt Leipziger Straße steht und erst 1531 nach Abbruch der alten Ulrichskirche deren Namen erhielt.

[198]) Vgl. Anm. 196.

platz bedrohte das schwere Geschütz auf dem Kleinen Petersberg, gegen das sie machtlos waren, denn sie verfügten nur über wenige Feuerwaffen[199]). So entschlossen sich Weissack und sein Anhang endlich am späten Nachmittag, das Kloster zu räumen, nachdem beide Parteien versprochen hatten, die Ereignisse der letzten Tage als ungeschehen zu betrachten und einem Schiedsgericht aus Vertretern des Erzbischofs und der Städte Magdeburg und Halberstadt die endgültige Entscheidung zu überlassen. Hierauf suchten Freund und Feind ihre Wohnungen auf und der Friede schien wieder hergestellt[200]).

Die Salzjunker waren sich an jenem Freitage nach Kreuzerhöhung, als sie am Abend die Waffen niederlegten, wohl kaum bewußt, welch schweren Fehler sie damit begingen. Entäußerten sie sich doch hierdurch nicht nur aller taktischen Vorteile, die sie durch ihr rasches Handeln in die Hand bekommen hatten, sondern verabsäumten auch im Vertrauen auf die Ehrlichkeit ihrer Gegner, ihnen jede Verbindung mit dem Erzbischof unmöglich zu machen. Diese Nachlässigkeit sollte sich schwer rächen. Am Sonnabend kehrte Ernst aus Kalbe nach Giebichenstein zurück. Sogleich suchte ihn Weissack mit dem Stadtschreiber auf. Vermutlich holte er sich von Herrn Apel von Tettau die letzten Instruktionen und sprach den verräterischen Plan noch einmal genau durch, den er am folgenden Tage ausführen wollte.

In der Ratssitzung am Sonntag früh, während der Predigt, äußerte sich Weissack aber nicht, sondern versprach, erst in einer neuen Versammlung um die Mittagszeit Bericht über die Verhandlungen am 19. abzustatten. Hierzu sollte es aber nicht kommen. Der Verräter war sogleich wieder nach Giebichenstein gefahren und kehrte gegen 10 Uhr in Begleitung des Burghauptmanns Herrn von Ammendorf in die Stadt zurück. Inzwischen war der Gottesdienst beendet, und die hallischen Bürger saßen ahnungslos beim Mittagbrot. An dem Ulrichstor hatten sich aber Anhänger Weissacks versammelt und seinen Wagen bereits er-

[199]) „Sie (die Pfänner) haben auch eine große steinbuchse uff einem berge bey dem Barfüßercloster eingenommen, leute darauf bestellt.“ (Spf., S. 495.) — „Kegen das closter hatten sie auch ein steynbuchsen uff ein bergk gebracht und hackebuchsen. Aber die gemein hatten nicht wenn hackebuchsen ein ader zehen unte hantbuchssen.“ (Seydenschwantz II, S. 137.)

[200]) Über die Streitigkeiten vom 17./18. September berichten Spf. (S. 382—387 u. 446—452), Seydenschwantz (II, S. 135—137) und die Anklageschrift des Rats gegen die Pfänner von 1478, Oktober 2. (Spf., S. 489 ff., Beil. V.)

wartet. Gleichzeitig drängten erzbischöfliche Soldaten, die in Stärke von 200 Mann im benachbarten Neumarkt versteckt lagen, in die Stadt. Der Ratsmeister sprang aus dem Wagen und übergab seinem Begleiter das Tor, der es sofort besetzen ließ und auch den unmittelbar davor gelegenen Kirchhof. Hier versammelten sich rasch unter Führung von Hentze Reichart die Anhänger der Populärenpartei, besonders die Mitglieder der Ulrichspfarre, während die erzbischöfliche Streitkraft durch Truppen der Fürsten von Anhalt, der Mansfelder Grafen und des Herrn Brun von Querfurt Verstärkung erhielt. Der Handstreich war vollständig geglückt.

Inzwischen war dem Türmer der Auflauf am Ulrichstor und das Zusammenströmen zahlreicher Bewaffneter nicht verborgen geblieben. Der Schall der Sturmglocke rief die Überraschten zu den Waffen. Die Pfänner und ihre Anhänger eilten nach dem Marktplatze, ihre Gegner nach dem Ulrichskirchhof. Es entbrannte sogleich ein hitziges Gefecht, das sich allerdings kaum zum Nahkampf entwickelte, sondern mit Armbrüsten und Feuerwaffen ausgefochten wurde[201]). Über die Zahl der Toten und Verletzten geben die Quellen keinerlei Auskunft. Sie berichten lediglich, daß der Gemeinheitsmeister der Liebfrauenpfarre Hans Schiltbach sich unter den Opfern befand. Er war von einem Ratsdiener erstochen worden[202]). Natürlich sollte die Tat auf Geheiß der Pfänner geschehen sein, die deshalb auch zur Verantwortung gezogen wurden. Schließlich machte Herr von Querfurt dem Getümmel ein Ende, indem er mit lauter Stimme die Salzjunker aufforderte, den Widerstand aufzugeben, da die Truppen im Auftrage des Erzbischofs kämen. Im Verein mit den hansischen Gesandten beruhigten Spittendorff und andere angesehene Bürger die Kämpfenden. Die Verteidiger der Stadt hatten eine Niederlage erlitten. Apel von Tettau begab sich auf den Marktplatz, wo er eine Abordnung der Pfännerschaft, die mit ihm bereits am Ulrichskirchhof zu verhandeln versucht hatte, mit harten Worten des Aufruhrs beschuldigte und strenge Bestrafung durch den Erzbischof in Aussicht stellte, dessen Einzug er für den nächsten Tag verkündete. Um vier Uhr nachmittags war die Ruhe wieder her-

201) Spf., S. 389. „schossen vom kirchoff zu diesem mit armborsten und handtbuchsen, diese schossen wieder zu den uff den kirchoff, und so wardt fast ein groß gemenge."

202) Seydenschwantz II, S. 137 f. — Spf., S. 390, 455 u. 497.

gestellt[203]). Die Truppen des Erzbischofs verblieben in ihren Stellungen am Ulrichstor. Die Freiheit der Stadt Halle war dahin[204]).

Am Montag, dem 21. September 1478, zog der Erzbischof um die Mittagszeit in die besiegte Stadt ein. Die Pfänner, die sich im Hintergrunde hielten und sogar für ihr Leben fürchteten, ließen ihn schließlich durch eine Gesandtschaft um Gnade bitten. Sie wurden durch Vermittlung des Grafen von Mansfeld vorgelassen, und Ernst verhandelte vor dem Rathause mit den Salzjunkern, denen in den Franziskanern, Dominikanern und Serviten neue Fürsprecher entstanden waren. Ihre Bitten blieben aber unerhört. Zunächst wurden die Pfänner mit strengem Hausarrest bestraft, dessen genaue Innehaltung sie Herrn von Ammendorf in die Hand versprechen und mit heiligem Eidschwur bekräftigen mußten. Darauf befahl ihnen Herr von Tettau, sich am 5. Oktober in Groß-Salze zu einem Landtage einzufinden, um sich hier vor Fürsten, Herren und Städten des Stifts zu verantworten[205]). Eine schriftliche Vorladung erhielten sie am 28. September[206]).

Inzwischen waren die Talknechte auf Erzbischof und Rat verpflichtet[207]) und die pfännerschaftlichen Vertreter und ihr Freund Annys Bothe aus dem Rate gestoßen worden. An ihre Stelle traten Angehörige der Gegenpartei, die weiter mit Gefängnis und Hausarrest gegen die Unterlegenen wüteten.

So kam der 5. Oktober heran, an dem die Pfänner sich in Salze verteidigen sollten. Der Rat hatte in einer überaus gehässigen Anklageschrift[208]) alles zusammengetragen, was an Klatsch, Verleumdung und übler Nachrede gegen die Pfänner zu verwerten war[209]). Äußerst geschickt führte Spittendorff die Verteidigung. Vom 6. bis 10. Oktober nahmen die Untersuchungen in Kalbe und am 22. Oktober in Halle ihren Fortgang. Vermittlungsversuche befreundeter Hansestädte wurden selbstverständlich abgewiesen[210]). Ein untertäniges Bittgesuch um Aufhebung des Hausarrests[211]) hatte nur das Ergebnis, daß über 200 Pfänner in

[203]) Über den Verlauf des Überfalls berichten Spf. (S. 388—392 u. 454 f.), Seydenschwantz (II, S. 137 f.) und die Anklageschrift des Rats (Spf., S. 489, Beil. V).
[204]) Seydenschwantz II, S. 138.
[205]) Spf., S. 392—394. — Seydenschwantz II, S. 138 f.
[206]) Mscpt. d. Erinnerungen Spfs. i. d. Marienbibl. z. Halle, fol. 273b—274b.
[207]) Seydenschwantz II, S. 139 f.
[208]) Spf., S. 489 ff., Beil. V.
[209]) Spf., S. 440—455.
[210]) Es werden bei Spf. genannt: Magdeburg, Braunschweig, Hildesheim, Göttingen, Halberstadt und Stendal (S. 402 f.). — Vgl. auch Sellheim a. a. O., Kap. IX.
[211]) Spf., S. 499.

die Kerker von Könnern, Löbejün, Aken u. a. Orte abgeführt wurden[212]). Unter ihnen befand sich auch der alte Spittendorff, der bei grimmiger Kälte im Rathausturm der Stadt Kalbe vom 10. Dezember bis zum 2. Januar schmachten mußte[213]). Man versuchte, ihm sogar durch die Folter Geständnisse — allerdings vergeblich — abzupressen.

Endlich wurde auch er freigelassen und konnte die Verteidigung der Salzjunker und ihres Anhanges wieder leiten, die in Stärke von 400 Mann im Burghof zu Kalbe der Entscheidung harrten. Sie fiel denkbar ungünstig aus. Allerdings drohten den Beklagten keine neuen Freiheitsstrafen, sie mußten jedoch zu ihrem Schrecken vernehmen, daß der Erzbischof die Hälfte ihres gesamten Vermögens forderte[214]). Nach langen Verhandlungen einigte man sich schließlich dahin, einer Kommission, die sich unter dem Vorsitze des Herrn von Weißenbach aus je drei Grafen des Stifts, Mitgliedern des Domkapitels und „erbaren Männern" zusammensetzte, das endgültige Urteil zu überlassen. Es wurde am 9. Januar 1479 zu Kloster Neuwerk gefällt [215]). Die Pfänner sollten zur Strafe den vierten Teil aller Talgüter und vom übrigen Vermögen ein Fünftel an das Erzstift abtreten. Nur „Frauen- und Jungfrauen-Kleider und Geschmeide und Bettewandt" bildeten eine Ausnahme und wurden von der Abgabe nicht betroffen. Außerdem mußten für den getöteten Hans Schiltbach 500 Rhfl. an den Rat bezahlt werden, der das Geld zu Seelenmessen und für die Hinterbliebenen verwenden sollte. Die Verurteilten hatten ihre Güter selbst abzuschätzen und danach die geforderte Strafsumme festzustellen. Jedoch behielt sich der Erzbischof das Recht vor, die gesamten Besitztümer zu dem angegebenen Preise für sich zu erstehen. So gab jeder einen möglichst hohen Wert an, um wenigstens einen Teil seines Vermögens zu behalten[216]). Es wurden auch einige Bürger in die Verbannung geschickt. So Annys Bothe, der nach Jüterbog zog[217]), ferner Stephan Voigt, Gerhardt Buchling, Andreas Schlanlach, Sylvester Becker, Tiburtius Kayser, Jacob Camelis, Hans Teufel und Valentin Ludicke[218]).

---

212) Spf., S. 406.
213) Spf., S. 404—407.
214) Spf., S. 409.
215) Dreyhaupt I, S. 175 ff., Nr. 78. — Förster, S. 215 ff., Nr. 2.
216) Spf., S. 411.
217) Spf., S. 428 u. 439.
218) Spf., S. 414. — Dreyhaupt I, S. 177.

Hans von Waltheim kehrte nicht mehr nach Halle zurück. Er starb am 28. April 1479 in Leipzig. Den alten Spittendorff hätte der Rat ebenfalls gerne aus der Stadt gewiesen. Nur die Fürsprache des erzbischöflichen Hofs, auf den seine ehrliche, ritterliche Gesinnung und sein mutiges Auftreten tiefen Eindruck gemacht hatte, rettete ihn. Er mußte aber ein ganzes Jahr lang seinen Siedebetrieb ruhen lassen[219]).

Ende März hatten die Pfänner die geforderte Vermögensübersicht in Giebichenstein einzureichen, wonach sich dann die Abgaben richteten. Dem Erzbischof fielen an Talgütern zu:

32	Quarte	oder	384	Pfannen	Deutsch,
21	„	„	252	„	Gutjahr,
20	„	„	340	„	Meteritz,
8	Nößel	„	25	„	Hackeborn

und 17 Kote[220]). Jedoch ließ er diesen neuen Besitz nicht selbst bewirtschaften, sondern belieh hiermit hallische Bürger. Er selbst schätzte seine Einkünfte an Zinsen, die ihm aus dem Raube zuflossen, auf mindestens 4000 Rhfl. im Jahr. Selbsverständlich wurden seine Helfer in der Stadt bei der Verteilung der Solgüter besonders berücksichtigt. Das Pfännerverzeichnis vom Jahre 1479[221]) bringt über 100 Namen von Leuten, die „seindt in der pfenner kothe und gütter geweißett ane gerichte und recht".

Zugleich mit der wirtschaftlichen Schwächung der Salzjunker erfolgte ihre politische Erledigung. Sie wurde in drei wichtigen Verordnungen verankert: der Regimentsordnung (1479, März 18.)[222]), der Willkür (1482, September 24.)[223]) und der Talordnung (1482, September 24.)[224]). Der erste Erlaß beseitigt ihr uraltes Recht, als eine besondere Körperschaft im Rate vertreten zu sein, der von jetzt ab nur aus Meistern der Innungen und Gemeinheit sich zusammensetzt. Auch die Oberbornmeister werden nicht mehr zu den Sitzungen hinzugezogen, und die Liste der Ratsherren bringt vom Jahre 1479 ab nicht mehr die Namen der drei leitenden Beamten des Tals. Als Ergänzung hierzu bestimmte die

219) Spf., S. 427 f.
220) Förster, S. 116 f. — Palm a. a. O., S. 59. — Hertzberg I, S. 484.
221) Or. Pap., Arch. d. Hall. Pfännerschaft. A. XVI, 1. — Spf., S. 500 ff., Beil. VI.
222) Or. Perg. StaM. (Anh. z. Erzst. Magdeb, b. Städte, Halle, Nr. 47) u. RAH. (Urk. Nr. 273a). — Dreyhaupt II, S. 304 ff., Nr. 426.
223) Or. Perg. StaM. (Anh. z. Erzst. Magdeb., b. Städte, Halle, Talgut Nr. 50) u. RAH. (Urk. Nr. 281 u. 543). — Dreyhaupt II, S. 310 ff., Nr. 427.
224) Or. Perg. StaM. (Anh. z. Erzst. Magdeb., b. Städte, Halle, Talgut, Nr. 24) u. RAH. (Urk. Nr. 282 a. b u. c).

Talordnung, daß nur einer von ihnen „aus denen, die da sieden", genommen werden solle, der andere war ein Mitglied der Innungen und der dritte gehörte der Gemeinheit an. Allerdings mußten die beiden letzteren einige Beziehungen zum Tale aufweisen. Bedingung war der Besitz von Solgut, das sie aber nicht selbst bewirtschafteten, sondern verpachteten. In ähnlicher Weise erlangten die Nichtpfänner auch entscheidenden Einfluß auf die Wahl der vier Talvorsteher und der Verschläger. Sonst brachte die Talordnung außer einer Zusammenfassung der in früheren Bekanntmachungen festgelegten Maßnahmen eine erhebliche Erweiterung der Kontrollbefugnisse des Rats, dem jetzt bei der inneren Verwaltung des Betriebes ein gewichtiges Wort zufiel. Seine Rechte vermehrte auch die neue Willkür, in der besonders nachdrücklich auf die alte Bestimmung hingewiesen wurde, daß nur hallische Bürger, die vermählt und im Besitze eines eigenen Hauses waren, Pfannwerk ausüben durften. Ferner bringt sie Vorschriften für das Lehntafelhalten, den Talschoß und das Habilitationsgeld der Pfänner, das von 80 auf 30 Rhfl. herabgesetzt wurde.

Brachten diese drei neuen Erlasse immerhin einige Vorteile für den technischen und den Verwaltungsbetrieb im Tale, so waren auch die Zugeständnisse des Erzbischofs, nicht mehr als 8 Stühle (= 384 Pfannen) Deutsch, 3 Stühle (= 252 Pfannen) Gutjahr, 1 Stuhl (= 340 Pfannen) Meteritz, ½ Stuhl (= 52 Pfannen) Hackeborn und 25 Kote in Besitz zu nehmen, recht beachtlich. Ja, die endgülige Festsetzung der Lehnware beendigte den alten unklaren, oft unbestimmbaren Zustand. Sie sollte in Zukunft 3 Rhfl. für die Pfanne Deutsch, 1½ Rhfl. für die Pfanne Gutjahr oder Hackeborn und ⅜ Rhfl. für die Pfanne Meteritz, sowie für ein Kot bei erstmaliger Belehnung 3⅓ % und bei anderen Gelegenheiten 5 % des Gesamtwertes betragen, während als jährliche Pachtsumme 25, 20 oder 15 Rhfl. für das große, mittlere und kleine Kot bestimmt wurde. Aber alle diese Verbesserungen konnten die Nachteile für die Pfännerschaft nicht wettmachen. Ihre politische Stellung als geschlossene Korporation war unwiederbringlich dahin. Die Salzjunker, noch vor wenigen Jahrzehnten die mächtigen Lenker der Geschicke der Stadt, wurden den Mitgliedern der Gemeinheit zugezählt und mußten,

wie jeder andere Bürger, in den zugehörigen Pfarren den Schoß abliefern. Vor allem aber war die große Macht des jetzt pfännerfeindlich orientierten Rats und der Einfluß des Erzbischofs auf alle Angelegenheiten des Tals von wesentlichster Bedeutung. Das mußten die dortigen Beamten erfahren, die in den Jahren des Zwistes treu zur Pfännerschaft gehalten hatten: Sie ereilte die Rache der Sieger. Der alte Salzgräfe Nicolaus Bodendorf und die Talschöppen wurden abgesetzt. An ihre Stelle traten Angehörige der Innungen und Gemeinheit. Am 14. Mai 1479 wurde Karl von Einhausen, der sich als einer der gewandtesten Widersacher der Salzjunker gezeigt hatte, als Comes salis mit den neuen Schöppen durch Herrn Apel von Tettau in sein Amt eingeführt[225]).

Daß die Verräter der städtischen Freiheit ihren Lohn in Gestalt von Talgütern empfingen, war bereits erwähnt[226]). Herr von Tettau, dessen tatkräftigem Zupacken der rasche Sieg über die trotzige Stadt hauptsächlich zu verdanken war, wurde zum Ersten Rat und Hofmeister des Erzbischofs ernannt und erhielt das Schloß zu Aschersleben gegen Zahlung von 3000 Gulden[227]), während Herr von Weißenbach, der diplomatische Bahnbrecher, mit fünf Pfannen Deutsch bedacht wurde, die ihm Ernst durch einen Scheinkauf überließ[228]). Ferner erhielt der Burghauptmann von Giebichenstein, Herr von Ammendorf, der sich bei dem Handstreich auf das Ulrichstor besonders hervorgetan hatte, die Pfanne Deutsch zurück, die seine Vorfahren im Jahre 1413 für das Dorf Rothenburg in Tausch gegeben hatten[229]).

Nach und nach legte sich die allgemeine Erregung, und Ende Dezember 1479 bestimmte der Erzbischof, wer im folgenden Jahre wieder sieden durfte[230]). Aber die Stadt Halle und ihre trotzigen Salzjunker mußten sich mit dem Gedanken vertraut machen, daß sie ihre Selbständigkeit für immer verloren hatten: Den Roland am Roten Turm ließ der neue Herr zum Zeichen der verlorenen

---

225) Die Deckelnotiz der Talordnung von 1386 (Thür.-Sächs. Zeitschrift f. Gesch. u. Kunst, XIV., S. 65) nennt als Tag des Amtsantritts von Karl von Einhausen den 4. April 1487. Hier handelt es sich vielleicht um eine Wiederwahl und erneute Belehnung mit der Salzgräfenwürde.

226) s. S. 190.

227) W. J. A. Frhr. v. Tettau, Urkundliche Geschichte der Tettauschen Familie. Berlin 1878. I, S. 100. — Spf., S. 321 f., Anm. 1. — Hertzberg I, S. 492.

228) RAH. (Urk. Nr. 277 u. 278). — Dreyhaupt I, Beil. A, S. 162 f., Nr. 21 u. 22.

229) Or. Perg. StaM. (Anh. zum Erzst. Magdeb., b. Städte, Halle, Talgut, Nr. 22). — Dreyhaupt I, Beil. A, S. 160 ff., Nr. 20.

230) Spf., S. 426 f.

Abb. 9.

Älteste Abbildung der Stadt Halle und der Moritzburg.

Nach einer Zeichnung von Johannes Mellinger zu Halle veröffentlicht im „Theatrum urbium“ (Civitates orbis terrarum in aes incisae et excusae et descriptione topographica morali et politica illustratae) v. Bruin u. Hogenberg. Köln 1572/1616.

Abb. 10.

Wappen der Kapelle in der Moritzburg.

Nach Zeichnung von H. Köhn.

K. Heldmann, Die St. Maria Magdalenen-Kapelle auf der Moritzburg zu Halle. Halle 1923.

Freiheit mit einem Bretterverschlag umgeben[231]), dem feierlichen Lehntafelhalten, bei dem die Anteile an den Solbrunnen überprüft wurden, wohnten Vertreter des Erzstifts neben denen des Rats bei[232]), und die unterworfene Stadt mußte aus dem Hansebunde ausscheiden.

Schließlich krönte Ernst sein Werk mit der Erbauung einer Zwingburg, von der aus jeder Erhebungsversuch im Keime erstickt werden konnte. Sie erhielt nach dem Schutzheiligen des Stifts den Namen „Moritzburg". Bereits im April (4.—10.) 1479 hatte sein Baumeister Hannschke auf dem Martinsberg mit den Vorarbeiten begonnen. Da sich aber der Untergrund als zu wenig fest erwies, sollte mit Hilfe zahlreicher polnischer Arbeiter — „Pollacken" nennt sie Spittendorff — der Kleine Petersberg für das Kastell hergerichtet werden[233]). Er eignete sich jedoch gleichfalls nicht. Schließlich fand man an der Saale, wo das Ghetto stand, ein passendes Baugelände. Am 25. Mai 1484 wurde der Grundstein gelegt, und im Mai 1503 konnte Ernst sein neues Schloß beziehen. 150 000 Rhfl. hatte der gewaltige Bau gekostet,

231) Olearius, S. 210. — Dreyhaupt II, S. 506. — Hertzberg I, S. 498.
232) Spf., S. 416 f., 418 f. u. 433. — Seydenschwantz II, S. 151.
233) Dreyhaupt II, S. 306.

eine Riesensumme, die hauptsächlich durch die Strafgelder der Pfänner aufgebracht worden war[234]). Das erkannte der Erzbischof in dem Wappen der Burgkapelle an, die der heiligen Maria Magdalena geweiht war. Es zeigt nämlich die Salbbüchsen, die Attribute der Schutzpatronin des Gotteshauses, und die dreieckigen Salzkörbe, das heraldische Abzeichen der Pfännerschaft[235]).

So hatte Ernst seine Absicht vollkommen ausgeführt. Er war der alleinige Herr der alten Salzstadt und ihrer Solquellen. In weiser Beschränkung ließ er es dabei bewenden. Er hätte ja die Salzjunker noch in ihren Jagdprivilegien schmälern oder mit weiteren Geldforderungen belästigen können. Kleinliche Rache lag ihm fern, vielmehr betrieb er nach seinem Siege eine offensichtliche Versöhnungspolitik. Die Stadt erhielt weiterhin Gräfeschaft und Münze pfandweise überlassen[236]), obgleich er sie bereits 1479 gekündigt hatte[237]), und die fünf Pfannen Deutsch, die Belohnung des Bischofs von Meißen, durfte der Rat erwerben, nachdem Ernst sie im Winter 1499 zurückgekauft hatte. Allerdings änderte sein Entgegenkommen nichts an dem Abhängigkeitsverhältnis Halles. Am 30. Juni 1495 schlug der Rat einen Beamten Ernsts, den Licentiaten Ulrich Voigt, zum Salzgräfen vor, den Herr Hans von Luthof als Vertreter des Landesherrn in sein Amt einführte[238]). Seitdem nominierte die Stadt stets einen der erzbischöflichen Räte zum Comes salis, dem natürlich die Bestätigung nie versagt wurde. So war dies wichtige Amt im Tal zu Halle wieder zu einem Organ erzbischöflicher Regierungsgewalt geworden[239]). Die durch jahrhundertlange zähe Arbeit mühsam errungene Selbständigkeit war dahin. Zwietracht und Neid der hallischen Bürger hatten der städtischen Freiheit den Untergang bereitet; und dem zeitgenössischen Dichter, dessen Verse Olearius[240]) überliefert, ist nur zuzustimmen, wenn er unter Bezugnahme auf das Geschick der alten Salzstadt spricht:

---

234) Spf., S. 412 f. u. 420.

235) Hertzberg I, S. 499. — Topographie I, S. 155 f. — K. Heldmann, Die St. Maria Magdalenen-Kapelle auf der Moritzburg zu Halle. Halle 1923. S. 19.

236) Or. Perg. StaM. (Anh. z. Erzst. Magdeb., b. Städte, Halle, Nr. 53). — RAH. (Urk. Nr. 288). — Dreyhaupt I, S. 673 I, Nr. 153 u. II, S. 428 f., Nr. 476.

237) Or. Perg. RAH. (Urk. Nr. 274).

238) StaM. Cop., Nr. 71, fol. 128.

239) Hertzberg I, S. 504.

240) Olearius, S. 207.

„Graben / Wall / Maurn und Geschütz /
Zwinger / Pulver-Thurm / seyn kein Nütz.
Es hilfft Gewalt und groß Mannschaft nicht /
Wo Eintracht und Lieb einr Stadt gebricht.“

Zehntes Kapitel.

Die Verfassung der Pfännerschaft und der Betrieb auf der Halle.

Daß die Pfännerschaft im Mittelalter einen derart glänzenden Aufschwung nahm, und daß sie in den verhängnisvollen Jahren des Umsturzes im Stande gewesen war, doch noch so lange Zeit dem Ansturm ihrer Gegner zu trotzen, verdankt sie einzig und allein dem geschlossenen Zusammenhalt ihrer Mitglieder. Wann ihre Einheitsbestrebungen begannen, läßt sich nicht mehr feststellen. Doch wird man wohl kaum fehlgehen in der Annahme, daß der Zusammenschluß der Pfänner spätestens in denselben Jahren erfolgte wie bei den anderen hallischen gewerblichen Körperschaften. Vielleicht geschah er zur gleichen Zeit, als sich die Kramerinnung konstituierte[1]), denn die Pfänner zogen ja ihren Lebensunterhalt ebenfalls aus dem Handel. Auch bestanden zwischen dieser angesehenen Korporation und den Salzjunkern mannigfache freundschaftliche und verwandtschaftliche Beziehungen.

Bei dem Betrieb im Tale und seiner Verwaltung ist eine scharfe Grenze zu ziehen zwischen den Pfännern und den Salzwirkern. Jene sind lediglich die Unternehmer, die die Sole in ihren Koten versieden lassen, während diese und die Bornknechte die Arbeiterschaft bilden. Die Bornknechte sind mit der Förderung der Sole betraut, die Salzwirker mit der Herstellung des kostbaren Gewürzes in den Siedehütten. Beschäftigen wir uns nun zunächst mit der Klasse der Arbeitgeber.

Aus dem Mittelalter selbst sind zwei verschiedenartige Bezeichnungen der Pfännerschaft überliefert. In der Talordnung von 1424[2]) kommt das Wort „Gewerken-Gemeinde“ vor. Zu Spitten-

[1]) Die erste urkundliche Nachricht über das Bestehen der Kramerinnung findet sich im Jahre 1231. (Hertzberg I, S. 128 f.)
[2]) Or. Perg. RAH. (Urk. Nr. 99a u. b). — Dreyhaupt I, Beil. A, S. 151 ff., Nr. 9.

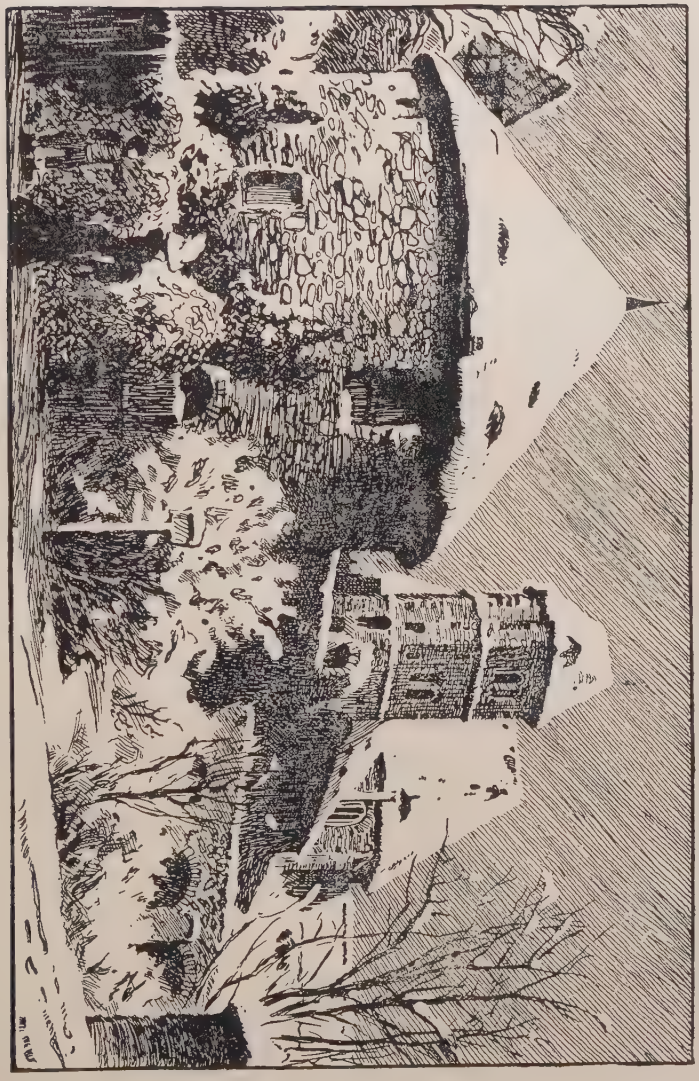

Abb. 11.
Die Moritzburg in der Gegenwart.
(Um 1900.)

dorffs Zeit, Ende des 15. Jahrhunderts, war es ebenfalls durchaus gebräuchlich, denn der hallische Ratsmeister spricht sehr oft von den „Herren Gewerken“[3]), und in den Urkunden jener Epoche findet sich der gleiche Ausdruck[4]).

Die älteste Bezeichnung für die Pfännerschaft aber ist „Innung“. Sie kommt in der Verordnung des Erzbischofs Conrad vom 23. Januar 1276 vor, in der es heißt: „Wer vorher der Körperschaft, ‚Innunghe‘ derjenigen genannt, die im Tale arbeiten und Handel treiben, nicht angehört hat, soll dem Gräfen für die Handels- und Arbeits-Erlaubnis zwei Schillinge geben, wenn er in diese Körperschaft aufgenommen werden will“[5]). Erst nach weiteren 147 Jahren, kurz vor dem Auftauchen des Wortes „Gewerken-Gemeinde“ erscheint der Name Innung noch einmal, und zwar in der Anklageschrift Erzbischofs Günther vom 26. Dezember 1423, in der er dem Rat der Stadt den Vorwurf macht, er habe eine „innunge ader gesellschaft, dij fpenner genannt“, zugelassen und ihr sogar die Führung eines Banners gestattet[6]). Auch 1474 sprechen die Bornmeister von ihrer „Innungsfreiheit“[7]).

Untersuchen wir zunächst, ob die Bezeichnung von 1424 zu Recht besteht. Folgende Erwägungen können hierbei als Ausgang dienen: Der Deutschborn ist, wie oben gezeigt, in 32 Stühle oder 128 Quarte eingeteilt. Schon Dreyhaupt, dem diese Zahlen auffielen, brachte sie mit dem Bergbau in Verbindung. Allerdings schloß er aus ihnen lediglich auf die Art der Niederbringung der Brunnen in rein technischem Sinne[8]) und nicht auf die rechtliche Zusammensetzung ihrer Bewirtschafter. Bedenkt man aber angesichts dieser beiden eigentümlichen Zahlen, daß nach den Gewerkschaftsrechten alter Art dem Regalherren $^1/_{32}$ des Ganzen zu-

[3]) Spf., S. 70, 91, 92, 94, 98, 101, 106, 108, 113, 115, 121, 123, 127, 130, 132, 137, 140, 252, 266.

[4]) Mscpt. d. Erinnerungen Spfs. i. d. Marienbibl. z. Halle, fol. 72a—78b u. fol. 358a—361a.

[5]) „item qui antea de corpore innunghe dicto eorum, qui in Valle operantur et negociantur, non fuerit, si in hoc corpore seu consorcio comprehendi et connumerari voluerit, pro licencia operandi seu negociandi in Valle comiti solidos duos dabit. Item pro denariis, qui stedepenninghe nuncupantur, dabitur in Valle de panna qualibet nummus unus.“ (RAH., A. R. B., fol. 43b, 42[1]a—43[1]b. — Dreyhaupt II, S. 425, Nr. 473.)

[6]) „Ouch dass sij sich habe underwunden und underzogen, also dass sij habe uffgerugket und gesatzt eyne innunge ader geselschaft, dij pfenner genant, und habe der selbin innunge ader geselschaft gegeben und befolen eyne sunderliche banner und mancherleye schuld tzurichten, das sij doch von rechtswegen nicht richten sollen, und haben das ane unijen willen und wider recht getan und zcuvor gemachte hoen und schaden, den wir achten uf achte tusend gute Rinsche gulden und heischen den genannten schaden.“ — Or. Perg. StaM. (Erzst. XXII, Nr. 20).

[7]) Spf., S. 4.

[8]) Dreyhaupt I, Beil. A, S. 14 f., Anm. 1.

steht[9]) und der ganze Besitz in 128 Kuxe[10]) eingeteilt ist, so gewinnt die Ansicht an Möglichkeit, auch in der Verfassung der Pfännerschaft Anklänge an eine Gewerkschaft zu finden.

Das Charakteristische der Gewerkschaft ist ihre Scheidung als privatrechtliche Sondervereinigung von der großen Berg- bzw. Salinen-Gemeinde, die alle mit dem Betriebe in Zusammenhang stehenden Personen umfaßt[11]). Auch die Solgutsbesitzer, Koteigentümer und Inhaber der Siedegerechtigkeit in Halle bildeten einen geschlossenen Sonderverband, der als solcher, nicht als Glied der großen Talgemeinde aufzufassen ist, und zu dem die Salzwirker nebst Anhang nicht zu rechnen sind. Diese befinden sich nur zu den einzelnen Mitgliedern der Pfännerschaft in einem Arbeitsverhältnis, nicht aber zu der Gesamtvereinigung.

Diese Korporation, war nicht „ein vorübergehendes, gelegentliches Zusammentreten von Personen zur Erreichung eines gewissen Zwecks“[12]), sondern stellt einen dauernden Zusammenschluß zur Ausnutzung der Solquellen dar, die an einem räumlich begrenzten, eigens hierzu bestimmten Orte, dem Tal, erfolgte. Selbstverständlich wurden — wie bei den Bergbau treibenden Gewerkschaften — nicht alle Abschnitte im Verlaufe der Arbeit gemeinschaftlich vollzogen, sondern nur die Soleförderung sowie die Instandhaltung der Brunnen und des Arbeitsplatzes, während die Versiedung selbst, die Erhaltung der Kote und der Salzverkauf Sache des Einzelnen war[13]).

---

[9]) Opet, Das Gewerkschaftsrecht nach den deutschen Bergrechtsquellen des Mittelalters (Zeitschrift f. Bergrecht, 34. Jahrgang). Berlin 1893. S. 244.

[10]) Dreyhaupt I, Beil. A, S. 14, Anm. 1. — Westhoff-Schlüter, Geschichte des deutschen Bergrechts (Zeitschrift f. Bergrecht, 50. Jahrg.). Berlin 1909, S. 236. — H. u. R. Isay, Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten unter besonderer Berücksichtigung des Gewerkschaftsrechts erläutert. Berlin 1909. Bd. I, S. 422. — Klostermann & Thielemann, Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten. Berlin 1911. S. 644.

[11]) Wenzel (Österr. Zeitschrift f. Rechts- u. Staatswissenschaften, Bd. II, Hptbl.), S. 330. — O. v. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. I. Berlin 1868. S. 144 u. 978. — Schmoller, Die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung (Jahrb. f. Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirtschaft im Deutschen Reich. N. F., Bd. XV), Leipzig 1892, S. 683 f. — Opet a. a. O., S. 223.

[12]) Opet a. a. O., S. 233.

[13]) Opet a. a. O., S. 223 ff., stellt folgende sieben Erfordernisse für eine Gewerkschaft auf:

1. Es muß ein Verband vorliegen, also kein vorübergehendes, gelegentliches Zusammentreten von Personen zur Erreichung eines gewissen Zwecks. — Trifft für die Pfännerschaft zu.
2. Glieder dieses Verbandes sind nur selbständig Bergbau (hier Ausnutzung der Solquellen) treibende Personen. — Trifft für die Pfännerschaft zu.
3. Zweck des Verbandes ist Betrieb des Bergbaus (hier der Saline). — Trifft für die Pfännerschaft zu.
4. Gemeinsam soll der Bergbau-(hier Salinen-)Betrieb erfolgen. Darin liegt nicht, daß alle Stadien des Betriebes in gemeinschaftlicher Arbeit vollzogen werden. — Trifft für die Pfännerschaft zu.
5. Der gemeinsame Betrieb muß auf einem bestimmten Territorium erfolgen. — Trifft für die Pfännerschaft zu.

Wenngleich das Wort „Gewerkschaft“ erst gegen Ende des Mittelalters auftaucht[14]), so ist der Begriff an und für sich schon seit langer Zeit bekannt. In einer der ältesten Urkunden deutschen Bergrechts, der Verordnung des Bischofs Friedrich von Trient vom Jahre 1208[15]) treffen wir schon die gewerkschaftliche Verfassung an. Sie ist auch dem Iglauer Bergrecht[16]) nicht fremd, dessen erste schriftliche Fixierung in die Mitte des 13. Jahrhunderts zurückreicht, und das bis nach Schlesien, Ungarn, Spanien und Südamerika verbreitet war. Auch das Freiberger Bergrecht, dessen erste Aufzeichnungen an den Anfang des 14. Jahrhunderts[17]) zu setzen sind, befaßt sich mit dieser Gesellschaftsform[18]). Infolgedessen wäre die Annahme, daß auch die Pfännerschaft eine gewerkschaftliche Verfassung gehabt hätte, nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. Das älteste uns bekannte Talrecht stammt aus der Zeit von 1386[19]). Sicherlich sind aber schon vor diesem Termin schriftliche Rechtsfixierungen vollzogen worden, von denen die oben erwähnten charakteristischen Zahlen herrühren können. Vielleicht ließe sich folgende Annahme denken: In frühester Zeit, nachdem die Erzbischöfe die Solquellen vom Könige erhalten hatten, begannen sie, einzelne Klöster oder bedeutende Lehnsmannen und andere verdiente Persönlichkeiten mit bestimmten Mengen Sole zu begaben. Die Zahl der Beliehenen wuchs stets weiter, da sich für die erzbischöflichen Beamten immer neue Zuwendungen erforderlich machten, und deshalb ging man schließlich daran, die ganze Menge der Anteile zu ordnen und sie in ein bestimmtes Verhältnis zu dem ideellen Inhalt des Brunnens zu bringen. Der Beamte, dem diese Aufgabe

6. Ein Glied der Berg-(Salinen-)Gemeinde bildet die Gewerkschaft nicht; beide verhalten sich zueinander wie disparate Begriffe. — Trifft für die Pfännerschaft zu.
7. Die Gewerkschaft muß eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. — Trifft für die Pfännerschaft n i c h t zu. (s. u.)

[14]) Opet a. a. O., S. 239, Anm. 2. „Zuerst Schreckenburger Entwurf von 1449/1500, § 3. (Ermisch, Das Sächsische Bergrecht, S. 115.) — In außersächsischem Gebiet dürfte die erste Erwähnung in einem von 1509 datierten Bericht über das Bergwesen zu Reichenstein vorliegen (Archiv für Bergbau- und Hüttenwesen, Bd. 15, S. 320).“

[15]) Diese Verordnung führt den Titel „Carta laudamentorum et postarum episcopi facta in facto arzenterie“ und ist veröffentlicht von Sperges, Tyrolische Bergwerksgeschichte, Wien 1765, S. 1767. — Fontes rerum Austriae. 2. Abt., Bd. V. Wien 1852, S. 443 ff. — Vgl. ferner Klostermann, Komm. z. allgem. Berggesetze für die preußischen Staaten, 1885, S. 18. — Zycha, Das böhmische Bergrecht des Mittelalters auf Grundlage des Bergrechts von Iglau, Bd. I. Berlin 1900. S. 17. — Arndt, Zur Geschichte und Theorie des Bergregals und der Bergbaufreiheit. Halle 1885. S. 87 ff. — Wenzel, Handbuch des Allgemeinen Österreichischen Bergrechts. Wien 1854. S. 66 ff. — Westhoff-Schlüter a. a. O., S. 67.

[16]) Westhoff-Schlüter a. a. O., S. 69 ff. — Zycha a. a. O., Bd. II, S. 27 ff.

[17]) Zycha a. a. O., Bd. I, S. 99. — Ermisch, Das Sächsische Bergrecht d. Mittelalters. Leipzig 1887. S. LXV u. LXXI. — Westhoff-Schlüter a. a. O., S. 85.

[18]) Westhoff-Schlüter a. a. O., S. 85.

[19]) Talrecht, S. 65.

oblag, benutzte nun hierbei die ihm naheliegenden Rechtsquellen, und das war das deutsche Bergrecht, das schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts ausgebildet war; denn Bergwerke und Salinen pflegte man damals wie heute als verwandte Betriebe anzusehen[20]).

Wie man durch die erwähnte Neuordnung der Anteile an den Solquellen, deren genauer Zeitpunkt unbekannt, aber wahrscheinlich vor das Jahr 1386 zu setzen ist, eine horizontale Gliederung vornahm, so erfolgte auch im Laufe der Zeit eine vertikale Gliederung der Pfännerschaft, die deshalb geschah, weil man das vorhandene Gut in möglichst viel kleinen Teilen möglichst viel Berechtigten zukommen lassen wollte. Seine endgültige Fixierung findet dies Bestreben erst in der Talordnung des Erzbischofs Ernst vom 24. September 1482[21]). Aber schon vorher ist diese Einteilung vollständig durchgeführt worden, denn bereits der Vertrag von 1263 unterscheidet scharf zwischen Solguts- und Kotbesitzern[22]). Allerdings kannte man in der älteren Zeit keinerlei Unterschiede zwischen den rechtlichen Beziehungen zum Talgut, wie die Lehnsurkunden des 12. Jahrhunderts deutlich zeigen. Sie enthalten noch keinerlei Differenzierung zwischen einem Recht an der Solquelle, an den Siedehütten und an der Siedegerechtigkeit. Allmählich aber wird die tatsächliche Entwicklung schon praktische Unterschiede hervorgebracht haben: Der mit einem Rechte an dem Solgut Begabte benötigte einmal ein Kot, um sieden zu können, zum anderen aber auch die praktische, mindestens wirtschaftliche Erfahrung für die Ausnutzung seines Siederechts. Bei einem großen Teil der Belehnten wird dies aber nicht der Fall gewesen sein. Infolgedessen waren sie darauf angewiesen, anderen das Sieden gegen Entgelt zu überlassen, und diese wieder mußten, wenn sie nicht vermögend genug waren, ein Kot anzuschaffen, ein solches von Dritten mieten. So bildeten sich allmählich dreierlei Berechtigte aus:

1. die zur Solgutgewinnung Berechtigten (die Solgutsbesitzer),
2. die Koteigentümer und
3. Die zum Sieden Berechtigten (Pfänner).

Wer also ein Recht am Talgut besaß, ein Kot hatte und die

---

[20]) Westhoff-Schlüter, S. 57 ff.

[21]) Or. Perg. StaM. (Anh. z. Erzst. Magdeb., b. Städte, Halle, Talgut, Nr. 24) u. RAH. (Urk. Nr. 282a—c). — Dreyhaupt I, Beil. A, S. 163 ff., Nr. 23.

[22]) Or. Perg. RAH. (Urk. Nr. 3). — Dreyhaupt I, Beil. A, S. 146 f., Nr. 1. — s. a. o. Schluß v. Kap. II.

ihm zukommende Sole (durch Angestellte) versieden ließ, der war ursprünglich nur einfach belehnt; er hatte aber tatsächlich mehr als derjenige, der sein Recht am Talgut oder an einem Kot weiter vergab. So entstanden neben den Beliehenen aus eigenem Recht die Kotbesitzer und Siedeberechtigten. Es gab also gewissermaßen dreierlei verschiedene Arten von Nutznießung des Salzwerks. Alle drei konnten in einer Hand zusammentreffen, brauchten es aber nicht[23]). Jeder der drei Berechtigten hatte seine besonderen Einnahmen: der Solgutsbesitzer „saß auf seinen Ausläuften", der Kotbesitzer bezog seine „Kotpension" und der Pfänner erhielt seinen „Pfännergewinst". Diese Dreiteilung ist nun keineswegs eine besondere Eigentümlichkeit der hallischen Saline, sondern für alle Salzwerke des Mittelalters charakteristisch[24]).

Das Solgut war, wie erwähnt, erzbischöfliches Lehen. Es befand sich vorwiegend in der Hand einzelner führender Geschlechter, bei denen es auch als Gesamtlehen verblieb, mochten sie sich im Laufe der Zeit auch in noch so viele Familien teilen. Außer durch Erbfolge konnten die Talgüter auch durch Kauf erworben werden, ohne daß sich dabei etwas an ihrer Lehnseigenschaft änderte. Beliehen war dann der Käufer[25]). Die Rechte der Beliehenen wurden in der sogenannten Lehntafel geführt. Es war dies ein Buch (14.—18. Jahrhundert), dessen Blätter nicht aus Papier, sondern aus schwarzen Wachstafeln mit einer Holzfassung bestanden[26]). Es gab drei Bände: Einen für den Deutschen Brunnen, einen für den Gutjahrbrunnen und einen für den Meteritzbrunnen nebst Hackeborn. Von dieser dreibändigen Lehntafel waren drei gleichförmige und gleichlautende Exemplare vorhanden[27]), die zum Schutze gegen zufällige gleichzeitige Ver-

[23]) So befanden sich z. B. von den 95 im ältesten erhaltenen Besatzbuche der Talgüter (Archiv der Hall. Pfännerschaft, Nr. A, IX, b, 1, von 1556) aufgeführten Pfänner nur 40 im Besitze eines ganzen Kots, während einer ein Halbes sein Eigen nannte. Die übrigen 54 hatten sich Siedehäuser gemietet.

[24]) Inama-Sterneg, Zur Verfassungsgeschichte der deutschen Salinen im Mittelalter (Sitzungsberichte d. Kaiserl. Akad. d. Wissensch.), Wien 1885, S. 581 ff. u. 602. Die hier vertretene Theorie, daß sich die Pfänner aus den Salzwirkern entwickelt hätten, wird bereits von Schmoller (Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, N. F. XI, Leipzig 1887, S. 841, Anm. 1) zum mindesten für Halle zurückgewiesen unter Hinweis auf die Halloren, die sich „seit uralten Zeiten in Sitte, Kleidung, körperlichen und geistigen Eigenschaften als Abkömmlinge einer anderen Rasse, der Kelten oder Wenden, dokumentierten, ein Beweis, daß sie die ursprünglichen Arbeiter waren".

[25]) Streng zu unterscheiden von dem Erwerb des Solgutes durch Kauf ist der Erwerb der realen Sole durch Pfänner zu Versiedungszwecken. Es sind auch hier Solgutsbesitzer und Pfänner scharf auseinander zu halten.

[26]) Original-Lehntafeln befinden sich heute u. a. im Städt. Museum in der Moritzburg, dem Oberbergamt, der Marienbibliothek und im Archiv der Halleschen Pfännerschaft.

[27]) Hondorff, S. 127. — Dreyhaupt I, Beil. A, S. 98, § 4.

nichtung oder gegen Fälschungsversuche an drei verschiedenen Orten aufbewahrt wurden[28]). Die einzelnen Anteile an den Solbrunnen waren nach folgender Rangordnung aufgezeichnet: Bei jedem Brunnen stand zunächst das erzbischöfliche Gut, dem das Eigentum des Rates folgte. Hieran schlossen sich die Bürger an, die Sole besaßen, hinter denen dann die geistlichen Güter standen. Die sogenannte Versorgungsschrift, d. h. die Leibzüchte der Witwen oder Jungfrauen und das unbelehnte, das nicht verliehene Gut bildete den Beschluß[29]). Die Gesamtsumme mußte mit der ideellen Solemenge übereinstimmen, die den einzelnen Brunnen zugeteilt war[30]). Vorgekommene Veränderungen durch Tod, Kauf oder sonstigen Eigentumswechsel wurden an einem bestimmten Tage, zweimal im Jahre[31]), zu Trinitatis und St. Lucia, eingetragen. Man nannte dies im 15. Jahrhundert „Lehntafel halten". Es war eine sehr feierliche Handlung, welcher der Salzgräfe, Vertreter des Erzbischofs und der Rat beiwohnten. Jeder, der im verflossenen Jahre Talgut erworben hatte, wurde in die Ratsstube gerufen, mußte seine Rechte an der Neuerwerbung nachweisen und wurde dann beliehen. Nachdem die Reihe aller Lehnsanwärter erledigt war, erfolgte die Zu- und Abschreibung, d. h. bei dem, der das Lehen hergab, wurde die betreffende Menge abgeschrieben und dem Neubeliehenen zuerteilt. Der ganze Akt in dieser Form ist also nichts anderes als die Konfirmation eines vorhergegangenen Eigentumswechsels. Sie entspricht der heutigen Eintragung ins Gewerkenbuch. Soweit die Besitzveränderung nicht auf dem Wege der Erbfolge stattfand, war für die Talgüter, die also Immobilien-Charakter hatten, eine „Auflassung" erforderlich[32]). Jedoch ist dieses Wort nicht mit dem gegenwärtig im Grundrecht gebrauchten Terminus technicus zu identifizieren, vielmehr gleichbedeutend mit der heute zur Eintragung in das Gewerkenbuch benötigten fixierten Einigung über Übertragung des Kuxes. Sie geschah dergestalt, daß im Talamt

[28]) Hondorff-Dreyhaupt nennen als Aufbewahrungsorte: 1. Das Gewölbe des einen der „grünen" (jetzt „blau" genannten) Türme der Marktkirche, 2. das Gewölbe im Rathaus, das den Namen „Clausur" führt, und 3. „im Tale", d. h., in den Privatwohnungen der drei Bornmeister, von denen jeder den Band seines Brunnens in Obhut hatte.

[29]) Hondorff, S. 127. — Dreyhaupt I, Beil. A, S. 98, § 5.

[30]) s. Beilage III.

[31]) Hondorff (S. 128) schreibt: „vor Alters ist es des Jahres zweymal, nemlich uff Trinitatis und Luciae geschehen." Jedoch fand zu seiner Zeit (1670) der Termin nur einmal im Jahre statt, und zwar am Dienstag vor St. Luciae, oder am St. Lucientage selbst, zu Dreyhaupts Zeit (1749) war es stets der 12. Dezember (Tag vor St. Luciae); war dies aber ein Sonntag, dann der 11. Dezember. (Dreyhaupt I, Beil. A, S. 106, Anm. b.)

[32]) Hondorff, S. 141 ff. — Dreyhaupt I, Beil. A, S. 107 f.

die Kaufurkunde, an deren Stelle auch eine Eintragung ins Schöppenbuch genügte[33]), vorgelegt wurde. War alles in Ordnung, so erfolgte die Auflassung zwischen Käufer und Verkäufer durch Handschlag[34]).

Die Rechtsverhältnisse an den K o t e n waren nun folgende: Die Siedehütten standen, wie erwähnt, zum Teil im Eigentum der Solgutsbesitzer, zum Teil gehörten sie den Pfännern, schließlich aber völlig unbeteiligten dritten Personen. Die Zahl der Kote wechselte und bewegte sich um 100 herum. Der Kotbesitzer, der nicht selbst Pfänner war, vermietete seine Gebäude an einen solchen und erhielt die Kotpension. Die besondere Klasse der Koteigentümer wird wohl den gleichen wirtschaftlichen Zuständen ihre Entstehung und Einrichtung verdankt haben, wie die der Solgutsbesitzer. Nur daß bei den Siedehütten der Grund und Boden, auf dem sie standen, den Ausschlag gab, wie bei der ersten Kategorie die Sole. Beides war und blieb erzbischöflicher Besitz und wurde nur verliehen.

Als P f ä n n e r bezeichnete man diejenigen Leute, die siedeberechtigt waren, die „pfannwerkten", also aus der Sole in den Koten das Salz sieden ließen. In einem Kot durften niemals mehr als zwei zusammen pfannwerken. Ein einziger Siedeberechtigter hieß „ganzer Pfänner", zwei nannte man „Spänner". Nur derjenige durfte Pfänner oder Spänner werden, der das hallische Bürgerrecht besaß[35]), ein innerhalb der Stadtmauern gelegenes Haus sein Eigen nannte und verheiratet war. Ausnahmen in bezug auf die Verehelichung gab es nur für Söhne oder Enkel als Nachfolger von Vater und Großvater. Die „Habilitierung" erfolgte nach Entrichtung einer besonderen Abgabe. Im Jahre 1276 betrug sie 2 Solidi an den Salzgräfen und wurde in dem Talrecht von 1386 auf 3 Schillinge an den Comes salis und 5 Pfennige in den Talsarmenbeutel festgesetzt[36]). Im Jahre 1439 einigten sich Rat und Pfännerschaft auf eine neue Aufnahmegebühr, die 80 Rheinische fl. betragen sollte, wovon die Stadt die Hälfte erhielt, während die andere der Pfännerschaft zufiel[37]). Die Summe blieb bis Ende des 15. Jahrhunderts die gleiche, nur verschob sich

[33]) H. S. B. I, S. VII f.
[34]) Hondorff, S. 142. — Dreyhaupt I, Beil. A, S. 107, § 2.
[35]) Das ist allgemeiner Grundsatz der Zünfte. (F. Keutgen, Ämter und Zünfte, Jena 1903, S. 199.)
[36]) S. Anm. 5 u. Talrecht, S. 68.
[37]) Seydenschwantz I, S. 112.

die Teilung zugunsten des Rats um ein Viertel, der seit 1462 75% der Gebühren bekam[38]). Jedoch scheint die Abmachung keinen allzu langen Bestand gehabt zu haben, denn 1470 kamen auf beide Teile wieder je 40 fl. Schließlich wurde im Jahre 1482 das Habilitationsgeld auf 30 fl. ermäßigt[39]). Die Truhe mit der pfännerschaftlichen Kasse befand sich im 15. Jahrhundert in der Moritzkirche. Sie wurde während der Unruhen 1475 der Äbtissin des Jungfrauenklosters zu St. Georg in Glaucha in Verwahrung gegeben[40]). Zu Hondorff-Dreyhaupts Zeiten (1670 bis 1750) befand sie sich im Rathause und nicht, wie man erwarten sollte, im Talamt[41]). Die Siedeberechtigung ist, damit nicht etwa nach und nach alle Rechte in einer Hand vereinigt wurden, derart beschränkt, daß wohl zwei Personen, die erwähnten Spänner, in ihrem Kot pfannwerken durften, es jedoch keinem Pfänner gestattet war, mehr als ein Siedehaus in Gebrauch zu haben. Man wollte dadurch verhindern, daß der Siedebetrieb ausschließliches Monopol einiger weniger, begüterter Persönlichkeiten oder Familien wurde[42]).

Eine Rechtspersönlichkeit hat die Pfännerschaft nicht besessen, konnte sie auch gar nicht haben, da das Wesen der nicht natürlichen Rechtspersönlichkeit erst aus dem römischen Rechte übernommen wurde. Das deutsche Recht kennt eine solche nicht. Allerdings stellte die Pfännerschaft bei Abschlüssen von Verträgen, besonders in der Zeit vor Erzbischof Ernst (1479), jeweils für den besonderen Fall bevollmächtigte Vertreter, die in ihren Entschlüssen von der gemeinsamen Pfännerversammlung abhängig waren und von ihr die nötigen Richtlinien und Aufträge erhielten[43]). Hierin unterscheidet sie sich von einer neuzeitlichen Gewerkschaft, zu deren Eigentümlichkeit auch der Besitz der eigenen Rechtspersönlichkeit gehört.

Aber noch eine Eigentümlichkeit der Verfassung der Pfännerschaft unterscheidet sie von dem Wesen der gewöhnlichen Gewerkschaft. Der Gewerke muß einen Anteil an dem Bergwerk (bzw. der Saline) in Gestalt eines Kuxes besitzen. Einen solchen

[38]) Neue Statuten der Stadt Halle. (Or. RAH., Urk. Nr. 238. — Förstemann, Neue Mitt. I, Heft 2, S. 79 ff.)
[39]) Spf., S. 107.
[40]) Spf., S. 97, 102, 114, 164. Zu Hondorff-Dreyhaupts Zeiten befand sie sich im Rathause.
[41]) Hondorff, S. 98. — Dreyhaupt I, Beil. A, S. 73, § 14.
[42]) Hondorff. S. 97. — Dreyhaupt I, Beil. A, S. 73, § 10.
[43]) Spf., S. 35 ff.

Anteil kann aber der Solgutsbesitzer nicht haben, da er nicht Eigentümer, sondern nur mit dem Nutzungsrecht belehnt ist. Auch der Kotbesitzer als solcher ist nicht an dem Betriebe beteiligt. Er erhält seine Kotpension, und damit sind seine Beziehungen zur Pfännerschaft erschöpft. Ganz abgesehen davon, daß diese beiden Arten von Mitgliedern äußerlich überhaupt nicht hervortraten, hatten sie in der inneren Verwaltung ebenfalls nichts zu bestimmen. Nicht einmal die Preisfestsetzung unterlag ihrem Einfluß. Aber auch die Pfänner, die ihre eigene Sole versotten, kann man nicht als Gewerken bezeichnen, denn sie waren ebensowenig wie die Solgutsbesitzer Eigentümer der Solquellen, sondern nur damit beliehen. Der rechtmäßige Besitzer war und blieb das Erzstift.

Mithin kann der Ausdruck Gewerkschaft die eigentümliche Verfassung der Pfännerschaft nicht erschöpfend darstellen und man hat in der Bezeichnung „Gewerken-Gemeinde“ der Talordnung von 1424 nur eine wirtschaftliche, keine verfassungsrechtliche Charakterisierung zu erkennen. Demnach bleibt zu untersuchen, ob die ältere Bezeichnung, die aus dem Mittelalter überliefert ist, das eigenartige Wesen der Pfännerschaft zum Ausdruck bringt: War die Pfännerschaft eine Innung, wie sie urkundlich in den Jahren 1276, 1423 und 1474 genannt worden ist?

Unter „Innung“ (Einung, unio = Übereinkunft) versteht man im deutschen Nordosten das von einem Marktherren an eine Bürgerschaft oder einzelne Handwerkerschaft verliehene Recht der Zulassung zum Markt als Grundlage für den freien Gewerbebetrieb. Der Name ging dann auf die Gemeinschaft aller über, die an der Innung für ein Gewerbe teil hatten, und bezeichnete schließlich einen Verband von Genossen des gleichen Gewerbes mit Zunftzwang, Meisterwahl, Gewerbegerichtsbarkeit und auch mit Verkaufsberechtigung auf dem städtischen Markte[44]).

Zunächst muß erwähnt werden, daß im Gegensatz zu den Gewandschneidern, die allenthalben nicht als „operarii manuales“ betrachtet werden[45]), von den Pfännern ausdrücklich gesagt wird, „qui operantur et negociantur“. Sie gelten also sowohl als Gewerbetreibende wie als Kaufleute. Obwohl

[44]) Keutgen a. a. O., S. 204 u. 210.
[45]) Ebendort, S. 215.

weiterhin ihre Gemeinschaft sich dadurch von den eigentlichen älteren Kaufmannsgilden unterscheidet, daß sie nicht Händler mit verschiedenen Waren (wie diese) umfaßt[46]), sondern nur Händler mit einer Ware, wird ihre Verkaufsberechtigung auf dem städtischen Markte ausdrücklich hervorgehoben und gefordert. Der Erzbischof bestimmt 1276, daß sie dem Salzgräfen ein besonderes Marktstandgeld zu zahlen haben, das wie in Hameln als „stedepenninghe" bezeichnet wird[47]). Dieses Marktstandgeld ist neben der eigentlichen Innungsgebühr zu entrichten. Das Innungskaufgeld selbst fällt aber nicht, wie in anderen Städten, zum Teil an die Gewerbegenossen, sondern allein an den Salzgräfen. Er also erteilt 1276 als Beamter des erzbischöflichen Marktherrn den Neulingen die Genehmigung gegen eine Konzessionsgebühr von 2 Schillingen, die „licentia operandi seu negociandi in Valle"[48]).

Am 23. Januar 1276 verleiht der Erzbischof selbst die Innung an die Pfännerschaft, 1422 beklagt er sich, daß die Bürgerschaft den Pfännern die Innung gegeben habe[49]), „das sij doch von rechtes wegen nicht richten sollen und haben das ane unszen willen und wider recht getann", und achtet den Schaden auf 8000 gute Rheinische Gulden, die er von der Stadt verlangt. Das Innungsrecht beruht also nicht auf der Willkür der Stadt, sondern besteht nur kraft erzbischöflicher Gnade. Das Innungsrecht der Obrigkeit, das dem Erzbischof als Marktherrn zusteht, findet seinen prägnanten Ausdruck in dem Anspruch auf die Konzessionsgebühr. Diese scheint die Stadt eingezogen zu haben, und auf 8000 Gulden schätzt der Erzbischof die angewachsene Summe.

Wesentlich ist also zweierlei:

1. Die Pfännerschaft ist ein Verband von Gewerbegenossen mit Verkaufsberechtigung auf dem Markte.
2. Konzessionsgebühr und Marktstandgeld erhebt der erzbischöfliche Marktherr durch seine Beamten.

---

[46]) Ebendort, S. 187.

[47]) Diesen Hinweis verdanke ich Herrn Prof. Dr. Sommerlad. — Die hallische Urkunde (s. Anm. 5) ist nicht im Original erhalten, sondern als Cop. a. d. Mitte des 15. Jahrhunderts. (RAH., A. R. B., fol. 43b, 42[1]a—43[1]b.) Hier findet sich aber ein Schreibfehler, der sich in den folgenden Abschriften und Drucken erhalten hat: snedepennige. Doch zeigt die hamelnsche Urkunde (O. Meinardus, U. B. d. Stifts u. d. Stadt Hameln. Bd. I. Hannover 1887. S. 571: „quilibet insitor habens officium dictum inninghe dabit duos solidos in festo Michaelis dictos stedepennighe") und dazu Keutgen a. a. O., S. 213 u. Anm. 534 deutlich, worum es sich hier handelt.

[48]) s. Anm. 5.

[49]) s. Anm. 6.

Von einer Verkaufsberechtigung auf dem städtischen Markt, wie sie die Urkunde von 1276 ergibt, berichten die Quellen späterhin nichts Ausdrückliches mehr. Für den Verkauf an die Fremden war die Pfännerschaft nicht mehr auf den städtischen Markt angewiesen, seitdem die Salzgäste die Salinenprodukte von den Wirkern in den Koten unmittelbar übernahmen, also aus der Arbeitsstätte selbst abholten. Dadurch erübrigte sich ein Handel auf dem Markte. An einer Verkaufsberechtigung auf dem Markte der Ortsansässigen ist aber nach dem Wortlaut der erzbischöflichen Klage von 1422 nicht zu zweifeln.

Einen Zunftzwang hat es zweifellos bei der Halleschen Pfännerschaft gegeben. Das ist bereits aus der Urkunde Erzbischofs Konrad vom 23. Januar 1276 zu ersehen, die das Recht, im Tale zu sieden und das Salz zu verkaufen, davon abhängig macht, daß der Betreffende ein Mitglied der Korporation, Innung genannt, ist, und eine vorgeschriebene Summe an den Salzgräfen zahlt. Diese Gebühren, die noch 1386[50]) dem erzbischöflichen Beamten zustanden, vermochten in den folgenden Jahrzehnten Stadt und Pfännerschaft an sich zu bringen, was aus einer Nachricht aus dem Jahre 1439[51]) zu ersehen ist.

Die Pfännerschaft besaß weiter eine eigene Meisterwahl, für die das Talrecht von 1386 genaue Richtlinien vorschrieb[52]). Sie geschah durch die Talschöppen, die ihres Amtes am Sonnabend der fünfen Woche nach Ostern walteten. Jedoch mußten die Oberbornmeister vom Rate bestätigt werden. Im Jahre 1475 gab die Verweigerung der Bestätigung zu heftigen Streitigkeiten Anlaß. Die Talordnung von 1482 beschränkte das Wahlrecht der Schöppen insofern, als sie vorschrieb, daß nur einer aus den Reihen der Pfänner stammen durfte, während die beiden anderen den Innungen und der Gemeinheit entnommen werden mußten. Jedoch ist von einer Ernennung der drei obersten Beamten des Tals durch Erzbischof oder Rat niemals die Rede gewesen, und das Recht der eigenen Meisterwahl hat die Pfännerschaft stets behalten.

Eine Gewerbepolizei kennt das Talrecht von 1386 ebenfalls. Sie wurde von den Oberbornmeistern ausgeübt, denen die

[50]) Talrecht, S. 68, Abs. 2.
[51]) Seydenschwantz I, S. 112.
[52]) Talrecht, S. 67.

Unterbornmeister zur Seite standen[53]). Ihnen hatten die Hallknechte und Wirker mitzuteilen, wenn sie etwas im Tale bemerkten, was mit den Vorschriften nicht im Einklang stand, und die Oberbornmeister und Schöppen hatten die Übertretungen zu ahnden. So wurde das Liegenlassen der glühenden Asche vor den Koten mit der Zahlung eines Stücks Salz bestraft, hingegen hatte ein Soledieb sein Leben verwirkt und kam an den Galgen[54]).

Einkaufsvorschriften gab es in der Pfännerschaft nicht. Weder Eisen für die Pfannen, noch Holz oder Stroh zur Feuerung wurde von einer Stelle aus besorgt. Dies war die Aufgabe eines jeden einzelnen Salzjunkers oder vielmehr des Wirkers, der das Holz auf dem Markte erstand, wohin es durch die Bauern und Salzgäste geschafft wurde[55]). Eine Preisregulierung veranlaßten die Verschläger, die zweimal im Jahre durch das Probesieden die Unkosten berechneten, worauf sie den Oberbornmeistern das Ergebnis mitteilten, die dann ihre Entscheidung trafen. Erst während der Kämpfe um 1475 maßte sich der Rat das Recht der Preisregulierung an, was weitere Zwistigkeiten veranlaßte.

Von einer Gewerbegerichtsbarkeit ist nichts bekannt. Die allgemeine Pfännerversammlung, die nach Bedarf einberufen wurde, beschäftigte sich nicht mit gerichtlichen Fragen. Bei Vergehen waren die Schöppen unter Vorsitz des Salzgräfen, denen auch die Oberbornmeister beiwohnten, die höchste juristische Instanz. Auch stand ihnen Strafgewalt zu.

Die wesentlichsten Merkmale der „Innung" sind also bei der Pfännerschaft gegeben. Sie ist ein Verband von Gewerbegenossen mit Verkaufsberechtigung auf dem Markte, mit Zunftzwang, eigener Meisterwahl, Gewerbepolizei und Preisregulierung. Besonders muß in diesem Zusammenhang endlich auf die militärische Bedeutung der Pfännerschaft hingewiesen werden.

Die militärische Organisation macht sich schon bei den ältesten Handwerkerverbänden geltend, so daß Gothein[56]) ihr — freilich ohne viel Zustimmung — entscheidenden Einfluß auf die Entstehung der Zunftverfassung zuschrieb. Sie ist auch

53) Talrecht, S. 70, Abs. 3 u. 4.
54) Talrecht, S. 69.
55) Spf., S. 109, 119, 230, 260. — Fürsen, Geschichte des kursächs. Salzwesens, S. 142.
56) E. Gothein, Bilder aus der Geschichte des Handwerks in Baden. 1885. — Ders., Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwalds und der angrenzenden Landschaften. Straßburg 1892.

bei der Verfassung der Pfännerschaft als Faktor von Bedeutung zu berücksichtigen. Bereits im Talrecht von 1386 waren genaue Bestimmungen getroffen über die Bewaffnung der Salzwirker und Talknechte, die den Bornmeistern und den Talvorstehern unterstellt waren und vorschriftsmäßig bekleidet, mit Eisenhelm, Schild und Spieß versehen, sich zur Verteidigung der Stadt zur Verfügung zu halten hatten[57]). Bei einer Belagerung waren ihrer Obhut die Stadtmauern vom Rannischen bis zum Klaustor zugewiesen[58]), eine Strecke, die ungefähr den dritten Teil des gesamten Stadtumfanges ausmachte. Die wenigen heute erhaltenen Reste der mittelalterlichen Befestigung an der Moritzkirche zeigen noch die alten Schießscharten, durch die man mit Armbrüsten das Vorgelände beherrschen konnte. Eine wie große Wichtigkeit den militärischen Funktionen der Salzwirker beigelegt wurde, zeigen mehrere Urkunden des 15. Jahrhunderts, in denen sich für den Siedemeister der Ausdruck „werman“[59]) findet.

Wie ihre Arbeiter, so wurden auch die Pfänner selbst zu Heeresdiensten herangezogen. Sie bildeten eine besondere Abteilung, die, mit Harnischen ausgerüstet und teilweise beritten, ebenfalls dem Oberbornmeister unterstand, und über die der Stadthauptmann den Oberbefehl führte[60]). Von einem Kommando der Talvorsteher über sie wird nichts berichtet. Vielleicht war die Befehlsgewalt so geregelt, daß „der Bornmeister“, d. h. der Oberbornmeister im Deutschborn, die militärische Oberleitung über die gesamte Wehrmacht im Tale führte, während seine beiden Kollegen die Pfänner, die Talvorsteher hingegen die einzelnen Abteilungen der Arbeiter befehligten. Im Jahre 1478 befand sich ein Waffendepot im Pfännerhofe[61]). Leider schweigen die Quellen über nähere Einzelheiten der Organisation der Streitkräfte des Tals vollkommen, wie ja überhaupt die militärischen Verhältnisse Halles im Mittelalter noch gänzlich ungeklärt sind. Das Verfügungsrecht über die gesamte Truppe hatte der Rat, er konnte sie nach Bedarf in ihrer Gesamtheit oder einzeln aufrufen[62]), sei es zur Verwendung bei kriegerischen Unternehmungen, sei es,

[57]) s. Kap. IV, Anm. 29.
[58]) Hertzberg I, S. 245 f. — s. a. Kap. IV. Anm. 30.
[59]) Rel. man. X, S. 630, Nr. 26, u. S. 664, Nr. 40. — Moser, Dipl. u. hist. Belustigungen, IV, S. 32 ff., Nr. 99 u. 100. — Krühne, S. 209, Nr. 131, u. S. 590, Nr. 60.
[60]) Spf., S. 179, 208 u. 257 f.
[61]) Spf., S. 449.
[62]) Spf., S. 179, 208, 257 u. 259.

um dem Erzbischof „Trabanten“ zu stellen. Im letzteren Falle war es den hierzu bestimmten Salzjunkern allerdings gestattet, einen Ersatzmann zu mieten.

Stimmten die eben behandelten Eigentümlichkeiten der Pfännerschaft mit den Allgemeinbegriffen einer Innung überein, so finden sich doch auch einige Widersprüche. Zunächst zeichnet sich eine Innung durch ihre Exklusivität aus. Ihre Mitglieder dürfen nur das eine Handwerk treiben und kein anderes Gewerbe. Das ist bei der Pfännerschaft nicht der Fall. Abgesehen von den zahlreichen Leuten aus Innungen und Gemeinheit, die auf ihren Ausläuften saßen und natürlich trotzdem ihrem Hauptberuf nachgingen, finden sich auch unter den Pfännern selbst Angehörige der Brauer- und Gewandschneider-Innung[63]). Ferner übten die Mitglieder einer Innung ihren Beruf im allgemeinen persönlich aus, wie Bäcker, Schuster, Schneider u. a. Der Pfänner tut dies aber nicht, sondern überläßt die Arbeit vollständig seinem Salzwirker. Er beschäftigt sich auch nicht mit dem Vertrieb des Salzes, wie der Kramer seine Ware verkauft, oder mit dem Erwerb von Feuerung u. a.; das ist gleichfalls Aufgabe des Wirkers[64]). Die Pfännerschaft wird auch in der Stadt oft in bsonderem Gegensatz zu den anderen Innungen genannt. Besonders tritt schon in der erzbischöflichen Verordnung des Jahres 1276 der Unterschied darin zutage, daß die Aufnahmegebühr für die Pfännerschaft an den Richter im Tale, an den Salzgräfen, die Eintrittsgebühr in eine städtische Innung an den Richter auf dem Berge, an den Schultheiß, gezahlt wird. Als eine Innung des Tales steht die Pfännerschaft den Innungen der Bergstadt gegenüber. Hatten die letzteren je einen Meister im Rate zu sitzen, so war sie mit den drei Oberbornmeistern vertreten. Auch bei den erzbischöflichen Huldigungen zeigt sich dieser Gegensatz ganz auffällig. Während am 21. August 1446 Innungen und Gemeinheit Erzbischof Friedrich auf dem Marktplatz den Treueid schworen, leisteten ihn die Pfänner in der Gertraudenkirche, desgleichen dem Erzbischof Ernst am 4. November 1476[65]).

Da sich die Vereinigung der am Salzwerk zu Kolberg Be-

[63]) Spf., S. XXIII.
[64]) Spf., 26 u. 29.
[65]) Dreyhaupt I, S. 127. (1446.) — Spf., S. 224 und Dreyhaupt I, S. 167. (1476.)

teiligten „Gilde“[66]) nannte, liegt es endlich nahe, auch betreffs der Pfännerschaft die Frage zu erörtern, ob man sie als Gilde bezeichnen könnte, wenn auch dieser Name nicht überliefert ist. Keutgen hat[67]) den Unterschied zwischen der älteren „Gilde“ und der späteren „Innung“ dahin gefaßt, daß die Gilde einen außerhalb der stadtwirtschaftlichen Ordnung des Gewerbes bleibenden freien Verein aller an einem Orte tätigen Kaufleute darstellt, die nicht bloß Händler mit einer Ware waren, die Innung dagegen ein obrigkeitliches Institut gewesen ist, das auch Fremden gegen Gebühr den schon stadtwirtschaftlich sich abschließenden Markt offen halten wollte.

Gierckes Anschauung, daß „jede germanische Gilde zugleich religiöse, sittliche, privatrechtliche und politische Ziele“[68]) hatte, trifft für die Frühzeit der Gilden zu. Auch in mittelalterlichen Einrichtungen treten die religiösen Zwecke in gottesdienstlichen Handlungen und in guten Werken, vorzugsweise bei den überwiegend religiösen Gilden (besonders den Bruderschaften), die einen Heiligen als Schutzpatron hatten, und sich auch nach ihm nannten, zutage; sie fehlen auch bei den gewerblichen Gilden nicht völlig, ebenso wenig, wie das Trinkgelage, das sich als geselliges Element aus heidnischer Zeit erhalten hat. Ehrenberg[69]) hat aber als wichtigste Triebkraft der Gilde ihr Schutzbedürfnis und sie als „Schwurgenossenschaft zu gegenseitigem Schutze“ bezeichnet.

Die Pfännerschaft selbst hat sich niemals Gilde genannt. Gewiß ist das religiöse Moment von ihr stets stark betont worden, obwohl ein besonderer Schutzpatron sich für sie nicht nachweisen läßt. Die Arbeiter über den Brunnen müssen ihr Tagewerk mit Gebeten beginnen — genau wie die Bergleute —, die ein hierzu bestellter Bornknecht vorspricht. Zahlreiche Spenden an Klöster und Kirchen[70]) finden sich unter den Vermächtnissen der Salz-

[66]) H. Riemann, Beilagen zur „Geschichte der Stadt Kolberg“. 2. Aufl. Kolberg 1924. S. 11.

[67]) Keutgen a. a. O., S. 187 f. u. 232.

[68]) O. v. Gierke a. a. O., I, S. 228.

[69]) Ehrenberg, Gilden (Handwörterbuch der Staatswissenschaften 2. Aufl. Jena 1900. Bd. IV), S. 725.

[70]) s. Dreyhaupt I, S. 710 f., Nr. 89, 97, 99, 102; S. 451 ff., Nr. 75, 81, 86, 99, 109; S. 759, Nr. 187; S. 804 f., Nr. 46, 47, 70, 71, 74; II, S. 255, Nr. 389. — R. A. M. III, S. 159, Nr. 406 u. 407. — H. S. B. I, S. 79 f., Nr. 730 u. 741; S. 392 f., Nr. 1518. — Ferner erhielten in jeder Siedewoche: Die Heil. Grabkapelle 4 Zober Deutsch (Hondorff, S. 14, Nr. 26. — Dreyhaupt I, Beil. A, S. 21, § 20), 2 Zober Gutjahr (Hondorff, S. 21, Nr. 16. — Dreyhaupt I, Beil. A, S. 24. § 50). 2 Zober Meteritz (Hondorff, S. 23, Nr. 11. — Dreyhaupt I, Beil. A, S. 25, § 68); die St. Michaelkapelle 4 Zober Deutsch (Hondorff, S. 14, Nr. 26. — Dreyhaupt I, Beil. A, S. 21, § 20); die Marienkirche 2 Zober Deutsch (Hondorff, S. 15, Nr. 27. — Dreyhaupt I, Beil. A, S. 21, § 21) und ebensoviel Meteritz (Hondorff, S. 23, Nr. 11. — Dreyhaupt I,

junker, so daß man schließlich, um nicht zu viel Solgüter der Toten Hand zufallen zu lassen, zu dem Entschluß kam, den Kirchen nur eine bestimmte Anzahl von Pfannen als Eigentum zu gestatten[71]). Was an frommen Legaten diese Zahl übertraf[72]), mußte innerhalb von vier Wochen verkauft werden; geschah dies nicht, so durfte die Stadt den Überschuß zwangsweise zu ihren Gunsten veräußern[73]). Zu den für eine Gilde charakteristischen Merkmalen gehört auch die großzügig ausgeübte und organisierte Wohltätigkeit der Pfännerschaft, die sich die Unterstützung der alten und arbeitsunfähigen Arbeiter[74]), der Witwen und Waisen, Armer[75]) und Kranker, Spitäler[76]) und anderer Wohlfahrtseinrichtungen zur Aufgabe machte. Zu ihrer Durchführung verarbeitete man in jeder Siedewoche eine bestimmte Menge Sole, und außerdem war ein besonderes Institut, der Talarmenbeutel[77]), geschaffen worden, das durch Strafgelder und Sammlungen erhalten wurde. Aber besondere Schlüsse auf die Art der pfännerschaftlichen Verfassung wird man aus derartigen Gepflogenheiten kaum ziehen dürfen; denn alle Organisationen des Mittelalters haben gewisse religiöse Pflichten und Gebräuche beobachtet. Als besondere Vereinssache und ausschließlicher Vereins-

Beil. A, S. 25, § 68); die St. Nikolaikirche 1 Zober Meteritz (Hondorff, S. 23, Nr. 11. — Dreyhaupt I, Beil. A, S. 25, § 68); das Barfüßerkloster 2 Zober Deutsch (Hondorff, S. 15, Nr. 27. — Dreyhaupt I, Beil. A, S. 21, § 20) und ebensoviel Meteritz (Hondorff, S. 23, Nr. 11. — Dreyhaupt I, Beil. A, S. 25, § 68); schließlich das Georgenkloster 3 Zober Deutsch (Hondorff, S. 15, Nr. 27. — Dreyhaupt I, Beil. A, S. 21, § 20).

Außerdem wurden in jeder Siedewoche 96 Zober aus dem Deutschborn (Hondorff, S. 13 f., Nr. 22. — Dreyhaupt I, Beil. A, S. 20, § 15) und 18 aus der Meteritz (Hondorff, S. 24, Nr. 16. — Dreyhaupt I, Beil. A, S. 26, § 75) gezogen, von deren Erlös man Wachskerzen anschaffte und diese am St. Petri-Abend in der Ernte (1. August) in den Kirchen zu Kathau und Sennewitz (in der Umgebung Halles) und am St. Nikolaustage (6. Dezember) in der Nikolaikirche zu Halle darbrachte. — Vgl. ferner besonders die Talordnungen von 1424 (s. Anm. 2) und von 1482 (s. Anm. 21).

[71]) Vergleich zwischen Propst Marquard von St. Moritz und der Stadt Halle von 1343. April 5. — Or. Perg. RAH. (Urk. Nr. 31). — Dreyhaupt I, Beil. A, S. 148, Nr. 4.

[72]) Das Moritzkloster durfte nicht mehr als 36 Pfannen Deutsch, 17 Pfannen Meteritz und 12 Pfannen Gutjahr besitzen.

[73]) „unde swat ut deme selben gude genommen wurde, des scolden uns die burgere nicht weder geven." (S. Anm. 71.)

[74]) In jeder Siedewoche wurden für „arme Knechte und Leuthe, die sich im Thale verarbeitet haben", 24 Zober, die sogenannte „Zeichensole", versotten. (Hondorff, S. 14, Nr. 23. — Dreyhaupt I, Beil. A, S. 21, § 17. — Vgl. a. Talrecht, S. 72 f.)

[75]) Die Arme-Leute-Sole bestand aus: 47 Zober Deutsch (Hondorff, S. 14, Nr. 24. — Dreyhaupt I, Beil. A, S. 21, § 18), 8 Zober Gutjahr (Hondorff, S. 21, Nr. 15. — Dreyhaupt I, Beil. A, S. 24, § 49) und 23 Zober Meteritz (Hondorff, S. 24, Nr. 13. — Dreyhaupt I, Beil. A, S. 25, § 70). Ferner wurde für besonders kranke Leute aus jedem Brunnen je 1 Zober verarbeitet, die sog. „Herrgotts- oder Sterbesole", und der Prediger, der das Abendmahl spendete, damit entschädigt. (Hondorff, S. 15, Nr. 29; S. 21 f., Nr. 19; S. 26, Nr. 20; S. 29, Nr. 12. — Dreyhaupt I, Beil. A, S. 21, § 23; S. 24, § 53; S. 27, § 79; S. 28, § 96.)

[76]) Das Heilige-Geist-Hospital erhielt in jeder Siedewoche 3 Zober Deutsch (Hondorff, S. 15, Nr. 26. — Dreyhaupt I, Beil. A, S. 21, § 20), das Neue Hospital 2 Zober Deutsch (Hondorff, S. 15, Nr. 26. — Dreyhaupt I, Beil. A, S. 25, § 68), das Cyriacus-Spital ebenfalls 2 Zober Deutsch (Hondorff, S. 15, Nr. 26. — Dreyhaupt I, Beil. A, S. 21, § 20).

[77]) Der Talarmenbeutel wurde auch durch die „Herrgotts- oder Pfennig-Sole", die in jeder Siedewoche 12 Zober Deutsch ausmachte, finanziert (Hondorff, S. 14, Nr. 24. — Dreyhaupt I, Beil. A, S. 21, § 19).

zweck treten sie bei der Pfännerschaft nicht hervor und gehören nicht zu den Hauptverpflichtungen, die ihren Angehörigen oblagen.

Weiterhin könnte man hervorheben, daß sich auch bei der Pfännerschaft das der Gilde eigentümliche gesellige Moment findet, das sich in den festlichen Zusammenkünften und Gelagen äußert. Wie dort genau geregelt war, wie oft solche Liebesmahle abgehalten werden sollten, „wie für die Herbeischaffung von Speise und Trank insbesondere zu sorgen sei, welchen Personen dies obliege usw.“[78]), so finden sich bei der Pfännerschaft schon in dem ältesten uns erhaltenen Talrecht ebenfalls dergleichen Bestimmungen[79]).

Endlich muß man auch noch erwähnen, daß Wilda und Giercke[80]) die Zugehörigkeit weiblicher Mitglieder als besonders charakteristisch für eine Gilde hervorgehoben haben. Wohl begegnen uns noch bis ins 15. Jahrhundert unter den Solgutsbesitzern zahlreiche Frauen. Das ist aus den häufigen Eintragungen von Verkäufen und Verpfändungen der Brunnenanteile durch weibliche Personen in den hallischen Schöppenbüchern[81]) deutlich zu ersehen. Oft bestanden auch Mitgift und Witwengut wohlhabender Bürgerinnen aus Solgütern[82]). Aber gerade die Tatsache, daß die Besitzerinnen solcher Güter sich ihrer bald wieder zu entäußern suchten, zeigt, daß sie an Betrieb und Verwaltung keinen Anteil hatten.

Es ergibt sich also: Die Pfännerschaft ist k e i n e G i l d e. Nie hat sie diesen Namen von sich gebraucht, nie eine Quellennachricht ihr ihn zuerkannt. Sie ist keine Schwurgenossenschaft zum gegenseitigen Schutze ihrer Mitglieder gewesen, sie hat keinen namengebenden Schutzpatron gehabt, und die religiösen oder geselligen Gepflogenheiten, die sie gelegentlich übt, gehören nicht zu den satzungsgemäß festgelegten Hauptverpflichtungen

---

[78]) E. Wilda, Das Gildenwesen im Mittelalter, Halle 1831, S. 121. — v. Giercke I, S. 229 u. 340.

[79]) „Ouch sal der saltzgreve tun alle jar uf unses herren hemelvart eyn dynst, den bornemeisteren und allen penneren in deme Dale. Tzu desem dinste sullen die bornemeister dem greven tzu hulpe sten myt so vil brotes also her tzu deme dinste bedarf. Ouch sollen sie ome geven eyn vüder bieres und eynen ochsen oder eyne ku de sal syn eynen halven marke wert und schüsselen und gropen so viel also her tzu deme dinste bedarf, und also vil wines also man da tzu eren und tzu noet bedarf.“ (Talrecht, S. 73.)

[80]) Wilda a .a. O., S. 116. — O. Giercke a. a. O., I, S. 231.

[81]) H. S. B. I, S. 55, 58, 72, 73, 112, 120 f., 124, 173, 257, 268, 276, 313 f., 337, 351, 354, 357, 359, 362, 369, 387, 392, 404, 411, 412, 426, 439, 473; II, S. 8, 9, 11, 16, 17, 28, 48 f.

[82]) Hertzberg I, S. 246, Anm. 4.

ihrer Mitglieder. Aber außer allgemeinen Betrachtungen und Analogien spricht gegen die Bezeichnung schon allein die Tatsache, daß die Pfännerschaft nicht aus Kaufleuten, aus Händlern verschiedener Waren, bestand, die nur der Ordnung des von ihnen gelegentlich besuchten hallischen Marktes unterworfen waren.

So hat sich bei näherer Betrachtung gezeigt, daß die Verfassungsform der Pfännerschaft im Mittelalter der Ausdruck „Innung“ am besten charakterisiert. Allerdings nur bis zum Jahre 1482, als die gewaltsame Änderung durch die neue Talordnung und Willkür erfolgte, welche die Pfänner ihrer einzigartigen Sonderstellung entkleidete. Die Salzjunker, jetzt zu Mitgliedern der Gemeinheit degradiert, hatten das Recht auf eine besondere Vertretung, wie es den Innungen zustand, verloren. Von nun ist die Pfännerschaft weiter nichts als ein Verein aller Unternehmer, die an der Ausnutzung der hallischen Salzquellen beteiligt sind, und steht unter dauernder Kontrolle des Lehnsherrn und genauer Überwachung durch den Rat der Stadt. Daß die in älteren Vorschriften geforderten Bedingungen, die nur Einheimische zum Pfannwerk zulassen wollen, beibehalten sind, ändert nichts an diesem Ergebnis. In politischer Beziehung vollends hatte die Pfännerschaft jeden Einfluß verloren und hat ihn auch niemals wiedergewinnen können. Eine politische Einstellung war durch die Zertrümmerung des festen Zusammenschlusses, den die alte Verfassung gewährleistete, unmöglich gemacht worden.

Die Beamtenschaft des Tals setzte sich im Mittelalter aus folgenden Persönlichkeiten zusammen: Als oberste Behörde fungierte der Salzgräfe, dem die drei Oberbornmeister unterstellt waren. Während jener gewöhnlich sein Amt auf Lebenszeit zur Verwaltung erhielt, wechselten diese jedes Jahr ab. Ihre Wahl fand am Sonnabend der fünften Woche nach Ostern im Chor der Gertraudenkirche statt, und zwar bildeten die beiden jüngsten Schöppen mit zwei älteren, von ihnen hinzugewählten Kollegen die Kommission, die nach „bestem Wissen“[83]) diese drei Beamten erkor. Es war durchaus nicht erforderlich, daß die Bornmeister aus den Reihen der Salzjunker stammten, man nahm, wen man für geeignet hielt. Aller Wahrscheinlichkeit

[83]) Talrecht, S. 67.

nach werden es aber gewöhnlich Angehörige der Pfännerschaft gewesen sein, die ja doch mit den Talsangelegenheiten und dem ganzen Betriebe am vertrautesten waren. Im Jahre 1476 findet sich je ein Mitglied der Zünfte und der Gemeinheit unter den Bornmeistern[84]), und von dieser Zeit an bildet sich der Brauch aus, der durch die Talordnung und Willkür von 1482 Gesetz wurde, je einen Bornmeister aus den Reihen der Pfänner, der Zünfte und der Gemeinheit zu wählen. Ihre Aufgabe war es, einmal, die Belange der Pfännerschaft im Rate zu vertreten, sodann waren sie mit der Oberaufsicht über die Solbrunnen betraut, und zwar war je einem der Deutsch- und Gutjahrbrunnen zugeteilt, während der Meteritz- und Hackeborn in der Hand des Dritten vereinigt waren. Sie hatten die Salzgewinnung — also den technischen Teil — zu überwachen und darauf zu sehen, daß bei allem die Vorschriften der Talordnung genau beachtet wurden. Insonderheit war es ihre Aufgabe, genau zu beachten, daß nicht zu viel, aber auch nicht zu wenig produziert wurde. Da nämlich nicht fortlaufend Salz gesotten wurde, sondern nur nach Bedarf, war die Tätigkeit in kleinere Produktionsabschnitte eingeteilt, die sogenannten „Siedewochen", so daß der größte Abschnitt eine Woche von 6 Tagen (Montag bis Sonnabend) umfaßte.. Nun konnte aber auch während eines Teiles der Woche, z. B. nur drei Tage hindurch, gearbeitet werden. Man nannte diese Zeit eine „zerbrochene Woche". Salzgräfe und Oberbornmeister bestimmten am Sonnabend, ob oder wie lange in der nächsten Woche gesotten werden oder ob ein „Kaltlager", d. h. eine Kaltlegung der Salzpfannen, eintreten sollte. Die Bornmeister hatten ferner Befugnisse von Aichbeamten, d. h., sie mußten darauf achten, daß die Salzstücke nicht zu klein gemacht wurden, und daß die vorhandenen Meßgeräte auch die richtige Größe hatten. Neben diesen Aufgaben stand ihnen endlich die Überwachung aller sonstigen, außerordentlich zahlreichen Formalitäten zu, deren Anzahl deshalb so groß war, weil der gesamte Siedebetrieb bis ins kleinste mit besonderen rechtlichen und technischen Vorschriften bedacht war.

Die Verwaltung des Siedebetriebes spielt überhaupt in der Verfassung der Pfännerschaft eine überaus wichtige Rolle, was ja

[84]) Seydenschwantz II, S. 91. — Spf., S. XXIII u. S. 188 ff. — Olearius, S. 205. — Hertzberg I, S. 454.

auch nicht verwunderlich ist, wenn man bedenkt, daß der Bestand der Gesellschaft von einer geregelten Arbeitsweise abhängig war. Man muß jedoch scharf trennen zwischen der Verwaltung der Solbrunnen und der Betriebsgestaltung in den Siedehäusern.

Die Erzbischöfe von Magdeburg haben die Solbrunnen stets als das Eigentum des Erzstifts und sich selber infolgedessen als die obersten Lehnsherren der Talgüter betrachtet. Diesem Grundsatz ist von seiten der Pfännerschaft niemals widersprochen worden. Allerdings kam es beim Regierungsantritt eines neuen Erzbischofs, wenn die neue Belehnung erfolgen sollte, oft zu Kämpfen um die unentgeltliche Belehnung, die an anderer Stelle bereits dargestellt wurden. Als sichtbares Zeichen der Oberhoheit der geistlichen Herren ist die sog. „Bischofs- oder Vorsole“ anzusehen, die dem Meteritzbrunnen vor allen anderen Ausläuften entnommen und versotten wurde. Mit dem hieraus gewonnenen Salz sollte ursprünglich die Hofhaltung in Giebichenstein versorgt werden. Residierte der Landesherr dort, so standen ihm täglich zwanzig Zober (= fast 20 hl) zu. War er verreist, nur acht[85]). Natürlich ergab sich ein großer Überschuß; denn die aus diesem Solequantum gewonnene Salzmenge konnte nur in seltensten Fällen vollständig verbraucht werden. Infolgedessen finden wir auch die Vorsole als Lehen vergeben[86]), dessen Besitzer die Pflicht hatte, die Versorgung Giebichensteins mit Salz aufrecht zu erhalten. Die Vorsole war also ein Naturalzins der gesamten Pfännerschaft an den Erzbischof, dessen Eigentum, die Solquellen, sie ausbeutete. Die Verwalter derselben wären also als Regierungsbeamte anzusehen. Es sind die vier Talvorsteher — für jeden Brunnen einer —, denen auch die Instandhaltung der öffentlichen Gebäude[87]) oblag. Zwei Jahre blieben sie im Amte, aber alljährlich schieden zwei von ihnen aus, an deren Stelle zwei neue traten, von denen die Bornmeister einen aus dem Kreise der Schöppen ernannten, während der andere von den Pfännern aus ihren Reihen bestimmt wurde[88]). Ihnen lag besonders die Überwachung der Gewinnung und Verarbeitung der sog. Fronsole ob, die zur Bestreitung allgemeiner Unkosten und für wohltätige Ein-

85) Hondorff, S. 28 f. — Dreyhaupt I, Beil. A, S. 26, § 76.
86) Dreyhaupt I, Beil. A, S. 147, Nr. 2 u. 3.
87) Hondorff, S. 118. — Dreyhaupt I, Beil. A, S. 92 f., Kap. XXI, § 1.
88) Spf., S. 70.

richtungen versotten wurde. Die Abrechnung hierüber erhielt der Bornschreiber, der als eigentlicher Rechnungsbeamter des Tals sie den Bornmeistern, Schöppen und der gesamten Pfännerschaft zur Begutachtung vorlegte. Ihr Amt brachte es auch mit sich, daß sie die Einnahmen und Ausgaben für die einzelnen Brunnen zu regeln hatten. Die Buchführung war ursprünglich denkbar einfach, hatte sich jedoch im Laufe der Zeit zu einem höchst komplizierten Gebilde entwickelt. Um 1670 umfaßte sie nicht weniger als 30 Einnahme- bzw. Ausgabe-Konten[89]).

Hiermit ist die Zahl der Beamten im Tale noch nicht erschöpft. Es gab noch für jeden Brunnen 1—2 Unterbornmeister oder Gabenherren[90]), außerdem noch 1—2 Oigler. Die letzteren führen ihren Namen deshalb, weil sie ein Auge auf das Tragen der Sole haben sollten. Die Sole war eben das kostbarste Gut. Unterbornmeister und Oigler wachten darüber, daß immer nur soviel Sole den Brunnen entnommen wurde, wie jeweils in einer Siedewoche erforderlich war. Ferner hatten sie als nächste Vorgesetzte der Bornknechte diese auch außerhalb ihrer eigentlichen Tätigkeit zu beaufsichtigen, so beim Feuerlöschen und beim Ausbaggern der Saale. Auch waren sie verpflichtet, bei Streitigkeiten der Arbeiter untereinander dazwischen zu treten und geringe Vergehen selbständig zu ahnden[91]).

Untergeordnet waren noch 6 Amtsknechte tätig. Sie sind wie die Vorsteher ebenfalls Beamte. Jeder einzelne hatte seine besondere Obliegenheit: Der Talvogt übte den Polizeidienst aus; ihm unterstand auch das Gefängnis und der Stock[92]). Der Talzimmermann hielt die Baulichkeiten instand. Der Haushalter hatte das Talhaus zu beaufsichtigen und die dort aushängenden Bekanntmachungen zu überwachen, auch versah er das Amt eines Rufers, von dem weiter unten noch näheres gesagt wird. Zu Spittendorffs Zeiten gab es noch einen „Uffweger“[93]), einen Mann, der das Salz zu wiegen hatte. Im 17. Jahrhundert wird dies Amt nicht mehr erwähnt. Schließlich sind noch die zwei Stegschäufler zu nennen, welche die Laufbretter in Ordnung zu halten hatten, zu denen sich in späterer

[89]) Hondorff, S. 119. — Dreyhaupt I, Beil. A, S. 93, § 3.
[90]) Talrecht, S. 72. — Hondorff, S. 59, Kap. XI. — Dreyhaupt I, Beil. A, S. 45.
[91]) Keferstein-Leo a. a. O., S. 80 ff. — Förster a. a. O., S. 24 ff. — Spf., S. XXV u. S. 149. — Hertzberg I, S. 243 f.
[92]) Spf., S. 64, 123, 148, 160, 171, 179, 184, 224, 347, 354, 398.
[93]) Spf., S. 26.

Zeit, nach dem dreißigjährigen Kriege, der Kohlenschütter gesellte, der Holz und Kohlen in Verwahrung hatte.

Von diesen Verwaltungsbeamten sind nun streng zu unterscheiden die eigentlichen Angestellten und Arbeiter des Siedebetriebes, also alle, die vom Herausziehen der Sole an bis zur Verpackung des fertigen Salzes tätig sind. Von ihnen wird weiter unten die Rede sein.

Vor jedem Siedejahr mußte bei der stets wechselnden Zahl der Pfänner und Kote genau festgestellt werden, was an Menge von jedem Pfänner in jeder Siedewoche im kommenden Jahre versotten werden durfte. Diese Feststellung wurde in der sog. Besatzung getroffen. Der Besatzungstag war seit Ende des 15. Jahrhunderts der 20. Dezember[94]). An diesem Tage übergaben die Pfänner auf dem Rathause ein Verzeichnis der Solgüter, die sie im kommenden Jahre verarbeiten wollten, gleichzeitig unter Bezeichnung des Kotes, in dem sie zu sieden beabsichtigten. Dies Verzeichnis hieß „Besatzzettel" und war in dreifacher Ausfertigung geschrieben. Die Übergabe mußte durch den Pfänner persönlich erfolgen. Es durfte auch niemand etwa nur seinen Namen hergeben, um die Besatzung für einen anderen vorzunehmen, denn es sollte ja jeder Pfänner nur in einem Kote zu sieden berechtigt sein. Es ist wohl vorgekommen, daß jemand versuchte, sich noch ein zweites Kot zuzulegen, indem er einen Mittelsmann vorschob. Man nannte diesen „blinder Pfänner". Derartige Machenschaften waren aber aufs strengste verboten. Gleichfalls wurde schwer geahndet, wenn jemand in seinem Besatzzettel Gut aufnahm, das ihm gar nicht zustand oder nicht vorhanden war, sog. „Luftgut". Ausschluß von dem Rechte, zu pfannwerken, war die Strafe dafür.

Am klarsten wird die Vorstellung von diesem Akt, wenn man sich ein Beispiel eines solchen Besatzzettels vergegenwärtigt. Der älteste uns erhaltene, der aus dem Jahre 1596 stammt und dem berühmten Arzt Balthasar Brunner[95]) gehört, lautet folgendermaßen:

---

[94]) Hondorff, S. 143, Kap. XXIV. — Dreyhaupt I, Beil. A, S. 108.

[95]) Archiv d. Hall. Pfännerschaft, Nr. A, IX, b, 1. — Ein kurzer Lebensriß Brunners mit Angabe seiner Schriften findet sich bei Dreyhaupt II, S. 595, Nr. 65. Danach wurde Balthasar Brunner am 27. Dezember 1540 in Halle geboren. Er studierte in Erfurt, Jena und Leipzig, promovierte in Basel und wurde nach einer längeren Reise durch Frankreich, Italien, Spanien und die Niederlande zum Leibarzt des Fürsten von Anhalt ernannt. Auch andere Herrscher der Zeit, wie die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, konsultierten

Doctor Balthasar Brunner,
ij quart Deutsch, das stehen

vij	pfan: uf der Brunner	Schrift
viij	pfan: uf der Schenitze	
i	pfan: uf der Koste	
i	pfan: uf der Untzer	
i	pfan: uf der Redele	

ij quart Gut Jahr, das stehen

ij	pfan: uf der Schenitze	Schrift
ij	pfan: uf der Drewese	

i quart Meteritz, das stehet

i	nosz: uf der Brunner	Schrift
i	nosz: uf der Schenitze	

Das koth zum Strausse
ist seinn /

Man sieht aus diesem Besatzzettel, daß der Pfänner Brunner ein eigenes Kot besaß, in dem er Solgut der Familien Schenitz, Koste, Untze, Redel und Drewes sowie seiner eigenen zu versieden beabsichtigte.

Die Gesamtsumme aller in den Besatzzetteln aufgeführten Solgüter mußte wieder übereinstimmen mit der in der Lehntafel und der Brunneneinteilung.

Jeder Pfänner beschaffte sich soviel Gut, als er zum Sieden für sein Kot benötigte. Es konnte vorkommen, daß bei der Besatzung auch Solgut übrig blieb, weil sich niemand fand, der Bedarf dafür hatte. Auch solche „unbesetzten Güter“ mußten, und zwar dann von ihrem Eigentümer, bei der Besatzung eingereicht werden, um eine genaue Kontrolle zu haben und Unrichtigkeiten und Irrtümer für die Zukunft zu vermeiden. Nur mit dieser Besatzung war es möglich, zu überwachen, daß die Sole auf die einzelnen Kote nach Maß und nach Art genau verteilt wurde. Bei einer vollen Siedewoche wurde die auf den Besatzzetteln angegebene Sole von den einzelnen Brunnen in das von den Pfännern benutzte Kot getragen und dort verarbeitet. Bei zerbrochenen Wochen war es entsprechend weniger.

---

ihn. Die Universitäten Heidelberg und Basel boten ihm Lehrstühle an; aber er schlug alles aus. Brunner stand in dem Ruf eines großen Alchimisten, der sich besonders mit der Erfindung des Steins der Weisen beschäftigte. Am 16. Juli 1610 starb er im 70. Jahre in Halle und wurde im Stadtgottesacker begraben.

Der Ertrag der gesamten Salzgewinnung kam mit dem Verkauf des fertigen Salzes ein. Dieser erfolgte für Rechnung der Pfänner, wurde aber nicht von ihnen selbst besorgt, sondern lag in den Händen der Salzwirkermeister. Der Preis wurde ursprünglich aus den Unkosten und dem Aufschlag eines gewissen Gewinnes für den Unternehmer errechnet. Zu dieser festgesetzten Summe verkauften es dann die Salzwirker für ihre Herren, die Pfänner. Da der Verkauf sich ausschließlich in Halle befand — Olearius berichtet als Sonderfall, daß man 1447 das Salz „auff Eseln in andere Städte getrieben" habe[96]) —, wohin die Fuhrleute aus aller Herren Länder kamen, um das gesuchte Gewürz einzuhandeln, so erforderte der Salzverkauf keinerlei große kaufmännische Fähigkeit. Der Erlös hatte nun einmal die Betriebskosten zu decken, soweit sie nicht in besonderer Weise aufgebracht wurden, und mußte ferner eine Rente für die drei berechtigten Klassen, die Solguts-, Kotbesitzer und Pfänner hergeben.

Nicht aus dem Ertrag des verkauften Salzes, sondern durch eine besondere Versiedung von Sole wurden die zahlreichen Angestellten und die Arbeiter, die mit der Förderung der Sole zu tun hatten, wie die Bornknechte bezahlt.

Über das den Solgutberechtigten zustehende Gut hinaus wurde nämlich aus allen Brunnen ein Mehr an Sole entnommen und in einzelnen Koten, die besonders damit belastet waren, versotten. Aus dem Erlös dieser besonderen Versiedung, den man Gerente nannte, wurden sämtliche Bornknechte sowie die Talbeamten besoldet und gelöhnt, und zwar hatten alle einzelnen Gruppen von Angestellten und Arbeitern ihre besondere Gerente[97]). Es gab z. B die Träger-Gerente (800 Zober), die Haspeler-Gerente (400 Zober) u. a., dann 157 Zober Amtssole für die Beamten und Bedienten im Tale usw. Außerdem wurde noch weitere Sole für wohltätige Zwecke aus dem Brunnen entnommen und versotten, z. B. Arme-Leute-Sole, Schülersole und Sterbesole u. a. m.

Abgesehen von Ausgaben für Lohn und Gehalt, die also wie aus einem gemeinsamen Unternehmen für die Gesamtheit der Arbeiter und Angestellten herausgewirtschaftet wurden, mußten

[96]) Olearius, S. 190.

[97]) Spf., S. 20, 30, 53, 65, 90, 107, 117, 122, 132, 157, 171, 237, 422. — Hondorff, S. 8 ff., Kap. IV. — Dreyhaupt, Beil. A, S. 18 ff.

sämtliche sonstigen Unkosten von jedem einzelnen Pfänner aus dem Erlös bestritten werden. Bei der jetzt nötigen Berechnung war der Solepreis die unbekannte Größe. Setzte man auch ihn irgendwie fest, dann ergab sich aus der Einnahme abzüglich sämtlicher Unkosten der Pfännergewinnst. Diese Festsetzung des Solepreises nannte man „Verschlag" der Sole, und zwar kannte man einerseits einen Verschlag zur Preiserrechnung für einen Zober Sole und andererseits auch einen sog. Generalverschlag, bei dem nicht nur der Wert eines Solemaßes, sondern auch die Ausläufte eines Jahres für die Solgutsbesitzer errechnet wurde. Der Verschlag der Sole ging so vor sich, daß man ein Probesieden veranstaltete und nach Abzug aller sonstigen Unkosten berechnete, was bei der Probesiedung an Gewinn übrigbleiben mußte. Der Gewinn einer solchen Probesiedung wurde dann nach billigem Ermessen zwischen Solgutsbesitzer und Pfänner geteilt. Damit bekam man zunächst den Wert der Sole, die bei diesem Probesieden verwandt wurde, und konnte auf dieser Grundlage errechnen, was ein Zober Sole — als Maß genommen — kostete.

Da nun die Unkosten, insonderheit für die Feuerung, stets wechselten, wurde ein solcher Verschlag zweimal im Jahre vorgenommen. Das nach Verbrennung einer bestimmten Menge Holzes gesottene Werk Salz war dem Preise nach bekannt. Nach Abzug der Unkosten stellte man fest, wie hoch der diesbezügliche Pfännergewinst war. Zu den allgemeinen Ausgaben, die man mit Schließ (= Verschleiß) bezeichnete, gehörten noch Instandhaltungskosten, Abschreibungen, Kotpension, Lohn des Salzwirkers, der bekanntlich keine Gerente erhielt, u. a. m. Ein solcher Verschlag, der von vier besonders hierzu ernannten Verschlägern vorgenommen wurde[98]), wird bei Spittendorff überliefert[99]). Es ist der älteste, bisher bekannte, und sieht folgendermaßen aus:

Funffte halben Zuber Sohle zu einem wercke vorschlagen uff .ix. schwertt. gr. iij heller, undt 1. scherff. oder xxv hellische ß.

---

[98]) Spf., S. XXV u. S. 3, 7, 15, 19 f., 30, 70, 76, 88 f., 91, 101, 103 ff., 107 ff., 115 f., 119, 135, 137, 139, 146, 149 f., 152, 155, 159, 177, 200, 260 ff., 263, 265 f., 299, 306, 308 f., 327, 338.

[99]) Mscpt. d. Erinnerungen Spfs. in der Marienbibliothek zu Halle, fol. 89 b. — Spf., S. 139 f. — Die oben gebrachte Urkunde ist dort in der Originalfassung wiedergegeben und nicht nach den Bestimmungen der Hist. Komm. f. d. Provinz Sachsen u. Anhalt.

ix schock holtzes vor .ix. schwert. gr. zu einem wercke vorschlagen,
kott Zins uffs werck vorschlagen iij alte gr. das leufft des Jhars bey .XLv. R.gulden.

Dem wircker zu geben ist vorschlagen uff das werck 1 ß.
Vor körbe vorschlagen uffs werck .ij. ß.

Bessem
Farbe
Schauffeln
Gis Zuber
Pfann Hacken
zweene Sockbeume
Steckeysen
} uff das werck iij ß. vorschlagen.

Pfannen Schlett uffs werck vorschlagen, .ij. ß.
Osseln auszzihen undt wegck zu furen vorschlagen ufs wergk i ß.

Diese Abrechnung, die ja eigentlich nur für den Pfänner Zweck hatte, war deshalb nötig, um ihm zu zeigen, was er bei seinem Gewinn an Abgaben das Jahr über und am Schluß des Jahres zu leisten haben würde. Außerdem wollte man mit dem Verschlag feststellen, ob etwa der Pfännergewinnst, am Solepreis und damit an den Ausläuften gemessen, zu hoch würde. Der Pfänner hatte eine Reihe Unkosten für Materialien und Arbeitslöhne nach jedem Sieden zu zahlen, jährlich aber Kotpension und Ausläufte. Auf diese wurden wohl zumeist schon früher Abschlagszahlungen geleistet. Da das Geschäftsjahr das Kalenderjahr, der Betriebsabschnitt aber die Woche war, so war es nötig, für jedes Jahr noch einmal auszurechnen, was im einzelnen vom Pfänner an Kotpension und Ausläuften zu zahlen war, und zwar auf Grundlage der geleisteten Betriebsabschnitte. Für die Ausläufte war es deshalb auch noch besonders nötig, weil diese nach Quarten und Pfannen entrichtet wurden, deren Größe — am Zober gemessen — wechselte. Wie schon oben erwähnt, wurde die Pfanne zu 5 Zober gerechnet. Das ist aber nur die runde Zahl. Tatsächlich werden auf eine Pfanne nicht immer gerade 5 Zober gegossen, sondern oftmals weniger, je nachdem, wie oft gesotten wurde und wie hoch der Brunnen beansprucht war. Da aber auch für den Solepreis der Zober die Rechnungsgröße darstellte, mußte notwendig genau festgelegt werden, wieviel

Zober im ganzen Jahr, auch abgestellt auf die Anzahl der Siedewochen, im ganzen auf 1 Quart oder 1 Pfanne oder 1 Nößel, gegossen waren. Diesem Zwecke diente der sog. Verschlag des Talguts, der zum Unterschiede von dem oben erwähnten auch Generalverschlag genannt wurde. Er fand kurz nach Weihnachten statt. Es wurde zunächst festgestellt, wie oft im verflossenen Jahre zu Born gegangen, d. h. Sole gefördert und gesotten wurde, und wieviel Zober Sole in jeder Siedewoche auf 1 Quart oder 1 Nößel gegossen worden waren. Dann wurde für jede einzelne Siedewoche errechnet, welcher Preis für 1 Quart oder 1 Nößel vom Pfänner an den Solgutsbesitzer zu zahlen sei, und zwar wieder für jeden einzelnen Brunnen. So ließen sich auch die Jahresausläufte feststellen.

Die Kotpension brauchte nicht besonders errechnet zu werden. Sie war im Mittelalter kaum Schwankungen unterworfen, und betrug im 15. Jahrhundert 25 fl. für eine große Siedehütte, 20 fl. für eine mittlere und 15 fl. für eine kleine[100]). Erst durch die steigende Geldentwertung im 17. Jahrhundert und die aus Absatzmangel entstandenen Betriebseinschränkungen wurde die Pfännerschaft veranlaßt, auch für die Festsetzung der Kotpension die Siedewoche als Grundlage anzunehmen. Man bezahlte dann für die wöchentliche Benutzung eines großen Kots 5 fl., eines mittleren 4½ fl. und eines kleinen 4 fl.[101]). Bei zerbrochenen Wochen wurden die täglichen Gebühren auf 17 Gr. 6 ₰ für das große, 15 Gr. 9 ₰ für das mittlere und 14 Gr. für das kleine Kot veranschlagt[102]). Der Wert des einzelnen Kots war nach seiner Größe verschieden. Leider ist nur eine Preisnotiz überliefert. Sie stammt aus dem Jahre 1479, und Spittendorff ist der Gewährsmann[103]). Er gibt dem Erzbischof den Wert seines Siedehauses, das zur mittleren Klasse gehört, auf 300 fl. an.

Die höchste Instanz für alle Streitfragen war die allgemeine Pfännerversammlung, die nach Bedarf vom Salzgräfen oder den Oberbornmeistern berufen wurde. Dem allgemeinen Brauche folgend, fand sie gewöhnlich im Hause eines Oberbornmeisters oder eines Mitgliedes statt[104]), seltener im Pfännerhofe[105]).

100) Arch. d. Hall. Pfännersch. Nr. A. XVI, 9.
101) Dreyhaupt I, Beil. A., S. 53 f.
102) Ebendort, S. 58, Anm. h.
103) Spf., S. 413.
104) Spf., S. 57, 183, 184, 190, 194, 209, 210, 215 f., 219, 237, 278, 286, 334, 340, 343.
105) Spf., S. 65, 123, 154.

Vermutlich ist dieses Gebäude mit dem im Jahre 1464 entstandenen Talhause[106]) identisch. Hier hielt man auch die Habilitationsessen und andere Feierlichkeiten ab, bei denen es in den mit Blumen und frischem Grün geschmückten Räumen hoch herging[107]). Der erste Erbauer ist unbekannt, 1558 wurde es durch Nickel Hoffmann erneuert und 36 Jahre später mit einer prächtigen Vertäfelung ausgestattet. Bereits 1607—16 erweiterte man das Gebäude und legte das stattliche „Brautzimmer" an, dessen reich geschnitzte Wände und Decken mit Gemälden nach Vorlagen von Hendrick Goltzius geschmückt wurden. 1882 mußte das Talhaus wegen Baufälligkeit abgerissen werden. Doch gelang es, die kostbare Innenausstattung zu retten, die 1902 im städtischen Museum in der Moritzburg untergebracht wurde[108]).

Wir wenden uns jetzt dem Siedebetriebe[109]) selbst zu. Die Arbeit im Tale, wo das Salz hergestellt und verkauft wurde, gestaltete sich folgendermaßen: Mittels eines Schwenkwerks, das entweder durch Haspeln oder Tretmühlen betrieben wurde, förderten die Hasp eler oder Radtreter die Sole zutage. Das Schöpfwerk befand sich in einem hölzernen Bau, in dem auch ein besonderer Aufenthaltsraum für die Arbeiter eingerichtet war, den man heizen konnte, und der den Namen „das Capitul" führte. Hier hatten auch die Aufsichtsbeamten ein Zimmer, von dem aus sie die Tätigkeit ihrer Untergebenen an den Brunnen und im Tale kontrollieren konnten. Die gefüllten Eimer wurden nun von den Störtzern in einen großen Trog, den sog. Kahn, entleert. Er war aus einem Stück gefertigt und beim Gutjahrbrunnen 6—8 Ellen lang. Der Zäpper ließ den Trägern die Flüssigkeit in einen Holzbottich, den sie an einem Tragebaum nach den einzelnen Siedehütten trugen, wo sie seinen Inhalt in das Solfaß schütteten, das sich an der Außenseite der Gebäude befand. Allzu leicht war ihre Arbeit nicht, denn der gefüllte Bottich mit dem Tragebaum hatte das erhebliche Gewicht von 2,5 Ztr. Fast

106) Hall. Chron. Man. F, Nr. 35, in der Magdeb. Stadtbibl. fol. 53 a. — Olearius, S. 198.

107) Jedoch fanden ganz große Festlichkeiten, für die die Räume im Talhaus nicht ausreichten, im Wagegebäude statt. (Arch. d. Hall. Pfännerschaft, Nr. A. V. a. 1, fol. 24 b—26 b.)

108) Vgl. Schönermark a. a. O., S. 405—416. — Hertzberg I, S. 356. — Sauerlandt, S. 115 ff. — Topographie, S. 16 u. 45.

109) Vgl. außer Spittendorffs verstreuten Bemerkungen besonders Hondorff, S. 30 ff. u. Dreyhaupt I, Beil. A, S. 29 ff., Kap. V, sowie die einzelnen Talordnungen (Talrecht, S. 70 ff., s. a. oben Anm. 2 u. 21). — Die genaue Einteilung der gesamten Belegschaft s. Beilage II.

jeder Schritt und jeder Handgriff war auf das genaueste geregelt; für alles bis auf die Art, wie die Bornknechte beim Haspeln den linken oder rechten Fuß vorsetzen mußten, oder wer von den Trägern vorne oder hinten zu gehen hatte, gab es Vorschriften. Streng waren auch die einzelnen Obliegenheiten der

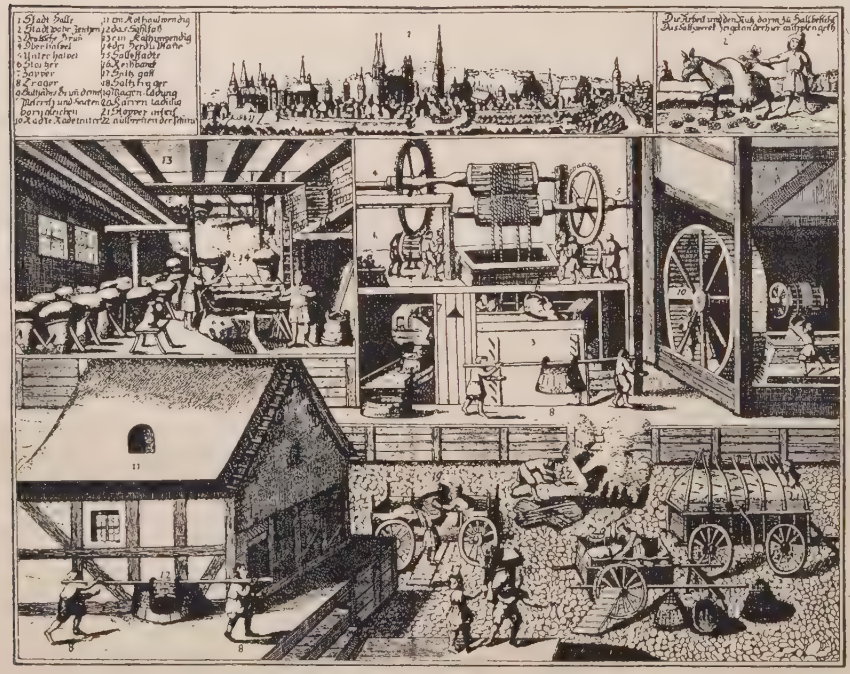

Abb. 12.
Der Betrieb im Tal zu Halle um 1670.
Kupferstich bei Hondorff u. Dreyhaupt.

Arbeiter von einander geschieden. Ein Störtzer z. B. durfte keine Sole tragen, ein Haspeler keine Zapfarbeit verrichten; nur bei den kleineren Brunnen versahen die Radtreter auch die Arbeit der Störtzer, und beim Hackeborn zapften die Träger sich die Sole selbst in ihren Bottich. Eine ähnliche, streng abgeschlossene Arbeitseinteilung findet sich übrigens heute noch in China bei den Salzwerken von He-Tsin[110]), was bei dem konservativen Sinn der

110) Frhr. v. Buschman, Das Salz, dessen Vorkommen und Verwertung in allen Teilen der Erde. Bd. II. Leipzig 1906. S. 10.

Chinesen nicht wunder nimmt, der ja gerade das Kastenwesen sehr pflegt. In Halle hatten diese komplizierten Maßregeln aber einen anderen Grund, den man beinahe als religiös bezeichnen möchte. Man wollte möglichst vielen Leuten Gelegenheit geben, von der „göttlichen Gabe, dem edelen Thalgut“ und seiner Kunst ihren Lebensunterhalt zu gewinnen. Von den Brunnen aus führten mit Bohlen belegte Stege zu den einzelnen Siedehütten, denn die ungepflasterten Wege befanden sich stets durch Sole, die beim Tragen verschüttet wurde — nachts mußte sich jeder Träger mit einer Laterne seinen Pfad suchen — und durch Aschenreste, die man einfach vor die Türen warf, in einem wenig gangbaren Zustand. Der Bretterbelag wurde durch die beiden Stegschäufler in Ordnung gehalten, denen die Stegkehrer unterstellt waren, während der Floßmeister mit seinen Knechten dafür zu sorgen hatte, daß die Asche nicht überhand nahm und nebst Schutt und allem anderen Unbrauchbaren auf Flößen über die Saale nach dem Strohhofe geschafft wurde. Neben den Wegen befanden sich mit Eichenbrettern verkleidete Gräben, Spulen genannt, in die das Regenwasser und die verschüttete Sole ablief, um nach Sammelbecken am Flusse weitergeleitet und von dort in die Saale gelassen zu werden. Erwähnenswert wäre noch das Amt des Rufers, der die Bornknechte in ihren Wohnungen bei Schichtwechsel zur Arbeit zu holen hatte, um ein Zuspätkommen der Ablösung zu verhindern. Jede Schicht begann ihre Arbeit mit einem Gebete[111]), das erhalten ist, und das folgendermaßen lautete:

> „Allmächtiger, ewiger Gott, barmherziger lieber Vater, wir sagen dir Lob, Ehr und Dank, daß du uns diese deine göttlichen Gaben, die edlen Salzbrunnen, so du uns gnädiglich bescheret, so lange in großer Wassernot, und sonsten vor aller Gefahr und Schaden gnädiglich behütet und bewahret hast, und wollen nun wieder an unsere Arbeit gehen und die Werke unseres Berufes und Amts deiner Gabe ausrichten, und wollen unserer Obrigkeit und Nächsten dienen und unser täglich Brot erwerben, darumb bitten wir dich, du wollest uns gnädiglich beistehen, Vernunft und Gesundheit verleihen, damit wir unseres Amts

111) Hondorff, S. 42 f. — Dreyhaupt I, Beil. A., S. 35 f.

treulich in deiner Furcht pflegen können, und wollest uns durch deine lieben Engel bewahren, daß des Teufels Gewalt und List bei uns keine Statt noch Macht finde, sondern daß wir deiner Ehre, unserer Obrigkeit und Nächsten lange nach deinem göttlichen Willen mögen nütze sein. Befehlen uns derowegen in deinen göttlichen Schutz und Schirm und bitten, du wollest diese deine göttlichen Gaben, das edle Talgut, gnädiglich ferner erhalten, mit reicher Flut segnen, mehren und vor allem Unheil bewahren und uns mit deinem Heiligen Geiste regieren und führen, daß wir ja nichts wider dich und unser Gewissen vornehmen, daß wir allezeit dir zu Gefallen leben, dich loben und preisen, unserer Obrigkeit und Nächsten dienen und unser Gewissen rein behalten, durch Jesum Christum, unseren Herrn, Heiland, Erlöser und Seligmacher, Amen."

Der Siedeprozeß selbst, der wohl in der ältesten Zeit unter freiem Himmel über offenem Feuer ausgeführt wurde, fand später in kleinen Hütten, den sogenannten K o t e n, statt. Schon zu Erzbischof Wichmanns Tagen hören wir von solchen Bauten, die damals area[112]) oder casa[113]) genannt werden. In dem Vertrage von 1263 heißen sie nur salina[114]), Ende des 14. Jahrhunderts taucht auch die Bezeichnung tugurium[115]) auf, doch bleiben die beiden anderen Ausdrücke daneben bestehen[116]). Der Name „Kot", den man um die Mitte des vorigen Jahrhunderts für einen Bestandteil des keltischen Sprachschatzes hielt[117]), stammt aus der selben deutschen Sprachwurzel wie die Worte Kate und Kossat (= Kotsasse). In Kolberger Urkunden findet sich sogar an Stelle des Wortes Kate die Bezeichnung Kot[117a]). In Halle wird dieser Ausdruck zum ersten Male 1272 urkundlich erwähnt[118]). 1317 kommt

112) StaM. Copb. 342, fol. 1 b u. 2 a. — StaM. Copb. 398, fol. 11 b. — Rel. man. V., S. 6 ff., Nr. 2.

113) StaM. (Anh. 2 z. Erzst. Magdebg., Stifte u. Klöster, Neuwerk Nr. 2.) — Dreyhaupt I, S. 725, Nr. 169. — G. Köhler, Das Kloster des heiligen Petrus auf dem Lauterberge bei Halle. Dresden 1857. S. 51, Nr. 3.

114) Or. Perg. RAH. (Urk. Nr. 3). — Dreyhaupt I, Beil. A., S. 146, Nr. 1.

115) Ä. L. B., S. 9, 15, 18, 120.

116) „area" Ä. L. B., S. 119. „casa" Ä. L. B. 120, 122, 124, 126, 130 f., 134 ff., 142.

117) Keferstein-Leo a. a. O., S. 74, Anm.

117 a) Staatsarchiv zu Stettin. Copialb.: Diplomatarium capit. cathedr. Colberg. ex originalibus archivi. Urk. Nr. 48. (1284.) — Riemann, Geschichte der Stadt Kolberg. S. XII.

118) Or. Perg. Hauptstaatsarchiv zu Dresden: „Hermanus Dei gratia prepositus ecclesie Montis Sereni fatemur . . . quod Jordanus dictus Cruse civis Hallensis quatuor sartagines et dimidium kot in Teutonico fonte a domina Isiltrude vidua pro viginti marcis argenti comparavit, que eadem Isiltrudis a nostra ecclesia possedit. . . . Actum anno domini millesimo CC°LXX°II°." — s. a. Ä. L. B., S. 122, 125, 139 f.

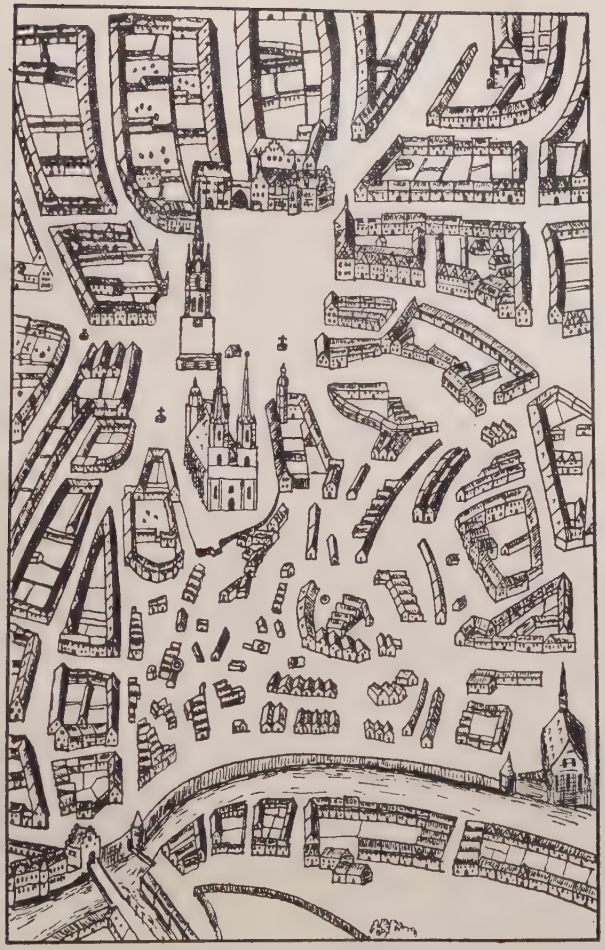

Abb. 13.
Die Halle um 1667.
Ausschnitt aus dem hallischen Stadtplan bei Olearius.

auch die erweiterte Form „Kotstede“ vor[119]). Es sind hierunter kleine, aus Lehm erbaute Hütten zu verstehen, die mit einem Schilf- oder Strohdache versehen waren. Ohne bestimmte Ordnung oder Plan erbaut, bildeten sie ein regelloses Durcheinander, das mit seinen zahllosen winkligen Gäßchen einen äußerst maleri-

[119]) RAH., Urk. Nr. 9. — Dreyhaupt I, Beil. A., S. 147, Nr. 2. — s. a. Ä. L. B., S. 134 und Talrecht, S. 71.

schen, aber auch höchst unübersichtlichen und unsauberen Eindruck machte. Mit Hilfe des kürzlich aufgefundenen Kotverzeichnisses aus dem Jahre 1483, das die Namen der einzelnen Hütten und ihrer Besitzer bringt[120]), sowie der nach alten Vorlagen hergestellten Karte, die Dreyhaupt seinem Werke beigegeben hat[121]), ist es möglich gewesen, einen Situationsplan des Tals aus der Zeit gegen Ende des 15. Jahrhunderts fertigzustellen, der das Gewirr der Kote deutlich vor Augen führt[122]). Auch die Karte von Olearius' Halygraphia gibt hiervon ein getreues Bild. Es befanden sich damals (1483) 113 Siedehäuser in Betrieb[123]). Da aber manche wegen Baufälligkeit abgerissen waren und später noch neue hinzukamen, änderte sich von Jahr zu Jahr ihre Zahl, deren höchste 120 und niedrigste 96 gewesen sein dürfte. Jedes Kot führte einen besonderen Namen. Und zwar unterschied man drei Klassen: die großen Kote, die nach Vögeln benannt waren, wie Kot zum Falken, Storch, Pfau; die mittleren Kote hatten Namen von vierfüßigen Tieren, z. B. Rehbock, Löwe, Wolf; und die kleinen nach Gegenständen usw. (Backofen, Krone, Windmühle). Über den Grund dieser Einteilung war bereits zu Hondorffs Zeiten (1670) nichts mehr bekannt. Doch stimmt vielleicht die Annahme, daß hierbei die Anzahl der Herde und dazugehörigen Solefässer maßgebend gewesen sei. Als man sich mit der Beschreibung des Salzwerks abgab, war sie allerdings in allen Koten auf eins herabgesunken, ist aber in älterer Zeit ver-

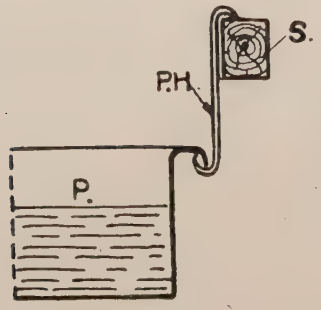

Abb. 14.
Befestigung der Pfanne an einem Soockbaum durch den Pfannhaken.
S. = Soockbaum. P. = Pfanne. P. H. = Pfannhaken.

120) Archiv d. Hall. Pfännersch. Nr. A., XVI, 9.
121) Dreyhaupt I, Beil. A.: „Grundriß des Thals zu Halle samt dessen Grentzen, Saltzbrunnen und Saltzkothen. 1746."
122) Beilage VII.
123) lt. Kotverzeichnis von 1483. (Arch. d. Hall. Pfännersch., Nr. A., XVI, 9.)

schieden gewesen, was noch um 1790 gemachte Funde beweisen[124]). Den Hauptplatz im Kot hatte ein großer, steinerner Herd von viereckiger Form inne. Über ihm hing die ebenfalls rechteckige Pfanne aus Eisenblech, die durch S-förmige Haken an zwei Querbalken, den Soockbäumen, befestigt war. Diese

Abb. 15.
Wappen der Salzwirkerbrüderschaft im Tal zu Halle.

Abb. 16.
Wappen der Pfännerschaft zu Frankenhausen.

Abb. 17.
Siegel des hallischen Salzgräfen.
(Um 1500.)

Abb. 18.
Wappen der Stadt Kolberg.

Pfannhaken finden sich im Siegel des Salzgräfen und dem noch heute verwendeten Hallorenwappen wieder. Infolge ihrer charakteristischen Form eignen sie sich gut zu heraldischen Zwecken und erscheinen mehrfach in Wappen von Salinen oder Wappen von Städten, wo die Salzindustrie heimisch war, z. B.

124) Förster, S. 33.

der Pfännerschaft in Frankenhausen[124a]) oder der Stadt Kolberg. Unter der Pfanne, die ca. 25 Eimer zu 12,5 Liter faßte, brannte ein heftiges Feuer, das aber nicht an den Seiten herausschlagen konnte, da man den Raum zwischen Herd und Siedegefäß sorgfältig mit Straßenerde oder Lehm verklebte. Nur an der Vorder- und Rückseite, der Pitschke und dem Stern, ließ man eine Öffnung, um das Feuer zu regulieren und den Durchzug zu regeln. In den ältesten Zeiten benutzte man Stroh als Feuerung. Die Asche hiervon wurde über die Saale an einen bestimmten Platz, den Strohhof, geschafft, wo sie teilweise eine Schicht von 6 Fuß (1,83 m)[125]) bildete. Später brannte man auch Holz[126]) oder Holzkohle[127]); doch noch gegen Ende des 15. Jahrhunderts war eine große Anzahl Betriebe bei der alten Strohheizung geblieben[128]). Erst in der Zeit des dreißigjährigen Krieges begann man langsam zur Steinkohlenfeuerung[129]) überzugehen, der dann gegen Ende des 18. Jahrhunderts die Verwendung von Braunkohle folgte[130]). Das Holz wurde durch Bauern oder Salzgäste auf den Markt gebracht und nach Bedarf von den Salzwirkern erworben[131]). Erst verhältnismäßig spät (1582) schlossen sich die Pfänner zu einer Einkaufsgenossenschaft zusammen, deren Beamte, die Holzherren, die von den sächsischen Kurfürsten erworbenen und auf dem Wasserwege nach Halle geschafften Flöße an die einzelnen Salzjunker verkauften[132]).

124a) A. Grenser, Zunft-, Wappen- und Handwerker-Insignien. Frankfurt 1889. S. 80. — Der Hund im oberen Felde des Wappens der Saline Frankenhausen deutet die Sage an, die sich an die Entdeckung der Solquelle knüpft. (Vgl. Kap. I, Anm. 3.)

125) Keferstein-Leo a. a. O., S. 23.

126) Spf., S. 29, 103, 108 f., 119, 127, 138 f., 140 f., 146 f., 150, 154, 161, 172, 176 f., 199, 219, 230, 232, 236, 238, 260 f., 263 f., 266 f., 277, 284, 292, 306, 309 f., 319, 327, 338, 429 f.

127) Spf., S. 125.

128) Spf., S. 232, 260, 262, 264.

129) Dreyhaupt I, Beil. A., S. 77, Anm. i. 1624 wurden durch den Administrator Christian Wilhelm je zwei Mitglieder des Rats und der Pfännerschaft nach Allendorf in Hessen geschickt, um dort die Technik des Siedens mit Steinkohlen zu erlernen. — Vgl. auch W. Zwanziger, Geschichte des Steinkohlenbergbaues im Saalkreise. (Diss.) Halle 1926. S. 44 f.

130) Auf Anregung Dreyhaupts wurden 1744—47 Probesiedungen mit Beuchlitzer (Arch. d. Hall. Pfännersch. Nr. A., II, C. 1, 1) und 1746 mit Langenbogener (ebendort Nr. A., II, C. 1, 2) Kohle abgehalten. Aber man kam zunächst zu keinem befriedigenden Resultat. Erst seit 1766 begann man allmählich zum Sieden mit Braunkohle überzugehen. (E. Neuß, Die Entwicklung des halleschen Wirtschaftslebens a. a. O., S. 69 f.) 1799 wurde ein Schuppen für sie erbaut (Arch. d. Hall. Pfännersch, Nr. A. II, C. 1, 7) und im selben Jahre begann das Formen von Naßpreßsteinen.

131) Spf., S. 109, 119, 201, 230, 260. — Fürsen a. a. O., S. 142.

132) Hondorff, S. 99 ff. — Dreyhaupt I, Beil. A., S. 74 ff. — Fürsen, Die kursächs. Floßkontrakte m. d. Stadt Halle. (N. Arch. f. Sächs. Geschichte, Bd. 23.) Dresden 1902. S. 64 ff. — Ders., Das kursächsische Salzwesen seit dem Tode des Kurfürsten August und seine Bedeutung. (N. Arch., Bd. 26.) Dresden 1905. S. 63 ff. — Th. Hohl, Beiträge zur Flößerei auf der Saale. (Jahrb. f. Nationalökonomie u. Statistik, Bd. 117.) Jena 1921. S. 285 ff.

Man unterscheidet beim Sieden zwei Teile, das Stören oder Anmachen und das Soocken. Unter ersterem versteht man die Konzentration der ungesättigten Sole durch die lebhaftere Verdunstung, die bei der erhöhten Temperatur eintritt, während man mit letzterer das durch allmähliches Verdampfen des Wassers veranlaßte Ausscheiden des Salzes aus der gesättigten Lösung bezeichnet. Der Sole wird, nachdem man sie in der Pfanne gelassen hat, etwas Rinderblut[133]), die Farbe, zugesetzt. Dies bringt die Flüssigkeit nach etwa einer Viertelstunde zum Schäumen. In dem Schaum sammeln sich allerlei Unreinigkeiten aus dem Salzwasser

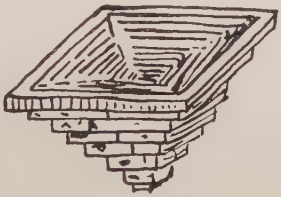

Abb. 19.
Salzkristall.

an, die nun leicht abgeschöpft werden können. Andere Schmutzteilchen sinken auf den Boden und werden mit Krücken aus der kochenden Sole entfernt, die hoch aufwallt und im Siedegefäß brodelt. Schließlich zeigt sich am Pfannbord ein weißer Rand, das Zeichen, „daß es Zeit ist". Jetzt folgt das Soocken. Bereits während des Anmachens beginnt die Sole Salzkristalle abzusondern, die auf der Oberfläche in Gestalt kleiner viereckiger Hohlpyramiden mit der Spitze nach unten schwimmen. Sie erreichen im günstigsten Falle die Größe des abgebildeten Exemplars. (Abb. 19.) Durch das Wallen der kochenden Flüssigkeit schlagen sie aber stets voll und sinken auf den Grund. Deshalb läßt man zunächst das Feuer ausgehen. Der Ausscheidungsprozeß nimmt seinen Fortgang, und die Kristalle werden größer, wodurch das Salz körniger wird, eine Eigenschaft, die man durch Hineinsprengen von Bier (Schwenkebier)[134]) zu fördern suchte. Kristalle, die eine gewisse Größe und das dementsprechende Gewicht haben,sinken unter und werden vom Grunde durch Krücken und durchlöcherte Schaufeln, die „Kämme", aus der Sole herausgeholt, eine Arbeit, die man „herausschlagen" nennt.

[133]) Talrecht, S. 71. — Hondorff, S. 74. — Dreyhaupt I, Beil. A., S. 59.
[134]) Hondorff, S. 74. — Dreyhaupt I, Beil. A., S. 59.

Das auf die eben beschriebene Weise gewonnene Salz wird in zwei bienenstockähnliche Körbe geschüttet, die zwischen den Soockbäumen mit der Spitze nach unten über den Pfannen stehen und von je zwei Brettern, den Hinter- und Vorderspähnen, festgehalten werden. Sie bestehen zu zwei Dritteln aus engem Weidengeflecht, während das letzte Drittel weitmaschiger ist. Zunächst wurde der dichtgeflochtene Teil mit Salz gefüllt. Diesen Vorgang bezeichnet man mit „den Steiß versetzen". Dann folgte der andere Teil, was man „halbe Körbe machen" nannte, und schließlich wurde der Rest des Salzes aus der Pfanne auf die vollen Körbe geschüttet und mit den Kämmen festgeklopft, so daß das Ganze eine große Salzhaube krönte, die fast das gleiche Volumen besaß, wie der Inhalt des Korbes betrug. Hierfür lautet der technische Ausdruck „Aufschlagen". Waren zwei Körbe gefüllt, was in vier Stunden geschehen mußte, so war ein „Werk" Salz gesotten.

Das so gewonnene Salz wurde im Kot vollkommen getrocknet und auch dort in den Körben aufbewahrt, deren Inhalt ein „Stück", einen Scheffel zu 28 Metzen (96 l)[135]), betragen mußte und ungefähr 54 Pfund wog. — Gegen Ende des 18. Jahrhunderts wurde das Gewicht auf 48 Pfund herabgestzt[136]). Jedoch verwandte man das gleiche Maß wie vorher, packte aber das Salz etwas loser. — Die gefüllten Körbe standen entweder auf dem Erdboden, wurden durch Holzscheite gestützt und so am Umfallen gehindert, oder man setzte sie auf die „Salzstätte", einen Trockenboden unter dem Dache. Bis zur Einführung der Kohlenfeuerung besaßen die Kote keinen Schornstein. Noch in einem Festzuge des Jahres 1616 erscheint eine Siedehütte ohne ihn[137]). Rauch und Wasserdampf, Brodem genannt, mußte durch die Tür- und Fensteröffnungen entweichen und durchdrang Lehmwände, Strohdach und Balkenwerk. Infolgedessen war die Lebensdauer eines Kotes stark begrenzt und währte höchstens 30—40 Jahre, nach deren Ablauf das Gebäude abgerissen und von Grund auf erneuert werden mußte, wenn es nicht schon vorher in Flammen

---

135) Dreyhaupt I, Beil. A., S. 84.

136) Notiz d. Syndicus H. B. Dryander in einem durchschossenen Exemplar der Dreyhauptschen Beschreibung d. Salzwerks (I. Beil. A.) gegenüber S. 84 (Arch. d. Hall. Pfännerschaft).

137) Grahle, Repraesentatio der Fürstlichen Aufzüge auch Feuerwerck und Ballet, welches der Administrator Markgraf Christian Wilhelm auf der Fürstl. Fräuleins Kindteufen zu Halle in Sachsen, den 8.—12. April gehalten und angeordnet, 1616. Halle 1617.

aufging. Die „große ebenteuer vor feuersnoth“ war nämlich ein nicht seltenes Ereignis im Leben eines Pfänners. Ruß legte sich in dicken Flocken auf alles, was sich in der Hütte befand, und überzog es mit einer dicken Schmutzschicht. Aufgabe des Salzgastes, des Fuhrmannes, der das Salz abholte, war es, die einzelnen Stücke mit einem Reisigbesen zu säubern, ehe sie verpackt wurden. Auch rührt das Privileg der Halloren, die Fleisch- und Wursträucherei zu betreiben, von diesen eigenartigen Aufenthaltsbedingungen her — eine bessere Räucherkammer als solch ein schornsteinloses Siedekot gab es wohl kaum — und hat sich noch in dem alten Brauche erhalten, daß eine Abordnung der Bruderschaft am Neujahrstage dem Landesfürsten u. a. einen Teller mit Schlackwurst überreichte.

Die Siedearbeiten wurden in der Hauptsache von dem Salzwirker (auch Salzwürker) verrichtet, der als Meister dem ganzen Betriebe vorstand. Es half ihm der Salzknecht und die Zustörerin[138]), deren Amt gewöhnlich seine Frau oder Tochter innehatte. Für die Regelung des Feuers benötigte man ebenfalls einen Knecht, den Gruder[139]), dem ein Junge durch Holzzureichen behilflich sein mußte. Das Amt des Wirkers war ein Vertrauensposten. Hatte er doch nicht nur den Ankauf von kleineren Gegenständen, wie Besen und Schaufeln, ferner von Öl und Licht zur Beleuchtung, Rindsblut, Schwenkebier u. a. m. zu erledigen, sondern auch Holz und Stroh zu Feuerungszwecken zu beschaffen. Ferner besorgte er den Salzverkauf an die „Gäste“. Dies wird in seiner Arbeitstracht angedeutet durch die große lederne Geldtasche, die er umgeschnallt hat (s. Abb.). Obgleich die Meister jede Woche abrechnen mußten[140]), kamen doch ab und zu recht unangenehme Unregelmäßigkeiten vor, und Klagen der Pfänner, die sich von ihnen übervorteilt glaubten, sind öfter anzutreffen[141]), wie auch Beschwerden der Gäste, die beim Salzkauf betrogen wurden. Doch darf man diese Zwischenfälle nicht als Norm nehmen, denn Betrug wurde schwer bestraft. Auch mußte der Meister bei Antritt seines Amtes einen harten Eid schwören, daß er seines Dienstes getreulich und gewissenhaft

138) Hondorff, S. 77. — Dreyhaupt I, Beil. A., S. 61 u. S. 62, Anm. f.
139) Talrecht, S. 70. — Hondorff, S. 77. — Dreyhaupt I, Beil. A., S. 61, § 3.
140) Spf., S. 117, 153, 165.
141) Spf., S. 26, 29, 127.

warten wolle[142]). Und jene Unehrlichkeiten wirbelten vielleicht gerade deshalb, weil sie Ausnahmefälle waren, so viel Staub auf.

Das getrocknete Salz, das im Korbe durch die Hitze zu einem einzigen Klumpen zusammengebacken war, brachte der Träger[143]) auf den Wagen des Salzgastes, der es vorher mit einem Reisigbesen vom Ruß befreite. Die Fahrzeuge — man unterschied Wagen- und Karrenladungen — waren mit Leinwandplanen ausgeschlagen. Die Salzstücke wurden nun zerklopft, um möglichst viel in dem Gefährt unterzubringen. Diese Arbeit besorgten die Läder. Die weitere Verpackung lag in den Händen der Stöpper, welche die Planen festmachten und den Zwischenraum zwischen Ladung und Decke mit Stroh und Weidenruten ausstopften, um das Ganze vor Nässe zu schützen. Die Zahl dieser Arbeiter betrug: acht Wagenläder nebst vier Knechten, die sich aber eine beliebige Anzahl von „Strohjungen" halten durften, vier Karrenläder mit ebenso vielen Knechten und sechs Stöpper, denen je ein Knecht zu helfen hatte. Auch jenen war es gestattet, nach Bedarf jüngere Kräfte zur Unterstützung hinzuzuziehen.

Elftes Kapitel.

Preise.

Über die Solepreise ist leider bis zum Jahre 1269 nichts überliefert worden. Auch fließen bis 1500 die Quellen noch außerordentlich spärlich. Erst von diesem Zeitpunkt an bringt Dreyhaupt[1]) genaue Nachrichten, die er bis zum Jahre 1748 lückenlos fortführt. In Urkunden und anderen schriftlichen Überlieferungen

[142]) Hondorff, S. 48 f. — Dreyhaupt I, Beil. A., S. 141. „Ich gelobe und schwere, da3 ich meinen Gnädigsten Herrn von Magdeburgk, und seinen Nachkommen, und dem Rathe zu Halle, auch meinen Junckern und Herrn, dem ich sein Guth, Sole und Feuerwerck verarbeite, getreu, gehorsam und gewertig seyn, mein Ampt mit sieden, nach vermöge der uffgerichten Ordnunge getreulich verhegen, darzu die Sole und Feuerwerck mit allen Fleiß einnehmen lassen, und ihme zu Nutze wenden, auch über die Ordnung nicht sieden, sondern dieselbe Ordnunge allwege gehorsamlich halten. Ich wil auch ohne Wissen und Willen meines Junckern kein Saltz verborgen, oder ausgeben, und wann ich das umb baar Geld verkauffe, ihme über Nacht oder in sein Haus anzusagen, nicht verhalten, treulich und ungefährlich, desgleichen in Feuers- und Wassersnoth getreulich wil helffen retten, nach meinen besten Vermögen, als mir GOTT so wahr helffe, und sein heiliges Evangelium."

[143]) Spf., S. 26, 30. — Hondorff, S. 84 ff. — Dreyhaupt I, Beilage A., S. 66 ff.

[1]) Dreyhaupt I, Beil. A., Kap. 35, S. 135 ff.

haben sich aber aus der Zeit von 1269 bis 1500 glücklicherweise 58 Preisnotizen erhalten. Hiervon waren allerdings 25 nicht zu verwerten, denn sie enthielten in der ungenauen Art jener Zeit verschiedene Objekte zusammengefaßt, wie z. B. 8 Pfannen aus dem Deutschen Born und 6 Hufen Land für 150 Mark[2]) oder 2 Kote und 8 Pfannen im Deutschen Born für 2 Mark[3]). Aus einigen anderen Stellen, die über die zu zahlenden Zinsen[4]) berichten, läßt sich das Kapital wenigstens einigermaßen errechnen, wobei ein Zinsfuß von 5%[5]) angenommen wurde. Die aus den Preisnotizen zusammengestellten Tabellen können infolgedessen nur einen annähernden Überblick geben, zumal es bei der Fülle von Währungen, wie Mark, Schockgroschen, Rheinische Gulden oder Groschen fast unmöglich scheinen dürfte, einen gemeinsamen Nenner zu finden. Einen vielleicht geeigneten Ausweg ergab schließlich die schon verschiedentlich angewandte Methode[6]), sämtliche Münzarten auf Silber umzurechnen, wenngleich man allerdings den im Laufe der Zeit sich nicht unerheblich verändernden Wert dieses Metalls nicht berücksichtigen konnte.

Als Mark wurde die Kölner Kaufmannsmark angenommen mit einem durchschnittlichen Feingehalt von 200 Gramm Silber[7]). Ein Schock Prager Groschen war ihr gleichwertig[8]), während die Groschen der späteren Zeit erheblich geringer waren[9]). Ein Rheinischer Goldgulden wurde allgemein mit 2 Lot Silber bewertet[10]), 7,5 Gulden entsprächen demnach einer Kölnischen Kaufmannsmark.

Die vorliegende vergleichende Preistabelle ergibt eine neue Bestätigung für die schon oft festgestellte Preisentwicklungstheorie. Bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts schwellen die Preise an. —

---

[2]) StaM. Copb. 291 fol. 28 b.
[3]) RAH. Hospital-Memor.-Buch, S. 319. — s. a. Kap. X, Anm. 118.
[4]) z. B. A. L. B., S. 207.
[5]) Sommerlad, Zinsfuß im Mittelalter. (Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. VII, 2. Aufl.) Jena 1901, S. 962.
[6]) Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben II, S. 369 ff. — Wiebe, Zur Geschichte der Preisrevolution, S. 23 f., 51 f. u. 198. — Sommerlad, Preis (Geschichte, Mittelalter). (Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. VI, 2. Aufl.) Jena 1901, S. 209.
[7]) Sommerlad, Münzwesen im Mittelalter (Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Bd. V, 2. Aufl.). Jena 1901. S. 925, „im allgemeinen schwankt ihr Gewicht zwischen 197,10 g und 201,987 g (bzw. 204,68 g)". — Hilliger, Studien zu mittelalterlichen Maßen und Gewichten. (Hist. Vierteljahrsschrift. Leipzig 1900. S. 199.) — B. Homan, Magyar Pénztörténet 1000—1325. Budapest 1916. S. 51. — Jesse, Quellenbuch, S. 313. — Luschin v. Ebengereuth a. a. O., S. 167 u. 170.
[8]) Halke, Handwörterbuch der Münzkunde und ihrer Hilfswissenschaften, Berlin 1909. S. 121 u. 320.
[9]) Halke a. a. O., S. 319 f.
[10]) W. I. L. Bode, Das ältere Münzwesen der Staaten und Städte Niedersachsens. Braunschweig 1847, S. 67. — Halke a. a. O., S. 351.

Preise für 1 Pfanne Deutsch

Lfde. Nr.	Datum	Preisangabe	1 Pfanne Deutsch in zeitg. Währung
1	1269/1313	5 Pf. für 60 ℳ	12 ℳ
2	1286/1296	4 „ „ 60 „	15 „
3	1305. V. 11.	1 „ „ 25 „	25 „
4	1320	2 „ „ 5 „	2½ „
5	1329	3 „ „ 30 „	10 „
6	1334. VIII. 2.	3 „ „ 90 „	30 „
7	1337. X. 24.	2 „ „ 40 Sch. Gr.	20 Sch. Gr.
8	1343. V. 27.	1 „ bringt ½ ℳ Zinsen	10 ℳ
9	1358. VIII. 23.	1 „ für 58 Sch. Gr.	58 Sch. Gr.
10	1382/1403	½ „ bringt 1½ „ „	60 „ „
11	1398. II. 2.	1 „ für 70 „ „	70 „ „
12	1410. XI. 29.	1 „ „ 126 Rhein. fl.	125 Rhein. fl.
13	1411. V. 4.	5 „ „ 526 „ „	105 „ „
14	1415	½ „ „ 30 „ „	60 „ „
15	1417. II. 10.	1 „ „ 123,5 „ „	123,5 „ „
16	1417. II. 11.	2 „ „ 200 „ „	100 „ „
17	1418. VI. 20.	1½ „ „ 129 „ „	86 „ „
18	1420	1 „ „ 100 „ „	100 „ „
19	1422	½ „ „ 50 „ „	100 „ „
20	1428. VI. 6.	1 „ „ 150 „ „	150 „ „
21	1430	2 „ „ 200 „ „	100 „ „
22	1430	½ „ „ 45 „ „	90 „ „
23	1432	½ „ „ 40 „ „	80 „ „
24	1438	4 „ „ 150 „ „	37,5 „ „
25	1440	1 „ „ 50 Sch. Gr.	50 Sch. Gr.
26	1442	1 „ „ 60 „ „	60 „ „
27	1447. III. 18.	1 „ „ 70 „ „	70 „ „
28	1469. I. 7.	¼ „ „ 25 Rhein. fl.	100 Rhein. fl.
29	1474. XI.	1 Zob. „ 1 gr. Gr.	8,5 „ „ [1]
30	1476. I. 18.	1 „ „ 8½ ß	7,5 „ „ [1]
31	1477	1 „ „ 1 gr. Gr.	8,5 „ „ [1]
32	1478	1 „ „ 8 ß	6,6 „ „ [1]
33	1500	1 Pf. „ 8 Rtl. 10 Gr. 8 ß	8 Rtl. 10 Gr. 8 ß

[1]) Bei 40 Siedewochen.

in der Zeit von 1269—1500.

in gr. Silber	Belegstelle
2 400	H. S. B. I, S. 72, Nr. 653.
3 000	H. S. B. I, S. 55, Nr. 464.
5 000	StaM. (Anh. z. Erzst. b. Städte, Halle, Talgut Nr. 1.) — Rel. man. II, S. 230 ff. — R. A. M. III, Nr. 1246.
500	H. S. B. I, S. 110, Nr. 1041.
2 000	Dreyhaupt I, S. 751, Nr. 78.
6 000	StaM. Copb. 391, Nr. 22e. — Dreyhaupt I, S. 752, Nr. 83.
4 000	StaM. (Anh. z. Erzst. Magdeb., Stifter u. Klöster, Neuwerk Nr. 9.)
2 000	StaM. Copb. 391, Nr. 28b. — Dreyhaupt I, S. 806, Nr. 82.
1 546,7	StaM. (Anh. z. Erzst. Magdeb., Stifter u. Klöster, Neuwerk Nr. 11.) — Rel. man. XII, Nr. 13.
1 600	Ä. L. B., S. 207.
1 866,7	Krühne, S. 647 f., Nr. 73.
3 360	StaM. Copb. 399, fol. 6a, Nr. 4. — Rel. man. X, Nr. 26.
2 400	StaM. (Urk. d. Grafsch. Mansf. IX, Nr. 38.) — Krühne, S. 652 f., Nr. 78.
1 600	H. S. B. II, S. 104, Nr. 836.
3 293,3	Krühne, S. 208 f., Nr. 131.
2 666,7	Krühne, S. 209, Nr. 132.
2 293,3	StaM. (Merseburg, Stift St. Sixti, Nr. 2).
2 666,7	H. S. B. II, S. 180, Nr. 1469.
2 666,7	Krühne, S. 214, Nr. 137.
4 000	Dreyhaupt I, S. 712, Nr. 120.
2 666,7	H. S. B. II, S. 275, Nr. 278.
2 400	H. S. B. II, S. 282, Nr. 324.
2 133,3	H. S. B. II, S. 324, Nr. 632.
1 000	H. S. B. II, S. 452 f., Nr. 1675.
1 333,3	H. S. B. II, S. 488, Nr. 1985.
1 600	H. S. B. II, S. 508, Nr. 2152.
1 866,7	StaM. (Anh. z. Erzst. b. Städte, Halle, Talgut Nr. 15a.) — U. B. M. II, S. 601, Nr. 543.
2 666,7	Ratsbibl. zu Leipzig, Kat. I, Dipl. 46.
230	Spf., S. 29.
200	Spf., S. 177.
230	Spf., S. 238.
173	Spf., S. 284.
453	Dreyhaupt I, Beil. A, S. 185.

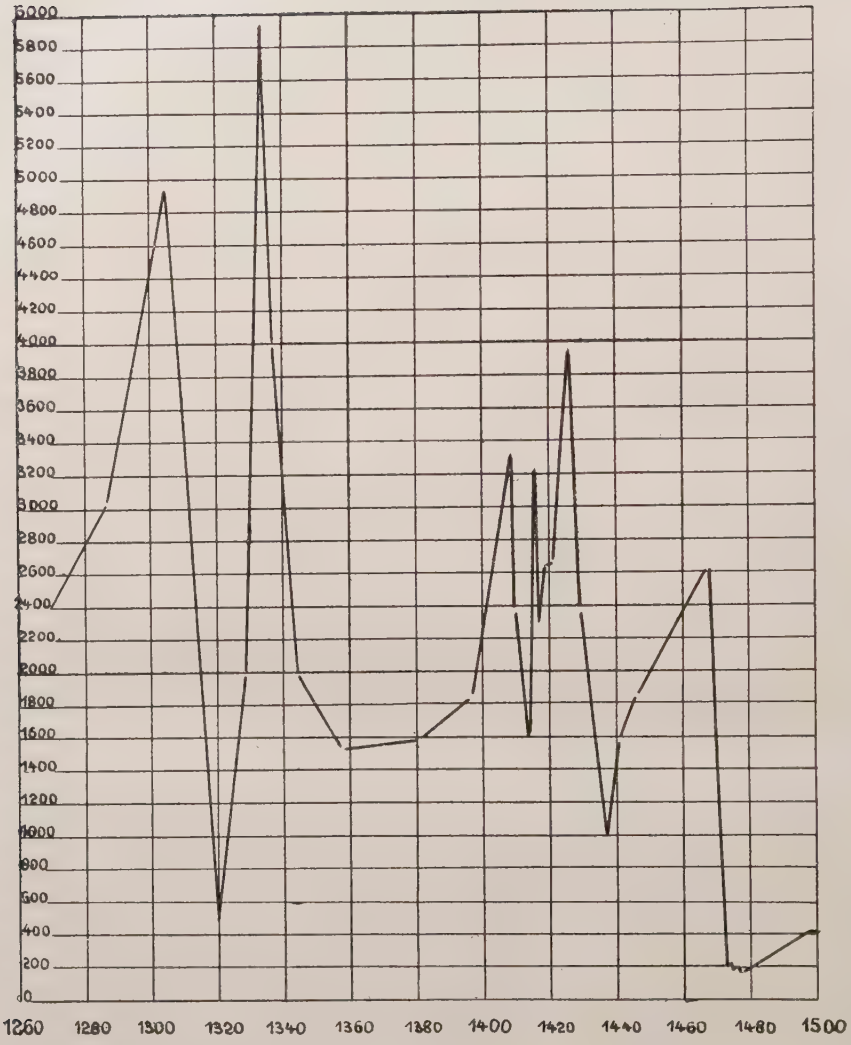

Abb. 20.

Graphische Darstellung der Preisschwankungen für 1 Pfanne Deutsch in der Zeit von 1269 bis 1500.

Der in Halle im Jahre 1320 plötzlich auftretende Preissturz scheint lediglich eine Einzelerscheinung zu sein, verursacht durch einen Scheinkauf zum Zwecke einer Erbschaftsregulierung. —

„Alsdann beginnt eine entgegengesetzte Bewegung, ein durch nur geringe Schwankungen unterbrochenes Steigen der Kaufkraft des Geldes bzw. ein Sinken der Preise“[11]). Ganz besonders zeigt sich dies gegen Ende des 15. Jahrhunderts, wobei allerdings lokale Streitigkeiten zwischen dem Rat der Stadt Halle und der Pfännerschaft sowie das Eingreifen des Erzbischofes als preissenkende Momente mit in Betracht zu ziehen sind. Bei der damaligen unsicheren Lage der wirtschaftlichen Verhältnisse, den Versuchen der Innungen, auf die Festsetzung der Salzpreise Einfluß zu gewinnen, und dem für die Pfänner unglücklichen Ausgang des Zwistes zwischen Salzjunkern und Erzbischof ist es wohl verständlich, daß die Nachfrage nach Talgut erheblich nachließ. Jedoch zeigen Vergleiche mit überlieferten Preisen von Lüneburg dort genau dieselbe charakteristische Erscheinung[12]).

Noch viel weniger als über Preise der Sole ist über Preise des aus ihr gewonnenen Produkts zu erfahren. Das Salz wurde dem Käufer nicht zugewogen, sondern nach Stück verkauft. Jedoch war ein Mindestgewicht von 54 Pfund festgesetzt[13]), das durch eine Kontrolle von seiten des Salzgräfen und des Rats der Stadt geschützt[14]) und erst im Jahre 1784 auf 48 Pfund ermäßigt[15]) wurde. Man benötigte zu einem Stück Salz im Jahre 1474 35 Eimer Sole[16]). Im Jahre 1395[17]) wurde es mit einem Schock Kreuzgroschen bezahlt, was 26,7 Gramm Silber entsprechen dürfte. Doch bereits nach 16 Jahren[18]) ist der Preis auf 17,2 Gramm gesunken. Er fällt 1445 auf 6 Große Groschen (= 6,6 Gramm). Auf dieser Stufe hält er sich bis 1677 und sinkt nur im Jahre 1475 auf 5,5 Große Groschen, was allerdings dem gewaltsamen Preisdruck von seiten der Innungen zuzuschreiben ist.

Bei der Festsetzung des Salzpreises spielten außer der Bewertung der Sole die Ausgaben für Feuerung und Arbeitslöhne

---

11) Wiebe a. a. O., S. 104. — Sommerlad, Preis (Geschichte, Mittelalter), a. a. O. S. 212 f.

12) Vgl. Mecklenburg. Urkundenbuch, Urk. Nr. 909, 1124, 2035, 2111, 3029, 4890. 6650, 6729, 7821, 7822, 8509, 9426, 10 112, 10 291, 10 424, 10 497, 11 661, 12 748, 13 342. — Hansarezesse I, 3. S. 162; I, 4 S. 585. — Sudendorf a. a. O. I, 72. 113, 351, 414, 616, 631. 709; II, 177, V. 121, 169.

13) Dreyhaupt I, Beil. A., S. 84.

14) Dreyhaupt I, Beil. A., S. 167, Nr. 38.

15) Notiz des Syndicus H. B. Dryander in einem durchschossenen Exemplar d. Dreyhauptschen Beschreibung d. Salzwerks (T. I, Beil. A.), gegenüber S. 84 (Arch. d. Hall. Pfännerschaft).

16) = 436,8 Liter.

17) Krühne, S. 51, Nr. 77.

18) H. S. B. II, S. 68, Nr. 521.

Preise für 1 Stück Salz in der Zeit von 1395—1500.

Lfde. Nr.	Datum	Preisangabe	pro Stück in zeitgen. Währung	in gr. Silber	Belegstelle
1	1395	50 St. f. 50 Sch. Kreuzgr.	1 Sch. Kreuzgr.	26,7	Krühne, S. 50 f., Nr. 77.
2	1411	12 „ „ 3 „ u. 6 Gr.	15½ Gr.	17,2	H. S. B. II, S. 68, Nr. 521.
3	1445	4 „ „ 1 Rhein. fl.	6 gr. Gr.	6,7	Spf. S. 150.
4	1474	1 „ „ 6 gr. Gr.	6 „ „	6,7	Spf. S. 26.
5	1475	1 „ „ 5½ gr. Gr.	5½ gr. Gr.	6	Spf. S. 139.
6	1476	1 „ „ 6 „ „	6 „ „	6,7	Spf. S. 144.
7	1477	1 „ „ 6 „ „	6 „ „	6,7	Spf. S. 330.
8	1500	1 „ „ 7 Silbergr.	7 Silbergr.	7,8	Drhpt. I, Beil. A., S. 135.

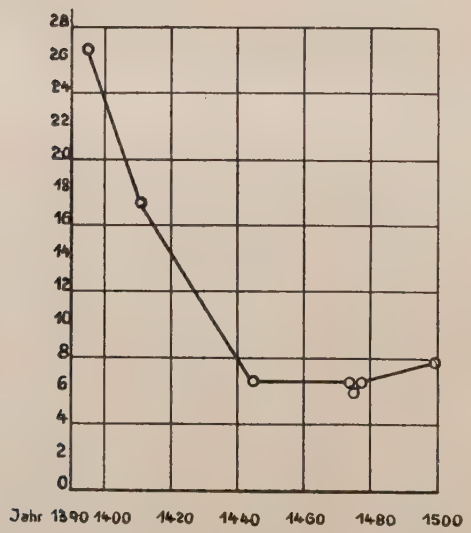

Abb. 21.

Graphische Darstellung der Preisschwankungen für 1 Stück Salz in der Zeit von 1395 bis 1500.

eine wichtige Rolle. Über diese beiden Faktoren erfährt man freilich erst durch Spittendorff aus den Jahren 1474 bis 1478 etwas Genaueres. Das Schock Holz kostete 1474 anderthalb hallische Pfennige[19]). Doch war es von sehr schlechter Qualität und feucht. Infolgedessen verbrauchte man viel. Im folgenden Jahre zahlte man einen Schwertgroschen[20]), von denen 48 Stück auf einen Rheinischen Gulden gingen. 1476 betrug der Preis im Januar 5½, 6 und 7 Pfennige[21]), während er im April auf 8 und 9 Pfennige[22]) stieg. Der Grund hierfür wird wohl in der Qualität des Holzes zu suchen sein, denn der letzte Preis beträgt nur die Hälfte von dem des vergangenen Jahres, da ein Schwertgroschen 4½ hallische Pfennige[23]) wert war. In den Jahren 1477 kostete das Schock Holz allerdings nur 6 Pfennige[24]) und im folgenden Jahre 6—7 Pfennige[25]). Ob bei diesen Einkäufen mit der nötigen Sorgfalt verfahren wurde, mag dahingestellt sein. Bezeichnend ist ein Vorwurf[26]), den man den Pfännern machte, daß sie für Holz jeden Preis bezahlten, wodurch das Salz unnötig verteuert würde. Spittendorff widerspricht allerdings dieser Behauptung mit aller Kraft.

Über Arbeitslöhne berichtet dieselbe Quelle, daß ein Salzwirker im Jahre 1475 6 Schwertgroschen (= ⅛ Rhein. Gulden) für die Woche erhielt[27]). Jedoch wurde dieser Lohn von den Salzwirkern nicht für ausreichend erachtet, vielmehr verlangten sie im folgenden Jahre das Doppelte, nämlich 6 Große Groschen, „den sie kunten bey dem lohne, nemlich bey 6 schwertgroschen nicht zukomen[28])." Es waren also bereits andere Verhältnisse als im 14. Jahrhundert, das Lamprecht[29]) noch als eine Zeit hoher Handwerkerlöhne anspricht, in der schon der halbe Tageslohn zur Beschaffung aller Nahrung ausgereicht habe.

---

19) Spf., S. 29.
20) Spf., S. 139.
21) Spf., S. 172.
22) Spf., S. 199.
23) Spf., S. 172.
24) Spf., S. 238.
25) Spf., S. 338.
26) Spf., S. 219.
27) Spf., S. 140.
28) Spf., S. 180.
29) K. Lamprecht, Deutsche Geschichte, Bd. IV., Berlin 1894, S. 192.

Beilagen.

Beilage I.

Liste der hallischen Salzgräfen im Mittelalter.

Nr.	Jahr	Name	Belegstelle
1	1145	**Meinfridus**	StaM. Copb. 342, fol. 2a. — R. A. M. I, Nr. 1197.
2	1154	**Lupertus**	Rel. man. II, S. 191 f. — R. A. M. I, Nr. 1303.
3	1179	**Norbertus**	StaM. Copb. 398, fol. 12. — Dreyhaupt I, Nr. 168. — R. A. M. I, Nr. 1599.
4	1184	**Albertus**	StaM. Copb. 361, Nr. 1b. — R. A. M. I, Nr. 1682.
5	1214	**Conradus**	StaM. Copb. 361, Nr. 22b. — R. A. M. II, Nr. 460.
6	1254	**Phylippus**	Böhme, U. B. d. Klosters Pforta I, 1, Nr. 137.
7	1286. Januar.	**Heyso**	R. A. H. (Urk. Nr. 4.) — Dreyhaupt I, Nr. 17.
8	1286. Mai.	**Heydenricus**	Dreyhaupt I, Nr. 243.
9a	1333	kein Name genannt	Hauptstaatsarchiv Dresden, Nr. 2615 u. 2617.
9b	1334	kein Name genannt	Dreyhaupt I, S. 572, Nr. 84.
10	1365	**Jacob von Stendal**	StaM. (Anh. z. Erzst. b. Städte, Halle, Talgut Nr. 3.) — U. B. M. I, Nr. 303.
11	1371	**Lans Lange**	U. B. M. I, Nr. 510.
12	1375	**Heydenreich von Berlin**	StaM. (Erzst. Magdeb. XXII, 12.)
13	1386	**Hans von Bischofswerda**	Rel. man. XII, Nr. 27.
14	1408	**Hans von Hedersleben**	StaM. (Anh. z. Erzst. b. Städte, Halle, Talgut Nr. 8.) — Dreyhaupt I, Beil. A, Nr. 6.
15	1414	**Hans Schafstedt**	StaM. (Anh. z. Erzst. b. Städte, Halle, Nr. 15.) — Dreyhaupt I, Beil. A, Nr. 8.
16	1418	**Heinrich Raiczs**	StaM. (Anh. z. Erzst. b. Städte, Halle, Talgut Nr. 10.)
17	1437	**Bastian Melwitz**	Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Rep. 52, Nr. 159d.
18	1452	**Alexius Herford**	Seydenschwantz I, S. 162.
19	1457	**Bastian Melwitz**	Seydenschwantz I, S. 169 f.
20	1460	**Nicolaus Weißschossel**	Dreyhaupt I, Beil. A, S. 121, Nr. 7.
21	zw. 1460 u. 1463	**Drews Winscheffel**	Dreyhaupt I, Beil. A, Nr. 15.
22	1463	**Nicolaus Bodendorff**	Dreyhaupt I, Beil. A, Nr. 15. — Spf., S. 415.
23	1479	**Karl von Einhausen**	StaM. Copb. 71, fol. 128a. — Spf., S. 415.
24	1495	**Ulrich Voigt**	StaM. Copb. 71, fol. 128a.

Beilage II.

Belegschaft der Halleschen Pfännerschaft im Mittelalter.

(Nach Hondorff, Dreyhaupt und den verschiedenen Talordnungen.)

I. Bornknechte.

	Deutsch-born	Gutjahr	Meteritz	Hacke-born	Summe
Haspeler	16	—	—	—	16
bzw. Radtreter	—	12	4	2	18
Störtzer	4	—	—	—	4
Zäpper	4	2	1	—	7
Träger	32	12	4	4	52
Stegschäufler	1	—	1	—	2 } 6
Stegkehrer	1	} 1	} 1	—	} 4 }
und Spulzieher	1			—	
Floßmeister					1[1]
Rufer	1	1	—	—	2
Summe:	60	28	11	6	106

II. In den Koten.

Wirker	1	bei Annahme von	100	Koten	100
Salzknecht	1	„ „	„ 100	„	100
Zustörerin	1	„ „	„ 100	„	100
Gruder	1	„ „	„ 100	„	100
(Junge zur Hilfe	1	„ „	„ 100	„	100)
Summe:	4 (5)	bei Annahme von	100	Koten	400 (500)

III. Bei der Verladung.

Wagen-Läder[2])	8	} 12
Knechte	4	
Karren-Läder[2])	4	} 8
Knechte	4	
Stöpper[2])	6	} 12
Knechte	6	
Summe:		32

IV. Gesamtsumme.

I. Bornknechte	106[3])
II. In den Koten	400 (500[4])
III. Verladung	32[2])
Summe:	538 (638[4])

[1]) Hinzu treten nach Bedarf eine Anzahl Knechte.
[2]) Hinzu treten nach Bedarf noch eine Anzahl Jungen.
[3]) Ohne die Knechte des Floßmeisters.
[4]) einschl. 100 Jungen.

Beilage III.

Einteilung des ideellen Inhalts der hallischen Solbrunnen während einer Siedewoche. (Nach Hondorff Kap. II.)

Lfde. Nr.	Name des Brunnens	Stühle	Quarte	Nössel	Pfannen	Orte	Zober	Eimer	Kannen	l	Summe in l
1	**Deutschborn**	**32**	128	—	1 536	—	7 680	61 440	737 280		**766 771,2**
		1	**4**	—	48	—	240	1 920	23 040	23 961,6	
			1	—	**12**	—	60	480	5 760	5 990,4	
					1	—	**5**	40	480	499,2	
							1[1])	**8**	96	99,84	
								1	**12**	12,48	
									1	**1,04**	
2	**Gutjahrbrunnen**	**12**	84	—	1 008	—	5 040	40 320	483 840		**503 153,6**
		1	**7**	—	84	—	420	3 660	43 920	45 676,8	
			1	—	**12**	—	60	480	57 60	5 990,4	
					1	—	**5**	40	480	499,2	
							1[1])	**8**	96	99,84	
								1	**12**	12,48	
									1	1,04	
3	**Meteritzbrunnen**	**4**	80	160	1 360	—	6 800	54 400	652 800		**678 912,0**
		1	**20**	40	340	—	1 700	13 600	163 200	169 728	
			1	**2**	17	—	85	680	8 160	8 486,4	
				1	**8,5**	—	42,5	340	4 080	4 243,2	
					1	—	**5**	40	480	499,2	
							1[1])	**8**	96	99,84	
								1	**12**	12,48	
									1	**1,04**	
4	**Hackeborn**	**2**	—	32	208	832	1 040	8 320	99 840		**103 833,6**
		1	—	**16**	104	416	520	4 160	49 920	51 916,8	
				1	**6,5**	26	32,5	260	3 120	3 244,8	
					1	**4**	5	40	480	499,2	
						1	**1,25**	10	120	124,8	
							1[1])	**8**	96	99,84	
								1	**12**	12,48	
									1	**1,04**	
	Gesamtsumme:										**2 052 710,4**

[1]) 1 Zober = 5472 Kubikzoll (lt. handschriftl. Notiz des Syndikus Dryander in einem Exemplar der Hondorff-Dreyhauptschen Beschrbg. d. Hall. Salzwerks; im Besitze d. Hall. Pfännerschaft). 1 Kubikzoll = 18,274 727 cm^3.

Beilage IV.

Pfännerverzeichnis von 1483.

Nr.	Name des Pfänners	Name des Kotes	Besitzer des Kotes	Bemerkungen
1	Baltzer Altenburg	Fuchs und Gans	selbst	2 ist der Vater von 1 und 3
2	Dominicus Altenburg			
3	Veit Altenburg			
4	Hans Appelmann	Weißer Rabe	selbst	
5	Jacob Benne	Taube	selbst	
6	Lorenz Benne			
7	Caspar Beyer	Kalb	selbst	
8	Nicolaus Bodendorff	Hammer	Lucas Beyer	
9	Hans Botticher	Goldnes Horn	selbst	
10	Simon Botticher			
11	Heinrich Brachstedt	Sperling und Rotkehlchen	selbst	
12	Paul Brachstedt			
13	Ambrosius Brantze	Rehbock	Neues Hospital	
14	Ambrosius Busse	Maus und schwarze Henne	selbst	
15	Georg Busse			
16	Hans Busse			
17	Lyborius v. Delitzsch	Schwan	selbst	
18	Gieseler v. Dieskau	Lerche	selbst	
19	Hans v. Dieskau	Fink	selbst	
20	Simon v. Dieskau	Nachtigall	selbst	
21	Busse Drachstedt	Goldammer	selbst	
22	Heinrich Drachstedt			
23	Sander Drachstedt			
24	Georg Eysenbergk	Esel	selbst	25 ist der Sohn von 24.
25	Lorenz Eysenbergk			
26	Andreas Fischer	Trappe	selbst	26 wird „der Alte" genannt, ist Vater v. 27.
27	Erhart Fischer			
28	Heinrich Geyling	Eichhorn	Gebr. v. Jena	
29	Hans Gottschalk	Roter Topf	selbst	
30	Heinrich Graefe	Kranich	selbst	
31	Thiele Großkopf	Tanne	selbst	
32	Bastian Grunheide	Specht	selbst	
33	Hans Hacke	Hamster	selbst	33 ist der Sohn von 34.
34	Lule Hacke			
35	Georg v. Hedersleben	Ente	selbst	
36	Hans Herfortt	Blaufuß	selbst	
37	Augustin Holzwart	Glocke	selbst	
38	Benedictus Holzwart			
39	Blasius Holzwart			

Nr.	Name des Pfänners	Name des Kotes	Besitzer des Kotes	Bemerkungen
40	Klaus v. Jena	Goldner Kelch und Blaue Schüssel	selbst	
41	Peter v. Jena			
42	Nickel Katsch	Flasche	selbst	
43	Jakob Ketzendorf	Stuhl	selbst	
44	Nicolaus Klepzig	Affe	selbst	
45	Peter Klepzig			
46	Thiele Königstall	Krähe	Ambrosius Busse	
47	Klaus Kuntzmann	Hahn	selbst	48 ist der Sohn v. 47.
48	Ludwig Kuntzmann			
49	Drewes Leiche	Solzober	selbst	
50	Magister Michael Marschalgk	Ruttelweihe	Heinrich Drachstedt	war Ratsschreiber.
51	Hans Molle	Drussel	selbst	
52	Ludwig Molle			
53	Berndt v. Mücheln	Elster	selbst	
54	Peter v. Mücheln			
55	Caspar Müller	Krause	Gebr. Olmann	
56	Glorius Müller			
57	Cosmas Nagel	Harfe	Paul Wychs Kinder	
58	Caspar v. Nordhausen	Amsel	selbst	
59	Hans v. Nordhausen			
60	Hans Ochse	Star und Fasan	selbst Erzstift	
61	Heinrich Ochse			
62	Klaus Olmann	Pfau	selbst	
63	Matthes Olmann			
64	Hans Oswald	Salzkorb	selbst	64 ist der Sohn v. 65.
65	Thomas Oswald			
66	Franz Parthier	Weinglas	Ballo Koch	
67	Georg Picht	Leuchte	selbst	
68	Benedictus Polke	Grasmücke	Lucas Beyer	
69	Franz Polke	Windmühle und Kuckuck	selbst	
70	Hans Polke			
71	Klaus Polke			
72	Bertram Quetz	Kamel	selbst	
73	Cosmas Quetz			
74	Hans Quetz			
75	Klaus v. Ruden	Kiebitz	Heinrich v. Waltheim	
76	Lorenz v. Ruden			

Nr.	Name des Pfänners	Name des Kotes	Besitzer des Kotes	Bemerkungen
77	Albrecht v. Schafstedt	Zeisig	selbst	
78	Klaus v. Schafstedt			
79	Ulrich v. Schafstedt			
80	Bertram Schencke	Biber	Simon Sandow	81 ist der Vater v. 80 u. 82.
81	Peter Schencke d. Ält.			
82	Peter Schencke d. Jüng.			
83	Ambrosius Schönberg	Kissen	selbst	
84	Urban Schönberg			
85	Drews Seber	Kreynitz	selbst	
86	Erich Seber			
87	Hans Seber			
88	Matthes Seber			
89	Marcus Spittendorff	Bär	Gebr. Königstall	
90	Hans Wahle am Damme	Stieglitz	selbst	
91	Hans Wahle a. d. Pforte	Elefant	selbst	
92	Hans v. Waltheim	Holzschreyer	selbst	
93	Heinrich v. Waltheim			
94	Levin v. Waltheim	unbekannt	selbst	
95	Michael Weittkorn	unbekannt	selbst	
96	Bartholomäus Wogau	Wachtel und Sperber	selbst	
97	Otto Wogau			
98	Sander Wogau			
99	Hans Zoberitz	Pflug	selbst	
100	Klaus Zoberitz			
101	Lorenz Zoberitz			
102	Hans Zölner	Habicht	selbst	
103	Jacob Zölner			
104	Peter Zölner			

Absatz-Gebiete
der Halleschen Pfännerschaft
und anderer Salinen im
Mittelalter
(Ende des 14.-Anfang des 15. Jahrhdts)
OSTSEE
NORDSEE
Königsberg - 1405
Danzig - 1405
Elbing - 1405
Marienburg
Kolberg
Deutsch Ordens Gebiet - 1400-04
Lübeck - 1405
Hamburg - 1405
Mecklenburg - 1412
Erzbm. Bremen
Bremen - 1405
Lüneburg
Stettin
Netze
Thorn
Weichsel
Bm. Utrecht
Ems
Weser
Kurf. Brandenburg - 1414
Berlin
Havel
Spree
Warthe
Posen
KGR. POLEN
Frankfurt
Oder
Hannover
Braunschweig
Magdeburg
Halberstadt
Elbe
Lausitz
Bm. Münster
n.d. Niederlanden
Anhalt
Halle
Leipzig
Glogau
Herzogtum
Antwerpen
Göttingen
Kassel
Frankenhausen
Bautzen
Breslau
Hessen
Dresden
Brüssel
n.d. Niederlanden
Köln
Maas
>1347
Saale
Wettin
Hessen
Fulda
Schlesien
Glatz
Eger
Saaz
Prag
Frankfurt
Hof
Hzm. Lützelburg
Mainz
Main
Bamberg
KGR. BÖHMEN
Nürnberg
Mosel
Metz
Naab
Moldau
Rhein
Salins i/Lothringen
Regensburg
Bayern
Donau
München
Salzburg
Reichenhall
Hallein
Basel
Zürich
Frankreich
Tirol
Etsch
Bm. Trient
Patriarchat Aquileja
Savoyische Lande
Venedig
Turin
Po
Erklärung.
Halle
Lüneburg
Kolberg
Frankenhausen
Reichenhall u. Hallein
Salins in Lothringen
Seesalinen
Hallische Salzstr.
Verlorene Absatzgebiete sind
durch ein – Zeichen und die
Jahreszahl des Verlustes
kenntlich gemacht.
z. B. Braunschweig
- 1405.

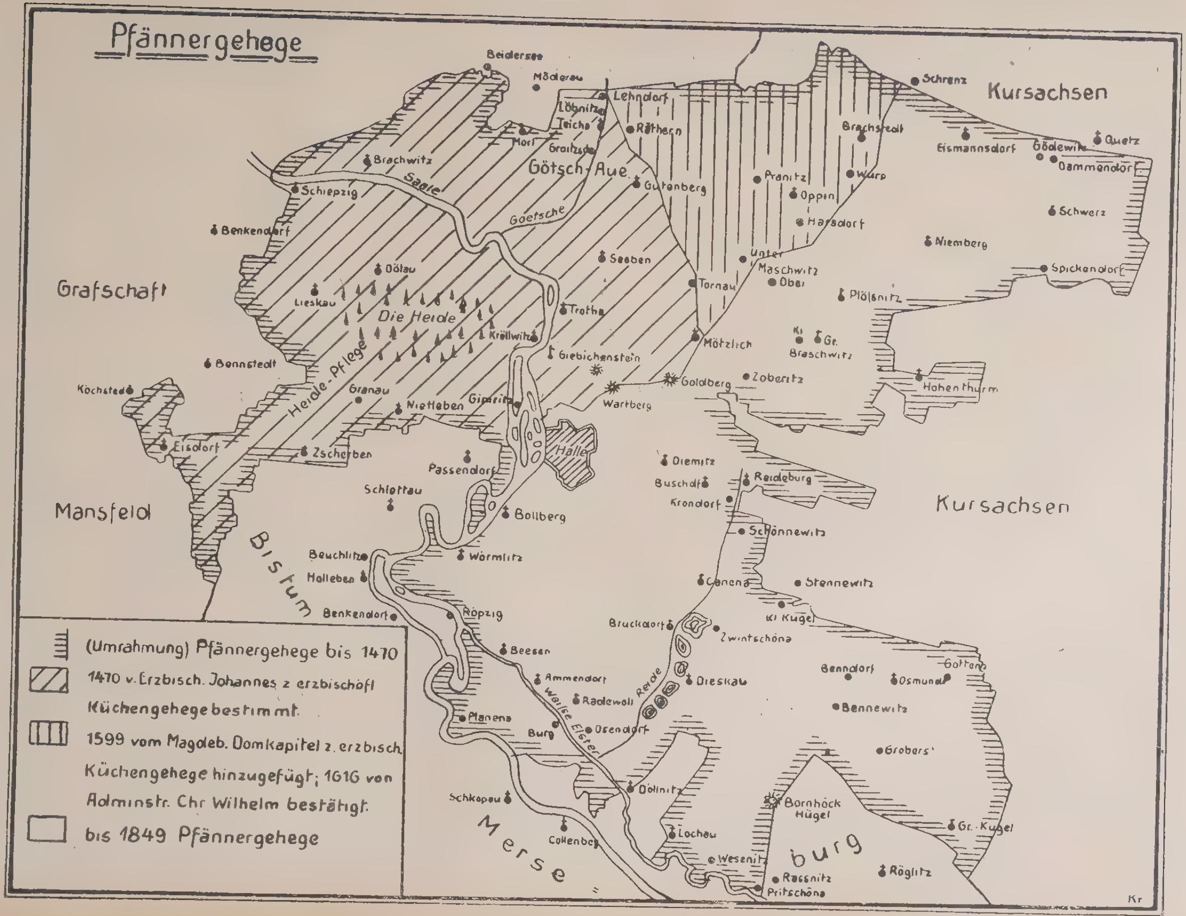
Pfännergehege
Grafschaft
Mansfeld
Bistum
Merse
burg
Kursachsen
Kursachsen
Saale
Goetsche
Götsch-Aue
Die Heide
Heide-Pflege
Weisse Elster
Reide
Halle
Beidersee
Möderau
Lehndorf
Löbnitz
Teiche
Morl
Brachwitz
Schiepzig
Benkendorf
Dölau
Lieskau
Bennstedt
Köchstedt
Eisdorf
Zscherben
Granau
Nietleben
Kröllwitz
Trotha
Seeben
Gutenberg
Rôthern
Tornau
Mötzlich
Giebichenstein
Wartberg
Goldberg
Passendorf
Schlettau
Bollberg
Beuchlitz
Holleben
Wörmlitz
Benkendorf
Röpzig
Beesen
Ammendorf
Radewell
Osendorf
Burg
Planena
Schkopau
Collenbey
Döllnitz
Lochau
Wesenitz
Rassnitz
Pritschöna
Bornhöck Hügel
Röglitz
Gr. Kugel
Grobers
Bennewitz
Benndorf
Osmunda
Gottena
Dieskau
Zwintschöna
Bruckdorf
Kl Kugel
Stennewitz
Canena
Schönnewitz
Krondorf
Reideburg
Buschdorf
Diemitz
Zoberitz
Kl Gr. Braschwitz
Hohenthurm
Plößnitz
Unter Maschwitz
Obai
Harsdorf
Oppin
Pranitz
Wurp
Brachstedt
Schrenz
Eismannsdorf
Gödewitz
Quetz
Dammendorf
Schwerz
Niemberg
Spickendorf
Kr
(Umrahmung) Pfännergehege bis 1470
1470 v. Erzbisch. Johannes z erzbischöfl Küchengehege bestimmt.
1599 vom Magdeb. Domkapitel z. erzbisch. Küchengehege hinzugefügt; 1616 von Adminstr. Chr Wilhelm bestätigt.
bis 1849 Pfännergehege

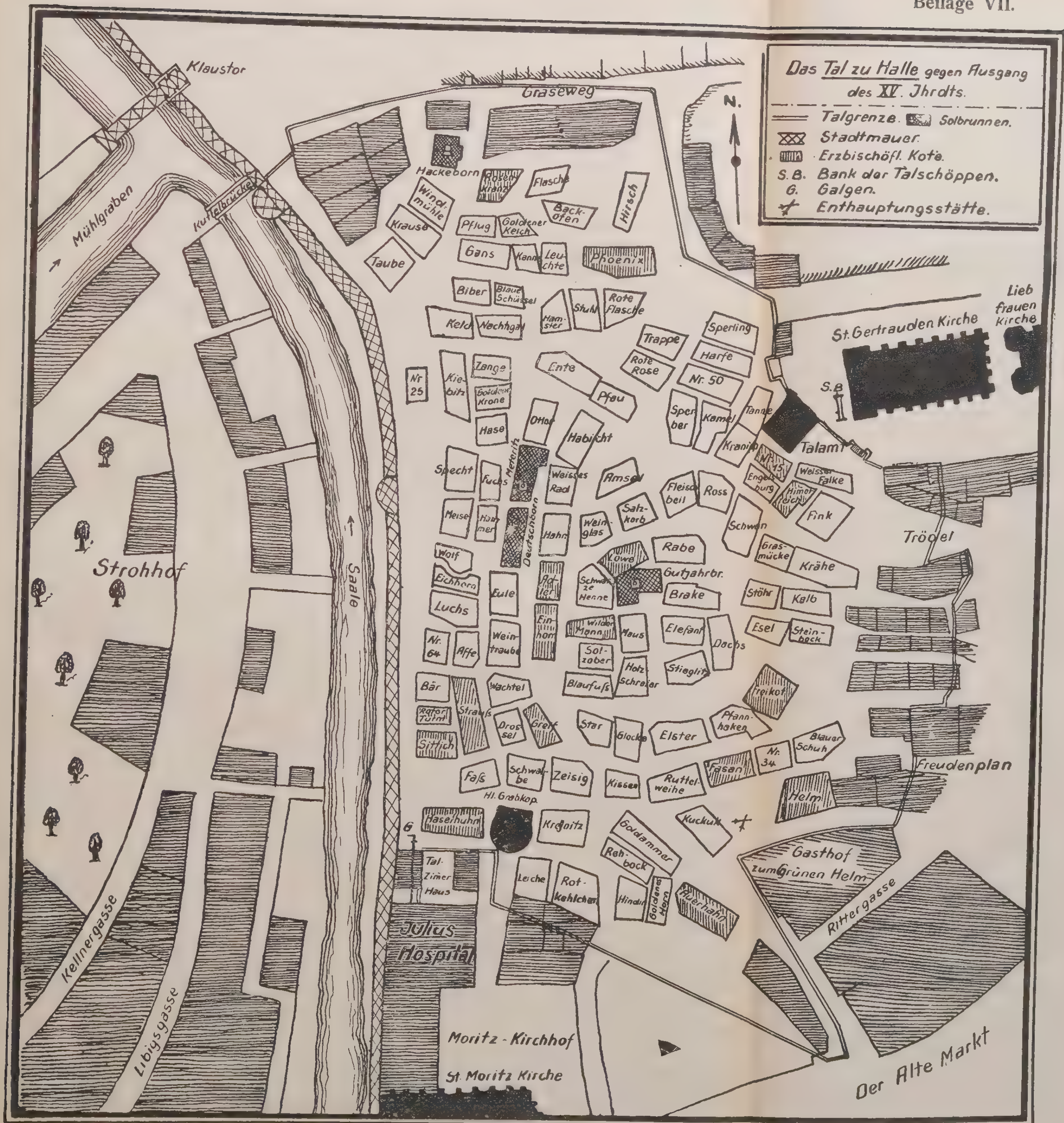

Das Tal zu Halle gegen Ausgang des XV. Jhrdts.
Talgrenze.
Solbrunnen.
Stadtmauer.
Erzbischöfl. Kote.
S.B. Bank der Talschöppen.
G. Galgen.
Enthauptungsstätte.
N.
Klaustor
Graseweg
Mühlgraben
Kuttelbrücke
Hackeborn
Rosenkranz
Flasche
Windmühle
Krause
Pflug
Goldener Kelch
Backofen
Hirsch
Taube
Gans
Kanne
Leuchte
Phoenix
Biber
Blaue Schüssel
Hamster
Stuhl
Rote Flasche
Kelch
Nachtigal
Sperling
Trappe
Harfe
Rote Rose
Nr. 50
Ente
Zange
Nr 25
Kiebitz
Goldene Krone
Pfau
Sperber
Kamel
Tanne
Otter
Hase
Habicht
Kranich
Talamt
S.B.
St. Gertrauden Kirche
Lieb frauen Kirche
Nr. 15
Weisser Falke
Engelburg
Himmelreich
Specht
Fuchs
Meteritz
Weisses Rad
Amsel
Fleischbeil
Ross
Meise
Hammer
Deutschborn
Hahn
Weinglas
Salzkorb
Schwan
Fink
Trödel
Strohhof
Saale
Wolf
Löwe
Rabe
Grasmücke
Krähe
Eichhorn
Adler
Schwarze Henne
Gutjahrbr.
Brake
Stöhr
Kalb
Luchs
Eule
Einhorn
Wilder Mann
Maus
Elefant
Esel
Steinbock
Nr. 64
Affe
Weintraube
Salzober
Dachs
Holzschroter
Stieglitz
Bär
Wachtel
Blaufuss
Freikorb
Roter Turm
Strauss
Drossel
Greif
Star
Glocke
Elster
Pfannhaken
Sittich
Nr. 34
Blauer Schuh
Fass
Schwalbe
Zeisig
Kissen
Ruttelweihe
Fasan
Freudenplan
Helm
Hl. Grabkap.
G
Haselhuhn
Kreinitz
Goldammer
Kuckuk
Gasthof zum Grünen Helm
Talzimmer Haus
Rehbock
Leiche
Rotkehlchen
Hindin
Goldener Helm
Auerhahn
Rittergasse
Julius Hospital
Kellnergasse
Libiusgasse
Moritz-Kirchhof
St. Moritz Kirche
Der Alte Markt

Lebenslauf.

Am 26. Dezember 1892 wurde ich, Johannes Max Hermann Julius Freydank, zu Starkow (Kreis Rummelsburg in Pommern) als Sohn des Rittergutspächters Max Freydank und seiner Gattin Maria geb. Kannenberg geboren. Ich bin evangelischer Konfession.

Meinen Unterricht erhielt ich bis zum Jahre 1901 im Elternhause durch Hauslehrer und kam dann im Frühjahr 1902 in die Sexta des Städtischen Gymnasiums zu Stolp (Pommern), wo ich bis Ostern 1909 verblieb. Als meine Eltern in diesem Jahre nach Kolberg (Pommern) übersiedelten, besuchte ich das dortige Kgl. Domgymnasium und legte hier am 12. September 1913 die Reifeprüfung ab.

Hierauf studierte ich im Wintersemester 1913/14 und Sommersemester 1914 in München Philosophie und Kunstgeschichte.

Der Weltkrieg, die sich daran anschließenden Unruhen und eine halbjährige Abkommandierung als Erzieher an die Kadettenanstalt zu Naumburg veranlaßten eine Unterbrechung meiner Studien von 1914 bis 1920. Nachdem ich auf Grund des Versailler Vertrages aus dem Heeresdienste ausscheiden mußte, begann ich, sie im Zwischensemester 1920 in Halle wieder aufzunehmen, und hörte neben philosophischen und theologischen Vorlesungen besonders Kirchengeschichte sowie klassische und christliche Archäologie. Vom Wintersemester 1921/22 an besuchte ich vor allem die Vorlesungen und Übungen über Wirtschaftsgeschichte bei Herrn Professor Dr. Th. Sommerlad, dem ich auch die Anregung zu meiner Dissertation über „Die Hallesche Pfännerschaft im Mittelalter“ und wesentliche Förderung hierbei verdanke.

Während meiner Studienzeit hörte ich Vorlesungen und Übungen folgender Herren Professoren: (München) Burger, Fischer, Kickers, Mayer, Muncker, Pfänder, Schermann und Stich; (Halle) v. Bahrfeldt, v. Dobschütz, Eger, Eißfeldt, Feine, Ficker, Frankl, Frischeisen-Köhler, Giese, Gunckel, Hausleiter, Hempel, Holtzmann, Karo, Loofs, Lütgert, Menzer, Sommerlad, Voigt, Waentig und Ziehen.